Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.
Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841

albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 20.10.2020

Verfassungsbeschwerde
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen für Deutschland,
mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern) des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten
für Zeugenaussage zu einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit seiner Zeit als Kanzleramtschef von 1999 bis 2005

Hier: Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019

Antrag auf unverzügliche Einstellung des
Opfer kriminalisierenden Verfahrens 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
wegen Rechtsbeugung und Kumpanei von Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal, Einstellung des unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch den klagenden Mittäter und **Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz** für politisch motivierte Sippenzerschlagung seit 1998 mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Bundesländer, Generationen und Gerichte übergreifender Eskalation und Opfer/Täter-Umkehr

nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** (1 BvR 1710/20)
und vom **30.Mai 2019** (1 BvR 1728/19) wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

Albin L. Ockl (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, Zerschlagungsopfer, Kriminalisierungsopfer)
gegen **Debeka** Krankenversicherungsverein AG, Koblenz (Kläger, ehemaliger Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010, Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn)

Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
> inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
> inkl. Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom **02.06.2020** (Anlage VB-21(KV))
> inkl. 3.Beschwerdeverfahren zu einer "sofortigen" Beschwerde vor weit über einem Jahr mit erneuter Anhörungsrüge wegen strafbarer Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht mit erneuter Anmahnung der Bescheidung
> **daher weitere Verfassungsbeschwerde**

Aktenzeichen 16 T 119/19 Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert)
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal mit verfassungswidriger Verweisung an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19)

Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (AR 5116/20)
vom 20.Juni 2020: Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-45(KV) und Anlagenhinweise sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)
Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 (AR5271/19)
vom 30.Mai 2019: Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-11(23) bis BVERFG-25(23) und Anlagenhinweise sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20 (AR6582/19):
Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-01 bis BVERFG-28 und Anlagenhinweise im sozialgerichtlichen Verfahren desselben Klägers und Mittäters sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung)

BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung, Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
<u>Kein Weiter so</u> mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr), Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
<u>Endlich</u> Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit <u>Einsparung von Verfassungsbeschwerden</u> !

BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:
Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
<u>Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt,</u>
Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,

<u>Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer,</u> mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer) Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar, mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt: Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .

BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: <u>Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998</u>
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit
5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und

am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.

BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.

BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden: Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm,
Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers

BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!!
Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft,

Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf

BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung: "Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden, mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen

Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit:
Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren

BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn, Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung), mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Zu BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung, Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
<u>Kein Weiter so</u> mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr), Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
<u>Endlich</u> Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit <u>Einsparung von Verfassungsbeschwerden</u> !

Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich, auf Augenhöhe mit USA, Südkorea und Japan. China war Entwicklungsland. Heute, 20 Jahre später: Deutschland ist Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa. **Warum?**
Trotz des besten Grundgesetzes der Welt hat Deutschland ein Riesen-Verfassungsproblem, gerade vor der nächsten Bundestagswahl. **Warum?**
Besonders aktuell ist der Wirtschafts-Nobelpreis 2020 zu Frequenzauktionen: Mobilfunkfrequenzen werden versteigert - und

für die Entwicklung der Methoden haben 2 US-Wissenschaftler von der US-Eliteuniversität Stanford in Kalifornien den Wirtschafts-Nobelpreis erhalten:
Robert B. Wilson (geb. 1937) und **Paul R. Milgrom** (geb.1948).

Die Anwendung von Frequenz-Auktionen (UMTS-Auktion 2000) ist einstellbar und kann politisch missbraucht werden,
wenn mit der Frequenz-Auktion ein Monster-Markteingriff mit verheerenden Folgewirkungen ausgelöst wird, wenn diese für eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik missbraucht werden, so wie das mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 beispielhaft und gnadenlos in Deutschland durchgezogen wurde. Bis heute ist Nachrichten- und Rundfunksperre zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 wirksam, teilweise abenteuerlich interpretiert und die Opfer der kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik werden **mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn selbst am Ende ihres Lebens, trotz und wegen ihrer vorzeigbaren Leistungen für Deutschland und Europa, diskriminiert, diffamiert und diskreditiert.** Das ist auch eine verfassungswidrige Altersdiskriminierung und Respektlosigkeit vor der Lebensleistung einer älteren Generation durch eine nachfolgende Generation in Politik und Justiz.

Der Beschwerdeführer weiß, wovon er spricht. Er hat dies alles miterleben müssen, weil er seit den 1970er Jahren, exakt seit **1972** als internationaler Berater mit seinen in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren, mit den weiter entwickelten Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH und mit **seinem professionellem Verlagsservice für eine qualifizierte Grundlage der Digital-Branche in Deutschland und Europa gesorgt hat,** ohne Fördermittel, und weil er mit einem englischsprachigen Programm auf eigene Kosten selbst in Stanford und Kalifornien Werbung gemacht hat, dort vielleicht mit Perspektive eines Nobelpreises:
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Datenschutz und Datensicherung in Online-Systemen waren stets ein besonderer Schwerpunkt bereits seit 1975 mit einem 3-tägigem Symposium in 1977 und danach immer wieder
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56
Scroll down after link (1976-1979)
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_77.pdf

Der Beschwerdeführer hat die politisch motivierte Zerschlagung seines herausragenden Lebenswerkes
durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und die Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und zu einem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn erleiden müssen **trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa**
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (seit über 20 Jahren):

> Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56
Click auf 1988-1991 (ONLINE'91)
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_91.pdf

> Bundeskanzleramt-Chef Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
Zweifacher Antrag auf Stellungnahme und Zeugnis des Bundespräsidenten ohne Beantwortung:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)
Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute trotz einer Serie von qualifizierten Schriftsätzen und Schriftsätzen in Kopie an Bundesminister und Staatssekretäre (nicht einmal Empfang bestätigt), nur ein Beispiel >
Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 24.10.2005 - **Neue Aufgaben für Aufbau Ost:** Breitband-Internet für Innovations- und Wirtschaftswachstum mit Angebot einer PowerPoint-Präsentation
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf
> Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag
Erbärmlicher Missbrauch des Petitionsgrundrechtes (Art.17 GG) mit **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10**
Unsere Schreiben an das BVerfG vom 16.11.2010, 26.11.2010 und früher auch durch Mausklick auf Internet-PDF
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf

> > > http://www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf
> > > http://www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Herausforderung des Bundesverfassungsgerichts durch politisch motivierte Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend, gegen eine Phalanx von Täter und Mittäter

Bundesverfassungsgericht unterbindet in 2012 als oberste Justiz-Instanz in Deutschland Beschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR, Beschwerde Nr. 12092/12)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf

Landgericht Wuppertal unterbindet Schadenersatz-Verfahren, nur Opfer kriminalisierende Verfahren von klagenden Mittätern werden zugelassen, Beschwerde-Instanz (hier 16.Zivilkammer) eröffnet 3.Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 nach 16 T 258/20,16 T 203/19), verweigert Bescheidung der **3.Anhörungsrüge zu strafbarer Rechtsbeugung, mit der Prozessgrundrechte am Landgericht ausgehebelt werden, besteht auf Unanfechtbarkeit**
wegen sofortiger Beschwerde vor über 1 Jahr (5.Mai 2019) wegen erzwungener Beendigung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung von der 3.Zivilkammer (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) an das Amtsgericht Velbert.
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Landgericht (3.Zivilkammer) und Amtsgericht verhindert objektive Unbefangenheit am Landgericht (16.Zivilkammer) und motiviert opfer-feindliche Kumpanei: Sieh Ablehnungsgesuch ohne Befangenheitsverfahren, 3 Beschwerde-verfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres, ohne Bescheidung von Anhörungsrügen trotz Anmahnung)

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK (Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs. 1 GG, Art.20 Abs.3 GG) sieht anders aus: Infolge kapitaler Vermögensschäden in 2-stelliger Mio-Höhe mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto ohne Kreditmöglichkeiten ist das Zerschlagungsopfer gezwungen, gegen eine Phalanx von Täter und Mittäter seit 2010 (1998) ohne Rechtsanwalt seine Grundrechte zu verteidigen.

Es ist Opfer verhöhnend entgegen Art.1 Abs.1 GG, in einer Beilage ohne Unterschrift vom Bundesverfassungsgericht aufgeklärt zu werden, dass es nach Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung kein Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr gibt, wenn selbst der internationale Weg verschlossen ist: Sieh EGMR-Beschwerde in 2012 nach erzwungenem Freitod des Todesopfers im Juli 2012. Kein Weiter so.

Das Bundesverfassungsgericht,
als "Hüter des Grundgesetzes" für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane verantwortlich, das auch eine Beschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR in 2012 unterbunden hat, sollte endlich die Annahme zur Entscheidung nicht mehr versagen.

Verantwortlich für die Vielzahl der Verfassungsbeschwerden seit 2010 ist nicht das Zerschlagungsopfer, sondern
politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit einer Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend

Offensichtlich ist das **Bundesamt für Justiz** (BfJ) mit der Durchsetzung einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 beauftragt und voll verantwortlich für die Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen zu **Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit einem maximal unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter** (vergleichbar NS-Justiz mit JVA-Service anstatt Konzentrationslager).

Der Beschwerdeführer möchte mit dieser Verfassungsbeschwerde das Aussetzen (Einstellung) aller Opfer kriminalisierenden Verfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und angemessenem Schadenersatz erreichen.

Zu BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:
Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt,
Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer) Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar, mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich, Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt: Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .

Angegriffener Hoheitsakt dieser Verfassungsbeschwerde ist der Beschluss des 3. Beschwerdeverfahrens
zur 1. sofortigen Beschwerde (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) :

Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020, Anlage VB-34(KV)) nach Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19)

Die strafbare Rechtsbeugung wurde mit der Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) durch Richter am Amtsgericht Meyer erzwungen, indem im vorausgegangenen Verweisungsverfahren der 3.Zivilkammer des Landgerichts (3 O 61/19) massiv gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (rechtliches Gehör) verstoßen wurde und jede Beschwerde durch erzwungenen Start des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 unterbunden wurde. Daher:

Strafanzeige nach §339 StGB wegen
schwerer, strafbarer Rechtsbeugung in judikativer Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht einschließlich der Vortäuschung nachfolgender Beschwerdeverfahren in einem Beschwerde-Chaos zur Vertuschung der Rechtsbeugung mit Fortsetzung der Kumpanei:
Strafanzeige gegen
Richter am Amtsgericht Meyer (nach Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Richter an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal seit 10.02.2020,)
Sieh **Anlage LGW-2019-16 / Anlage VB-01** in Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19) Seite 69: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer
nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
Sieh auch Kapitel BVERFG-2022: 2.Zivilkammer verantwortlich für Unterdrückung der Schadenersatzverfahren
der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit mehreren Verfassungsbeschwerden trotz erdrückender Beweislage
> mit verfassungswidriger Unterdrückung der Schadenersatz-Klage 2 O 70/15 (1 BvR 276/16 ff)
> mit verfassungswidriger Unterdrückung der Schadenersatz-Klage 2 O 163/16 (2 BvR 628/17)

Sieh Punkt f) Seite 23 der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 bzw. Seite 116 der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019 in Anlage VB-03:**Totale Versagung von rechtlichem Gehör zu Argumenten des beklagten Zerschlagungsopfers gegen eine Verweisung an das Amtsgericht.**

Der Beschluss des Landgerichts Wuppertal 16 T 119/19 wurde mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge zurückgewiesen, sieh Anlage VB-35 (KV) mit
Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert, mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz Kap. 34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO: Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen
Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.

Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht
Kapitel 35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung
Kapitel 36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
<u>sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:</u>
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden: Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert

Kapitel 37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre: Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!!
Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf

Die detaillierten Ausführungen der Kapitel 34 bis 37 sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku einsehbar
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Die Bescheidung der Anhörungsrüge durch die 16.Zivilkammer des Landgerichts ist bis heute nicht eingegangen.
Daher wurde die Bescheidung angemahnt, um eine Verfassungsbeschwerde zur Erzwingung der Bescheidung einzusparen, sieh Anlage VB-36(KV)
Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
Kapitel 38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im 3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Die Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019 sind die Anlagen VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06 mit Dokumentation der strafbaren Rechtsbeugung durch erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren als primäre Ursache für die sofortige Beschwerde gemäß Anlage VB-03

Zu BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit
5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege

Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.

Diese Haupttäter- und Mittäter-Phalanx, Ursache für eine Vielzahl von Verfassungsbeschwerden, beweist die zu bekämpfende kriminelle Energie, mit der eine verfassungswidrige, für Mittäter stigmatisierende Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Steinmeier/Merkel betrieben wurde, sodass eine verwerfliche Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Beteiligung von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Mittätern aus der Sicht der Täter höchst erwünscht, eingeplant war und rücksichtslos ausgenutzt wurde.
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne jede Chance für die Sippe des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers:
Sippenhaft mit einer Doppelzerschlagung am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern unter direkter Verantwortung und verwerflicher Kumpanei der deutschen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung in gegenseitigem Einvernehmen:
Das gegenseitige Einvernehmen ist und war sichergestellt durch die CDU/CSU-Regierungspräsenz in Berlin und in München sowie die langjährige GROKO-Koalition seit 2005. Frank-Walter Steinmeier wurde zum Bundespräsidenten gewählt auf Vorschlag von Angela Merkel, Bundeskanzlerin seit 2005.
Die Doppel-Zerschlagung hatte eine doppelte Zielsetzung:
> Die verfassungswidrige Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Steinmeier/Merkel wurde
zugunsten der Automobil-Branche und zu Lasten der Digital-Branche mit Zerschlagung der systemrelevanten Europäischen Congressmessen des Beklagten umgesetzt und die Enteignung des Digitalgipfels ohne Entschädigung erzwungen. Aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 seit 2001 hatte der Beklagte große Verluste und seit 2003 keine Einnahmen mehr (Rente seit 2006)
> Die verfassungswidrige Umverteilungspolitik der CSU zugunsten der Sudetendeutschen, die als 4. Volksstamm in Bayern integriert wurden und der CSU Wählerstimmen (40% + X) sichern sollten, wurde mit Wahlkampf-Entscheidungen zu Wahlkampf-Projekten mit verfassungswidriger Volksjustiz erzwungen und vom Landratsamt Tirschenreuth mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod umgesetzt.
Das Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe entschädigt werden.

Die Europäischen Congressmessen des Beklagten (Beschwerdeführer), sein Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa und mit professionellem Verlagsservice, waren systemrelevant für digitales Innovationswachstum:
Im Jahr 2000 war die deutsche Digitalbranche im globalen Vergleich führend, auf Augenhöhe mit Japan, Südkorea und USA, China war Entwicklungsland. 20 Jahre später ist Deutschland Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa und von China längst überholt. Mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde die

Zerschlagung seiner Europäischen Congressmessen geplant und rücksichtslos ausgeführt. Zielsetzung seiner Zerschlagung war:
Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche, Zerschlagung der systemrelevanten Europäischen Congressmessen des Beklagten, Übernahme des Digitalgipfels vom Bundeswirtschaftsministerium, Aufgaben- und Themenerweiterung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere des Fernseh-Senders Phoenix (seit 1997) und der Politmagazine nach Zerschlagung der Europäischen Congressmessen des Beklagten

Bis heute ist Rundfunksperre und Nachrichtensperre zu den verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vorgegeben, gelegentliche Kommentare sind skandalös.
Doppelzerschlagung: Simultan, parallel zur Zerschlagung am Wohnort (Zerschlagung 1) wurde die Zerschlagung am Geburtsort (Zerschlagung 2)
durchgezogen. Eine erdrückende, umfangreiche Beweisdokumentation wurde an die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal angeliefert, neue Beweise liegen vor:

Landgericht Wuppertal, verantwortlich für Unterdrückung der Schadenersatzverfahren und für unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn:

> 2.Zivilkammer
verantwortlich für Unterdrückung der Schadenersatzverfahren
der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit mehreren Verfassungsbeschwerden trotz erdrückender Beweislage

> mit verfassungswidriger Unterdrückung der Schadenersatz-Klage 2 O 70/15 (1 BvR 276/16 ff) des lebenden Zerschlagungsopfers gegen die Bundesrepublik Deutschland (Zerschlagung 1)
Unterdrückung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E17.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf

> mit verfassungswidriger Unterdrückung der Schadenersatz-Klage 2 O 163/16 (2 BvR 628/17) des einzigen Rechtsnachfolgers des Todesopfers (hier Beklagter und Beschwerdeführer) gegen den Freistaat Bayern (Zerschlagung 2)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf

> mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn an
> 6.Zivilkammer
mit dem Beschwerdeverfahren 6 T 296/11 wegen Zwangsversteigerung des Geschäftshauses am Amtsgericht Velbert (Zerschlagung 1)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf

> 7.Zivilkammer
mit dem Gerichtsverfahren 7 O 314/12 gegen klagende Krankenversicherung Debeka (Zerschlagung 4) ohne Versicherungsleistung seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf
> 16.Zivilkammer
mit mehreren Beschwerdeverfahren mit verfassungswidriger Anhörungsresistenz, obwohl alle Beschwerden durch politisch motivierte Sippenzerschlagung verursacht sind, z.B. **16 T 194/18**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LGAG18.pdf
> 6.Strafkammer
mit Eskalation zu **1.Freiheitsberaubung** mit Hausfriedensbruch in 2014 (26 Qs 146/13, Zerschlagung 5) einschließlich Korrespondenz mit dem Präsidenten des Landgerichts Wuppertal Dr. Schulte und eines Richters Mielke in 2014
mit Eskalation zu **2.Freiheitsberaubung** mit psychischer Folter in 2018 (26 Qs 82/18 und 26 Qs 22/18, Zerschlagung 5) unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft wegen staatlich erzwungener Altersarmut

Alle Gerichtsverfahren seit 2010 sind durch politisch motivierte Sippenzerschlagung verursacht. Weitere Gerichtsverfahren sind rechtshängig am
Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14 gegen die Bundesregierung,
Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18 gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Mittäter, Zerschlagung 3),
Sozialgericht Düsseldorf (S39 P 231/12, S 39 P 19/19)

Zweiter Lebensabschnitt des Zerschlagungsopfers
mit "Fulltime"-Beschäftigung für Gerichtsverfahren, ohne Urlaub, ohne Krankenversicherung, in einer von Rufmord am Wohnort und am Geburtsort geprägten Umgebung mit Zerschlagung der deutschen Heimat etc. seit 2010:

Wegen ständiger Verfassungswidrigkeit der Gerichtsverfahren hat das Zerschlagungsopfer keine Instanz gescheut, zweimal ein Verfahren am Bundesgerichtshof in eigener Sache und wegen der politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders (2 O 163/16) und einmal ein Verfahren am Bundesverwaltungsgericht gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk erzwungen, ohne einen qualifizierten Rechtsbeistand gemäß Vorschrift nutzen zu können.

Das Zerschlagungsopfer wehrt sich bis heute im Rahmen der verbliebenen Möglichkeiten, vorschriftsmäßig und termingerecht mit Verfassungsbeschwerden wegen ständiger Verfassungswidrigkeit:
Über 30 Verfassungsbeschwerden seit 2010, sorgfältig ausgearbeitet, wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu staatlichen Übergriffen im Zuge der politisch motivierten Sippenzerschlagung

Alle Verfassungsbeschwerden wurden bis heute mit "Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung" beschieden. Das ist das Los aller Verfassungsbeschwerden ohne Finanzierungsmöglichkeit wegen staatlich erzwungener Altersarmut.

Deutsche Bundesregierung und Bayerische Staatsregierung werden dominiert von der regierenden CDU/CSU mit Weisung an eine bundesweit tätige Staatsanwaltschaft, an Bundes- und Landesämter.
Eine Umverteilung durch Zerschlagung, politisch und juristisch, ist verfassungswidrig,

> wenn sie mit brutaler, krimineller Zerschlagung von ahnungslosen Staatsbürgern, ohne Rücksicht auf ihre Leistung und darüber hinaus wegen ihrer Leistung,
heimtückisch und ohne Enteignungsverfahren, erzwungen wird (Haupttäter zu Zerschlagung 1),
> wenn die zerschlagenen Staatsbürger, soweit sie die Zerschlagung psychisch überstehen, die ganze Wahrheit scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens in Berlin und München erfahren müssen,
> wenn eine von der Bundesregierung zu verantwortenden Zerschlagung eine
Sippe bundesweit stigmatisiert und Mittäter motiviert, an der Zerschlagung zum eigenen Vorteil mitzuwirken, anstatt endlich eine rechtsstaatliche Rehabilitierung und Schadenersatz zuzulassen (Mittäter zu Zerschlagung 1, Zerschlagung 2, Zerschlagung 3, **Zerschlagung 4, Zerschlagung 5):**
> wenn das Zerschlagungsopfer lokale Stigmatisierung ertragen muss,
> wenn Freiheitsberaubung am Wohnort mit Opferverhöhnung durch Polizeitrupps durchgeführt wird,
weil Art.1 Abs.1 GG das Grundrecht auf Gefangennahme sei,
> wenn Strafanzeigen zu tätlichen Übergriffen aus der Nachbarschaft von lokaler Staatsanwaltschaft niedergeschlagen werden u.v.a.m.
> wenn jetzt Rechtsbeugung am Amtsgericht in Kumpanei mit dem Landgericht ohne Respektierung seiner Grundrechte vom Bundesverfassungsgericht zugelassen wird.

Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.

Zu BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.

Der Beklagte ist kein Täter, sondern das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Anspruch auf und Vorrang für rechtsstaatliche Gerichtsverfahren für Rehabilitierung und Schadenersatz

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .

Herausragendes Lebenswerk des Verfassers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa:
Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (1977-2003) mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten der digitalen Evolution, herausragend durch professionelle Leistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz, Innovationswachstum und Erschließung der Mittelstandspotentiale
dokumentiert in mehreren 100.000 ISBN-nummerierten Congressbänden, alle vorzeigbar
> > > www.euro-online.de
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Dieses Lebenswerk wurde nachhaltig zerstört, die Zerstörung wurde heimtückisch geplant, diese Planung mit regierungsnahen Institutionen abgestimmt und brutal ausgeführt, zur Durchsetzung einer
gigantischen, pervertierten Umverteilungspolitik seit 1998, erzwungen mit rechtswidriger Ausführung und mit politischen Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)

Die gigantische Umverteilungspolitik war Ursache für gigantische Zerschlagungen, mit Hartz IV und Agenda 2010 im Gefolge**.**
Vorausgegangen:
Gerhard Schröder referierte auf der **Europäischen Congressmesse ONLINE'91 in Hamburg** auf Einladung des Gründers und Veranstalters:
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111
Schröder war damals Ministerpräsident von Niedersachsen (1991-1998).
Frank-Walter Steinmeier trat 1991 (offensichtlich aus Anlass der ONLINE'91) als Referent für Medienpolitik (1993 als Büroleiter des Ministerpräsidenten) in die Niedersächsische Staatskanzlei ein.
Der Ministerpräsident war zum VIP-Empfang der ONLINE'91 unmittelbar vor seiner Rede eingeladen, in Anwesenheit von **Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und zum Zeitpunkt der ONLINE'91 Präsident des Bundesrates.** Zum VIP-Treffen ist der Ministerpräsident nicht erschienen, hat aber im Plenum der ONLINE'91 als Sprecher teilgenommen. Sieh Internet-Link oben. Anzunehmen ist, dass er vom Referenten für Medienpolitik Steinmeier begleitet wurde (im Auditorium anwesend). Die neuen Medien waren Schwerpunktthema.

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den digitalen Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Europäischen Congressmessen,
und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.
Diese Congressmessen sind das herausragende Lebenswerk ihres Gründers (hier Beklagter), ihre Systemrelevanz für die digitale Evolution in Deutschland ist längst erwiesen.
> > > Das Zerschlagungsopfer ist mit Recht stolz darauf, dass führende Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung
Teil seines herausragenden Lebenswerkes sind und
Zeugen seiner Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa wie zum Beispiel:

Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, Schirmherr und Eröffnungsredner auf der KOMMTECH 1988
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111
> > > http://www.euro-online.de/kommtech.html

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, Plenarsprecher auf der KOMMTECH‘88
> > > http://www.euro-online.de/kommtech.html

Prof. Dr.-Ing. Karl Steinbuch, Pionier der Informatik, Mitbegründer der künstlichen Intelligenz und der Kybernetik
auf der ONLINE 1980
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#7
Scroll down

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Vorsitzender der Rundfunk-Kommission der Ministerpräsidenten, Festredner auf der ONLINE'85
> > > http://www.euro-online.de/1984.htm

Willibald Hilf, Vorsitzender der ARD-Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und Intendant des Südwestfunk, Eröffnungsredner auf der ONLINE 1987
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_87.pdf

Dr.h.c. Lothar Späth, Ministerpräsident a.D., Vorsitzender der Geschäftsführung, JENOPTIK CARL ZEISS JENA GMBH, Jena, Redner mit „Standing Ovation“ auf der ONLINE ´92
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Prof. Dr.jur. Erich Häußer, Präsident des Deutschen Patentamtes, zudem verantwortlich für den Aufbau des Patentwesens in China,
Congressleiter auf der ONLINE1993, Beiratsvorsitzender auf den Europäischen Congressmessen ONLINE1994 und ONLINE1995
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg (1988 – 1997), Präsident des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland (1990 -1991), langjährigen Förderer, Schirmherr und Gastgeber
der Europäischen Congressmessen ONLINE in Hamburg (1986 -1997)
auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE’97:
„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst."
"Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen“
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf
Scroll down after link (page 7)

Dr. Günter Rexrodt, Begrüßungsredner als Senatsdirektor auf dem Senatsempfang für Congressteilnehmer auf der ONLINE1984 in Berlin,
Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auf der ONLINE 1996 in Hamburg :
„Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend". . .
"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation
einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands.“
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121

Prof. Dr.-Ing.habil Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Bullinger, 9. Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft, Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH und Plenary Speaker von 1987 bis 1992
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111

Prof. Dr.-Ing. Hans-Jürgen Warnecke, Präsident der Fraunhofer Gesellschaft von 1993-2002, Leiter des Universitätsinstituts für industrielle Fertigung und Fabrikbetrieb, Universität Stuttgart, Leiter des Fraunhofer-Instituts für Produktionstechnik und Automatisierung (IPA), Chairman Congress I auf der KOMMTECH '86 und ONLINE'89
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_86.pdf
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_89.pdf

Prof. Dr.-Ing. Manfred Weck, Institutsdirektor des Laboratoriums für Werkzeugmaschinen und Betriebslehre (WZL), RWTH Aachen, Chairman Congress I auf der KOMMTECH'88
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_88.pdf

Prof. Dr.-Ing. Drs.h.c. Günter Spur, Leiter des Instituts für Werkzeugmaschinen und Fertigungstechnik, Technische Universität Berlin, auf der ONLINE'89
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_89.pdf

Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus-Peter Fähnrich, Leiter I+K-Techniken am Fraunhofer-Institut IAO, später Abteilungsleiter Betriebliche Informationssysteme am Institut für Informatik der Universität Leipzig, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH 1985-1992,
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > https://ifdt.org/kpf/

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Freund, Inhaber des Lehrstuhls für Automatisierung und Robotertechnologie in der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und Leiter des Instituts dir Roboterforschung der Universität Dortmund, leitete den 4-tägigen Roboter-Kongress I auf unserer KOMMTECH'87.
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf

Michel Carpentier, Generaldirektor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der ONLINE'88
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111

Prof. Dr. Henning Kagermann, Leiter der Entwicklung Rechnungswesenssysteme und Vorstandssprecher der SAP AG auf der ONLINE'89, heute Vorsitzender des Kuratoriums von ACATECH, der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_89.pdf

Prof. em. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Paul J. Kühn, Direktor des Instituts für Kommunikationsnetze und Rechnersysteme an der Universität Stuttgart, Congressleiter und Moderator der Plenarveranstaltungen der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1995-2003
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof. Dr. Ulrich Killat, Leiter des Arbeitsbereiches Digitale Kommunikationssysteme an der TU Hamburg-Harburg, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 7)

Prof. Dr.-Ing. Anatol Badach, Professor für Telekommunikation, Fachhochschule Fulda, Congressleiter der
Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 7)

Prof. Dr. August-Wilhelm Scheer, Direktor des Instituts für Wirtschaftsinformatik der Universität Saarbrücken auf der ONLINE'95
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_95.pdf

Prof. Dr. C. Christian von Weizsäcker, Vorsitzender der Monopolkommission, Universität Köln auf der ONLINE'95
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Prof. Dr. Claus Ehlermann, Generaldirektor der EG-Kommission für Wettbewerb auf der ONLINE 1993, anschließend Mitglied und 2001 Vorsitzender des Revisionsgerichtes der Welthandelsorganisation (WTO)
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp, Präsident der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE 1996 /1997
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland auf der ONLINE'97:
„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Karel van Miert, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar (1989 bis 1999) für Wettbewerb, auf der ONLINE 1997
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3

Dr. Alexander Schaub, Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission auf der ONLINE 1999
> > > http://www.euro-online.de/h5.htm

Erkki Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft, auf der ONLINE 2001
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Joachim Erwin, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Eröffnungsredner auf der ONLINE 2001
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Matthias Kurth, Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post/Bundesnetzagentur, auf der ONLINE 2001
http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof.Dr. Friedrich Vogt, Lehrstuhl für Telematik an der TU Hamburg-Harburg, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2002
> > > http://www.euro-online.de/ftp/programm02.pdf
Scroll down after link (page 8)

Prof.Dr. Bernhard Steffen, Dekan des Fachbereichs Informatik, Universität Dortmund, Congressleiter der ONLINE 1999 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 10)

Prof. Dr.sc. Christoph Meinel, Direktor des Instituts Telematik der Universität Trier, später Geschäftsführer des Hasso-Plattner-Institut für Digital Engineering, Potsdam, Congressleiter der ONLINE 2000 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/programm02.pdf
Scroll down after link (page 6)

Prof. Dr.-Ing. Heinz Thielmann, Institutsdirektor, GMD FORSCHUNGSZENTRUM INFORMATIONSTECHNIK GMBH, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 2001 und 2003
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof. Dr.-Ing. Stefan Jähnichen, Dekan des Fachbereichs Informatik, Technische Universität Berlin, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 10)

Prof. Dr.-Ing. Manfred Nagl, Lehrstuhl für Informatik an der RWTH Aachen, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 11)

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Wahlster, Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz, Preisträger des Deutschen Zukunftspreises 2001 beim Bundespräsidenten, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof. Dr. Hans H. Bauer, Lehrstuhl für ABWL und Marketing, Universität Mannheim, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE 2002
> > > http://www.euro-online.de/ftp/programm02.pdf
Scroll down after link (page 10)

und viele, viele andere mehr und häufig öfters waren Sprecher der Europäischen Congressmessen,
ohne Honorar- und Kostenerstattung, ohne Sponsoring mit Sylt- oder Toskana-Urlaub, in konzertiertem Zusammenwirken mit 300 bis 500 Referenten pro Congressmesse,
für den digitalen Vorsprung in Deutschland, Europa und weltweit In 2020: Viele deutsche Staatsbürger*innen fragen sich heute, warum ein modernes Deutschland Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa ist. Rundfunksperre, Nachrichtensperre und eine Mauer des Schweigens ! Für den Beklagten ist dies nicht hinnehmbar.

Zu BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden: Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm,
Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers

Ein Schlüsselerlebnis des Zerschlagungsopfers auf einem **Klassentreffen der Grundschule in Leonberg/Mitterteich in 2001:** Staatliche Täter waren informiert, nur die Opfer nicht.**Ahnungslos!**
Der Jahrgang 1941 an der Volksschule in Leonberg/Mitterteich hat sich getroffen, um ein Wiedersehen zu feiern. Das Zerschlagungsopfer war aus NRW angereist, um seine Verwandten am Geburtsort zu besuchen und an dem Klassentreffen teilzunehmen. Bei Ankunft auf dem Klassentreffen wurde er von
Erich Dickert, ehemaliger Klassenkamerad und inzwischen SPD-Bürgermeister von Mitterteich (2014 verstorben) und von
Helga Haberkorn, geb.Eiser, ehemalige Klassenkameradin und verheiratet mit Karl Haberkorn, Landrat im Landkreis Tirschenreuth (1991-2008) empfangen.
Beide sind dem Zerschlagungsopfer als **sudetendeutsche Vertriebene** bekannt. Auf dem Klassentreffen wurden **Drohungen gegen seinen Bruder offen ausgesprochen,** weil er sich einem Wahlkampfprojekt der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich unter Leitung des sudetendeutschen Bürgermeisters widersetzte.

Sieh Kapitel BVERFG-34(KV Krankenversicherung) in Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020: 1 BvR 1710/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 172)

Sieh Kapitel BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten gegen Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019: 1 BvR 1728/19
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 11/15/26)

Die Zerschlagung am Geburtsort wurde unter Landrat Karl Haberkorn betrieben. Der Vater des Landrats war Großbauer im Nachbarort Dobrigau und weithin überregional als NSDAP-Mitglied bekannt. Großbauern in Bayern waren überzeugte Hitler-Anhänger und als NSDAP-Mitglieder vom Kriegsdienst befreit. Sieh

Wahrheit 09: Exzesse der Zerschlagung mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und Eskalation zur Sippenzerschlagung
Politisch motivierte Zerschlagung seines Bruders mit einer Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, Zerschlagung seiner deutschen Heimat
Das lebende Zerschlagungsopfer ist einziger Rechtsnachfolger nach einer Hexenjagd gegen seinen Bruder seit 1998 (!) bis in den Tod (Juli 2012), im Landkreis Tirschenreuth (nördliche Oberpfalz/Bayern).
Das verstorbene Zerschlagungsopfer war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen, z.B. Goldmedaille auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin u.a., mit Verkauf über ca. 40 Verkaufsstellen von EDEKA), Inhaber eines Tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

Nach bundesweiter Stigmatisierung unter Verantwortung der Deutschen Bundesregierung als "Vogelfrei" zum Abschuss der Sippe durch staatliche Übergriffe seit 1998:
Keine Chance für den Verstorbenen! Bayerische Staatsanwälte mit Wissen der Bayerischen Landesregierung haben kooperiert mit krimineller Zerschlagungsarbeit. Deutsche Staatsanwälte auf der Hetzjagd auf seinen Rechtsnachfolger in NRW haben die Zerschlagung 2 fortgesetzt.

Seit Ende der 90er Jahren hat der Landrat des Landkreises Tirschenreuth Karl Haberkorn, Sohn eines weithin überregional bekannten NSDAP-Mitglieds, verheiratet mit einer sudetendeutschen Klassenkameradin des Zerschlagungsopfers, die Zerschlagung am Geburtsort zu verantworten. Als Landrat hatte er mit Sicherheit Kenntnis davon, dass die Europäischen Congressmessen unter Altbundeskanzler Gerhard Schröder seit 1998 zur Zerschlagung freigegeben waren.

Seit Ende der 90er Jahren (1998) hat sich sein Bruder vergeblich gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) ein Wahlkampfprojekt umgesetzt wurde:

Eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes
in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb,
mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit Rohrbrüchen (offensichtlich eingeplant),
in 5m-Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb,
in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion).
Eine Kommunalwahl wurde als <u>ländliche Volksjustiz</u> gegen den Bruder des Zerschlagungsopfers aus Zerschlagung 1 missbraucht, er wurde von der Kreisverwaltung mit einer mehrjährigen Treib- und Hetzjagd in den Tod getrieben (2012), sein Anwesen wurde in eine Zerschlagungs-Ruine verwandelt (Zerschlagung 2).Sieh

<u>Wahrheit 21</u>: Kein Weiter so!
Zweimal politisch motivierte Todesopfer in 2 Generationen mit kapitalen Vermögensschäden, 2 Tote zu viel:
NS-Todesopfer 1945: Vater der Zerschlagungsopfers
Todesopfer 2012: Bruder des Zerschlagungsopfers
Das sind keine Schicksalsschläge, sondern hasskrimineller Missbrauch deutscher Justiz für Generationen übergreifende Aneinanderreihung von Ungerechtigkeiten.
Schadenersatz ohne Ausrede und öffentliche Rehabilitierung

Das NSDAP-Netzwerk wurde nach Kriegsende 1945 nicht aufgelöst, sondern durch flüchtige NSDAP-Mitglieder aus dem angrenzenden Sudetenland am Geburtsort der Zerschlagungsopfer eher verstärkt. Alte Feindschaften zwischen NSDAP-Mitglieder, die in Verwaltungsmanagement und Verwaltungsjustiz tätig wurden, und NSDAP-Nicht-Mitgliedern wurden so zum Nachteil der Nicht-Mitglieder sogar verstärkt.

Der Vater der Zerschlagungsopfer war als Inhaber und Betreiber eines lebenswichtigen, voll automatisierten Mühlenbetriebs einer sog.Kunstmühle mit Turbinen-Antrieb, der Themenreuther Mühle, ebenfalls vom Wehrdienst freigestellt, obwohl er **kein** NSDAP-Mitglied war. Er wurde jedoch vom Vater und Großvater des Nachbarn des verstorbenen Zerschlagungsopfers beim NSDAP-Ortsbauernführer denunziert, weil er immer wieder an notleidende Bittsteller Mehl abgegeben hat. Bei Kriegsausbruch wurde Brot rationiert, wobei die Rationen während des Kriegs nach und nach abgesenkt wurden. Nach Denunzierung durch seinen Nachbarn in 1942 wurde seine Wehrdienst-Befreiung aufgehoben, er wurde eingezogen und ist 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft in der Ukraine verstorben (1.Todesopfer). Er hinterließ eine junge Mutter der Zerschlagungsopfer, mit einer Landwirtschaft und einem modernen Mühlenbetrieb.
Das lebende Zerschlagungsopfer heute ist zudem einziger Rechtsnachfolger nach einer Hexenjagd gegen seinen Bruder seit 1998 (!) bis in den Tod (Juli 2012, 2.Todesopfer), im Landkreis Tirschenreuth (nördliche Oberpfalz / Bayern).
Der Verstorbene war als Anerbe eines alteingesessenen Müllergeschlechts Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen,

z.B. Goldmedaille auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin u.a., mit Verkauf über ca. 40 Verkaufsstellen von EDEKA u.a.), und Inhaber eines Tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

> Sieh Wahrheit 09: Exzesse der Zerschlagung mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und Eskalation zur Sippenzerschlagung. **Hier werden Menschenrechte eingefordert.**

Mit der politisch motivierten Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation wurden alte Wunden aufgerissen und die Zerschlagung unter Hitler fortgesetzt. Von einer weiterbestehenden NSDAP-Vernetzung und inzwischen mit sudetendeutscher Verstärkung.

Politisch motivierte Zerschlagung seines Bruders mit einer hasskriminellen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, zweimal Zerschlagung seiner deutschen Heimat am Wohnort und am Geburtsort. > Zivilgerichtliches Verfahren am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) rechtshängig:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf

Nach dem 2.Weltkrieg fand keine Entnazifizierung statt wie etwa die STASI-Aufarbeitung der DDR. Die NSDAP-Vernetzung blieb bestehen und wurde durch Zuzug von Hitler-nahen, sudetendeutschen Vertriebenen insbesondere im Grenzland zu Tschechien (hier Egerland) verstärkt. Der heutige Ministerpräsident Dr. Markus Söder ist als Schirmherr des 4.Volksstamm in Bayern v.a. an Wählerstimmen interessiert: 1 Todesopfer ist 1 Wählerstimme, ist zu verschmerzen im Vergleich zum 4.Volksstamm in Bayern.

Zerschlagung 1 am Wohnort und Zerschlagung 2 am Geburtsort: Ergebnis einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Steuerung durch ein beauftragtes Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwaltschaft (5.Mittäter)! Politisch motivierte Sippenzerschlagung ohne den Hauch einer Chance.

Zerschlagung 2: Der sudetendeutsche Bürgermeister von Mitterteich (Erich Dickert) war verantwortlich für die Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Grundstück des verstorbenen Bruders. Für die Umsetzung war der **Landrat von Tirschenreuth mit sudetendeutscher Ehefrau** zuständig. Das Bundeskanzleramt, das Bundesamt für Justiz und das Landratsamt Tirschenreuth handelten in enger Abstimmung.
Dr. Markus Söder, Schirmherr des 4. Volksstammes in Bayern, der Sudetendeutschen, war detailliert informiert. Sieh:
Anlage LSG-08 / 2020: mit Anlage VB-29a), VB-29b), VB-29c)
Missbrauch: Unter der Schirmherrschaft des **Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder** ist der Freistaat Bayern mit

dem 4.Volksstamm der Sudetendeutschen an der politisch motivierten Sippenzerschlagung des Beklagten / Beschwerdeführers maßgeblich beteiligt: am Geburtsort des Zerschlagungsopfers mit einer Treib- und Hetzjagd gegen seinen Bruder.
Anlage LSG-08 mit Anlage VB-29a), VB-29b), VB-29c),
Anlage aus dem Verfahren des Klägers Debeka mit sofortiger Beschwerde des Beklagten am Landgericht Wuppertal und mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20) mit Anlage VB-29(KV)

VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung der Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der 2.Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit wahrheitswidrigem Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Der sudetendeutsche Beitrag zur politisch motivierten Sippenzerschlagung ist besonders bitteres Unrecht,
weil die Sippe des Beschwerdeführers am Geburtsort erhebliche Leistungen in 1945 an sudetendeutsche Vertriebene zu erbringen hatte:
> Abgabe von Wohnraum an sudetendeutsche Vertriebene
> Übergabe der vollautomatischen Kunstmühle an einen

sudetendeutschen Betreiber, weil der Vater des Beschwerdeführers trotz Wehrdienstbefreiung russische Kriegsgefangenschaft nicht überstanden hat und weil die Mühle zur Mehlversorgung der Region beitragen musste.

Die Petition an den Bayerischen Landtag in 2010 wurde von der damaligen Staatssekretärin Melanie Huml (in 2020 Staatsministerin unter Ministerpräsident Dr. Markus Söder) mit einer wahrheitswidrigen Stellungnahme niedergeschlagen: Sieh Anlagen Teil 3 (T3) in Klage am **am Landgericht Wuppertal** (2.Zivilkammer: 2 O 163/16)

Anlage T3.00: Hauptzeugen der Klage
Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Bruder Wendelin Ockl und zugehörige Briefe
Anlage T3.01
Petition an den Bayerischen Landtag vom16.05.2010
> > > http://www.damwild-ockl.de/doku/pet-w-ockl.pdf

Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert mit Weiterleitung an den Bayerischen Landtag: sieh Anlage T3.02

Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.07.2010 mit Kapitel 13 (Gesetzwidrige und verbrecherische Kumpanei von Wirtschaft und Verwaltung in Gemeinde Leonberg mit Vorwurf der Wahlmanipulation)
> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet2107-w-ockl.pdf
Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 12.08.2010
> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet1208-w-ockl.pdf
Fortsetzung der Petition mit Schreiben vom 21.01.2011 an den Bayerischen Landtag (mit Zurückweisung der Niederschlagung der Petition durch
Melanie Huml, damals Staatssekretärin, heute Staatsministerin unter Ministerpräsident Dr. Markus Söder)
> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Anlage T3.02
Schreiben des Klägers vom 12.05.2010 an Landrat Wolfgang Lippert: Verwaltungsvorgänge der Gemeinde Leonberg zu meinem Geburtshaus Themenreuth Nr.3: Rechtswidrig und kriminell
> > > http://www.damwild-ockl.de/doku/landrat-TIR1.pdf
und anschließende Petition an den Bayerischen Landtag
(sieh Anlage T3.01)

Die Beweisdokumente der Niederschlagung der Petition durch Staatssekretärin Melanie Huml wurden in der Klage am Landgericht Wuppertal
(2 O 163/16) in den Anlagen T3 Seite 20-35 vorgelegt.
Rechtsextremistische Kreise, NSDAP-Mitglieder der Hitler-Generation und ihre Nachfolge-Generation am Geburtsort, Generationen übergreifend und Parteien übergreifend, in Kumpanei mit rechtsextremen sudetendeutschen Vertriebenen, mit Unterstützung aus München und Berlin, sind verantwortlich für den Tod seines Vaters in 1945, für den Tod seines Bruders in 2012, für die Zerschlagung am Geburtsort, für die Zerschlagung seiner Heimat.
Deutsche Justiz schaut zu und betreibt einen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn.

Zu BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!!
Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf

Das herausragende Lebenswerk des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen sind Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: die
Europäischen Congressmessen ONLINE
und KOMMTECH (1977-2003)
mit dem weltweit größten Congressangebot zur digitalen Evolution in Deutschland und Europa > > > www.euro-online.de
Sieh auch weiterführendes Congressmesse-Archiv
http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Dieses weltweit herausragende Lebenswerk wurde nachhaltig zerstört mit einer gigantischen Umverteilungspolitik,
erzwungen durch groben Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit massivem Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz (massiver Verstoß gegen Regulierungsziele nach §2 Abs.2 TKG),
unter Verantwortung von
> **Bundeskanzler Gerhard Schröder** (1998-2005)
> **Bundeskanzlerin Angela Merkel** (2005-20XX)

Die gigantische Umverteilungspolitik verursachte in Deutschland **gigantische Zerschlagungen, Hartz IV und Agenda 2010.**

Gerhard Schröder referierte auf der **Europäischen Congressmesse ONLINE'91** auf Einladung des Beschwerdeführers, selbst das Thema seiner Rede war von ihm in Abstimmung mit einem Congressleiter vorgeschlagen:
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111

Gerhard Schröder war damals Ministerpräsident von Niedersachsen (1991-1998), **Frank-Walter Steinmeier** trat 1991 (offensichtlich vor der ONLINE'91) als Referent für Medienpolitik (1993 als Büroleiter des Ministerpräsidenten) in die Niedersächsische Staatskanzlei ein. Der Ministerpräsident war auch zum VIP-Empfang der ONLINE'91 unmittelbar vor seiner Rede eingeladen, in Anwesenheit von

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und zum Zeitpunkt der ONLINE'91 Präsident des Bundesrates.

Zum VIP-Treffen ist Ministerpräsident Gerhard Schröder **ohne Mitteilung nicht erschienen,** hat aber im Plenum der ONLINE'91 als Sprecher teilgenommen. Sieh Internet-Link oben. Anzunehmen ist, dass er vom Referenten für Medienpolitik Steinmeier begleitet wurde (im Auditorium anwesend). Die neuen Medien waren Schwerpunktthema.

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den digitalen Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Europäischen Congressmessen,
und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

Das ist das Lebenswerk des Justizopfers, es hat sein Leben lang nichts anderes gemacht, aber das professionell und mit Perfektion. Deutschland und Europa haben davon maximal profitiert. Die deutsche Digital-Branche, die deutsche Telekommunikation war im Jahr 2000 Weltspitze.
"8 Congresse in 1 Messe", jeder Congress mit 4 **ganztägigen** Symposien, also insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit **zusätzlichen, vertriebsorientierten Workshop-Reihen** der innovationsorientierten Aussteller und **abschließende, ganztägige Tutorials** mit innovationsorientiertem Fortbildungscharakter für den innovationsorientierten Mittelstand.
Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten Beitrag zum Aufbau der deutschen DIGITAL-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den **"Nationalen IT-Gipfel" (heute** Digital-Gipfel unter „Federführung“ der Beklagten, des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Klägers.
Erdrückende Beweislage durch die Programme in Beweis-Ordner 1 und 2, oder durch Zeugenaussagen von höchst qualifizierten Congressleitern
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf

Diese Congressmessen haben den Innovationsmarkt der Digital-Branche mit maximaler Qualität und ohne Subventionen dominiert.
Dieser Innovationsmarkt wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 der Schröder-Regierung völlig zerstört. Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor mehr als 20 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, und der bis heute andauernden staatlichen Diskriminierung und Ausgrenzung wurde
das Lebenswerk und ansehnliche Altersrücklagen des Justizopfers irreversibel zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet,
ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt.

Mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) wurde das Loch im Bundeshaushalt (25%) gefüllt. Der Bundeshaushalt 2000/2001 ist das
größte Milliardengrab aller Zeiten, weil nach 1 Jahr das Loch wieder da war:
Tatsache ist, dass mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag der deutsche Innovationsmarkt zerstört wurde zugunsten eines 25%-Lochs im Bundeshaushalt 2000 / 2001, sehr zur Freude des internationalen Wettbewerbs, mit tödlichem Ausgang für den innovationsorientierten Mittelstand in Deutschland. 1 Jahr lang war das Loch gestopft, dann war es wieder da, sodass einschneidende Strukturveränderungen mit der Agenda 2010 und HARTZ IV nicht mehr vermeidbar waren:
> > > http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-staatsv.pdf

Selbst der Flughafen Berlin, seit 2006 im Bau, jetzt am 31.Okt.2020 eröffnet, ist im Vergleich nur ein kleines Milliardengrab, wobei am Ende hoffentlich ein funktionsfähiger Flughafen existiert. Im Gegensatz zum Bundeshaushalt 2001/2002: Das Loch im Bundeshaushalt war nach 1 Jahr wieder da und die Probleme waren um ein Vielfaches gewachsen, weil der digitale Innovationsmarkt völlig zerstört war und ausländische und inländische Kapitalgeber (Kapitalflucht) keinerlei Lust hatten, mit Investitionen in den Innovationsmarkt „schwarze Löcher“ im Bundeshaushalt zu finanzieren, an denen Albert Einstein seine Relativitätstheorie hätte nachweisen können
> > > Beweis durch Zeugnis des
Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier,
Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005, verantwortlich für die Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Mit einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik wurde auch dem deutschen Staat ein **gigantischer Schaden** zugefügt, mit einer Ausführung, die in einem Rechtsstaat die Anwendung von Notstandsgesetzen für Notstandssituationen voraussetzt.

Im Jahr 2000 war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich.
Heute?
Altkanzler Gerhard Schröder ist internationaler Putin-Berater mit dicker Bundeskanzler-Pension.
Wegen seiner gigantischen Umverteilungspolitik >
deutsche Digital-Branche ist in einem jämmerlichen Zustand:
deutsches Regierungsnetz ist Trainingsplatz für russische Hacker,
Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost,
Deutschland ist Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa.

Zu BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung: "Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden, mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit:
Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren

Die Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt" ist längst nachgewiesen und der Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung durch das Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch weisungsgebundene Staatsanwälte ist längst erbracht.

Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, nicht nur einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt, sondern auch geeignet, erforderlich und *verhältnismäßig im engeren Sinn* („angemessen“) ist. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.
Sachlich gesehen gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für alle Hoheitsakte. **Das bedeutet, dass die Rechtsanwendungen aller Gesetze, Verwaltungsakte, Satzungen und Verordnungen auf ihre Verhältnismäßigkeit an allen Gerichten zu überprüfen sind.**

Unbeschreiblich verfassungswidrige Unverhältnismäßigkeit, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn, direkt und ausschließlich verursacht durch
absichtlich ignorante Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz, ist ausführlich dargestellt. **Dem klagenden Versicherungsträger ist der schwerwiegende und entscheidungsrelevante Vorwurf zu machen,** dass er sich bis heute an diesem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn gegen seinen früheren Versicherungsnehmer in Kumpanei mit anderen Mittätern seit 2010 beteiligt: Unverhältnismäßige Ignoranz des Klägers:

> Seit über 10 Jahren, über mehr als 12,5% seines gesamten Lebens im vorgerücktem Rentenalter mit einer unvorstellbaren Treib-und Hetzjagd
> keine Versicherungsleistungen mehr, weder Krankenversicherung noch Pflegeversicherung, geschweige den Kur- und Heilbehandlungen etc., statt dessen
> Treib- und Hetzjagd mit Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren
> parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher für soziale und psychische Zerschlagung,
ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> nicht einmal gerichtsfreie Weihnachtszeit, Osterzeit, Urlaubszeit:
> Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn nach Auflösung ansehnlicher Altersrücklagen seit 2010, mit Gerichtsverfahren parallel, hintereinander und ohne Rechtsanwälte, immer wieder durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht
> mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und Rufmord
> In 2020 unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn mit parallelen und wiederholten Verfahren zur Pflegeversicherung und Krankenversicherung
> am Sozialgericht Düsseldorf mit anschließender Berufung am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und parallel/simultan

> am Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal mit gemeinschaftlicher Rechtsbeugung, danach sofortige Beschwerde und 3 Beschwerdeverfahren am Landgericht ohne Bescheidung von Anhörungsrügen

Dieser Kläger ist als Versicherungsträger längst nicht mehr tragbar, er hat die ethischen und moralischen Normen eines Versicherungsträgers in strafrechtlicher Dimension verletzt, er ist gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen:
Eine angemessene juristische Bewertung ist erst nach juristischer Aufarbeitung von Rehabilitierung und Schadenersatz möglich, um die gesamte Tragweite politisch motivierter Sippenzerschlagung einklagen zu können.

Bundespräsident, Bundeskanzlerin und bayerischer Ministerpräsident stehen nicht über dem Gesetz. Ungeheuerlich ist die Staatsorgane übergreifende Dimension politisch motivierter Sippenzerschlagung mit einer Hetzjagd bis in den Tod, mit wirtschaftlicher Vernichtung und Verfolgung durch Verbindung alter bayerischer Nazi-Seilschaften mit 4.Volksstamm in Bayern.
Deutsche Justiz ist mitverantwortlich**,** weil sie dies alles zugelassen hat und einen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am laufendem Bande zulässt.

Die Opfer verhöhnende Diskriminierung im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal ist nur mit Verfassungsbeschwerden zu bekämpfen,
weil nicht nur in der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Wuppertal Ordner-weise eine erdrückende Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung angeliefert wurde,
weil wegen staatlich erzwungener Altersarmut eine qualifizierte rechtsanwaltliche Vertretung bis heute verhindert wird,
weil nicht nur Bundespräsident und Bundeskanzlerin persönlich involviert sind, sondern auch das Bundeskanzleramt, die Bayerische Staatsregierung mit dem derzeitigen Ministerpräsidenten und einer Staatsministerin, das Bundesamt für Justiz sowie die Landratsämter in Tirschenreuth (Bayern) und Mettmann (NRW).
Das berechtigt nicht zu einer herabsetzenden und diskriminierenden Begründung in welchen Gerichtsbeschlüssen auch immer!
Art.6 EMRK sowie Art.1Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG definieren ein
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren, das dem Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung bis heute versagt wird.

Zu BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn, Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung), mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert

Politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation in Berlin und München seit 1998 mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal, an den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf und am Bundesverfassungsgericht mit umfassenden Verfassungsbeschwerden seit 2010.
Die beschriebenen Vorgänge haben keine lokale Bedeutung, Gerichtsverfahren am Amtsgericht in diesen Zusammenhängen maximieren den Missbrauch deutscher Justiz und bewirken
> nach Eskalation zu strafbarer Rechtsbeugung mit erschwerender Kumpanei im Gerichtsbezirk des Landgerichts,
> nach Eskalation zu mehreren Freiheitsberaubungen durch Polizeitrupps unter Mittäterschaft des Klägers und unter Verantwortung angewiesener Staatsanwälte im Zuge eines ausufernden Opferkriminalisierungswahnsinns
> eine lokale Stigmatisierung des Opfers, das bei lokalen Rechtsproblemen am Wohnort nicht mehr mit dem erforderlichen Rechtsschutz des Amtsgerichtes rechnen kann: Sieh z.B. genannte Rechtsprobleme bei tätlichen Angriffen aus der Nachbarschaft, insbesondere im Seniorenalter mit staatlich erzwungener Altersarmut bis zu Nutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto ohne jede Kreditmöglichkeit selbst bei Dispokrediten.

Kein Weiter so! Das Zerschlagungsopfer hat nur noch die Möglichkeit der Abwehr durch Verfassungsbeschwerden, die er sich nicht nehmen lassen kann.
Der Beschwerdeführer beklagt im vorliegenden Fall massive Verstöße gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (rechtliches Gehör),
beklagt massive Verstöße gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK (Art.1 Abs.1 GG iVm mit Art.2 Abs.1 GG, Art.20 Abs.3 GG) und beansprucht das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wenn strafbare Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht nicht rechtskonform aufgelöst wird.

"Das Grundgesetz muss man nicht lieben, aber respektieren",
so Prof. Dr.Dres. h.c.Andreas Voßkuhle, bis 2020 Präsident des BVERFG.

"Es gibt keinen grundrechtsfreien Raum in Deutschland",
so Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., seit 2020 Präsident des BVERFG.

Velbert, 20.10.2020

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.
Albin L. Ockl

Ich bin stolz darauf, als Gründer und Organisator unserer Europäischen Congressmessen für digitale Evolution, die Leitveranstaltungen für eine beispiellose Gründerzeit (New Economy 2000) umgesetzt zu haben,
mit einem herausragenden Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, mit Erschließung von Mittelstandspotentialen für digitale Innovationen, ohne Subventionen, mit einer beachtlichen Leistung für die Zukunft von Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 18)
Ich bin stolz darauf, mit mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert) nicht nur den Beiträgen deutscher Wissenschaftler zielgenau bei Entscheidern und Multiplikatoren Innovationseffizienz gesichert zu haben und so ein qualifiziertes Fundament für die Digital-Branche gelegt zu haben, mit einem professionellen Verlagsservice zu über 260 Congressen seit 1976. Niemand außer mir war und ist bis heute in der Lage, in Zusammenarbeit mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung solche Weltklasse-Höchstleistungen zu wiederholen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf
Scroll down after link (page 24)
Ich bin stolz darauf, mit hochqualifizierten Wissenschaftlern zusammengearbeitet zu haben, die auf unseren Europäischen Congressmessen bereits in 1987 einen Congress für Künstliche Intelligenz (KI) mit 4 ganztägigen Symposien, professionell dokumentiert in einem ISBN-nummerierten Congressband (ISBN 3-89077-048-7), geplant und ausgeführt haben.
'Artificial Intelligence' wird von der Politik seit 2018 als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung erkannt und als die Zukunftsperspektive gepriesen,
in der letzten CeBIT in 2018, die eingestellt werden musste trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR wegen politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung, und auf dem staatlichen Digital-Gipfel im Dezember 2018/2019, der Nachfolge-Veranstaltung nach Zerschlagung unserer Europäischen Congressmessen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums
> > > https://ifdt.org/kpf/
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Anlage VB-36(KV)

Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal 16 T 119/19 wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019)

38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im 3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Anlage VB-35(KV)

Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert,
mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz

34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO: Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen
Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.
Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht

35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung

36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.

Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert
37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Anlage VB-34(KV)
Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) mit Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) und
mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht

Anlage VB-33(KV)
Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde des beklagten Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung vom 05.05.2019 gegen **den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert**

mit neuem Verfahren 16 T 258/20 gemäß Mitteilung des Richter am Landgericht Kolat vom 14.08.2020
31. Kein Weiter so mit verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn und mit neuen Beweisen
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2007)
mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2008)
mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
> nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
> nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
(Anlage LG-2007)
> Hier: Beschwerde-Chaos am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung der Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 02.06.2020 (Anlage VB-21(KV))
> Daher Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020 und weitere Eingaben
32. Sofortige Beschwerde vom 05.05.2019 unverzichtbar,
weil eine Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn zu verhindern ist.
Besondere Verantwortung des Landgerichts für Anerkennung des eingelegten Rechtsmittels und für Einleitung von Wiederaufnahme-Verfahren hervorzuheben,
weil bis heute vom Landgericht Rehabilitierung und Schadenersatz unterdrückt wird und nur Opferkriminalisierungsverfahren zugelassen werden.
Sieh BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung
Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerde-Chaos und Beschwerdeverfahren am laufendem Bande wegen Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
Klagender Mittäter als Sozialversicherungsträger nicht mehr hinnehmbar
> Daher Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert, weil Terminansetzung zur Unterdrückung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht missbraucht wurde
33. Massive Verstöße
gegen das Europäische Menschenrecht auf faires Verfahren nach Art.6 EMRK und gegen Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG u.a.
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger, orgienartig eskalierender Opferkriminalisierungswahnsinn verhindert ein faires Verfahren erneut

zu Lasten des
Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung im vorgerücktem Rentenalter ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
gegen eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter am Wohnort und am Geburtsort,
gegen das Bundesamt für Justiz, Rechtsanwälte und angewiesene Staatsanwälte unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
gegen Richter unter "Richterstress", die unter kostendeckenden und zeitsparenden Vorgaben ihres Geschäftsverteilungsplanes überhaupt nicht in der Lage sind, den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden,
mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal ohne Rehabilitierung und Schadenersatz
Opfer hat keinerlei Verantwortung und keinerlei Verständnis für ein derartiges Beschwerde-Chaos in Fortsetzung,
in dem es weiter zum
Täter in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn diskriminiert, diffamiert und diskreditiert wird,
in einem 2. Beschwerdeverfahren 16 T 258/20, in dem nach wie vor Beschwerde-Begründung/-Einsprüche missachtet werden,
nach 1. Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 zu einer sofortigen Beschwerde vor über einem Jahr (05.Mai 2019)
nach 2 Verfassungsbeschwerden
(1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020)
indem es eine eskalierende Diskriminierung bei einer orgienartigen Eskalation von Gerichtsverfahren ertragen muss,
in einer verkürzter Beschwerdefrist von 10 Tagen
ergänzend und abschließend zur angefochtenen Entscheidung
nebst Nichtabhilfe-Entscheidung, der Beschwerdebegründung sowie bislang gewechselten Schriftsätzen und etwaigen
Hinweisen unter Androhung, unter drohenden Hinweis, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.
Daher: Beklagtes Opfer beantragt Beendigung des verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns, Aussetzen des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 mit Vorrang für
Verfahren auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 100)
mit den Anlagen LG-2007 und LG-2008

Anlage LG-2008/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit den Anlagen VB-28(KV), VB-29(KV), VB-30(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Anlage LG-2007/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG mit

Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Anlage VB-31(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Anlage VB-32(KV)
Einleitung eines 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 mit Schreiben der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 14.08.2020 (eingegangen am 21.08.2020) zur sofortigen Beschwerde im Mai vergangenen Jahres (05.05.2019) im Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert.

Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010 im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt
VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage. Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99 Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen

Anlage VB-28(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Persönliches Schreiben vom 03.Aug.2018 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Anlage des
persönlichen Anschreibens vom 25.Juli 2018 an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
mit Hinweis (Seite 8) auf **Erste Freiheitsberaubung im Juli 2014** und **zweite Freiheitsberaubung mit psychischer Folter im Juni 2018** mit **teuflischer Isolationshaft in der JVA Wuppertal**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf
Scroll down after link (page 34/37)

Anlage VB-29(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung krimineller Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-30(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit Rechnungen in Höhe von 13.309,91 € durch Rechtsanwälte des Beschwerdegegners in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn, der seit über mehr als 10 Jahren, über mehr als 12,6% des gesamten Lebens des Zerschlagungsopfers seit 1941, keine Versicherungsleistung mehr erbracht hat, der soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit betreibt, ohne laufende Verfahren abzuwarten, der als Versicherungsträger nicht mehr anerkannt wird.
Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen, die mit Schreiben vom 10.Aug.2020 (eingegangen am 12.Aug.2020) Forderungen für die Debeka Krankenvers.a.G. bis zum 20.08.2020 abkassieren wollen
(nicht eingeschlossen der Zeitraum 01.01.2010 - 01.08.2018:)
VB-30(KV) a)
Krankenversicherung vom 01.08.2018 7783,40 € plus Zusatzkosten 8.370,30 € (Seite 3)
VB-30(KV) b)
Pflegeversicherung vom 01.08.2018 4609,32 € plus Zusatzkosten 4.939,61 € (Seite 6)

Anlage VB-27(KV) im Schriftsatz vom 27.Juli 2020
Anzufechtender Beschluss 16 T 203/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020 wegen massiver Verstöße gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG u.a.

Anlage VB-25(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 28.Juni 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern nach Verfassungsbeschwerde v. 20.06.2020
Kapitel 09. Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 mit Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen infamer Opferdiskriminierung anstatt rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde,
wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 und
wegen Nicht-Beantwortung der Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung dieser Anhörungsrüge
Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern gemäß §42 ZPO und §44 ZPO wegen infamer Opferdiskriminierung,
nach langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns an der 16.Zivilkammer
mit ständigen, Opfer diskriminierenden, Opfer diffamierenden und Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 74)

Anlage VB-26(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 25.Juni 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Zurückweisung der Verfügung vom 04.Juni 2020 wegen neuer Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
Kapitel 08. Verfügungen 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert sind angegriffene Hoheitsakte der neuen Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge und ohne Antwort auf Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung durch die 16.Zivilkammer des Landgerichts Velbert
Überforderung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert gemäß beiliegender
Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 64)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020:
Anlagen VB-21(KV), VB-22(KV), VB-23(KV), VB-24(KV) inkl.
Anlagen der vorhergehenden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19

Anlage VB-21(KV) mit den den Anlagen AG-2004 a), b) und c).
Schriftsatz vom 02.06.2020 an die 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (16 T 203/19) mit Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020, mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020, mit Vorlage des Einspruchs gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) vom 30.Mai 2020 gemäß den Anlagen AG-2004 a) und b)
Kapitel 07. Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020
Einspruch gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert vom 30.Mai 2020 wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 50)
Anlage AG-2004 in diesem Schriftsatz
a) Ladung und Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2020 (eingegangen am 20.05.2020) mit Androhung eines Versäumnisurteils anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör
b) Schriftsatz vom 30.Mai 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Einspruch gegen Ladung und Verfügung vom 15.Mai 2020 (11 C 89/19) wegen nicht beschiedener Anhörungsrüge im laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 am Landgericht Wuppertal
Kapitel 06. Einspruch gegen Ladung des Amtsgerichtes mit Verfügung 11 C 89/19 vom 15.Mai 2020 nach Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) am Landgericht Wuppertal
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Einspruch gegen Ladung mit Verfügung 11 C 89/19 des Amtsgerichtes als Beilage zum Antrag auf zeitnahe Bescheidung der Anhörungsrüge durch das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 40)
c) Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 04.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) mit Zurückweisung des Einspruchs nach Gutsherrenart ohne Begründung anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör

Anlage VB-22(KV) mit den Anlagen LG-2002, LG-2003, LGW-2019-17
Schriftsatz vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Kapitel 03. Opfer kriminalisierende Verfahren eines Opferkriminalisierungswahnsinns im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (hier 16. Zivilkammer)
Stellungnahme des Kriminalisierungsopfers vom 15.März 2020 mit den Kapitel 01 und 02 sowie ausführlichen Unterlagen auf insgesamt 71 Seiten

Kriminalisierungsopfer mit Beschluss 16 T 203/19 vom 03.04.2020 erstmals in Kenntnis gesetzt, dass hier die sofortige Beschwerde zum landgerichtlichen / amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 (Amtsgericht Velbert bzw. 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) Gegenstand des Verfahren 16 T 203/19 am Landgericht ist.
Beschwerdeschrift an das Landgericht Wuppertal vom 05.05.2019 mit insgesamt 79 Seiten: Kein einziges Wort über die Ablehnung des Richters Meyer enthalten
Ungeheuerlich: Manipulierende, weil wahrheitswidrige Darstellung der Beschwerde an das Landgericht durch Beschluss mit 2 Sätzen im Zusammenhang mit Ablehnungsgesuch
Skandalös: Manipulation der Beschwerde an das Landgericht
nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht
wegen Fortsetzung der Opferkriminalisierungs-Justiz
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen, daher grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
Kapitel 04. Wahrheitswidrige Darstellung im Beschluss
> Ablehnung des Richters Meyer: Nicht Bestandteil der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019, aber Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 5271/19)
> Debeka: Mittäter in einem Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess seit 1998 mit schwerem Verstoß gegen eine vom Grundgesetz vorgegebenen Verhältnismäßigkeit Opfer kriminalisierende und Ruf-mordende Maßnahmen der Justiz gegen das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
> Debeka als Versicherungsträger für Kranken- und Pflegeversicherung definitiv nicht mehr hinnehmbar
Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess ohne Verjährungsfrist seit 1998
trotz einer blühenden Wirtschaft vor Corona und ohne einem Ermächtigungsgesetz wie im
Hitler-Deutschland mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft
Kapitel 05. Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) wegen:
> Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
gemäß Art.20 Abs.4 GG
> Grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG (**Rechtsmittel der Anhörungsrüge**
gemäß §321a ZPO)
> Europäisches Menschenrecht auf faires Verfahren
gemäß Art.6 EMRK mit Grundrecht Art.1 Abs.1 GG iVm mit
weiteren Grundrechten
Qualität des zurückgewiesenen Beschlusses: Für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer beleidigend, diskriminierend, verfassungswidrig
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 14)

Anlage LG-2002
Presseinformation Nr.11 mit Aufruf an NRW-Ministerpräsident und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten
Bundespräsident & Bundeskanzlerin stehen nicht über dem Gesetz,
Missbrauch deutscher Justiz zur Durchsetzung krimineller Politik.
Bayerische Kommunalwahlen auf Kosten der Volksgesundheit,
Missbrauch bayerischer Kommunalwahlen für Volksjustiz
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und Sippenhaft
wie im Hitler-Deutschland, jetzt nach über 70 Jahren Grundgesetz
mit extremistischer Ausuferung politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern).

Aufruf an NRW-Ministerpräsident und
an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten um juristische Unterstützung wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit Haupttäter und Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Deutschland: Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa wegen politisch motivierter Zerschlagungen. Corona wird dieses Problem eher vergrößern.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-2004.pdf

Anlage LG-2003
WAZ-Leitartikel "Merkel rügt Diskussions-"Orgien": "Nicht der Bürger müsse um Lockerung bitten, die Politik müsse vielmehr jeden Eingriff in Freiheits- und Grundrechte nachvollziehbar begründen."
Erhöhtes Rechtsrisiko in Corona-Pandemie-Zeiten, nachdem nicht einmal in wirtschaftlich hervorragenden Vor-Corona-Zeiten Rehabilitierung und Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung, in die Bundespräsident und Bundeskanzlerin direkt verwickelt sind, von einer skrupellosen Bundesregierung zugestanden wurde."

Anlage LGW-2019-17 aus Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 3671/19): Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht Meyer
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und
trotzdem nicht hinnehmbar ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 10, 50)

Anlage VB-23(KV)
Opfer diskriminierender und diffamierender Beschluss 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)

Anlage VB-24(KV) mit den Anlagen LG-2001 u.a.
Schriftsatz vom 15.März 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Stellungnahme zu einem äußerst kuriosen Doppel-Schreiben der 16.Zivilkammer vom 19.02.2020
01. Beklagter Unterzeichner ist kein Täter, sondern das Opfer
Sippenhaft liegt vor, weil seit 1998 politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern des beklagten Opfers stattfinden
Opferkriminalisierungswahnsinn des Versicherungsträgers von Sozialversicherungen (Debeka), der seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, zu bekämpfen mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka Krankenversicherungsverein, Kläger, Mittäter) ist voll verantwortlicher, voll informierter Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von sozialer Sicherheit

Opferkriminalisierung und Sippenhaft mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden sind verruchte und geächtete Justizverfahren mit Ermächtigungsgesetz im NAZI-Deutschland
Corona Pandemie: Mit Sicherheit kein Grund zur Fortsetzung des Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Sippenhaft und kapitalen Vermögensschäden, mit sozialer und psychischer Zerschlagung
02. Initiative einer juristischen Unterstützung
durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Schriftsatz vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
Vorrangig: Unterdrückte Schadenersatz-Verfahren wegen der politisch motivierten Sippenzerschlagung als ausschließliche Ursache für verheerende Schadenswirkungen
Vorrangig: Mittäter-Verfahren insbesondere gegen den ehemaligen Versicherungsträger wegen seines extremistischen Opferkriminalisierungswahnsinns nach Schadenersatzverfahren,
nicht die Fortsetzung von nicht mehr hinnehmbarer Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link

Anlage LG-2001 mit den Anlagen VB-32, VB-33, VB-26e, VB-26f
Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 404/20) vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
BVERFG-27. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für die Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns
Mit 1.Schriftsatz vom 10.Februar 2020 an die Dekanate der juristischen Fakultäten
> > > Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
> > > Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
> > > Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
> > > Prof. Dr. Klaus Günther, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
Fortsetzung mit 2.Schriftsatz vom 28.Februar 2020 an die Dekanate derselben Universitäten
mit entscheidungsrelevantem Schreiben vom 10.Juni 2018 an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
BVERFG-28. Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses Opferkriminalisierungswahnsinns

durch Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Federführung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33)
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, verwechseln soziale Sicherheit mit sozialer und psychischer Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Anlagen VB-32(1 BvR 404/20)
Schreiben vom 28.Feb.2020 an Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, auch
stellvertretend für inhaltsgleiche Schreiben an die Dekane der
> > > Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
> > > Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ,
Universität zu Köln
> > > Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg
mit beigefügtem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier,
dem ersten von 2 Schreiben, die bis heute nicht beantwortet wurden.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-UNI01.pdf
Scroll down to Heinrich-Heine-Universität (page 17)
Vernetzte Internet-Doku zum 1. und 2. Anschreiben an den Bundespräsidenten
> > > http://planning.euro-on line.de/ftp/BP-1801.pdf
2. Anschreiben vom 25.Juli 2018: Scroll down after link (page 22)

Anlage VB-33 (1 BvR 404/20)
Landgericht Wuppertal, an dem Schadenersatzverfahren bis heute nicht durchführbar, weil nicht finanzierbar sind:
Unbekannte, weil trotz Nachfrage nicht zugesandte Sachstandsanfrage des ehemaligen Versicherungsträgers Debeka, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, dem Mittäterschaft (Opferkriminalisierung, mehrfache Freiheitsberaubung in Kumpanei mit Mittätern für soziale und psychische Zerschlagung) in strafbarer Kumpanei mit staatlichen Mittätern längst nachgewiesen ist und
der im Opferkriminalisierungswahnsinn seinen eigentlichen Geschäftszweck der sozialen Sicherheit seiner Versicherungsnehmer längst aus dem Auge verloren hat.

Anlage VB-26e (in Ergänzung zu VB-26a, -26b, -26c, -26d)
Einstellungsverfügung des Bundesamtes für Justiz **vom 07.09.2009**
Daraus ersichtlich: Verantwortliche Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung, verantwortlich für soziale und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5) sind
> Kreisverwaltung Mettmann,
> ehemaliger Versicherungsträger Debeka,
> Bundesamt für Justiz (BfJ).

Weitere Opfer-kriminalisierende Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz seit September 2016:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf
Mit dem unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung wurde dem Zerschlagungsopfer schon in 2006 zusätzlicher Schaden absichtlich zugefügt, indem er gezwungen war, auf eigene Kosten trotz riesiger Verluste rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs in Anspruch zu nehmen.
Sieh Anlage VB-26 im Schriftsatz vom 10.Dez.2019,
Beginn der Opferkriminalisierung durch das Landratsamt Mettmann spätestens seit 2006 mit unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung. Seit 2010 betreiben
Kreisverwaltung Mettmann und der ehemalige Versicherungsträger gemeinsam Opferkriminalisierungsverfahren unter Federführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage VB-26f: Kostenrechnung für rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs der Insolvenzverschleppung.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19, zuletzt im Schriftsatz vom 28.Juli 2019

Anlage LGW-2019-14 in Anlage VB-09
(Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 Anlage VB-03, Seite 159)
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)
Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19
Anlage LGW-2019-14a
Schriftsatz vom 22.Juli 2019 mit Zurückweisung des Beschlusses
16 T 105/19 vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG und
mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 94)
Anlage LGW-2019-14b
Beschluss 16 T 105/19 des Landgerichts Wuppertal vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019) mit 2.Zurückweisung der Sofortigen Beschwerde ohne Begründung durch das Landgericht
Anlage LGW-2019-14c
Mitteilung vom 16.05.2019 (eingegangen am 27.05.2019) vom Amtsgericht Velbert über Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde ohne Begründung
Anlage VB-09 im Schriftsatz vom 15.Juli 2019 mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b.
Anlage VB-09a: Antwort der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 11.07.2019 mit Opfer kriminalisierender Überschrift (Strafvollstreckungssache gegen Sie) und mit Hinweis auf eine Rechtskraft, die nicht vorhanden ist, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Anlage VB-09b: Zurückweisung mit Schriftsatz vom 24.Juli 2019 mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierungsjustiz und Sippenhaft
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 38)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Juli 2019

Anlage VB-09
Schriftsatz vom 07.Juli 2019 an die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b. Sieh auch Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 mit Anlage VB-01 /
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 33)
Anlage VB-10
Unterdrückung von Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung eines Anspruchs auf Begründung
nach begründetem Verlangen eines ordentlichen Rechtsweges für den Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art.34 GG im Schriftsatz vom 13.Aug.2017 in Abstimmung mit dem Verwaltungsgericht Berlin (10.Aug.2017).
Anlage VB-11
Verfassungsbeschwerden in 2017 wegen Unterdrückung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit
> Schriftsatz vom 02.Nov. 2017
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 77)
> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Okt.2017
> Schriftsatz vom 25.Sept. 2017 (2 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> Schriftsatz vom 18.Sept. 2017 (3 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)

Anlage im Schriftsatz vom 02.Juli 2019:

Anlage VB-08
Sofortige Beschwerde vom 28.Juni 2019 (2.Beschwerde) an das Landgericht Wuppertal gemäß §46 Abs.2 ZPO gegen den Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 unter Einschluss des Ablehnungsgesuchs
26. Einspruch gegen Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 (Anlage SB-02) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in diesem Schriftsatz nach
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
Zurückweisung jeglichen
Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
Ablehnung des Richters am Amtsgericht Meyer gemäß
§44 Abs.4 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit in Verbindung mit Art.20 Abs.4 GG mit anschließender Verfassungsbeschwerde
Ablehnungsgesuch ist Bestandteil der Verfassungsbeschwerde
Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich mehrfach garantiert gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG:
Absurd: Befangenheitsverfahren bei unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG

27. Sofortige Beschwerde, weil der zurückzuweisende
Beschluss 100 E-1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert
> keinen Bezug hat zur Begründung des Ablehnungsgesuchs
> keinen Bezug hat zur Ablehnung nach §44 ZPO
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.20 Abs.4 GG
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.103 Abs.1 GG
> keinen Bezug hat zur Respektierung Europäischer Menschenrechte (z.B. Art. 6 EMRK)
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Opfer-Kriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer,
mit kapitalen Vermögensschäden ohne Schadenersatz
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Mittäterschaft in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
> wegen zu verabscheuender, Zerschlagungsopfer kriminalisierender Respektlosigkeit vor Grundrechten
28. Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, europäische Menschenrechte: in allen Rechtsanwendungen zu respektieren.
Auch in einem "bürgerlichen Rechtsstreit", in Verweisungsverfahren, in Befangenheitsverfahren etc.
Ohne Respektierung des Grundgesetzes verlieren Rechtsanwendungen ihre Rechtskraft, wie beispielsweise bei Verhinderung notwendiger Rechtsmittel (z.B. sofortiger Beschwerden)
Opfer-Kriminalisierung durch einen klagenden Mittäter in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft geht schon gar nicht
Schon gar nicht bei politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Richtigkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt durch Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und zurückzuweisendem Beschluss des Befangenheitsverfahrens
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und "Schreibfehler/Berichtigung"-Problematik: unaufrichtig, hypokritisch, ohne Glaubwürdigkeit
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 174)
Anlagen der Sofortigen Beschwerde SB-01, SB-02, SB-03, SB-04
Anlage SB-01
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 ff mit den Anlagen VB-01 bis VB-08 (liegt vor)
Anlage SB-02
Beschluss 100 E -1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019
Anlage SB-03
Schriftsatz vom 05.Juni 2019 an das Amtsgericht Velbert mit
Stellungnahme zur Zusendung der Dienstlichen Äußerung vom 21.05.2019 und
Zurückweisung eines verfassungswidrigen Befangenheitsverfahrens
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 152)
Anlage SB-04
Zusendung der "Dienstlichen Stellungnahme" des abgelehnten Richters mit der Überschrift "Bürgerlicher Rechtsstreit" als
täuschenden, diskriminierenden Deckmantel für eine
Opfer Kriminalisierung
mit Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung und
mit Unterstützung durch eine staatsanwaltschaftliche Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren

in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998":
eine Spitzenleistung des Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung.

Anlage im Schriftsatz vom 18.Juni 2019:

Anlage VB-07
6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch
Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)
Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer
nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16)

mit nachfolgenden
Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03
Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:
14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht
16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert
Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten:
Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus
17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal

Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an
unabhängigen Sondergericht mit dem
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 der Verfassungsbeschwerde): Anlage LGW-2019-10, Anlage LGW-2019-11, Anlage LGW-2019-12, Anlage LGW-2019-13, Anlage LGW-2019-14
Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestags mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019 (eingegangen am 05.April 2019)

Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen

01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut
mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,

mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und
perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:
Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23): Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt, sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23): Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und
"Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa

06. Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19
Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf

Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):
Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über **Antrag auf sofortige Härteleistungen**
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von

angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf

Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf
mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem
Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des
Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine
Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und
Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter
Sippenzerschlagung mit Todesopfer
136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach
beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der
regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit
Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen
Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und
Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu
einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen
Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer
geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Legende der zugesandten Schriftsätze:

Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und
Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen
BVERFG-11(23). Angegriffene Hoheitsakte in chronologischer Folge zu
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer,
Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu
Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle
Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende
Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
in Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren unter
staatsanwaltschaftlicher Steuerung
Widerstand mit Antrag auf Immunitätsaufhebung des
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland inkl.
2 Anhörungsrügen und 2 Ablehnungsgesuche nach Art.20 Abs.4 GG.
BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen
Menschenrechten gegen
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 ohne Schadenersatz unter
Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
Heimtückische Ausführung von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden des lebenden Zerschlagungsopfer am Wohnort und am
Geburtsort
mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft
mit Versagung von rechtlichem Gehör für Schadenersatz und
mit gnadenloser Durchführung der Zerschlagungsjustiz
unter Mittäterschaft in Kumpanei mit skrupellosen Staatsanwaltschaften
von bayerischer Verwaltung mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung,
von öffentlich-rechtlichem Rundfunk,
von Versicherungsträgern sozialer Pflichtversicherungen
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin
kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Kein Weiter so! Erläuterung mit 23 Wahrheiten
BVERFG-13(23). Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4) und Psychische
Zerschlagung (Zerschlagung 5): Fortsetzung der politisch motivierten
Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und
Europa:

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
BVERFG-14(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Zugelassen: Nur Verfahren der Zerschlagungsjustiz, keine Chance auf Schadenersatz entgegen Art. 34 GG, massive Enteignung ohne Schadenersatz,
ohne Respekt vor Menschenleben, Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten, Europäischen Menschenrechten . .
BVERFG-15(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. auch für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!
Skandalös: Aufteilung der sozialen und psychischen Zerschlagung (Zerschlagungen 4 und 5) auf eine diskriminierende Orgie von Gerichtsverfahren
an einer Reihe von Gerichten im Gerichtsbezirk Wuppertal und Düsseldorf mit perverser Rechtsprechung:
Verfassungswidrige Kombination von bürgerlichem Rechtsstreit, sozialgerichtlicher Justiz und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit wiederholter Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und psychischer Folter, Missbrauch von Staatsgewalt mit und ohne kriminellem Haftbefehl, mit eskalierender Verhöhnung des Grundgesetzes ("Art.1 Abs.1 GG: "Grundrecht auf Gefangennahme") . . .
unter Verantwortung des klagenden Versicherungsträgers in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
Daher: Antrag auf
Sondergericht zu Zerschlagung 1, 2, 3, 4, 5 mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz und Zeugenaussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner politischen Verantwortung als Chef des Bundeskanzleramtes von 1999-2005
für die Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
gemäß Art.6 Abs.3d EMRK (Europäische Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Recht auf ein faires Verfahren)
BVERFG-16(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!

Skandalös: Justiz macht sich selbst zum Fake mit geplanter Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
mit diskriminierender Reduzierung sozialer und psychischer Zerschlagung auf einen "bürgerlichen" Rechtsstreit
ohne judikativer Kompetenz für eine
gigantische Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter, politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit staatsanwaltschaftlicher Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Kapitel BVERFG-17(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Antrag auf ein Sondergericht für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
mit Zeugenaussage des Bundespräsidenten nach Immunitätsaufhebung durch den Deutschen Bundestag
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit Beiladung der beklagten Mittäter inkl. staatsanwaltschaftlicher Unterstützung
> 1.Mittäter, Zerschlagung 2: Bayerische Kreisverwaltung im Landkreis Tirschenreuth mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung
> 2.Mittäter, Zerschlagung 3: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks
> 3.Mittäter, Zerschlagung 4 und 5: Beklagter Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen in Kumpanei mit Staatsanwaltschaft Wuppertal, ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Juni 2019 mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)
BVERFG-18(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, mit Sicherheit kein Anlass zum Feiern, sondern eine Herausforderung zur Durchsetzung von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 wegen Kriminalisierung des Zerschlagungsopfers durch Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
mit einer staatsanwaltschaftlichen Orgie diskriminierender und diffamierender Gerichtsverfahren
Antrag auf ein rechtsstaatliches Verfahren an einem Sondergericht
mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen Zeugenaussage vor dem beantragten Sondergericht mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 58)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
durch Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde
BVERFG-19(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Abwehr von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
mit Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG,
mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach
Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019,
mit sofortiger Beschwerde gemäß Anlage VB-08 (nach 1. sofortiger Beschwerde vom 15.Mai 2019 in Anlage VB-03 und nachfolgender Anhörungsrüge in Anlage VB-01)
BVERFG-20(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
Bundesverfassungsgericht kann nicht zulassen: Degeneration des Landgerichts Wuppertal zum finalen Vollstreckungsgericht einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik > daher:
Antragswiederholung zu einem Sondergericht wegen
Politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
> Sippenzerschlagung mit krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mittels Wahlkampfprojekten auf Bundesebene (Zerschlagung 1) und von Wahlkampfprojekten auf kommunaler Ebene (Zerschlagung 2, Mittäter)
> Sippenzerschlagung unter direkter Mitwirkung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3, Mittäter)
> Opferkriminalisierung unter direkter Mitwirkung des Versicherungsträgers für soziale Pflichtversicherungen mit sozialer und psychischer Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5, Mittäter)
> mit Todesopfer, Enteignung ohne Schadenersatz,
kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut mit Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto,
mehrfacher Freiheitsberaubung mit psychischer Folter
> trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 74)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert durch
Antwort auf / Einspruch gegen Schreiben vom 02.07.2019 (eingegangen am 09.07.2019, Frau Dr. Weisensee / Frau Jablonski)
Beweis für Opfer kriminalisierende Justizverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal seit 2011
mit Widerstand nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.
BVERFG-21(23). Rechtsweg vom Amtsgericht Velbert (1.Instanz) mit sofortiger Beschwerde zum Landgericht Wuppertal (2.Instanz) mit abschließender Anhörungsrüge ordnungsgemäß erschöpft

Darüber hinaus: Es geht nicht um Art.19 Abs.4 GG, sondern um
Art.20 Abs.4 GG
Darüber hinaus: In der 2. Instanz wurde zweimal eine Bescheidung versagt, sowohl bei der sofortigen Beschwerde als auch bei der anschließenden Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung
Darüber hinaus: Das Landgericht folgt dem Verlangen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft,
weil das Bundeskanzleramt beklagt ist und keine PKH zur Verfügung stellt,
weil politisch motivierte Sippenzerschlagung das Werk einer skrupellosen Staatsanwaltschaft bei krimineller Umsetzung einer Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ist,
weil es um die Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 geht.
Kein Weiter so! Daher Antrag auf Annahme zur Entscheidung nach
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG garantiert
BVERFG-22(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
Nicht mehr hinnehmbar, dass Grundrechte zu Privilegien eines Opfer kriminalisierenden Establishments verkümmern
Landgericht Wuppertal hat seine eigene Zuständigkeit nicht verneint, sondern die Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz an sich gezogen
Nicht mehr hinnehmbar, dass in einem Gerichtsbezirk mit verfassungswidriger Gerichtsstrategie und einer skrupellosen Staatsanwaltschaft Opfer-Kriminalisierung mit Verfolgungswahnsinn praktiziert wird.
Nicht mehr hinnehmbar, dass das Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung zum Justizopfer diskriminiert, mit Zerschlagung seiner Identität diffamiert und kriminalisiert wird
Daher Antrag auf Beendigung Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Daher Antrag auf Sondergericht mit Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten zwecks Zeugenaussage und mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
BVERFG-23(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von Erzwingungshaft oder anderer Zwangsmaßnahmen,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Kein Weiter so! Keine Kompromisse, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht! Abwehr von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren seit 2011 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal nach Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 97)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 28.Juli 2019 wegen Opfer-kriminalisierendem Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019, wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal und mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft

BVERFG-24(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich das Beschwerdeverfahren 16 T 105/19 am Landgericht Wuppertal (16 M 122/19 Amtsgericht Velbert)
Weitere Verfassungsbeschwerde nach Rechtsmittel der Anhörungsrüge und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG vorprogrammiert, weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft: Quelle ständig neuer Verfassungsbeschwerden
BVERFG-25(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich die Opfer kriminalisierende Strafvollstreckungssache im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (32 OWi261/18 Amtsgericht Mettmann)
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren seit 2011 mit zweimaliger Eskalation zu Freiheitsberaubung mit psychischer Folter und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG , weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft
gemäß Anlage VB-10
Anlage VB-09: Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 127)

Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht
nach einer Orgie von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren gegen das Kriminalisierungsopfer in 2019 durch weitere Mittäter
BVERFG-31(KV). Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerschlagung seiner Existenzgrundlage, mit Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

in Kumpanei mit staatlichen Mittätern der Kreisverwaltung und Bundesverwaltung, der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie von Opfer diskriminierenden Gerichtsverfahren unter Steuerung durch das Bundesamt für Justiz, mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwälte,
mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, trotz grundrechtsgleichem Recht des Opfers auf Widerstand: Antrag auf Immunitätsaufhebung des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei (1999-2005) wegen persönlicher Verantwortung für diese Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik (heute Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland)
BVERFG-32(KV). Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungs- und Diskriminierungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch
Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und
Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33).
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen.
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, vertauschen und invertieren soziale Sicherheit mit/in soziale(r) und psychische(r) Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerdeverfahren am laufendem Bande;
Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
BVERFG-34(KV). Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln und nachzuweisen:
Politisch motivierte Sippenzerschlagung
> Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit

5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
BVERFG-35(KV). Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft seit 1998,
contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmeninsolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens.

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen und Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung offensichtlich durch Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch Staatsanwälte.
BVERFG-36(KV). Grundgesetz: über 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, auch am Landgericht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Landgericht verhindert Schadenersatz und Rehabilitierung trotz erdrückender Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Infame Opferdiskriminierung: Vorsitzender Richter der 16.Zivilkammer Kern, der die Bescheidung der Anhörungsrüge trotz Anmahnung versagt und tatsächlich verweigert: "Die Theorien des Beklagten rechtfertigen nicht die Ablehnung des Richter Meyer". Mehr Befangenheit geht nicht!
Verfassungsbeschwerde vor Befangenheitsverfahren.
Gerichtsprobleme am Amtsgericht Velbert und am Landgericht Wuppertal:
Mit Amtsgericht gegen Bundesamt für Justiz wegen Überwachung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998, wegen Opferkriminalisierungswahnsinn, wegen Kumpanei mit klagendem Versicherungsträger, der seit über 10 Jahre keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, der die soziale Sicherheit des Kriminalisierungsopfers längst aus dem Auge verloren hat und statt dessen soziale und psychische Zerschlagung betreibt. Statt dessen:
Allgemeines Prozess-Grundrecht für das Kriminalisierungsopfer: Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns nach Art.6 EMRK
BVERFG-37(KV). Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, enteignet, entrechtet
mit der Perspektive der Entmündigung durch skrupelloses Bundesamt für Justiz & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
nach 09 Jahren ständiger Opferkriminalisierung, Opferdiskriminierung und Opferterrorisierung in Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten
mit über 30 Verfassungsbeschwerden
mit Sippenhaft am Wohnort und am Geburtsort
gegen eine Mauer des Schweigens der regierenden Generation seit 1998, gegen eine totale Anhörungsresistenz der Judikative
gegen skrupelloses Bundesamt & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
mit dessen Zerschlagung ein hohes Innovationswachstum in der Digitalbranche zu Lasten der Automobilbranche unterbunden werden sollte (im Jahr 2000)
mit Versagung von öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz:
mit einer erdrückenden Beweislage
Vorrang für Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung, Schadenersatz und Opferkriminalisierung durch Täter & Mittäter.

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen massiver Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge und trotz separater Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge
gemäß den grundrechtsgleichen Rechten
nach Art.103 Abs.1 GG und Art.20 Abs.4 GG,
weil andere Abhilfe längst nicht mehr verfügbar, zur Abwehr weiterer Zwangsmassnahmen eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung von Bundesverwaltung, Landesverwaltung und angewiesener Staatsanwaltschaft und klagendem Versicherungsträgers.
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung der Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik:
Ausschöpfung des Rechtsweges > §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Einspruch vom 10.Juli gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht Wuppertal, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung
BVERFG-38(KV). Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020:
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn seit 1998/2010, hier
mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung in der Beschwerdeinstanz am Landgericht mit Datum 02.Juni 2020,
nach gesteuerter, orgienartiger Ausuferung von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren in 2019 durch weitere Mittäter.
Nicht mehr nachvollziehbar: Bedenken der AR-Referentin.
Kein Weiter so am Landgericht Wuppertal, am Amtsgericht Velbert mit Unterrichtung beider Gerichte über Verfassungsbeschwerde, mit nachfolgendem Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer am Landgericht
BVERFG-39(KV). Einspruch gegen Fortsetzung des extrem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch unnötige Verzögerungen im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Begründungen
Einspruch gegen Schreiben der AR-Referentin vom 30.06.2020, weil Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Argumenten und mit Verniedlichung von "Zwischenentscheidungen"
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung des Opfers entgegen Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik trotz erdrückender Beweislage: Ausschöpfung des Rechtsweges unzumutbar
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung: Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen,
hier auch als Begründung für Ablehnungsgesuch gegen verantwortlichen Einzelrichter der Beschwerdeinstanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 216)

Schriftsatz vom 27.Juli 2020 mit Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV) nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

BVERFG-40(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde:
nach Einspruch vom 10.Juli 2020 gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020,
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010,
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit Sippenhaft,
nach einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
nach kapitalen Vermögensschäden, Nachlass-Insolvenz, Geschäfts-Insolvenz u.a.m.
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
hier Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn am Landgericht
mit infamer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
mit erdrückender Beweislage
am Verwaltungsgericht Berlin, am Landgericht Wuppertal u.a.
Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln, nachzuweisen und Beweisdruck zu erhöhen

BVERFG-41(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 vom 15.07.2020 des
wegen unüberbrückbarer Befangenheit abzulehnenden Einzelrichters (Vorsitzenden Richters der 16.Zivilkammer Kern).
Pasta-Justiz nach Gutsherrenart ohne Duldung von Ablehnung, mit ständigem Verstoß gegen Prozessgrundrechte in einem Rechtsstaat als verfassungswidrig zu bekämpfen.
Nach Versagung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019:
Versagung der Bescheidung der termingerechten Anhörungsrüge vom 22.04.2020
Erneute Versagung der Bescheidung nach Anmahnung mit Schriftsatz vom 02.06.2020
Zu bekämpfen: Ablehnung des Befangenheitsantrags durch abgelehnten Einzelrichter
> mit Wiederholung infamer, diskriminierender Argumente gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
> trotz vorgelegter Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
> mit infamer Diskriminierung und Verhöhnung des Opfers mit "Theorien des Beklagten" trotz erdrückender Beweislage am Landgericht (2.Zivilkammer) und gegen einen Kläger als Mittäter mit sozialer und psychischer Zerschlagung in Kumpanei mit weiteren Mittätern seit 2010
Unanfechtbarkeit ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht nur verfassungswidrig, sondern mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 258)

Schriftsatz vom 12.Aug.2020 mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-42(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
nach Aufnahme in das Verfahrensregister gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020 und 27.Juli 2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-41(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf posthume Rehabilitierung des Todesopfers
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
BVERFG-43(KV). Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx (Erweiterung zu Kapitel BVERFG-34(KV)):
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)

> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen..
BVERFG-44(KV). Skrupellose, diskriminierende und diskreditierende Stigmatisierung der
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung für unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
vergleichbar mit einer verruchten NS-Justiz mit Sippenhaft, Opferkriminalisierung und Konzentrationslager,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> des Deutschen Bundespräsidenten
> der Deutschen Bundesregierung und
> der Bayerischen Staatsregierung
unter persönlicher Verantwortung von
> Frank Walter Steinmeier (Altkanzler Gerhard Schröder)
> Dr. Angela Merkel
> Dr. Markus Söder
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Beantragt: Aussetzung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19), Unterbindung der Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns und Vorrang für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz
Widerstand mit dem grundrechtsgleichen Recht nach
Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Schriftsatz vom 15.Aug.2020 mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-45(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
1 BvR 1710/20 (AR 5116/20) gemäß den Schriftsätzen
vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020, 27.Juli 2020 und 12.Aug.2020
mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-44(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, kriminalisiert von Mittätern
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)

mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020:
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr),
Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von **Grundrechten und** grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !
BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:

Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt, Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer)
Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .
BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns

> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes
Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.
BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern
am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.
BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort

Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers
BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz

> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit: Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren
BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer
vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.
Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841

albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 15.11.2020

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen für Deutschland,
mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern) des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten
für Zeugenaussage zu einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit seiner Zeit als Kanzleramtschef von 1999 bis 2005

Hier: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020
(eingegangen am 05.11.2020) am Landgericht Wuppertal zur Instanz abschließenden Anhörungsrüge zu einer sofortigen Beschwerde am 05.Mai letzten Jahres nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren

Antrag auf unverzügliche Einstellung des
Opfer kriminalisierenden Verfahrens 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
wegen Rechtsbeugung und Kumpanei von Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal, Einstellung des unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch den klagenden Mittäter und **Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz** für politisch motivierte Sippenzerschlagung seit 1998 mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Bundesländer, Generationen und Gerichte übergreifender Eskalation und Opfer/Täter-Umkehr

nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** (1 BvR 1710/20)
und vom **30.Mai 2019** (1 BvR 1728/19) wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

Albin L. Ockl (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, Zerschlagungsopfer, Kriminalisierungsopfer)
gegen **Debeka** Krankenversicherungsverein AG, Koblenz (Kläger, ehemaliger Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010, Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn)

Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
> inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
> inkl. Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom **02.06.2020** (Anlage VB-21(KV))
> inkl. 3.Beschwerdeverfahren zu einer "sofortigen" Beschwerde vor weit über einem Jahr mit erneuter Anhörungsrüge wegen strafbarer Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht mit erneuter Anmahnung der Bescheidung
> **daher weitere Verfassungsbeschwerde**

Aktenzeichen 16 T 119/19 Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert)
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal mit verfassungswidriger Verweisung an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19)

Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (AR 5116/20)
vom 20.Juni 2020: Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-45(KV) und Anlagenhinweise sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)
Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 (AR5271/19)
vom 30.Mai 2019: Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-11(23) bis BVERFG-25(23) und Anlagenhinweise sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20 (AR6582/19):
Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-01 bis BVERFG-28 und Anlagenhinweise im sozialgerichtlichen Verfahren desselben Klägers und Mittäters sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung)

BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative, Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers

BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos,
nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde

Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz

BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!
Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert, Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Zu BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative,
Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers

Der Beschwerdeführer hat mit der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 die seit 1998 andauernde politisch motivierte Sippenzerschlagung mit kapitalen Schadenswirkungen einschließlich Todesopfer, mehrfacher Freiheitsberaubung, kapitalen Vermögensschäden unter direkter Beteiligung deutscher Spitzenpolitiker und den daraus resultierenden unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn erneut angegriffen. Die Verfassungsbeschwerde umfasst 8 Kapitel (BVERFG-2020 bis BVERFG-2027) auf 2020 Seiten:

Kapitel **BVERFG-2020.** Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr), Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !

Kapitel **BVERFG-2021.** Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:
Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt,
Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer) Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen,
Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .

Kapitel **BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal**
nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und

Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit
5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.

Kapitel **BVERFG-2023.** Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.

Kapitel **BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder**
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden: Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)

In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt (!).
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers

Kapitel **BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:** Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre: Ohne Beantwortung, **nicht einmal Empfangsbestätigung!!!**
Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf

Kapitel **BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:**
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung: "Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot

mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit:
Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren

Kapitel **BVERFG-2027.** Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter,
sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert

Die detaillierten Ausführungen zu den vorstehenden Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde dem Amtsgericht Velbert und dem Landgericht zugestellt:
Sieh **Anlage VB-38(KV)**
Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit Wiederholter Antrag zu:
Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 und Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, das mit strafbarer Rechtsbeugung erzwungen wurde,
keine Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns

Mit der Verfassungsbeschwerde nach separater, vorhergehender Anmahnung musste die Bescheidung zu einer Anhörungsrüge erzwungen werden, im **3.Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde im amtsgerichtlichen Verfahren** (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) **vom 5.Mai letzten Jahres, erzwungen wegen Rechtsbeugung in einem rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verfahren der Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts an das Amtsgericht. Das ist finsterste Praxis im deutschen Rechtsstaat, hier Unrechtsstaat.**

Mit Posteingang vom 05.11.2020 hat nun der Beschwerdeführer den Beschluss der 16.Zivilkammer vom 30.10.2020 erhalten. Sieh
Anlage VB-39(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt: Beschluss 16 T 119/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020)

Der Beschluss 16 T 119/19 ist
wegen Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Verfassungswidrigkeit am Landgericht durch die 16.Zivilkammer in keiner Weise hinnehmbar. Das Opfer kann nicht auch noch für Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos mit Unterbrechung durch die Urlaubszeit im Sommer 2019 (für Gerichte) verantwortlich gemacht werden. Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten sind einzufordern.
Opferverhöhnung durch wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung mit Verwechslung von sofortiger Beschwerde und Rechtsbeschwerde nach Bedarf: Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. nach Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 hat keine Chance. Rechtsstaat hat keine Chance..
Das Verfahren am Amtsgericht ist definitiv mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei zwischen Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer), mit Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleiche Mitteilungen des verantwortlichen Richters zustande gekommen.

Zu BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos,
nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz

Unverhältnismäßig ist schon die gesamte Begründung (1 Seite) des anzugreifenden Hoheitsaktes:
1/3 Seite täuschende und irreführende Begründung mit einem nicht mehr nachvollziehbaren Versagen von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge
Wiederholte, täuschende, irreführende Falsch-Darstellung:
Es geht überhaupt **nicht** um eine Rechtsbeschwerde, es geht nicht um §574 ZPO, sondern **um eine sofortige Beschwerde nach §567 Abs.1 Punkt 2 ZPO**
Sieh Kapitel 14 der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 (Anlage VB-03 der 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1728/19, AR5271/19, Seite 51)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 199), per Post zugesandt
Sieh auch Anlagen-Auflistung 1 Seite weiter.

1/2 Seite chaotische Rechtfertigung für Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos mit Rattenschwanz von 3 Beschwerdeverfahren und 3 Verfassungsbeschwerden, und der Beschwerdeführer soll dafür selbstverständlich die Verantwortung tragen und Verfassungsbeschwerden wegen Überlastung des Bundesverfassungsgerichts unterlassen.

Wiederholte, täuschende, irreführende Falsch-Darstellung:
Das Befangenheitsverfahren am Amtsgericht wurde nicht unter dem Aktenzeichen 16 T 203/19 geführt, es wurde überhaupt nicht geführt, weil das Amtsgericht dazu nicht in der Lage war und weil das Ablehnungsgesuch mit Beförderung des abgelehnten Richters an das Landgericht aufgehoben wurde.
Sieh Anlage VB-37(KV).
Das Ablehnungsgesuch wurde als Information an das Landgericht nachgereicht, weil auch das Bundesverfassungsgericht auf einer lückenlosen Dokumentation als unbedingte Voraussetzung zur Annahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung besteht.

Wiederholte, täuschende, irreführende Falsch-Darstellung:
Die sofortige Beschwerde wurde nicht erst am **21.05.2019** an das Amtsgericht Velbert gesandt, indem der Richter am Amtsgericht Meyer schon am **09.05.2019** die sofortige Beschwerde zurückgewiesen hat
Sieh **Anlage LGW-2019-17:** Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019), mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
(Anlage VB-01 der 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1728/19, AR5271/19, Seite 50)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 198), per Post zugesandt

Ein neue Lebenserfahrung für den Beschwerdeführer,
der seit 2010 ohne rechtsanwaltliche Unterstützung um Rehabilitierung und Schadenersatz kämpfen muss, der seinen Bruder in 2012 wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung verloren hat, danach selbst mit zweimaliger Freiheitsberaubung mit JVA-Service anstatt Konzentrationslager wie unter Hitler einer psychischen Folter unterworfen wurde,
der über 13% seiner Lebenszeit, wegen seines herausragenden Lebenswerkes für Deutschland und Europa, eine politisch motivierte Justiz ertragen muss: Über diese Lebenserfahrung zu einer verfassungswidrigen Unverhältnismäßigkeit am Ende seines Lebens ist noch und längst nachzudenken.

Mit ständiger, täuschender und irreführender Falsch-Darstellung des Sachverhalts, mit Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht zur zwangsweisen Beendigung einer verfassungswidrigen Verweisung durch die 3.Zivilkammer des Landgerichts (Beendigung vom Richter am Amtsgericht Meyer mit Missbrauch einer Verfügung erzwungen), will die 16.Zivilkammer den Beschwerdeführer für chaotische Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (3.Zivilkammer des LGW, Amtsgericht Velbert, 16.Zivilkammer des LGW) trotz ausführlichster Dokumentation verantwortlich machen:
Unbedingte Voraussetzung von Verfassungsbeschwerden zur Annahme zur Entscheidung ist eine lückenlose Dokumentation, die eine lückenlose Dokumentation einer sofortigen Beschwerde einschließt. Die Dokumentation zur sofortigen Beschwerde in der 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19, nur die Auflistung der Kapitel und der Anlagen zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019) ist:

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019), mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von

diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16) mit nachfolgenden
Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03
Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:
14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht
16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert

Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten: Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus
17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal
Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an unabhängigen Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und
Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu Schriftsatz vom 05.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Anlage VB-03)

Sieh nächste Seite.

Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den <u>Präsidenten des Deutschen Bundestags</u> mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019
(eingegangen am 05.April 2019)
Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers
mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:
Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie

Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und "Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
06. Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19
Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf

Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):

Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über Antrag auf sofortige Härteleistungen
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des
Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer

136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Festzuhalten
Es ist eine besondere Negativ-Leistung, auf 1 knappen Seite Begründung zum Beschluss 16 T 119/19 Unwahrheiten und wiederholte, täuschende, irreführende Falsch-Darstellungen derart zu komprimieren:
Bis heute wird von der 16.Zivilkammer rechtliches Gehör versagt zu Missbrauch der Verfügung vom 29.03.2019 durch Richter am Amtsgericht Meyer zur erzwungenen Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens der 3.Zivilkammer des Landgerichts (Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht).
Sieh Kapitel 14 und 15 in Anlage VB-03 im Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde

Diese sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019 wurde vom Landgericht bis zum **21.05.2019** absichtlich zurückgehalten, um den Ladetermin des Richters am Amtsgericht Meyer (15.Mai 2019) zu schützen, dessen Absage vom Beschwerdeführer beantragt wurde. Sieh Begründung im Beschluss 16 T 119/19 vom 30.10.2020
(hier Anlage VB-39(KV): Anzugreifender Hoheitsakt).
Dies ist jedoch eine täuschende Falsch-Darstellung.
Der Richter am Amtsgericht Meyer war über die sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019 schon am 09.05.2019 informiert und hat diese schriftlich und ohne Begründung als unzulässig erklärt.
Sieh
Anlage LGW-2019-17 in Anlage VB-01: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.

Um mit einer Terminabsage des 15.Mai 2019 die Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu verhindern, hat der Beschwerdeführer anschließend mit dem Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 per Fax die Einleitung eines Befangenheitsverfahrens veranlasst.

Weiterhin sieh
Anlage VB-01 Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht (Sieh Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019

Der Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020 ist zurückzuweisen, Die sofortige Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres mit nachfolgendem Beschwerde-Chaos ist berechtigt. Ladetermin 25.11.2020 ist aufzuheben und amtsgerichtliches Verfahren einzustellen.

Zu BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!
Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert, Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

In einem Rechtsstaat zu verurteilen und zu bestrafen ist:
Rechtswidriges und verfassungswidriges Verweisungsverfahren 3 O 61/19 am Landgericht Wuppertal mit Verhinderung der Einspruchsmöglichkeit wegen zwangsweiser Beendigung mit Missbrauch einer Verfügung durch Richter am Amtsgericht Meyer (strafbare Rechtsbeugung) in Kumpanei mit dem Landgericht (3.Zivilkammer),
mit sofortiger Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres am Landgericht Wuppertal, Landgericht sieht keine Probleme, anweisendes Gericht und Beschwerdegericht zu sein, trotz gegensätzlicher Interessenslage als Ursache für strafbare Rechtsbeugung, verwerfliche Kumpanei, Beschwerde-Chaos mit einem Rattenschwanz von Gerichtsverfahren und Verfassungsbeschwerden:
Amtsgericht ist angewiesenes Gericht und schuldig gemäß sofortiger Beschwerde,
Landgericht verhindert mit politisch motivierter Justiz Rehabilitierung und Schadenersatz aus politisch motivierter Sippenzerschlagung trotz erdrückender Beweislage, Landgericht gestattet darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung-Wahnsinn von Mittätern (sieh unverhältnismäßige Phalanx von Täter und Mittäter)

Ohne Bewertung: Todesopfer, mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, Rufmord u.v.a.m. seit 2010
Gegen das europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK wird massiv verstoßen,
wenn die Bescheidung einer sofortigen Beschwerde erst nach über einem Jahr, nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren, nach Anmahnung der Bescheidung mit einer 3.Verfassungsbeschwerde erreicht werden kann und
wenn die Bescheidung dieser sofortigen Beschwerde wegen
wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung
und wegen strafbarer Rechtsbeugung zu verwerfen ist.

Politisch motivierte Justiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal verhindert Rehabilitierung und Schadenersatz
zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Vor 1998:

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg (1988 – 1997), Präsident des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland (1990 -1991), langjährigen Förderer, Schirmherr und Gastgeber
der Europäischen Congressmessen ONLINE in Hamburg (1986 -1997) auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:
„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst."
"Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen"
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf
Scroll down after link (page 7)

Dr. Günter Rexrodt, Begrüßungsredner als Senatsdirektor auf dem Senatsempfang für Congressteilnehmer auf der ONLINE1984 in Berlin,
Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auf der ONLINE 1996 in Hamburg :
„Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend". . .
"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation
einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121

Sieh Kapitel BVERFG-23 in Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 24)

Nach 1998:

Bundeskanzler Schröder und sein Kanzleramtschef Steinmeier betreiben eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik und erzwingen ihre

Durchsetzung mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff (Umverteilung von der Digital-Branche zur Autobranche). Schröder lässt sich als "Autokanzler" (O-Ton: "Die Macht muss man sich nehmen", Beschwerdeführer: "Definitiv verfassungswidriger Missbrauch der Macht") feiern. Bis heute wird mit Nachrichtensperre und Rundfunksperre die Aufarbeitung dieser Vorgänge verhindert. Heute ist Deutschland Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa. Bundeskanzlerin Merkel verhindert bis heute mit politisch motivierter Justiz die Aufarbeitung ungeheuerlicher Vorgänge. Mittäter nutzen ihr Chance mit einem
unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinn einschließlich Freiheitsberaubung mit JVA-Service und psychischer Folter.
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet. kriminalisiert mit Täter/Opfer-Umkehr.
Erdrückende Beweislage an der 2.Zivilkammer des Landgerichts vorgelegt, hochqualifizierte Zeugenaussagen sind möglich. Sieh Kapitel BVERFG-23 u.a.

Das Verfahren am Amtsgericht ist definitiv mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei zwischen Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer), mit Missbrauch einer Verfügung und einer entscheidungsgleichen Mitteilung des verantwortlichen Richter am Amtsgericht Meyer zustande gekommen. Die sofortige Beschwerde ist berechtigt und Auslöser eines Beschwerde-Chaos am Landgericht mit 3 Verfassungsbeschwerden bis heute. Das letzte Beschwerdeverfahren ist Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde.
Dementsprechend wird die Einstellung des amtsgerichtlichen Verfahrens beantragt und diese Verfassungsbeschwerde im Amtsgericht verfügbar gemacht.
Sieh
Anlage VB-37(KV)
Beschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Wuppertal über Zutritt von Richter Meyer zur 2.Zivilkammer mit Wirkung vom 10.02.2020. Richter Meyer wird der Rechtsbeugung am Amtsgericht Velbert beschuldigt, daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019, anschließend Antrag eines Befangenheitsverfahrens, anschließend Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

In der 2.Zivilkammer wurde erdrückendes Beweismaterial angeliefert. Der **Beschwerdeführer hat die begründete Besorgnis des Missbrauchs qualifizierter Beweisdokumente für politisch motivierte Justiz** durch einen Richter mit dem Vorwurf der Befangenheit und der strafbaren Rechtsbeugung.

Nicht mehr zumutbar: Ausschöpfung des Rechtsweges
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG: "Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

Die Besorgnis ist begründet, dass weiterer schwerer und unabwendbarer Nachteil für das Zerschlagungsopfer entsteht
durch Fortsetzung des höchst unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns.
Daher erneuter Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG und Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Die Respektierung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG wird angemahnt.

Kein Weiter so! Das Zerschlagungsopfer hat nur noch die Möglichkeit der Abwehr durch Verfassungsbeschwerden, die er sich nicht nehmen lassen kann.
Der Beschwerdeführer beklagt bis heute massive Verstöße gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (rechtliches Gehör),
beklagt massive Verstöße gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK (Art.1 Abs.1 GG iVm mit Art.2 Abs.1 GG, Art.20 Abs.3 GG) und beansprucht das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wenn strafbare Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht nicht rechtskonform aufgelöst wird.

"Das Grundgesetz muss man nicht lieben, aber respektieren",
so Prof. Dr.Dres. h.c.Andreas Voßkuhle, bis 2020 Präsident des BVERFG.

"Es gibt keinen grundrechtsfreien Raum in Deutschland",
so Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., seit 2020 Präsident des BVERFG.

Velbert, 15.11.2020

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.
Albin L. Ockl

Ich bin stolz darauf, als Gründer und Organisator unserer Europäischen Congressmessen für digitale Evolution, die Leitveranstaltungen für eine beispiellose Gründerzeit (New Economy 2000) umgesetzt zu haben,
mit einem herausragenden Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, mit Erschließung von Mittelstandspotentialen für digitale Innovationen, ohne Subventionen, mit einer beachtlichen Leistung für die Zukunft von Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 18)
Ich bin stolz darauf, mit mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert) nicht nur den Beiträgen deutscher Wissenschaftler zielgenau bei Entscheidern und Multiplikatoren Innovationseffizienz gesichert zu haben und so ein qualifiziertes Fundament für die Digital-Branche gelegt zu haben, mit einem professionellen Verlagsservice zu über 260 Congressen seit 1976. Niemand außer mir war und ist bis heute in der Lage, in Zusammenarbeit mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung solche Weltklasse-Höchstleistungen zu wiederholen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf
Scroll down after link (page 24)
Ich bin stolz darauf, mit hochqualifizierten Wissenschaftlern zusammengearbeitet zu haben, die auf unseren Europäischen Congressmessen bereits in 1987 einen Congress für Künstliche Intelligenz (KI) mit 4 ganztägigen Symposien, professionell dokumentiert in einem ISBN-nummerierten Congressband (ISBN 3-89077-048-7), geplant und ausgeführt haben.
'Artificial Intelligence' wird von der Politik seit 2018 als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung erkannt und als die Zukunftsperspektive gepriesen,
in der letzten CeBIT in 2018, die eingestellt werden musste trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR wegen politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung, und auf dem staatlichen Digital-Gipfel im Dezember 2018/2019, der Nachfolge-Veranstaltung nach Zerschlagung unserer Europäischen Congressmessen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums
> > > https://ifdt.org/kpf/
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Anlage VB-39(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt: Beschluss 16 T 119/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020)

Anlage VB-38(KV)
Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit Wiederholter Antrag zu:
Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, keine Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns
39. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
Die Verfassungsbeschwerde
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
begründet
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
Massiver Verstoß
gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (Versagung von rechtlichem Gehör) und
gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG
Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
40. Gemäß Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 we gen Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren zu sofortiger Beschwerde vom 5.Mai letzten Jahres:
> Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
> wegen Erzwingung mit strafbarer Rechtsbeugung und judikativer Kumpanei von Amtsgericht und 3.Zivilkammer des Landgerichts (3 O 61/19),
> wegen strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
> wegen neuer Verfassungsbeschwerde infolge Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren,

> wegen lokaler Stigmatisierung des Zerschlagungsopfers am Wohnort durch Missbrauch eines Amtsgerichtes für eskalierende Opferkriminalisierungsverfahren politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München,
> mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG bei Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland: Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 181)

Anlage VB-37(KV)
Beschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Wuppertal über Zutritt von Richter Meyer zur 2.Zivilkammer mit Wirkung vom 10.02.2020. Richter Meyer wird der Rechtsbeugung am Amtsgericht Velbert beschuldigt, daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019, anschließend Antrag eines Befangenheitsverfahrens, anschließend Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

Anlage VB-36(KV)
Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal 16 T 119/19 wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019)
38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im 3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Anlage VB-35(KV)
Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert,
mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz
34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO: Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand

nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.
Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht
35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung
36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
<u>sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:</u>
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert
37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf

Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Anlage VB-34(KV)
Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) mit Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) und
mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht

Anlage VB-33(KV)
Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde des beklagten Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung vom 05.05.2019 gegen **den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert**
mit neuem Verfahren 16 T 258/20 gemäß Mitteilung des Richter am Landgericht Kolat vom 14.08.2020
31. Kein Weiter so mit verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn und mit neuen Beweisen
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2007)
mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2008)
mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
> nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
> nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
(Anlage LG-2007)
> Hier: Beschwerde-Chaos am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung der Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 02.06.2020 (Anlage VB-21(KV))
> Daher Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020 und weitere Eingaben

32. Sofortige Beschwerde vom 05.05.2019 unverzichtbar,
weil eine Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn zu verhindern ist.
Besondere Verantwortung des Landgerichts für Anerkennung des eingelegten Rechtsmittels und für Einleitung von Wiederaufnahme-Verfahren hervorzuheben,
weil bis heute vom Landgericht Rehabilitierung und Schadenersatz unterdrückt wird und nur Opferkriminalisierungsverfahren zugelassen werden.
Sieh BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung
Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit,
Beschwerde-Chaos und Beschwerdeverfahren am laufendem Bande wegen Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
Klagender Mittäter als Sozialversicherungsträger nicht mehr hinnehmbar
> Daher Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert, weil Terminansetzung zur Unterdrückung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht missbraucht wurde
33. Massive Verstöße
gegen das Europäische Menschenrecht auf faires Verfahren nach Art.6 EMRK und gegen Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG u.a.
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger, orgienartig eskalierender Opferkriminalisierungswahnsinn verhindert ein faires Verfahren erneut zu Lasten des
Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung im vorgerücktem Rentenalter ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
gegen eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter am Wohnort und am Geburtsort,
gegen das Bundesamt für Justiz, Rechtsanwälte und angewiesene Staatsanwälte unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
gegen Richter unter "Richterstress", die unter kostendeckenden und zeitsparenden Vorgaben ihres Geschäftsverteilungsplanes überhaupt nicht in der Lage sind, den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden,
mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal ohne Rehabilitierung und Schadenersatz
Opfer hat keinerlei Verantwortung und keinerlei Verständnis für ein derartiges Beschwerde-Chaos in Fortsetzung,
in dem es weiter zum
Täter in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn diskriminiert, diffamiert und diskreditiert wird,
in einem 2. Beschwerdeverfahren 16 T 258/20, in dem nach wie vor Beschwerde-Begründung/-Einsprüche missachtet werden,
nach 1. Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 zu einer sofortigen Beschwerde vor über einem Jahr (05.Mai 2019)
nach 2 Verfassungsbeschwerden
(1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020)
indem es eine eskalierende Diskriminierung bei einer orgienartigen Eskalation von Gerichtsverfahren ertragen muss,
in einer verkürzter Beschwerdefrist von 10 Tagen
ergänzend und abschließend zur angefochtenen Entscheidung
nebst Nichtabhilfe-Entscheidung, der Beschwerdebegründung sowie bislang gewechselten Schriftsätzen und etwaigen
Hinweisen unter Androhung, unter drohenden Hinweis, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Daher: Beklagtes Opfer beantragt Beendigung des verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns, Aussetzen des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 mit Vorrang für
Verfahren auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 100)
mit den Anlagen LG-2007 und LG-2008

Anlage LG-2008/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit den Anlagen VB-28(KV), VB-29(KV), VB-30(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Anlage LG-2007/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Anlage VB-31(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Anlage VB-32(KV)
Einleitung eines 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 mit Schreiben der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 14.08.2020 (eingegangen am 21.08.2020) zur sofortigen Beschwerde im Mai vergangenen Jahres (05.05.2019) im Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert.

Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010 im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt
VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage.

Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99 Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen

Anlage VB-28(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Persönliches Schreiben vom 03.Aug.2018 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Anlage des
persönlichen Anschreibens vom 25.Juli 2018 an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
mit Hinweis (Seite 8) auf **Erste Freiheitsberaubung im Juli 2014** und **zweite Freiheitsberaubung mit psychischer Folter im Juni 2018** mit **teuflischer Isolationshaft in der JVA Wuppertal**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf
Scroll down after link (page 34/37)

Anlage VB-29(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung krimineller Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) **Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal** (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,

Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-30(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit Rechnungen in Höhe von 13.309,91 € durch Rechtsanwälte des Beschwerdegegners in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn, der seit über mehr als 10 Jahren, über mehr als 12,6% des gesamten Lebens des Zerschlagungsopfers seit 1941, keine Versicherungsleistung mehr erbracht hat, der soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit betreibt, ohne laufende Verfahren abzuwarten, der als Versicherungsträger nicht mehr anerkannt wird.
Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen, die mit Schreiben vom 10.Aug.2020 (eingegangen am 12.Aug.2020) Forderungen für die Debeka Krankenvers.a.G. bis zum 20.08.2020 abkassieren wollen
(nicht eingeschlossen der Zeitraum 01.01.2010 - 01.08.2018:)
VB-30(KV) a)
Krankenversicherung vom 01.08.2018 7783,40 € plus Zusatzkosten 8.370,30 € (Seite 3)
VB-30(KV) b)
Pflegeversicherung vom 01.08.2018 4609,32 € plus Zusatzkosten 4.939,61 € (Seite 6)

Anlage VB-27(KV) im Schriftsatz vom 27.Juli 2020
Anzufechtender Beschluss 16 T 203/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020 wegen massiver Verstöße gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG u.a.

Anlage VB-25(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 28.Juni 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern nach Verfassungsbeschwerde v. 20.06.2020
Kapitel 09. Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 mit Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen infamer Opferdiskriminierung anstatt rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde,
wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 und
wegen Nicht-Beantwortung der Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung dieser Anhörungsrüge
Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern gemäß §42 ZPO und §44 ZPO wegen infamer Opferdiskriminierung,
nach langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns an der 16.Zivilkammer
mit ständigen, Opfer diskriminierenden, Opfer diffamierenden und Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 74)

Anlage VB-26(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 25.Juni 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Zurückweisung der Verfügung vom 04.Juni 2020 wegen neuer Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
Kapitel 08. Verfügungen 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert sind angegriffene Hoheitsakte der neuen Verfassungsbeschwerde wegen

Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen
Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge und ohne
Antwort auf Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung durch die
16.Zivilkammer des Landgerichts Velbert
Überforderung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert
gemäß beiliegender
Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 64)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020:
Anlagen VB-21(KV), VB-22(KV), VB-23(KV), VB-24(KV) inkl.
Anlagen der vorhergehenden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19

Anlage VB-21(KV) mit den den Anlagen AG-2004 a), b) und c).
Schriftsatz vom 02.06.2020 an die 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (16 T 203/19) mit Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020, mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020, mit Vorlage des Einspruchs gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) vom 30.Mai 2020 gemäß den Anlagen AG-2004 a) und b)
Kapitel 07. Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020
Einspruch gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert vom 30.Mai 2020 wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 50)
Anlage AG-2004 in diesem Schriftsatz
a) Ladung und Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2020 (eingegangen am 20.05.2020) mit Androhung eines Versäumnisurteils anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör
b) Schriftsatz vom 30.Mai 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Einspruch gegen Ladung und Verfügung vom 15.Mai 2020 (11 C 89/19) wegen nicht beschiedener Anhörungsrüge im laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 am Landgericht Wuppertal
Kapitel 06. Einspruch gegen Ladung des Amtsgerichtes mit
Verfügung 11 C 89/19 vom 15.Mai 2020 nach
Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) am Landgericht Wuppertal
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Einspruch gegen Ladung mit Verfügung 11 C 89/19 des Amtsgerichtes als Beilage zum Antrag auf zeitnahe Bescheidung der Anhörungsrüge durch das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 40)
c) Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 04.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) mit Zurückweisung des Einspruchs nach Gutsherrenart ohne Begründung anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör

<u>Anlage VB-22(KV)</u> mit den Anlagen LG-2002, LG-2003, LGW-2019-17
Schriftsatz vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)
<u>mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge,</u> mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Kapitel 03. Opfer kriminalisierende Verfahren eines Opferkriminalisierungswahnsinns im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (hier 16. Zivilkammer)
Stellungnahme des Kriminalisierungsopfers vom 15.März 2020 mit den Kapitel 01 und 02 sowie ausführlichen Unterlagen auf insgesamt 71 Seiten Kriminalisierungsopfer mit Beschluss 16 T 203/19 vom 03.04.2020 erstmals in Kenntnis gesetzt, dass hier die sofortige Beschwerde zum landgerichtlichen / amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 (Amtsgericht Velbert bzw. 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) Gegenstand des Verfahren 16 T 203/19 am Landgericht ist.
Beschwerdeschrift an das Landgericht Wuppertal vom 05.05.2019 mit insgesamt 79 Seiten: Kein einziges Wort über die Ablehnung des Richters Meyer enthalten
Ungeheuerlich: Manipulierende, weil wahrheitswidrige Darstellung der Beschwerde an das Landgericht durch Beschluss mit 2 Sätzen im Zusammenhang mit Ablehnungsgesuch
Skandalös: Manipulation der Beschwerde an das Landgericht
nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht
wegen Fortsetzung der Opferkriminalisierungs-Justiz
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen, daher grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
Kapitel 04. Wahrheitswidrige Darstellung im Beschluss
> Ablehnung des Richters Meyer: Nicht Bestandteil der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019, aber Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 5271/19)
> Debeka: Mittäter in einem Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess seit 1998 mit schwerem Verstoß gegen eine vom Grundgesetz vorgegebenen Verhältnismäßigkeit Opfer kriminalisierende und Ruf-mordende Maßnahmen der Justiz gegen das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
> Debeka als Versicherungsträger für Kranken- und Pflegeversicherung definitiv nicht mehr hinnehmbar
Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess ohne Verjährungsfrist seit 1998
trotz einer blühenden Wirtschaft vor Corona und ohne einem Ermächtigungsgesetz wie im
Hitler-Deutschland mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft
Kapitel 05. Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) wegen:
> Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
gemäß Art.20 Abs.4 GG
> Grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG (**Rechtsmittel der Anhörungsrüge**
gemäß §321a ZPO)
> Europäisches Menschenrecht auf faires Verfahren
gemäß Art.6 EMRK mit Grundrecht Art.1 Abs.1 GG iVm mit
weiteren Grundrechten
Qualität des zurückgewiesenen Beschlusses: Für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer beleidigend, diskriminierend, verfassungswidrig
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 14)

Anlage LG-2002
Presseinformation Nr.11 mit Aufruf an NRW-Ministerpräsident und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten
Bundespräsident & Bundeskanzlerin stehen nicht über dem Gesetz,
Missbrauch deutscher Justiz zur Durchsetzung krimineller Politik.
Bayerische Kommunalwahlen auf Kosten der Volksgesundheit,
Missbrauch bayerischer Kommunalwahlen für Volksjustiz
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und Sippenhaft
wie im Hitler-Deutschland, jetzt nach über 70 Jahren Grundgesetz
mit extremistischer Ausuferung politisch motivierter Zerschlagungen zu
Sippenzerschlagung am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern).
Aufruf an NRW-Ministerpräsident und
an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten um
juristische Unterstützung wegen politisch motivierter
Sippenzerschlagung
mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit Haupttäter und Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Deutschland: Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa wegen politisch motivierter Zerschlagungen. Corona wird dieses Problem eher vergrößern.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-2004.pdf

Anlage LG-2003
WAZ-Leitartikel "Merkel rügt Diskussions-"Orgien": "Nicht der Bürger müsse um Lockerung bitten, die Politik müsse vielmehr jeden Eingriff in Freiheits- und Grundrechte nachvollziehbar begründen."
Erhöhtes Rechtsrisiko in Corona-Pandemie-Zeiten, nachdem nicht einmal in wirtschaftlich hervorragenden Vor-Corona-Zeiten Rehabilitierung und Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung, in die Bundespräsident und Bundeskanzlerin direkt verwickelt sind, von einer skrupellosen Bundesregierung zugestanden wurde."

Anlage LGW-2019-17 aus Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 3671/19): Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht Meyer
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und
trotzdem nicht hinnehmbar ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 10, 50)

Anlage VB-23(KV)
Opfer diskriminierender und diffamierender Beschluss 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)

Anlage VB-24(KV) mit den Anlagen LG-2001 u.a.
Schriftsatz vom 15.März 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Stellungnahme zu einem äußerst kuriosen Doppel-Schreiben der 16.Zivilkammer vom 19.02.2020
01. Beklagter Unterzeichner ist kein Täter, sondern das Opfer

Sippenhaft liegt vor, weil seit 1998 politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern des beklagten Opfers stattfinden
Opferkriminalisierungswahnsinn des Versicherungsträgers von Sozialversicherungen (Debeka), der seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, zu bekämpfen mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka Krankenversicherungsverein, Kläger, Mittäter) ist voll verantwortlicher, voll informierter Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von sozialer Sicherheit
Opferkriminalisierung und Sippenhaft mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden sind verruchte und geächtete Justizverfahren mit Ermächtigungsgesetz im NAZI-Deutschland
Corona Pandemie: Mit Sicherheit kein Grund zur Fortsetzung des Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Sippenhaft und kapitalen Vermögensschäden, mit sozialer und psychischer Zerschlagung
02. Initiative einer juristischen Unterstützung
durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Schriftsatz vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
Vorrangig: Unterdrückte Schadenersatz-Verfahren wegen der politisch motivierten Sippenzerschlagung als ausschließliche Ursache für verheerende Schadenswirkungen
Vorrangig: Mittäter-Verfahren insbesondere gegen den ehemaligen Versicherungsträger wegen seines extremistischen Opferkriminalisierungswahnsinns nach Schadenersatzverfahren,
nicht die Fortsetzung von nicht mehr hinnehmbarer Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link

Anlage LG-2001 mit den Anlagen VB-32, VB-33, VB-26e, VB-26f
Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 404/20) vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
BVERFG-27. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für die Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns
Mit 1.Schriftsatz vom 10.Februar 2020 an die Dekanate der juristischen Fakultäten
> > > Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
> > > Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
> > > Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
> > > Prof. Dr. Klaus Günther, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

> > > Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
Fortsetzung mit 2.Schriftsatz vom 28.Februar 2020 an die Dekanate derselben Universitäten
mit entscheidungsrelevantem Schreiben vom 10.Juni 2018 an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
BVERFG-28. Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses Opferkriminalisierungswahnsinns durch Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Federführung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33)
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, verwechseln soziale Sicherheit mit sozialer und psychischer Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Anlagen VB-32(1 BvR 404/20)
Schreiben vom 28.Feb.2020 an Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, auch
stellvertretend für inhaltsgleiche Schreiben an die Dekane der
> > > Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
> > > Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ,
Universität zu Köln
> > > Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg
mit beigefügtem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier,
dem ersten von 2 Schreiben, die bis heute nicht beantwortet wurden.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-UNI01.pdf
Scroll down to Heinrich-Heine-Universität (page 17)
Vernetzte Internet-Doku zum 1. und 2. Anschreiben an den Bundespräsidenten
> > > http://planning.euro-on line.de/ftp/BP-1801.pdf
2. Anschreiben vom 25.Juli 2018: Scroll down after link (page 22)

Anlage VB-33 (1 BvR 404/20)
Landgericht Wuppertal, an dem Schadenersatzverfahren bis heute nicht durchführbar, weil nicht finanzierbar sind:
Unbekannte, weil trotz Nachfrage nicht zugesandte Sachstandsanfrage des ehemaligen Versicherungsträgers Debeka, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, dem Mittäterschaft (Opferkriminalisierung, mehrfache Freiheitsberaubung in Kumpanei mit Mittätern für soziale und psychische Zerschlagung) in strafbarer Kumpanei mit staatlichen Mittätern längst nachgewiesen ist und

der im Opferkriminalisierungswahnsinn seinen eigentlichen Geschäftszweck der sozialen Sicherheit seiner Versicherungsnehmer längst aus dem Auge verloren hat.

Anlage VB-26e (in Ergänzung zu VB-26a, -26b, -26c, -26d)
Einstellungsverfügung des Bundesamtes für Justiz **vom 07.09.2009**
Daraus ersichtlich: Verantwortliche Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung, verantwortlich für soziale und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5) sind
> Kreisverwaltung Mettmann,
> ehemaliger Versicherungsträger Debeka,
> Bundesamt für Justiz (BfJ).
Weitere Opfer-kriminalisierende Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz seit September 2016:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf
Mit dem unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung wurde dem Zerschlagungsopfer schon in 2006 zusätzlicher Schaden absichtlich zugefügt, indem er gezwungen war, auf eigene Kosten trotz riesiger Verluste rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs in Anspruch zu nehmen.
Sieh Anlage VB-26 im Schriftsatz vom 10.Dez.2019,
Beginn der Opferkriminalisierung durch das Landratsamt Mettmann spätestens seit 2006 mit unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung. Seit 2010 betreiben
Kreisverwaltung Mettmann und der ehemalige Versicherungsträger gemeinsam Opferkriminalisierungsverfahren unter Federführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage VB-26f: Kostenrechnung für rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs der Insolvenzverschleppung.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19, zuletzt im Schriftsatz vom 28.Juli 2019

Anlage LGW-2019-14 in Anlage VB-09
(Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 Anlage VB-03, Seite 159)
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)
Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19
Anlage LGW-2019-14a
Schriftsatz vom 22.Juli 2019 mit Zurückweisung des Beschlusses
16 T 105/19 vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG und
mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 94)
Anlage LGW-2019-14b
Beschluss 16 T 105/19 des Landgerichts Wuppertal vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019) mit 2.Zurückweisung der Sofortigen Beschwerde ohne Begründung durch das Landgericht
Anlage LGW-2019-14c
Mitteilung vom 16.05.2019 (eingegangen am 27.05.2019) vom Amtsgericht Velbert über Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde ohne Begründung
Anlage VB-09 im Schriftsatz vom 15.Juli 2019 mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von**

Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b.
Anlage VB-09a: Antwort der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 11.07.2019 mit Opfer kriminalisierender Überschrift (Strafvollstreckungssache gegen Sie) und mit Hinweis auf eine Rechtskraft, die nicht vorhanden ist, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Anlage VB-09b: Zurückweisung mit Schriftsatz vom 24.Juli 2019 mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierungsjustiz und Sippenhaft
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 38)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Juli 2019

Anlage VB-09
Schriftsatz vom 07.Juli 2019 an die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b. Sieh auch Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 mit Anlage VB-01 /
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 33)
Anlage VB-10
Unterdrückung von Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung eines Anspruchs auf Begründung
nach begründetem Verlangen eines ordentlichen Rechtsweges für den Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art.34 GG im Schriftsatz vom 13.Aug.2017 in Abstimmung mit dem Verwaltungsgericht Berlin (10.Aug.2017).
Anlage VB-11
Verfassungsbeschwerden in 2017 wegen Unterdrückung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit
> Schriftsatz vom 02.Nov. 2017
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 77)
> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Okt.2017
> Schriftsatz vom 25.Sept. 2017 (2 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> Schriftsatz vom 18.Sept. 2017 (3 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)

Anlage im Schriftsatz vom 02.Juli 2019:

Anlage VB-08
Sofortige Beschwerde vom 28.Juni 2019 (2.Beschwerde) an das Landgericht Wuppertal gemäß §46 Abs.2 ZPO gegen den Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 unter Einschluss des Ablehnungsgesuchs
26. Einspruch gegen Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 (Anlage SB-02) mit dem Rechtsmittel der

sofortigen Beschwerde in diesem Schriftsatz nach
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
Zurückweisung jeglichen
Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
Ablehnung des Richters am Amtsgericht Meyer gemäß
§44 Abs.4 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit in Verbindung mit
Art.20 Abs.4 GG mit anschließender Verfassungsbeschwerde
Ablehnungsgesuch ist Bestandteil der Verfassungsbeschwerde
Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich mehrfach garantiert gemäß
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG:
Absurd: Befangenheitsverfahren bei unüberwindbarer Befangenheit nach
Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
27. Sofortige Beschwerde, weil der zurückzuweisende
Beschluss 100 E-1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert
> keinen Bezug hat zur Begründung des Ablehnungsgesuchs
> keinen Bezug hat zur Ablehnung nach §44 ZPO
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß
Art.20 Abs.4 GG
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß
Art.103 Abs.1 GG
> keinen Bezug hat zur Respektierung Europäischer Menschenrechte (z.B.
Art. 6 EMRK)
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Opfer-Kriminalisierung politisch
motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer,
mit kapitalen Vermögensschäden ohne Schadenersatz
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Mittäterschaft in Kumpanei mit einer
skrupellosen Staatsanwaltschaft
> wegen zu verabscheuender, Zerschlagungsopfer kriminalisierender
Respektlosigkeit vor Grundrechten
28. Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, europäische Menschenrechte:
in allen Rechtsanwendungen zu respektieren.
Auch in einem "bürgerlichen Rechtsstreit", in Verweisungsverfahren, in
Befangenheitsverfahren etc.
Ohne Respektierung des Grundgesetzes verlieren Rechtsanwendungen ihre
Rechtskraft, wie beispielsweise bei Verhinderung notwendiger Rechtsmittel
(z.B. sofortiger Beschwerden)
Opfer-Kriminalisierung durch einen klagenden Mittäter in Kumpanei mit
einer skrupellosen Staatsanwaltschaft geht schon gar nicht
Schon gar nicht bei politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer
und kapitalen Vermögensschäden
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution
in Deutschland und Europa
Richtigkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt durch
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit
und zurückzuweisendem Beschluss des Befangenheitsverfahrens
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit
und "Schreibfehler/Berichtigung"-Problematik: unaufrichtig, hypokritisch,
ohne Glaubwürdigkeit
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 174)
Anlagen der Sofortigen Beschwerde SB-01, SB-02, SB-03, SB-04
Anlage SB-01
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 ff mit den Anlagen VB-01 bis VB-08 (liegt vor)
Anlage SB-02
Beschluss 100 E -1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019
Anlage SB-03
Schriftsatz vom 05.Juni 2019 an das Amtsgericht Velbert mit
Stellungnahme zur Zusendung der Dienstlichen Äußerung vom 21.05.2019

und Zurückweisung eines verfassungswidrigen Befangenheitsverfahrens
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 152)
Anlage SB-04
Zusendung der "Dienstlichen Stellungnahme" des abgelehnten Richters mit der Überschrift "Bürgerlicher Rechtsstreit" als
täuschenden, diskriminierenden Deckmantel für eine
Opfer Kriminalisierung
mit Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung und
mit Unterstützung durch eine staatsanwaltschaftliche Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren
in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998":
eine Spitzenleistung des Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung.

Anlage im Schriftsatz vom 18.Juni 2019:

Anlage VB-07
6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch
Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)
Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer
nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16)

mit nachfolgenden
Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03
Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:
14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht
16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert
Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten:
Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus
17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal

Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an
unabhängigen Sondergericht mit dem
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 der Verfassungsbeschwerde): Anlage LGW-2019-10, Anlage LGW-2019-11, Anlage LGW-2019-12, Anlage LGW-2019-13, Anlage LGW-2019-14
Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestags mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019 (eingegangen am 05.April 2019)

Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen

01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut
mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,

mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und
perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:
Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23): Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt, sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23): Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und
"Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa

06. Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19
Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf

Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):
Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über **Antrag auf sofortige Härteleistungen**
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von

angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf

Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf
mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem
Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des
Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine
Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und
Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter
Sippenzerschlagung mit Todesopfer
136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach
beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der
regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit
Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen
Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und
Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu
einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen
Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer
geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Legende der zugesandten Schriftsätze:

Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und
Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen
BVERFG-11(23). Angegriffene Hoheitsakte in chronologischer Folge zu
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer,
Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu
Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle
Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende
Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
in Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren unter
staatsanwaltschaftlicher Steuerung
Widerstand mit Antrag auf Immunitätsaufhebung des
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland inkl.
2 Anhörungsrügen und 2 Ablehnungsgesuche nach Art.20 Abs.4 GG.
BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen
Menschenrechten gegen
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 ohne Schadenersatz unter
Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
Heimtückische Ausführung von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden des lebenden Zerschlagungsopfer am Wohnort und am
Geburtsort
mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft
mit Versagung von rechtlichem Gehör für Schadenersatz und
mit gnadenloser Durchführung der Zerschlagungsjustiz
unter Mittäterschaft in Kumpanei mit skrupellosen Staatsanwaltschaften
von bayerischer Verwaltung mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung,
von öffentlich-rechtlichem Rundfunk,
von Versicherungsträgern sozialer Pflichtversicherungen
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin
kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Kein Weiter so! Erläuterung mit 23 Wahrheiten
BVERFG-13(23). Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4) und Psychische
Zerschlagung (Zerschlagung 5): Fortsetzung der politisch motivierten
Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und
Europa:

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
BVERFG-14(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Zugelassen: Nur Verfahren der Zerschlagungsjustiz, keine Chance auf Schadenersatz entgegen Art. 34 GG, massive Enteignung ohne Schadenersatz,
ohne Respekt vor Menschenleben, Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten, Europäischen Menschenrechten . .
BVERFG-15(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. auch für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!
Skandalös: Aufteilung der sozialen und psychischen Zerschlagung (Zerschlagungen 4 und 5) auf eine diskriminierende Orgie von Gerichtsverfahren
an einer Reihe von Gerichten im Gerichtsbezirk Wuppertal und Düsseldorf mit perverser Rechtsprechung:
Verfassungswidrige Kombination von bürgerlichem Rechtsstreit, sozialgerichtlicher Justiz und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit wiederholter Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und psychischer Folter, Missbrauch von Staatsgewalt mit und ohne kriminellem Haftbefehl, mit eskalierender Verhöhnung des Grundgesetzes ("Art.1 Abs.1 GG: "Grundrecht auf Gefangennahme") . . .
unter Verantwortung des klagenden Versicherungsträgers in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
Daher: Antrag auf
Sondergericht zu Zerschlagung 1, 2, 3, 4, 5 mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz und Zeugenaussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner politischen Verantwortung als Chef des Bundeskanzleramtes von 1999-2005
für die Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
gemäß Art.6 Abs.3d EMRK (Europäische Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Recht auf ein faires Verfahren)
BVERFG-16(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!

Skandalös: Justiz macht sich selbst zum Fake mit geplanter Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
mit diskriminierender Reduzierung sozialer und psychischer Zerschlagung auf einen "bürgerlichen" Rechtsstreit
ohne judikativer Kompetenz für eine
gigantische Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter, politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit staatsanwaltschaftlicher Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Kapitel BVERFG-17(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Antrag auf ein Sondergericht für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
mit Zeugenaussage des Bundespräsidenten nach Immunitätsaufhebung durch den Deutschen Bundestag
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit Beiladung der beklagten Mittäter inkl. staatsanwaltschaftlicher Unterstützung
> 1.Mittäter, Zerschlagung 2: Bayerische Kreisverwaltung im Landkreis Tirschenreuth mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung
> 2.Mittäter, Zerschlagung 3: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks
> 3.Mittäter, Zerschlagung 4 und 5: Beklagter Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen in Kumpanei mit Staatsanwaltschaft Wuppertal, ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Juni 2019 mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)
BVERFG-18(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, mit Sicherheit kein Anlass zum Feiern, sondern eine Herausforderung zur Durchsetzung von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 wegen Kriminalisierung des Zerschlagungsopfers durch Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
mit einer staatsanwaltschaftlichen Orgie diskriminierender und diffamierender Gerichtsverfahren
Antrag auf ein rechtsstaatliches Verfahren an einem Sondergericht
mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen Zeugenaussage vor dem beantragten Sondergericht mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 58)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
durch Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde
BVERFG-19(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Abwehr von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
mit Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG,
mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach
Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019,
mit sofortiger Beschwerde gemäß Anlage VB-08 (nach 1. sofortiger Beschwerde vom 15.Mai 2019 in Anlage VB-03 und nachfolgender Anhörungsrüge in Anlage VB-01)
BVERFG-20(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
Bundesverfassungsgericht kann nicht zulassen: Degeneration des Landgerichts Wuppertal zum finalen Vollstreckungsgericht einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik > daher:
Antragswiederholung zu einem Sondergericht wegen
Politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
> Sippenzerschlagung mit krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mittels Wahlkampfprojekten auf Bundesebene (Zerschlagung 1) und von Wahlkampfprojekten auf kommunaler Ebene (Zerschlagung 2, Mittäter)
> Sippenzerschlagung unter direkter Mitwirkung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3, Mittäter)
> Opferkriminalisierung unter direkter Mitwirkung des Versicherungsträgers für soziale Pflichtversicherungen mit sozialer und psychischer Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5, Mittäter)
> mit Todesopfer, Enteignung ohne Schadenersatz,
kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut mit Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto,
mehrfacher Freiheitsberaubung mit psychischer Folter
> trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 74)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert durch
Antwort auf / Einspruch gegen Schreiben vom 02.07.2019 (eingegangen am 09.07.2019, Frau Dr. Weisensee / Frau Jablonski)
Beweis für Opfer kriminalisierende Justizverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal seit 2011
mit Widerstand nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.
BVERFG-21(23). Rechtsweg vom Amtsgericht Velbert (1.Instanz) mit sofortiger Beschwerde zum Landgericht Wuppertal (2.Instanz) mit abschließender Anhörungsrüge ordnungsgemäß erschöpft

Darüber hinaus: Es geht nicht um Art.19 Abs.4 GG, sondern um
Art.20 Abs.4 GG
Darüber hinaus: In der 2. Instanz wurde zweimal eine Bescheidung versagt, sowohl bei der sofortigen Beschwerde als auch bei der anschließenden Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung
Darüber hinaus: Das Landgericht folgt dem Verlangen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft,
weil das Bundeskanzleramt beklagt ist und keine PKH zur Verfügung stellt,
weil politisch motivierte Sippenzerschlagung das Werk einer skrupellosen Staatsanwaltschaft bei krimineller Umsetzung einer Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ist,
weil es um die Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 geht.
Kein Weiter so! Daher Antrag auf Annahme zur Entscheidung nach
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG garantiert
BVERFG-22(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
Nicht mehr hinnehmbar, dass Grundrechte zu Privilegien eines Opfer kriminalisierenden Establishments verkümmern
Landgericht Wuppertal hat seine eigene Zuständigkeit nicht verneint, sondern die Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz an sich gezogen
Nicht mehr hinnehmbar, dass in einem Gerichtsbezirk mit verfassungswidriger Gerichtsstrategie und einer skrupellosen Staatsanwaltschaft Opfer-Kriminalisierung mit Verfolgungswahnsinn praktiziert wird.
Nicht mehr hinnehmbar, dass das Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung zum Justizopfer diskriminiert, mit Zerschlagung seiner Identität diffamiert und kriminalisiert wird
Daher Antrag auf Beendigung Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Daher Antrag auf Sondergericht mit Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten zwecks Zeugenaussage und mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
BVERFG-23(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von Erzwingungshaft oder anderer Zwangsmaßnahmen,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Kein Weiter so! Keine Kompromisse, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht! Abwehr von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren seit 2011 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal nach Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 97)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 28.Juli 2019 wegen Opfer-kriminalisierendem Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019, wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal und mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft

BVERFG-24(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich das Beschwerdeverfahren 16 T 105/19 am Landgericht Wuppertal (16 M 122/19 Amtsgericht Velbert)
Weitere Verfassungsbeschwerde nach Rechtsmittel der Anhörungsrüge und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG vorprogrammiert, weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft: Quelle ständig neuer Verfassungsbeschwerden
BVERFG-25(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich die Opfer kriminalisierende Strafvollstreckungssache im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (32 OWi261/18 Amtsgericht Mettmann)
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren seit 2011 mit zweimaliger Eskalation zu Freiheitsberaubung mit psychischer Folter und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG , weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft
gemäß Anlage VB-10
Anlage VB-09: Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 127)

Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht
nach einer Orgie von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren gegen das Kriminalisierungsopfer in 2019 durch weitere Mittäter
BVERFG-31(KV). Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerschlagung seiner Existenzgrundlage, mit Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

in Kumpanei mit staatlichen Mittätern der Kreisverwaltung und Bundesverwaltung, der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie von Opfer diskriminierenden Gerichtsverfahren unter Steuerung durch das Bundesamt für Justiz, mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwälte,
mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, trotz grundrechtsgleichem Recht des Opfers auf Widerstand: Antrag auf Immunitätsaufhebung des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei (1999-2005) wegen persönlicher Verantwortung für diese Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik (heute Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland)
BVERFG-32(KV). Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungs- und Diskriminierungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch
Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und
Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33).
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen.
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, vertauschen und invertieren soziale Sicherheit mit/in soziale(r) und psychische(r) Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerdeverfahren am laufendem Bande;
Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
BVERFG-34(KV). Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln und nachzuweisen:
Politisch motivierte Sippenzerschlagung
> Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit

5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
BVERFG-35(KV). Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft seit 1998,
contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmeninsolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens.

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen und Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung offensichtlich durch Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch Staatsanwälte.
BVERFG-36(KV). Grundgesetz: über 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, auch am Landgericht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Landgericht verhindert Schadenersatz und Rehabilitierung trotz erdrückender Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Infame Opferdiskriminierung: Vorsitzender Richter der 16.Zivilkammer Kern, der die Bescheidung der Anhörungsrüge trotz Anmahnung versagt und tatsächlich verweigert: "Die Theorien des Beklagten rechtfertigen nicht die Ablehnung des Richter Meyer". Mehr Befangenheit geht nicht!
Verfassungsbeschwerde vor Befangenheitsverfahren.
Gerichtsprobleme am Amtsgericht Velbert und am Landgericht Wuppertal:
Mit Amtsgericht gegen Bundesamt für Justiz wegen Überwachung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998, wegen Opferkriminalisierungswahnsinn, wegen Kumpanei mit klagendem Versicherungsträger, der seit über 10 Jahre keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, der die soziale Sicherheit des Kriminalisierungsopfers längst aus dem Auge verloren hat und statt dessen soziale und psychische Zerschlagung betreibt. Statt dessen:
Allgemeines Prozess-Grundrecht für das Kriminalisierungsopfer: Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns nach Art.6 EMRK
BVERFG-37(KV). Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, enteignet, entrechtet
mit der Perspektive der Entmündigung durch skrupelloses Bundesamt für Justiz & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
nach 09 Jahren ständiger Opferkriminalisierung, Opferdiskriminierung und Opferterrorisierung in Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten
mit über 30 Verfassungsbeschwerden
mit Sippenhaft am Wohnort und am Geburtsort
gegen eine Mauer des Schweigens der regierenden Generation seit 1998, gegen eine totale Anhörungsresistenz der Judikative
gegen skrupelloses Bundesamt & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
mit dessen Zerschlagung ein hohes Innovationswachstum in der Digitalbranche zu Lasten der Automobilbranche unterbunden werden sollte (im Jahr 2000)
mit Versagung von öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz:
mit einer erdrückenden Beweislage
Vorrang für Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung, Schadenersatz und Opferkriminalisierung durch Täter & Mittäter.

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen massiver Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge und trotz separater Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge
gemäß den grundrechtsgleichen Rechten
nach Art.103 Abs.1 GG und Art.20 Abs.4 GG,
weil andere Abhilfe längst nicht mehr verfügbar, zur Abwehr weiterer Zwangsmassnahmen eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung von Bundesverwaltung, Landesverwaltung und angewiesener Staatsanwaltschaft und klagendem Versicherungsträgers.
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung der Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik:
Ausschöpfung des Rechtsweges > §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Einspruch vom 10.Juli gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht Wuppertal, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung
BVERFG-38(KV). Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020:
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn seit 1998/2010, hier
mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung in der Beschwerdeinstanz am Landgericht mit Datum 02.Juni 2020,
nach gesteuerter, orgienartiger Ausuferung von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren in 2019 durch weitere Mittäter.
Nicht mehr nachvollziehbar: Bedenken der AR-Referentin.
Kein Weiter so am Landgericht Wuppertal, am Amtsgericht Velbert mit Unterrichtung beider Gerichte über Verfassungsbeschwerde, mit nachfolgendem Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer am Landgericht
BVERFG-39(KV). Einspruch gegen Fortsetzung des extrem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch unnötige Verzögerungen im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Begründungen
Einspruch gegen Schreiben der AR-Referentin vom 30.06.2020, weil Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Argumenten und mit Verniedlichung von "Zwischenentscheidungen"
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung des Opfers entgegen Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik trotz erdrückender Beweislage: Ausschöpfung des Rechtsweges unzumutbar
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung: Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen,
hier auch als Begründung für Ablehnungsgesuch gegen verantwortlichen Einzelrichter der Beschwerdeinstanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 216)

Schriftsatz vom 27.Juli 2020 mit Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV) nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

BVERFG-40(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde:
nach Einspruch vom 10.Juli 2020 gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020,
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010,
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit Sippenhaft,
nach einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
nach kapitalen Vermögensschäden, Nachlass-Insolvenz, Geschäfts-Insolvenz u.a.m.
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
hier Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn am Landgericht
mit infamer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
mit erdrückender Beweislage
am Verwaltungsgericht Berlin, am Landgericht Wuppertal u.a.
Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln, nachzuweisen und Beweisdruck zu erhöhen

BVERFG-41(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 vom 15.07.2020 des
wegen unüberbrückbarer Befangenheit abzulehnenden Einzelrichters (Vorsitzenden Richters der 16.Zivilkammer Kern).
Pasta-Justiz nach Gutsherrenart ohne Duldung von Ablehnung, mit ständigem Verstoß gegen Prozessgrundrechte in einem Rechtsstaat als verfassungswidrig zu bekämpfen.
Nach Versagung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019:
Versagung der Bescheidung der termingerechten Anhörungsrüge vom 22.04.2020
Erneute Versagung der Bescheidung nach Anmahnung mit Schriftsatz vom 02.06.2020
Zu bekämpfen: Ablehnung des Befangenheitsantrags durch abgelehnten Einzelrichter
> mit Wiederholung infamer, diskriminierender Argumente gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
> trotz vorgelegter Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
> mit infamer Diskriminierung und Verhöhnung des Opfers mit "Theorien des Beklagten" trotz erdrückender Beweislage am Landgericht (2.Zivilkammer) und gegen einen Kläger als Mittäter mit sozialer und psychischer Zerschlagung in Kumpanei mit weiteren Mittätern seit 2010
Unanfechtbarkeit ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht nur verfassungswidrig, sondern mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 258)

Schriftsatz vom 12.Aug.2020 mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-42(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
nach Aufnahme in das Verfahrensregister gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020 und 27.Juli 2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-41(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf posthume Rehabilitierung des Todesopfers
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
BVERFG-43(KV). Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx (Erweiterung zu Kapitel BVERFG-34(KV)):
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)

> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen..
BVERFG-44(KV). Skrupellose, diskriminierende und diskreditierende Stigmatisierung der
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung für unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
vergleichbar mit einer verruchten NS-Justiz mit Sippenhaft, Opferkriminalisierung und Konzentrationslager,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> des Deutschen Bundespräsidenten
> der Deutschen Bundesregierung und
> der Bayerischen Staatsregierung
unter persönlicher Verantwortung von
> Frank Walter Steinmeier (Altkanzler Gerhard Schröder)
> Dr. Angela Merkel
> Dr. Markus Söder
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Beantragt: Aussetzung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19), Unterbindung der Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns und Vorrang für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz
Widerstand mit dem grundrechtsgleichen Recht nach
Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Schriftsatz vom 15.Aug.2020 mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-45(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
1 BvR 1710/20 (AR 5116/20) gemäß den Schriftsätzen
vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020, 27.Juli 2020 und 12.Aug.2020
mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-44(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, kriminalisiert von Mittätern
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)

mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020:
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr),
Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von **Grundrechten und** grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !
BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:

Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt, Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer)
Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .
BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns

> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes
Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.
BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern
am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.
BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort

Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers
BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz

> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit: Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren
BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer
vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Schriftsatz vom 15.Nov.2020 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 am Landgericht Wuppertal nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren
BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative,
Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit

Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers
BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos, nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz
BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren
mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!

Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am
Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert,
Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.
Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841

albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
1 BvR 2662/20

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 05.Jan.2021

Aktenzeichen 1 BvR 2662/20
Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 / 15.Nov.2020
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht
durch politisch motivierte Sippenzerschlagung
und politisch motivierte Justiz
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen für Deutschland,
mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern) des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten
für Zeugenaussage zu einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit seiner Zeit als Kanzleramtschef von 1999 bis 2005
Hier: Einspruch
gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos,
im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010,
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK, Art.1 Abs.1 GG und Art.2 Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip) und auf eine faire Sozialversicherung, die nicht verfassungswidrig ist, mit Perspektive auf eine Chance
Landgericht mit völligem Versagen von Rehabilitierung und Schadenersatz,
mit Festsetzung einer verfassungswidrigen Sozialversicherung,
mit Verantwortung für einen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit völligem Versagen als Beschwerdeinstanz wegen andauernder sofortiger Beschwerde im Mai letzten Jahres, kann
nicht als Berufungsinstanz nach erbärmlichem Urteil und erbärmlichen Beschlüssen am Amtsgericht Velbert einfach weiter machen

Erzwungene Fortsetzung des Verfahrens (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) mit öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts trotz laufendem Einspruch gegen Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020) am Landgericht Wuppertal (Beschwerdeinstanz, Berufungsinstanz,) und

Antrag auf unverzügliche Einstellung des Opfer kriminalisierenden und Opfer verhöhnenden Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
wegen Rechtsbeugung und Kumpanei von Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal, Einstellung des unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch den klagenden Mittäter und **Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz** für politisch motivierte Sippenzerschlagung seit 1998 mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Bundesländer, Generationen und Gerichte übergreifender Eskalation und Opfer/Täter-Umkehr

nach Verfassungsbeschwerden vom **20.Okt.2020** (1 BvR 2662/20),
vom **20.Juni 2020** (1 BvR 1710/20) und vom **30.Mai 2019** (1 BvR 1728/19)
wegen **BVERFG-2020.**

Albin L. Ockl (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, Zerschlagungsopfer, Kriminalisierungsopfer)
gegen **Debeka** Krankenversicherungsverein AG, Koblenz (Kläger, ehemaliger Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010, Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn)

Beschwerdegericht / Berufungsgericht am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im laufenden 3.Beschwerdeverfahren zu einer "sofortigen" Beschwerde vor weit über einem Jahr
mit anschließender Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 (hier)
mit erneuter Anhörungsrüge wegen strafbarer Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht, mit erneuter Anmahnung der Bescheidung und
> **erneuter Verfassungsbeschwerde gegen die Bescheidung (hier)**

Aktenzeichen Sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019
mit 3 Beschwerdeverfahren
16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) Landgericht Wuppertal
(11 C 89/19 Amtsgericht Velbert)
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
mit verfassungswidriger Verweisung an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19)
mit völligem Versagen als Beschwerdeinstanz,
mit verfassungswidriger Erzwingung einer Berufungsinstanz durch Amtsgericht Velbert (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht und laufender Verfassungsbeschwerde.

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung)

BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen, trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers
>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen politisch motivierter Sippenzerschlagung und gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers

BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen

> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren (Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)

BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen
Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland

BVERFG-2034. Faktenlage ist:
> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.
> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.
> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).
> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen

unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.
> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.
> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung
> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand. (Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren
> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010, mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.
> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen
> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG
> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw. Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip
> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.
Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.
Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Zu BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen, trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers
>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen politisch motivierter Sippenzerschlagung und gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers

Sieh Anlage VB-41(KV): Gerichtliche Dokumente
a) Protokoll des Einzelrichters am Amtsgericht Meißner zur Öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts (11 C 89/19) am 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020):
Wahrheitswidrig, weil Erörterung de facto nicht stattgefunden hat
Nicht protokolliert: Sitzungsdauer von 20 Min., Erörterungsdauer von 10 Min., Erörterung einfach abgewürgt mit vorgetäuschtem Mitleid (kein rechtliches Gehör) zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Hinweis auf Klageschrift vom 19.12.2018 mit verfassungswidriger Krankenversicherung und verfassungswidrigen Versicherungsbedingungen Stand 01.Aug.2013 mit Anpassung für eine

"kleine" Krankenversicherung mit einem Notlagentarif ohne digitale Versicherungskarte / digitale Standards),
Hinweis auf Verkündungstermin 16.12.2020 trotz Corona Shut down in NRW nach Corona Lock down
b) Schriftliche Entscheidungen des Amtsgerichts (11 C 89/19):
b1) Urteil des Amtsgerichts Velbert (11 C 89/19) vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Verurteilung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung des klagenden Mittäters (Sozialversicherungsträger)
b2) Verfügung des Richters am Amtsgericht Velbert vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Absage beantragter Terminverlegung wegen Corona Shut Down in NRW trotz erhöhtem Schutzbedarf für erhöhtes Gesundheitsrisiko der Altersklasse 70+
(> <u>vefassungswidrig wegen gesundheitswidriger Alters-Diskriminierung</u>)

Sieh **<u>Anlage VB-42(KV)</u>**
Abwehr gesundheitswidriger Gerichtstermine mit Alter diskriminierender Rücksichtslosigkeit:
a) Antrag auf Terminverschiebung vom 14.Dez.2020
11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Gerichtsprotokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020)
"Ab Mittwoch, 16.Dez.2020, macht NRW <u>komplett</u> zu"
b) Antrag vom 16.12.2020 der am 16.12.2020 verkündeten Entscheidung, weil:
>1. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum in Deutschland
>2. "Kleine Krankenversicherung" zu einem Notlagentarif ist diskriminierend, daher verfassungswidrig und abzulehnen
>3. Klageschrift vom 19.12.2018 basiert auf einem verfassungswidrigem, künstlichem Teilversäumnis-Urteil vom 16.04.2015
mit anschließendem Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe bis zum Bundesverfassungsgericht
ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (Zerschlagung 4 und 5)
mit einer verfassungswidrigen Regelung über den Zugang zur Krankenversicherung
Landgericht Wuppertal, 7.Zivilkammer (7 O 314/12) und
Landgericht Wuppertal, 3.Zivilkammer (3 O 61/19)
Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 928/16,
neue Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
>4. Erörterung der Sach- und Rechtslage auf der Öffentlichen Sitzung vom 25.Nov.2020 des Amtsgerichts war nicht möglich.
>5. Amtsgerichtliches Verfahren mit strafbarer Rechtsbeugung nach verfassungswidriger Verweisung unter Verantwortung der 3.Zivilkammer (3 O 61/19, Landgericht Wuppertal) entstanden
> Beigefügt: **Anlage LG-2016** (Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner verfassungswidrig. Bundesverfassungsgericht 1 BvL 16/96)

Verfahren-Chaos: Wegen laufendem Beschwerdeverfahren zu sofortiger Beschwerde im Mai 2019 (vor nahezu 2 Jahren) werden die verfassungswidrigen Vorgänge am Amtsgericht direkt an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der laufenden Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 (1 BvR 2662/20) gemeldet.

Das beklagte Verfahrens-Chaos wurde mit einem verfassungswidrigen Verweisungsverfahren (3 O 61/19) vom Landgericht Wuppertal mit Zusendung der Klage am 28.02.2019 eröffnet und die Beendigung des Verweisungsverfahrens mit strafbarer Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer erzwungen. Das beklagte Opfer hat sich nach mehrfachen Einsprüchen gegen das Landgericht und gegen das Amtsgericht (11 C 89/19) mit sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2020 gewehrt.
In der Folgezeit fanden 3 Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde am Landgericht statt, die alle vorschriftsmäßig und termingerecht mit Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen wurden und bis heute nicht beendet sind. Daher

Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 (AR5271/19)
vom 30.Mai 2019: Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-11(23) bis BVERFG-25(23) und Anlagenhinweise sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (AR 5116/20)
vom 20.Juni 2020: Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-45(KV) und Anlagenhinweise sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Bezugnahme auf laufende Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20
vom 20.Okt.2020 und 15.Nov.2020 (hier)
Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-20 bis BVERFG-30 und Anlagenhinweise im sozialgerichtlichen Verfahren desselben Klägers und Mittäters sind zusätzlich in der vernetzten Internet-Doku nachlesbar:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Der Beklagte hat die Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 / 15.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert und das Landgericht Wuppertal mit den Schriftsätzen vom 02.Nov.2020 / 20.Nov.2020 zugestellt.

Schriftsatz vom 15.Nov.2020 an das BVerfG zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 vom 20.Okt.2020: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 am Landgericht Wuppertal nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren

Kapitel **BVERFG-2028.** Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative, Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend

Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers

Kapitel **BVERFG-2029.** Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos,
nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge
1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz

Kapitel **BVERFG-2030.** Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren,

mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!
Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert, Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der
vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Trotz laufender Verfassungsbeschwerde gegen die Bescheidung der Anhörungsrüge in der Beschwerde-Instanz, also trotz laufendem Beschwerdeverfahren wurde die Öffentliche Sitzung am Amtsgericht Velbert am 25.Nov.2020 unter Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen.
Weil der zuständige Richter am Amtsgericht auf die Zustellung der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 / 15.Nov.2020 keinerlei Antwort gegeben hat, hat der Beklagte als **allerletztes Rechtsmittel ein begründetes Ablehnungsgesuch zugestellt.** Sieh

Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert gemäß Anlage VB-40(KV) mit wiederholtem Antrag zu Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner gemäß §42 ZPO, Anhörügsrüge gemäß §321a ZPO.
41. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom

29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal (Anlage LG-2009)
mit Verfassungsbeschwerde vom 15.Nov.2020 gegen die Bescheidung im Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 30.10.2020 durch das Landgericht (Anlage LG-2010)
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und im Verfahren 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
42. Bis heute: Keine Antwort
> zu Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) mit Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> zu Antrag auf Aufhebung des Ladetermins 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert
> zu Antrag auf Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
Trotz eindeutiger Beweislage:
> Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei mit dem Landgericht erzwungen
> Grotesk, absurd: Ver-/Anweisendes Landgericht als unabhängiges Beschwerdegericht im Zuge politisch motivierter Justiz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Daher: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §42 ZPO gegen Richter am Amtsgericht Meißner und Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO zur wiederholt beantragten Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
> > > http://planning.eur o-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 203)

Im Verfahrens-Chaos nach Rechtsbeugung im Verweisungsverfahren und nach Beschwerde-Chaos am Landgericht mit laufendem Beschwerdeverfahren (3 Beschwerdeverfahren) zu sofortiger Beschwerde im Mai 2019 und mit laufender Verfassungsbeschwerde im Oktober 2020: Öffentliche Sitzung am 25.11.2020 unter Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen:
mit 3 Personen (Richter, Klägervertreter, beklagtes Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung und eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns),
gegen einen Kläger, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen erbringt und der mit einer verfassungswidrigen Versicherung, mit sozialer und psychischer Zerschlagung einen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn betreibt und daher

abzuwehrender Mittäter ist,
mit verfassungswidriger Anhörungsresistenz des Richters gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit nicht überbrückbarer Befangenheit des Richters zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Sippenzerschlagung und mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn

Zu BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren (Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)

Das ehemalige Versicherungsvertragsverhältnis hat keine Rechtskraft mehr,
weil die Versicherungsbedingungen entgegen der Zustimmung des Versicherungsnehmers mehrfach zu seinem Nachteil verändert wurden,
obwohl seit 2010 (nicht erst seit 2015) keine Versicherungsleistungen mehr stattgefunden haben und keine Beiträge mehr bezahlt werden konnten,
wegen kapitaler Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite,
durch politisch motivierte Sippenzerschlagung mit Vernichtung der Existenz-Grundlage ohne ordentliche Enteignungsverfahren.

Der Kläger beruft sich auf einen privaten Notlagentarif vom 01.08.2013, dem der Beklagte nie zugestimmt hat, den der Beklagte nie in Anspruch genommen hat und nicht in Anspruch nehmen kann,
weil er seit 2010 (nicht erst seit 2015) keine Beiträge mehr bezahlen kann, indem ansehnliche Altersrücklagen aufgebraucht waren, und

weil er u.a. bereits im Feb.2008 unter hohen Verlusten eine Lebensversicherung beim Kläger auflösen musste, um die Beiträge der bestehenden Krankenversicherung weiter entrichten zu können,
weil die Schadenswirkungen aus einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 andauern, sodass er seit 2002 nur noch hohe Verluste und seit 2004 keine Einnahmen mehr hatte (Vernichtung seiner Existenz-Grundlage) und so 2006 in die Rente gezwungen wurde,
weil mit Erstattung von Rechnungen für medizinische Leistungen Pfändungsschutzgrenzen des Pfändungsschutzkonto ausgehebelt werden,
weil der Notlagentarif (seit 2013) **verfassungswidrig ist.**

Das Zerschlagungsopfer wird vom Versicherungsträger seit September 2012 beklagt (nicht erst seit Dezember 2018),
weil er seit 2010 ohne Rehabilitierung und Schadenersatz nicht mehr in der Lage ist, Beiträge einer Krankenversicherung zu bezahlen. Sieh
Anlage VB-43(KV): Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung durch künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015, Antrag auf Berufung bis zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16
a) Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015 am Landgericht Wuppertal
mit Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für verfassungswidrige Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
b) Berufungsverfahren gegen künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 mit Schriftsatz vom 26.05.2015, in Kopie an das Schadenersatzverfahren (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf
Scroll down after link (page 56)
c) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11.Januar 2016 (Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf
d) Bundesverfassungsgericht: Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner verfassungswidrig gemäß Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Pressemitteilung 101/2000 vom 27.Juli 2000 (1 BvL16/96) zu sinngemäß übertragbarem Beispiel

Mit dem künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015 am Landgericht Wuppertal wurde aus einer Premium-Krankenvollversicherung mit Rücklagen für ein Alter mit mehr Krankheiten (vollmundiger O-Ton des klagenden Sozialversicherungsträgers, bevor politisch motivierte Sippenzerschlagung stattgefunden hat) in eine kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif umgewandelt.
Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung unter Standard der Versicherungsleistungen einer vergleichbaren Grundversicherung
Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Diskriminierend: Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
Diskriminierend: Der Beklagte ist abgeschnitten von der Weiterentwicklung digitaler Standards (z.B. digitale Patientenakte), indem er nur Rechnungen einreichen kann.

Diskriminierende und diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die nicht erstattet, sondern nur verrechnet werden, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).

Diskriminierend und diffamierend: Das künstliche Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 basiert auf einer Rechtsanwendung des "Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung".
Diese Rechtsanwendung ist diffamierend und verfassungswidrig, ohne Respektierung der Grundrechte der Zerschlagungsopfer,
weil die soziale Überforderung durch politische motivierte Sippenzerschlagung zur Durchsetzung einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit Vernichtung der Existenzgrundlage ohne ordentliche Enteignungsverfahren unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Staatsgewalt aufgezwungen wurde, ohne dass sich das Zerschlagungsopfer wehren konnte,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
das der Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche im Wege gestanden hat,
dessen Zerschlagung mit gewerkschaftlicher Abstimmung (IG Metall) Wahlprogramm des Altkanzlers Gerhard Schröder war und das vom Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005) gnadenlos umgesetzt wurde,
dessen Zerschlagung von Bundeskanzlerin Angela Merkel fortgesetzt wurde mit Verweigerung jeglicher Kommunikation, mit Übernahme des Digitalgipfels, der bis 2003 Bestandteil seiner Europäischen Congressmessen ONLINE gewesen ist,
die einen systemrelevanten Beitrag zum Aufbau der Digitalbranche in Deutschland und Europa geleistet haben und die deutsche Digitalbranche zu einer weltweiten Spitzenstellung geführt haben, mit Augenhöhe zu USA, Japan und Südkorea (China 2000 war Entwicklungsland).

Faktenlage ist:
Der Beklagte muss sich mit "sozialer Überforderung" diffamieren lassen, weil mit zustehendem Schadenersatz keine soziale Überforderung gegeben wäre.
Der Beklagte muss im Alter auf Rücklagen seiner ehemaligen Krankenvollversicherung verzichten
Der Beklagte muss auf digitale Standards (!) der Kranken-Grundversicherung verzichten
Der Beklagte hat seit 2010 (über 13 % seiner gesamten Lebenszeit) keine Versicherungsleistungen mehr und wird mit einer verfassungswidrigen Versicherung diskriminiert, diskreditiert und diffamiert.
Der Beklagte muss seit 2010 einen unverhältnismäßigen, Opferkriminalisierungswahnsinn unter Verantwortung des klagenden Versicherers hinnehmen.
Der Beklagte hat grundgesetzlichen Anspruch auf eine
nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung nach zustehendem Schadenersatz.

Diese Kranken-Grundversicherung 3.Klasse ist verfassungswidrig, wurde mit einem verfassungswidrigen, künstlichen Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 aufgezwungen: Sieh
Anlage VB-43(KV): Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung durch künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015, Antrag auf Berufung bis zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16

Anzumerken ist:
Der Beklagte hat die Verrechnung aller aus dem Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 entstehenden Kostenforderungen mit Schadenersatz für politisch motivierte Zerschlagung gemäß Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Landgericht Wuppertal) beantragt. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, dass bis heute kein Schadenersatz zugelassen wird. Darüber hinaus war das Opfer gezwungen,
gegen eine Berliner Mauer des Schweigens und Bayerische Maurer des Schweigens scheibchenweise die ganze (noch nicht ganze?) Wahrheit bis dato aufzudecken:

Einzufordern: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz, wegen kapitaler Vermögensschäden aus:
Politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft und unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn durch eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter (auch der klagende Sozialversicherungsträger)
Sieh
Anlage VB-44(KV)
Versagung von Prozesskostenhilfe für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn in Gerichtsverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht
mit den Verfahren am Landgericht Wuppertal: 2 O 70/15 und 2 O 163/16 und mit erdrückender Beweislage
a) Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile (30.03.2015, 2 O 70/15), Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung durch alle Staatsorgane)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
a1) Beschluss 2 O 70/15 (Landgericht Wuppertal) vom 13.04.2015
mit Ablehnung des PKH-Antrags
a2) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu a)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf
b) Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz (06.07.2016, 2 O 163/16)
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf

b1) Beschluss 2 O 163/16 (Landgericht Wuppertal) vom 03.09.2016
(eingegangen) mit Ablehnung des PKH-Antrags
b2) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu b)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Zu BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen
Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland

Sieh **Anlage VB-41(KV)b1) Urteil des Amtsgerichts Velbert (11 C 89/19) vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)** mit Verurteilung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung und eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung des klagenden Mittäters (Sozialversicherungsträger).
Für den Beklagten sind dubiose Anschuldigungen ohne konkrete Beschreibung überhaupt nicht nachvollziehbar und werden als infame Unterstellungen zurückgewiesen, wie z.B.
"Der Beklagte meint, die Versicherungsbeiträge zu sozialen Pflichtversicherungen seien nicht rechtmäßig": Sieh Seite 2 des Urteils vorletzter Abschnitt.
Eine zweite Unterstellung ist die Behauptung:
"Zudem stehe dem Beklagten ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung seit dem Jahr 2010 zu". Beitragsrückerstattung setzt eine Beitragszahlung voraus. Der Richter wurde vom Beklagten unmissverständlich informiert, dass vom Beklagten seit 2010 kein Beitrag mehr entrichtet worden kann.

Punkt 1. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner (Einzelrichter)
Das Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner (Einzelrichter) wurde mit Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert ausführlich begründet (Kapitel 42). Der abgelehnte Richter wurde gleichzeitig über die neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 ausführlich informiert (Kapitel 41). Sieh
Anlage VB-40(KV)
Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit wiederholtem Antrag zu Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner gemäß §42 ZPO, Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
41. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal (Anlage LG-2009)
mit Verfassungsbeschwerde vom 15.Nov.2020 gegen die Bescheidung im Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 30.10.2020 durch das Landgericht (Anlage LG-2010)
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und im Verfahren 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)

vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
42. Bis heute: Keine Antwort
> zu Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) mit Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> zu Antrag auf Aufhebung des Ladetermins 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert
> zu Antrag auf Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
Trotz eindeutiger Beweislage:
> Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei mit dem Landgericht erzwungen
> Grotesk, absurd: Ver-/Anweisendes Landgericht als unabhängiges Beschwerdegericht im Zuge politisch motivierter Justiz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Daher: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §42 ZPO gegen Richter am Amtsgericht Meißner und Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO zur wiederholt beantragten Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
> > > http://planning.eur o-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 203)

Gemäß §45 Abs.2 ZPO: Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch.
Der abgelehnte Einzelrichter hat das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt. Ein anderer Richter des Amtsgerichts war damit nicht befasst, wie eine dezidierte Nachfrage des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ergeben hat. **Dieser Vorgang ist nur rechtswidrig**.
Das Urteil hat keine Rechtskraft, weil es von einem abgelehnten Richter mit begründetem Ablehnungsgesuch gefällt wurde.

Nicht mehr nachvollziehbar:
> Der abgelehnte Richter will mit der Strafprozessordnung (§26a StPO) die Rechtsmissbräuchlichkeit des erhobenen Ablehnungsgesuchs mit missbräuchlicher Rechtsanwendung in einem Zivilprozess nachweisen. Also "Rechtsmissbräuchlichkeit" mit Rechtsmissbrauch zurückweisen?
> Der abgelehnte Richter verneint ohne Begründung das Rechtsschutzbedürfnis des Beklagten gegen einen Kläger, dem unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung, mit psychischer Folter u.a.m. vorgeworfen wird.
> Der abgelehnte Richter bewertet Gerichtsverfahren wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung als

verfahrensfremd und leugnet damit die kausalen Zusammenhänge zu politisch motivierten Zerschlagungen als Ursache für staatlich erzwungene Notlage, obwohl der zugestandene Notlagentarif ausschließlich dadurch begründet und somit sogar beweiskräftig für die kausalen Zusammenhänge mit fatalen Schadenswirkungen politisch motivierter Sippenzerschlagung ist. **Das ist betonierte Befangenheit eines abgelehnten Richters.**
> Der abgelehnte Richter wirft dem Zerschlagungsopfer ohne Begründung Verfahrensverschleppung vor, obwohl der Beklagte **ausführlich über den Vorrang von Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage vorgetragen** hat, weil mit Schadenersatz das Zerschlagungsopfer endlich wieder in die Lage versetzt wird, Versicherungsbeiträge zu bezahlen.

Es ist eine kläglicher Versuch des abgelehnten Richters, darüber hinaus sein rechtswidriges Verhalten mit dem rechtsbeugenden Verhalten seines Vorgängers zu rechtfertigen und dadurch von der Begründung seines Ablehnungsgesuchs nur ablenken möchte. Das rechtsbeugende Verhalten seines Vorgängers (Dezernatsvorgänger des jetzigen Vorsitzenden) war Auslöser für eine sofortige Beschwerde mit anschließendem Beschwerde-Chaos mit 3 Verfassungsbeschwerden. Sieh
Anlage VB-40(KV) Kapitel 42:
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Es ist nicht nur ein kläglicher Versuch des abgelehnten Richters, sondern eine unvollständige und dadurch täuschende Darstellung der Abläufe, die in 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren und 3 Verfassungsbeschwerden aufgearbeitet werden mußten.

In der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020 (in Kopie an das Amtsgericht) ist nachlesbar, dass die sofortige Beschwerde bis heute nicht beendet ist, indem die genannte Verfassungsbeschwerde nach vorausgegangener Anhörungsrüge eingelegt wurde. Das Verfahren der sofortigen Beschwerde mit erneuter Verfassungsbeschwerde ist nicht beendet, dem Bundesverfassungsgericht wurde eine zu treffende Entscheidung durch das Amtsgericht aufgezwungen, von einem Amtsgericht, an dem Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte mit Füßen getreten werden, nämlich
Art.1 Abs.1 GG,
Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG,
Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw. Art.1 Abs.1 GG und
Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip

Auch der richterliche Einwand mit der zeitlichen Abfolge ist vielmehr ein Vorwurf gegen das Gericht: Die richterliche Verfügung vom 04.06.2020 wäre nach Beendigung des Verfahrens zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 (Beschwerde-Chaos) erst angebracht gewesen, wenn das bzw. die Verfahren zur sofortigen Beschwerde beendet sind.

Die richterliche Verfügung vom 04.06.2020 wurde sofort an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet gemäß
Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG.
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt
VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage.
Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99 Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen

Die Urteilsbegründung des Einzelrichters liest sich wie in einem Befangenheitsverfahren, mit dem verwerflichen Merkmal, dass ein Einzelrichter das Ablehnungsgesuch gegen sich ablehnt, ohne dass ein anderer Richter überhaupt etwas erfährt. Unfassbar!
Es ist nicht der Beschluss eines Befangenheitsverfahrens, sondern das Urteil des Verfahrens.

Zu BVERFG-2034. Faktenlage ist:
> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.
> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.
> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).
> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.
> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.
> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung
> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand. (Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren
> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010, mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.
> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen
> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG
> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw. Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip
> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.

Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.

Nur die Wahrheit zählt! Es ist nicht mehr hinnehmbar, dass die Wahrheit von den Gerichten weiter unterdrückt wird.
Nach einer Wahl gibt es Sieger und Verlierer. Es ist verwerflich, wenn der Verlierer den Sieger nicht anerkennen will (USA 2020)
Es ist viel verwerflicher, wenn nach einer Wahl der Sieger daran geht, ausgewählte Verlierer mit Missbrauch von Staatsgewalt zu zerschlagen, bundesweit und landesweit.
So 1998/1999: Wahlsieger war Altkanzler **Gerhard Schröder** und sein Kanzleramtschef **Frank-Walter Steinmeier.** Mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff wurde das herausragende Lebenswerk des Beklagten, seine Existenzgrundlage ausgehebelt und zerschlagen, mit verheerenden Folgewirkungen für die deutsche Wirtschaft und der Digital-Branche, zu deren Aufbau der Beklagte einen systemrelevanten Beitrag mit seinen Europäischen Congressmessen geleistet hat
Seit 2005 ist **Bundeskanzlerin Angela Merkel** mit
Frank-Walter Steinmeier als Bundesaußenminister und heute als Bundespräsident auf Vorschlag der Bundeskanzlerin verbunden.
Eine Vielzahl von Schreiben mit konstruktiven Projektvorschlägen des Zerschlagungsopfers an die Bundeskanzlerin hat nicht einmal eine Empfangsbestätigung erhalten. Eine erdrückende Beweislage wurde an den Gerichten vorgelegt und ist im Internet einsehbar.

Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.

Nicht mehr zumutbar: Ausschöpfung des Rechtsweges
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG: "Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

Die Besorgnis ist begründet, dass weiterer schwerer und unabwendbarer Nachteil für das Zerschlagungsopfer entsteht
durch Fortsetzung des höchst unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns.
Daher erneuter Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG und Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Die Respektierung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG wird angemahnt.

Kein Weiter so! Das Zerschlagungsopfer hat nur noch die Möglichkeit der Abwehr durch Verfassungsbeschwerden, die er sich nicht nehmen lassen kann.

Der Beschwerdeführer beklagt bis heute massive Verstöße gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (rechtliches Gehör),
beklagt massive Verstöße gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK (Art.1 Abs.1 GG iVm mit Art.2 Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip nach Art.20 Abs.3 GG) und beansprucht das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wenn strafbare Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht nicht rechtskonform aufgelöst wird.

"Das Grundgesetz muss man nicht lieben, aber respektieren",
so Prof. Dr.Dres. h.c.Andreas Voßkuhle, bis 2020 Präsident des BVERFG3

"Es gibt keinen grundrechtsfreien Raum in Deutschland",
so Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., seit 2020 Präsident des BVERFG.

Velbert, 05.Jan.2021

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.
Albin L. Ockl

Ich bin stolz darauf, als Gründer und Organisator unserer Europäischen Congressmessen für digitale Evolution, die Leitveranstaltungen für eine beispiellose Gründerzeit (New Economy 2000) umgesetzt zu haben,
mit einem herausragenden Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, mit Erschließung von Mittelstandspotentialen für digitale Innovationen, ohne Subventionen, mit einer beachtlichen Leistung für die Zukunft von Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 18)
Ich bin stolz darauf, mit mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert) nicht nur den Beiträgen deutscher Wissenschaftler zielgenau bei Entscheidern und Multiplikatoren Innovationseffizienz gesichert zu haben und so ein qualifiziertes Fundament für die Digital-Branche gelegt zu haben, mit einem professionellen Verlagsservice zu über 260 Congressen seit 1976. Niemand außer mir war und ist bis heute in der Lage, in Zusammenarbeit mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung solche Weltklasse-Höchstleistungen zu wiederholen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf
Scroll down after link (page 24)
Ich bin stolz darauf, mit hochqualifizierten Wissenschaftlern zusammengearbeitet zu haben, die auf unseren Europäischen Congressmessen bereits in 1987 einen Congress für Künstliche Intelligenz (KI) mit 4 ganztägigen Symposien, professionell dokumentiert in einem ISBN-nummerierten Congressband (ISBN 3-89077-048-7), geplant und ausgeführt haben.
'Artificial Intelligence' wird von der Politik seit 2018 als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung erkannt und als die Zukunftsperspektive gepriesen,
in der letzten CeBIT in 2018, die eingestellt werden musste trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR wegen politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung, und auf dem staatlichen Digital-Gipfel im Dezember 2018/2019, der Nachfolge-Veranstaltung nach Zerschlagung unserer Europäischen Congressmessen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums
> > > https://ifdt.org/kpf/
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Anlage VB-44(KV)
Versagung von Prozesskostenhilfe für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn in Gerichtsverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht
mit den Verfahren am Landgericht Wuppertal: 2 O 70/15 und 2 O 163/16 und mit erdrückender Beweislage
a) Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile (30.03.2015, 2 O 70/15), Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung durch alle Staatsorgane)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
a1) Beschluss 2 O 70/15 (Landgericht Wuppertal) vom 13.04.2015 mit Ablehnung des PKH-Antrags
a2) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu a)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf
b) Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz (06.07.2016, 2 O 163/16)
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
b1) Beschluss 2 O 163/16 (Landgericht Wuppertal) vom 03.09.2016
(eingegangen) mit Ablehnung des PKH-Antrags
b2) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu b)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-43(KV): Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung durch künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015, Antrag auf Berufung bis zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16
a) Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015 am Landgericht Wuppertal
mit Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für verfassungswidrige Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
b) Berufungsverfahren gegen künstliche Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 mit Schriftsatz vom 26.05.2015 , in Kopie an das Schadenersatzverfahren (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf
Scroll down after link (page 56)
c) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11.Januar 2016
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf
d) Vergleichbar: Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner
verfassungswidrig gemäß Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Pressemitteilung 101/2000 vom 27.Juli 2000 (1 BvL16/96) zu sinngemäß übertragbarem Beispiel

Anlage VB-42(KV)
Abwehr gesundheitswidriger Gerichtstermine mit Alter diskriminierender Rücksichtslosigkeit:

a) Antrag auf Terminverschiebung vom 14.Dez.2020
11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Gerichtsprotokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020)
"Ab Mittwoch, 16.Dez.2020, macht NRW komplett zu"
b) Antrag vom 16.12.2020 der am 16.12.2020 verkündeten Entscheidung, weil:
>1. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum in Deutschland
>2. "Kleine Krankenversicherung" zu einem Notlagentarif ist diskriminierend, daher verfassungswidrig und abzulehnen
>3. Klageschrift vom 19.12.2018 basiert auf einem verfassungswidrigem, künstlichem Teilversäumnis-Urteil vom 16.04.2015
mit anschließendem Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe bis zum Bundesverfassungsgericht
ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (Zerschlagung 4 und 5)
mit einer verfassungswidrigen Regelung über den Zugang zur Krankenversicherung
Landgericht Wuppertal, 7.Zivilkammer (7 O 314/12) und
Landgericht Wuppertal, 3.Zivilkammer (3 O 61/19)
Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 928/16,
neue Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
>4. Erörterung der Sach- und Rechtslage auf der Öffentlichen Sitzung vom 25.Nov.2020 des Amtsgerichts war nicht möglich.
>5. Amtsgerichtliches Verfahren mit strafbarer Rechtsbeugung nach verfassungswidriger Verweisung unter Verantwortung der 3.Zivilkammer (3 O 61/19, Landgericht Wuppertal) entstanden
> Beigefügt: **Anlage LG-2016** (Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner verfassungswidrig. Bundesverfassungsgericht 1 BvL 16/96)

Anlage VB-41(KV): Gerichtliche Dokumente
a) Protokoll des Einzelrichters am Amtsgericht Meißner zur Öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts (11 C 89/19) am 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020):
Wahrheitswidrig, weil Erörterung de facto nicht stattgefunden hat
Nicht protokolliert: Sitzungsdauer von 20 Min., Erörterungsdauer von 10 Min., Erörterung einfach abgewürgt mit vorgetäuschtem Mitleid (kein rechtliches Gehör) zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Hinweis auf Klageschrift vom 19.12.2018 mit verfassungswidriger Krankenversicherung und verfassungswidrigen Versicherungsbedingungen Stand 01.Aug.2013 mit Anpassung für eine "kleine" Krankenversicherung mit einem Notlagentarif ohne digitale Versicherungskarte / digitale Standards),
Hinweis auf Verkündungstermin 16.12.2020 trotz Corona Shut down in NRW nach Corona Lock down
b) Schriftliche Entscheidungen des Amtsgerichts (11 C 89/19):
b1) Urteil des Amtsgerichts Velbert (11 C 89/19) vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Verurteilung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung des klagenden Mittäters (Sozialversicherungsträger)
b2) Verfügung des Richters am Amtsgericht Velbert vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Absage beantragter Terminverlegung wegen Corona Shut Down in NRW trotz erhöhtem Schutzbedarf für erhöhtes Gesundheitsrisiko der Altersklasse 70+
(> vefassungswidrig wegen gesundheitswidriger Alters-Diskriminierung)

Anlage VB-40(KV)
Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit wiederholtem Antrag zu Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner gemäß §42 ZPO, Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.

41. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal (Anlage LG-2009)
mit Verfassungsbeschwerde vom 15.Nov.2020 gegen die Bescheidung im Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 30.10.2020 durch das Landgericht (Anlage LG-2010)
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und im Verfahren 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
42. Bis heute: Keine Antwort
> zu Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) mit Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> zu Antrag auf Aufhebung des Ladetermins 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert
> zu Antrag auf Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
Trotz eindeutiger Beweislage:
> Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei mit dem Landgericht erzwungen
> Grotesk, absurd: Ver-/Anweisendes Landgericht als unabhängiges Beschwerdegericht im Zuge politisch motivierter Justiz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Daher: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §42 ZPO gegen Richter am Amtsgericht Meißner und
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO zur wiederholt beantragten Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
> > > http://planning.eur o-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 203)

---------- liegen vor

Anlage VB-39(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt: Beschluss 16 T 119/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020)

Anlage VB-38(KV)
Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit Wiederholter Antrag zu:
Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, keine Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns
39. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal

Die Verfassungsbeschwerde
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
begründet
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht
durch politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer
übergreifend, Generationen übergreifend.
Massiver Verstoß
gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (Versagung von
rechtlichem Gehör) und
gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6
EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG
Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei
verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß
sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
40. Gemäß Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 we gen Versagung von
rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16.
Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im
3.Beschwerdeverfahren zu sofortiger Beschwerde vom 5.Mai letzten Jahres:
> Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am
Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
> wegen Erzwingung mit strafbarer Rechtsbeugung und judikativer
Kumpanei von Amtsgericht und 3.Zivilkammer des Landgerichts (3 O 61/19),
> wegen strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in
einem Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen
Beschwerde im Mai letzten Jahres,
> wegen neuer Verfassungsbeschwerde infolge Versagung von rechtlichem
Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer
des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im
3.Beschwerdeverfahren,
> wegen lokaler Stigmatisierung des Zerschlagungsopfers am Wohnort durch
Missbrauch eines Amtsgerichtes für eskalierende
Opferkriminalisierungsverfahren politisch motivierter
Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit
1998 in Berlin und München,
> mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG bei Fortsetzung eines unverhältnismäßigen,
verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns vor dem Hintergrund
politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer
übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 181)

Anlage VB-37(KV)
Beschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Wuppertal über Zutritt
von Richter Meyer zur 2.Zivilkammer mit Wirkung vom 10.02.2020. Richter
Meyer wird der Rechtsbeugung am Amtsgericht Velbert beschuldigt, daher
sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019, anschließend Antrag eines
Befangenheitsverfahrens, anschließend Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

Anlage VB-36(KV)
Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal 16 T 119/19
wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom
29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019
im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert (Anlage VB-03 in
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019)
38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im
3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im

Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Anlage VB-35(KV)

Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert,
mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz

34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO:
Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen
Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.
Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht

35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung

36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den

Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert
37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Anlage VB-34(KV)
Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) mit Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) und
mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht

Anlage VB-33(KV)
Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde des beklagten Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung vom 05.05.2019 gegen **den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert**
mit neuem Verfahren 16 T 258/20 gemäß Mitteilung des Richter am Landgericht Kolat vom 14.08.2020
31. Kein Weiter so mit verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn und mit neuen Beweisen
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2007)
mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2008)

mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
> nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
> nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
(Anlage LG-2007)
> Hier: Beschwerde-Chaos am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung der Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 02.06.2020 (Anlage VB-21(KV))
> Daher Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020 und weitere Eingaben
32. Sofortige Beschwerde vom 05.05.2019 unverzichtbar,
weil eine Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn zu verhindern ist.
Besondere Verantwortung des Landgerichts für Anerkennung des eingelegten Rechtsmittels und für Einleitung von Wiederaufnahme-Verfahren hervorzuheben,
weil bis heute vom Landgericht Rehabilitierung und Schadenersatz unterdrückt wird und nur Opferkriminalisierungsverfahren zugelassen werden.
Sieh BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung
Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerde-Chaos und Beschwerdeverfahren am laufendem Bande wegen Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
Klagender Mittäter als Sozialversicherungsträger nicht mehr hinnehmbar
> Daher Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert, weil Terminansetzung zur Unterdrückung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht missbraucht wurde
33. Massive Verstöße
gegen das Europäische Menschenrecht auf faires Verfahren nach Art.6 EMRK und gegen Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG u.a.
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger, orgienartig eskalierender Opferkriminalisierungswahnsinn verhindert ein faires Verfahren erneut zu Lasten des
Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung im vorgerücktem Rentenalter ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
gegen eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter am Wohnort und am Geburtsort,
gegen das Bundesamt für Justiz, Rechtsanwälte und angewiesene Staatsanwälte unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
gegen Richter unter "Richterstress", die unter kostendeckenden und zeitsparenden Vorgaben ihres Geschäftsverteilungsplanes überhaupt nicht in der Lage sind, den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden,
mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal ohne Rehabilitierung und Schadenersatz
Opfer hat keinerlei Verantwortung und keinerlei Verständnis für ein derartiges Beschwerde-Chaos in Fortsetzung,

in dem es weiter zum
Täter in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn diskriminiert, diffamiert und diskreditiert wird,
in einem 2. Beschwerdeverfahren 16 T 258/20, in dem nach wie vor Beschwerde-Begründung/-Einsprüche missachtet werden,
nach 1. Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 zu einer sofortigen Beschwerde vor über einem Jahr (05.Mai 2019)
nach 2 Verfassungsbeschwerden
(1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020)
indem es eine eskalierende Diskriminierung bei einer orgienartigen Eskalation von Gerichtsverfahren ertragen muss,
in einer verkürzter Beschwerdefrist von 10 Tagen
ergänzend und abschließend zur angefochtenen Entscheidung
nebst Nichtabhilfe-Entscheidung, der Beschwerdebegründung sowie bislang gewechselten Schriftsätzen und etwaigen
Hinweisen unter Androhung, unter drohenden Hinweis, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.
Daher: Beklagtes Opfer beantragt Beendigung des verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns, Aussetzen des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 mit Vorrang für
Verfahren auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 100)
mit den Anlagen LG-2007 und LG-2008

Anlage LG-2008/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit den Anlagen VB-28(KV), VB-29(KV), VB-30(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Anlage LG-2007/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Anlage VB-31(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Anlage VB-32(KV)

Einleitung eines 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 mit Schreiben der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 14.08.2020 (eingegangen am 21.08.2020) zur sofortigen Beschwerde im Mai vergangenen Jahres (05.05.2019) im Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert.

Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010 im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt
VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage. Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99 Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen
Anlage VB-28(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Persönliches Schreiben vom 03.Aug.2018 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Anlage des
persönlichen Anschreibens vom 25.Juli 2018 an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
mit Hinweis (Seite 8) auf **Erste Freiheitsberaubung im Juli 2014** und **zweite Freiheitsberaubung mit psychischer Folter im Juni 2018** mit **teuflischer Isolationshaft in der JVA Wuppertal**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf
Scroll down after link (page 34/37)

Anlage VB-29(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung krimineller Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) **Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal** (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den

Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-30(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit Rechnungen in Höhe von 13.309,91 € durch Rechtsanwälte des Beschwerdegegners in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn, der seit über mehr als 10 Jahren, über mehr als 12,6% des gesamten Lebens des Zerschlagungsopfers seit 1941, keine Versicherungsleistung mehr erbracht hat, der soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit betreibt, ohne laufende Verfahren abzuwarten, der als Versicherungsträger nicht mehr anerkannt wird.
Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen, die mit Schreiben vom 10.Aug.2020 (eingegangen am 12.Aug.2020) Forderungen für die Debeka Krankenvers.a.G. bis zum 20.08.2020 abkassieren wollen
(nicht eingeschlossen der Zeitraum 01.01.2010 - 01.08.2018:)

VB-30(KV) a)
Krankenversicherung vom 01.08.2018 7783,40 € plus Zusatzkosten 8.370,30 € (Seite 3)
VB-30(KV) b)
Pflegeversicherung vom 01.08.2018 4609,32 € plus Zusatzkosten 4.939,61 € (Seite 6)

Anlage VB-27(KV) im Schriftsatz vom 27.Juli 2020
Anzufechtender Beschluss 16 T 203/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020 wegen massiver Verstöße gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG u.a.

Anlage VB-25(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 28.Juni 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern nach Verfassungsbeschwerde v. 20.06.2020
Kapitel 09. Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 mit Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen infamer Opferdiskriminierung anstatt rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde,
wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 und
wegen Nicht-Beantwortung der Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung dieser Anhörungsrüge
Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern gemäß §42 ZPO und §44 ZPO wegen infamer Opferdiskriminierung,
nach langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns an der 16.Zivilkammer
mit ständigen, Opfer diskriminierenden, Opfer diffamierenden und Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit

trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 74)

Anlage VB-26(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 25.Juni 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Zurückweisung der Verfügung vom 04.Juni 2020 wegen neuer Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
Kapitel 08. Verfügungen 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert sind angegriffene Hoheitsakte der neuen Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge und ohne Antwort auf Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung durch die 16.Zivilkammer des Landgerichts Velbert
Überforderung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert gemäß beiliegender
Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 64)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020:
Anlagen VB-21(KV), VB-22(KV), VB-23(KV), VB-24(KV) inkl.
Anlagen der vorhergehenden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19

Anlage VB-21(KV) mit den den Anlagen AG-2004 a), b) und c).
Schriftsatz vom 02.06.2020 an die 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (16 T 203/19) mit Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020, mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020, mit Vorlage des Einspruchs gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) vom 30.Mai 2020 gemäß den Anlagen AG-2004 a) und b)
Kapitel 07. Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020
Einspruch gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert vom 30.Mai 2020 wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 50)
Anlage AG-2004 in diesem Schriftsatz
a) Ladung und Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2020 (eingegangen am 20.05.2020) mit Androhung eines Versäumnisurteils anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör
b) Schriftsatz vom 30.Mai 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Einspruch gegen Ladung und Verfügung vom 15.Mai 2020 (11 C 89/19) wegen nicht beschiedener Anhörungsrüge im laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 am Landgericht Wuppertal
Kapitel 06. Einspruch gegen Ladung des Amtsgerichtes mit Verfügung 11 C 89/19 vom 15.Mai 2020 nach
Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) am Landgericht Wuppertal
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.

Einspruch gegen Ladung mit Verfügung 11 C 89/19 des Amtsgerichtes als Beilage zum Antrag auf zeitnahe Bescheidung der Anhörungsrüge durch das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 40)
c) Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 04.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) mit Zurückweisung des Einspruchs nach Gutsherrenart ohne Begründung anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör

Anlage VB-22(KV) mit den Anlagen LG-2002, LG-2003, LGW-2019-17
Schriftsatz vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Kapitel 03. Opfer kriminalisierende Verfahren eines Opferkriminalisierungswahnsinns im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (hier 16. Zivilkammer)
Stellungnahme des Kriminalisierungsopfers vom 15.März 2020 mit den Kapitel 01 und 02 sowie ausführlichen Unterlagen auf insgesamt 71 Seiten Kriminalisierungsopfer mit Beschluss 16 T 203/19 vom 03.04.2020 erstmals in Kenntnis gesetzt, dass hier die sofortige Beschwerde zum landgerichtlichen / amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 (Amtsgericht Velbert bzw. 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) Gegenstand des Verfahren 16 T 203/19 am Landgericht ist.
Beschwerdeschrift an das Landgericht Wuppertal vom 05.05.2019 mit insgesamt 79 Seiten: Kein einziges Wort über die Ablehnung des Richters Meyer enthalten
Ungeheuerlich: Manipulierende, weil wahrheitswidrige Darstellung der Beschwerde an das Landgericht durch Beschluss mit 2 Sätzen im Zusammenhang mit Ablehnungsgesuch
Skandalös: Manipulation der Beschwerde an das Landgericht
nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht
wegen Fortsetzung der Opferkriminalisierungs-Justiz
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen, daher grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
Kapitel 04. Wahrheitswidrige Darstellung im Beschluss
> Ablehnung des Richters Meyer: Nicht Bestandteil der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019, aber Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 5271/19)
> Debeka: Mittäter in einem Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess seit 1998 mit schwerem Verstoß gegen eine vom Grundgesetz vorgegebenen Verhältnismäßigkeit Opfer kriminalisierende und Ruf-mordende Maßnahmen der Justiz gegen das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
> Debeka als Versicherungsträger für Kranken- und Pflegeversicherung definitiv nicht mehr hinnehmbar
Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess ohne Verjährungsfrist seit 1998
trotz einer blühenden Wirtschaft vor Corona und ohne einem Ermächtigungsgesetz wie im
Hitler-Deutschland mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft
Kapitel 05. Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) wegen:
> Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
gemäß Art.20 Abs.4 GG

> Grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG (**Rechtsmittel der Anhörungsrüge** gemäß §321a ZPO)
> Europäisches Menschenrecht auf faires Verfahren
gemäß Art.6 EMRK mit Grundrecht Art.1 Abs.1 GG iVm mit weiteren Grundrechten
Qualität des zurückgewiesenen Beschlusses: Für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer beleidigend, diskriminierend, verfassungswidrig
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 14)

Anlage LG-2002
Presseinformation Nr.11 mit Aufruf an NRW-Ministerpräsident und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten
Bundespräsident & Bundeskanzlerin stehen nicht über dem Gesetz,
Missbrauch deutscher Justiz zur Durchsetzung krimineller Politik.
Bayerische Kommunalwahlen auf Kosten der Volksgesundheit,
Missbrauch bayerischer Kommunalwahlen für Volksjustiz
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und Sippenhaft
wie im Hitler-Deutschland, jetzt nach über 70 Jahren Grundgesetz
mit extremistischer Ausuferung politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern).
Aufruf an NRW-Ministerpräsident und
an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten um
juristische Unterstützung wegen politisch motivierter
Sippenzerschlagung
mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit Haupttäter und Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)

nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Deutschland: Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa wegen politisch motivierter Zerschlagungen. Corona wird dieses Problem eher vergrößern.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-2004.pdf

Anlage LG-2003
WAZ-Leitartikel "Merkel rügt Diskussions-"Orgien": "Nicht der Bürger müsse um Lockerung bitten, die Politik müsse vielmehr jeden Eingriff in Freiheits- und Grundrechte nachvollziehbar begründen."
Erhöhtes Rechtsrisiko in Corona-Pandemie-Zeiten, nachdem nicht einmal in wirtschaftlich hervorragenden Vor-Corona-Zeiten Rehabilitierung und Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung, in die Bundespräsident und Bundeskanzlerin direkt verwickelt sind, von einer skrupellosen Bundesregierung zugestanden wurde."

Anlage LGW-2019-17 aus Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 3671/19): Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht Meyer
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und
trotzdem nicht hinnehmbar ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 10, 50)

Anlage VB-23(KV)
Opfer diskriminierender und diffamierender Beschluss 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)

Anlage VB-24(KV) mit den Anlagen LG-2001 u.a.
Schriftsatz vom 15.März 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Stellungnahme zu einem äußerst kuriosen Doppel-Schreiben der 16.Zivilkammer vom 19.02.2020
01. Beklagter Unterzeichner ist kein Täter, sondern das Opfer
Sippenhaft liegt vor, weil seit 1998 politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern des beklagten Opfers stattfinden
Opferkriminalisierungswahnsinn des Versicherungsträgers von Sozialversicherungen (Debeka), der seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, zu bekämpfen mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka Krankenversicherungsverein, Kläger, Mittäter) ist voll verantwortlicher, voll informierter Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von sozialer Sicherheit
Opferkriminalisierung und Sippenhaft mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden sind verruchte und geächtete Justizverfahren mit Ermächtigungsgesetz im NAZI-Deutschland
Corona Pandemie: Mit Sicherheit kein Grund zur Fortsetzung des Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Sippenhaft und kapitalen Vermögensschäden, mit sozialer und psychischer Zerschlagung
02. Initiative einer juristischen Unterstützung
durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Schriftsatz vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
Vorrangig: Unterdrückte Schadenersatz-Verfahren wegen der politisch motivierten Sippenzerschlagung als ausschließliche Ursache für verheerende Schadenswirkungen
Vorrangig: Mittäter-Verfahren insbesondere gegen den ehemaligen Versicherungsträger wegen seines extremistischen Opferkriminalisierungswahnsinns nach Schadenersatzverfahren,
nicht die Fortsetzung von nicht mehr hinnehmbarer Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link

Anlage LG-2001 mit den Anlagen VB-32, VB-33, VB-26e, VB-26f
Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 404/20) vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
BVERFG-27. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für die Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns
Mit 1.Schriftsatz vom 10.Februar 2020 an die Dekanate der juristischen Fakultäten
> > > Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,

> > > Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Dekan der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
> > > Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
> > > Prof. Dr. Klaus Günther, Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
Fortsetzung mit 2.Schriftsatz vom 28.Februar 2020 an die Dekanate derselben Universitäten
mit entscheidungsrelevantem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
BVERFG-28. Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses Opferkriminalisierungswahnsinns durch Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Federführung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33)
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, verwechseln soziale Sicherheit mit sozialer und psychischer Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)

Anlagen VB-32(1 BvR 404/20)
Schreiben vom 28.Feb.2020 an Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, auch
stellvertretend für inhaltsgleiche Schreiben an die Dekane der
> > > Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
> > > Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ,
Universität zu Köln
> > > Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg
mit beigefügtem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier,
dem ersten von 2 Schreiben, die bis heute nicht beantwortet wurden.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-UNI01.pdf
Scroll down to Heinrich-Heine-Universität (page 17)
Vernetzte Internet-Doku zum 1. und 2. Anschreiben an den Bundespräsidenten
> > > http://planning.euro-on line.de/ftp/BP-1801.pdf
2. Anschreiben vom 25.Juli 2018: Scroll down after link (page 22)

Anlage VB-33 (1 BvR 404/20)
Landgericht Wuppertal, an dem Schadenersatzverfahren bis heute nicht durchführbar, weil nicht finanzierbar sind:
Unbekannte, weil trotz Nachfrage nicht zugesandte Sachstandsanfrage des ehemaligen Versicherungsträgers Debeka, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, dem Mittäterschaft (Opferkriminalisierung, mehrfache Freiheitsberaubung in Kumpanei mit Mittätern für soziale und psychische Zerschlagung) in strafbarer Kumpanei mit staatlichen Mittätern längst nachgewiesen ist und
der im Opferkriminalisierungswahnsinn seinen eigentlichen Geschäftszweck der sozialen Sicherheit seiner Versicherungsnehmer längst aus dem Auge verloren hat.

Anlage VB-26e (in Ergänzung zu VB-26a, -26b, -26c, -26d)
Einstellungsverfügung des Bundesamtes für Justiz **vom 07.09.2009**
Daraus ersichtlich: Verantwortliche Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung, verantwortlich für soziale und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5) sind
> Kreisverwaltung Mettmann,
> ehemaliger Versicherungsträger Debeka,
> Bundesamt für Justiz (BfJ).
Weitere Opfer-kriminalisierende Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz seit September 2016:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf
Mit dem unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung wurde dem Zerschlagungsopfer schon in 2006 zusätzlicher Schaden absichtlich zugefügt, indem er gezwungen war, auf eigene Kosten trotz riesiger Verluste rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs in Anspruch zu nehmen.
Sieh Anlage VB-26 im Schriftsatz vom 10.Dez.2019,
Beginn der Opferkriminalisierung durch das Landratsamt Mettmann spätestens seit 2006 mit unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung. Seit 2010 betreiben
Kreisverwaltung Mettmann und der ehemalige Versicherungsträger gemeinsam Opferkriminalisierungsverfahren unter Federführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage VB-26f: Kostenrechnung für rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs der Insolvenzverschleppung.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19, zuletzt im Schriftsatz vom 28.Juli 2019
Anlage LGW-2019-14 in Anlage VB-09
(Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 Anlage VB-03, Seite 159)
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)
Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19
Anlage LGW-2019-14a
Schriftsatz vom 22.Juli 2019 mit Zurückweisung des Beschlusses
16 T 105/19 vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG und
mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 94)
Anlage LGW-2019-14b
Beschluss 16 T 105/19 des Landgerichts Wuppertal vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019) mit 2.Zurückweisung der Sofortigen Beschwerde ohne Begründung durch das Landgericht

Anlage LGW-2019-14c
Mitteilung vom 16.05.2019 (eingegangen am 27.05.2019) vom Amtsgericht Velbert über Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde ohne Begründung
Anlage VB-09 im Schriftsatz vom 15.Juli 2019 mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b.
Anlage VB-09a: Antwort der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 11.07.2019 mit Opfer kriminalisierender Überschrift (Strafvollstreckungssache gegen Sie) und mit Hinweis auf eine Rechtskraft, die nicht vorhanden ist, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Anlage VB-09b: Zurückweisung mit Schriftsatz vom 24.Juli 2019 mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierungsjustiz und Sippenhaft
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 38)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Juli 2019

Anlage VB-09
Schriftsatz vom 07.Juli 2019 an die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b. Sieh auch Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 mit Anlage VB-01 /
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 33)
Anlage VB-10
Unterdrückung von Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung eines Anspruchs auf Begründung
nach begründetem Verlangen eines ordentlichen Rechtsweges für den Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art.34 GG im Schriftsatz vom 13.Aug.2017 in Abstimmung mit dem Verwaltungsgericht Berlin (10.Aug.2017).

Anlage VB-11
Verfassungsbeschwerden in 2017 wegen Unterdrückung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit
> Schriftsatz vom 02.Nov. 2017
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 77)
> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Okt.2017
> Schriftsatz vom 25.Sept. 2017 (2 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> Schriftsatz vom 18.Sept. 2017 (3 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)

Anlage im Schriftsatz vom 02.Juli 2019:

Anlage VB-08
Sofortige Beschwerde vom 28.Juni 2019 (2.Beschwerde) an das Landgericht Wuppertal gemäß §46 Abs.2 ZPO gegen den Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 unter Einschluss des Ablehnungsgesuchs

26. Einspruch gegen Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 (Anlage SB-02) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in diesem Schriftsatz nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
Zurückweisung jeglichen
Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
Ablehnung des Richters am Amtsgericht Meyer gemäß §44 Abs.4 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit in Verbindung mit Art.20 Abs.4 GG mit anschließender Verfassungsbeschwerde
Ablehnungsgesuch ist Bestandteil der Verfassungsbeschwerde
Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich mehrfach garantiert gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG:
Absurd: Befangenheitsverfahren bei unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
27. Sofortige Beschwerde, weil der zurückzuweisende Beschluss 100 E-1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert
> keinen Bezug hat zur Begründung des Ablehnungsgesuchs
> keinen Bezug hat zur Ablehnung nach §44 ZPO
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.20 Abs.4 GG
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.103 Abs.1 GG
> keinen Bezug hat zur Respektierung Europäischer Menschenrechte (z.B. Art. 6 EMRK)
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Opfer-Kriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer,
mit kapitalen Vermögensschäden ohne Schadenersatz
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Mittäterschaft in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
> wegen zu verabscheuender, Zerschlagungsopfer kriminalisierender Respektlosigkeit vor Grundrechten
28. Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, europäische Menschenrechte: in allen Rechtsanwendungen zu respektieren.
Auch in einem "bürgerlichen Rechtsstreit", in Verweisungsverfahren, in Befangenheitsverfahren etc.
Ohne Respektierung des Grundgesetzes verlieren Rechtsanwendungen ihre Rechtskraft, wie beispielsweise bei Verhinderung notwendiger Rechtsmittel (z.B. sofortiger Beschwerden)
Opfer-Kriminalisierung durch einen klagenden Mittäter in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft geht schon gar nicht
Schon gar nicht bei politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Richtigkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt durch Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und zurückzuweisendem Beschluss des Befangenheitsverfahrens
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und "Schreibfehler/Berichtigung"-Problematik: unaufrichtig, hypokritisch, ohne Glaubwürdigkeit
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 174)
Anlagen der Sofortigen Beschwerde SB-01, SB-02, SB-03, SB-04
Anlage SB-01
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 ff mit den Anlagen VB-01 bis VB-08 (liegt vor)
Anlage SB-02
Beschluss 100 E -1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019
Anlage SB-03
Schriftsatz vom 05.Juni 2019 an das Amtsgericht Velbert mit Stellungnahme zur Zusendung der Dienstlichen Äußerung vom 21.05.2019

und Zurückweisung eines verfassungswidrigen Befangenheitsverfahrens
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 152)
Anlage SB-04
Zusendung der "Dienstlichen Stellungnahme" des abgelehnten Richters mit der Überschrift "Bürgerlicher Rechtsstreit" als
täuschenden, diskriminierenden Deckmantel für eine
Opfer Kriminalisierung
mit Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung und
mit Unterstützung durch eine staatsanwaltschaftliche Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren
in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998":
eine Spitzenleistung des Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung.

Anlage im Schriftsatz vom 18.Juni 2019:

Anlage VB-07
6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch
Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)
Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16)

mit nachfolgenden
Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03
Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:
14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht
16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert
Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten:
Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus
17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal

Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an
unabhängigen Sondergericht mit dem
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 der Verfassungsbeschwerde): Anlage LGW-2019-10, Anlage LGW-2019-11, Anlage LGW-2019-12, Anlage LGW-2019-13, Anlage LGW-2019-14
Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestags mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert
nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG
Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019 (eingegangen am 05.April 2019)

Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen

01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut
mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,

mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und
perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:
Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23): Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23): Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und
"Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa

06. Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19
Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf

Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):
Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über **Antrag auf sofortige Härteleistungen**
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von

angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf

Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer
136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit
Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu
einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen
Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Legende der zugesandten Schriftsätze:

Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und
Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen
BVERFG-11(23). Angegriffene Hoheitsakte in chronologischer Folge zu
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer,
Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu
Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle
Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende
Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
in Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren unter
staatsanwaltschaftlicher Steuerung
Widerstand mit Antrag auf Immunitätsaufhebung des
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland inkl.
2 Anhörungsrügen und 2 Ablehnungsgesuche nach Art.20 Abs.4 GG.
BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen
Menschenrechten gegen
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 ohne Schadenersatz unter
Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
Heimtückische Ausführung von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden des lebenden Zerschlagungsopfer am Wohnort und am
Geburtsort
mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft
mit Versagung von rechtlichem Gehör für Schadenersatz und
mit gnadenloser Durchführung der Zerschlagungsjustiz
unter Mittäterschaft in Kumpanei mit skrupellosen Staatsanwaltschaften
von bayerischer Verwaltung mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung,
von öffentlich-rechtlichem Rundfunk,
von Versicherungsträgern sozialer Pflichtversicherungen
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin
kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Kein Weiter so! Erläuterung mit 23 Wahrheiten
BVERFG-13(23). Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4) und Psychische
Zerschlagung (Zerschlagung 5): Fortsetzung der politisch motivierten
Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und
Europa:

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
BVERFG-14(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Zugelassen: Nur Verfahren der Zerschlagungsjustiz, keine Chance auf Schadenersatz entgegen Art. 34 GG, massive Enteignung ohne Schadenersatz,
ohne Respekt vor Menschenleben, Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten, Europäischen Menschenrechten . .
BVERFG-15(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. auch für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!
Skandalös: Aufteilung der sozialen und psychischen Zerschlagung (Zerschlagungen 4 und 5) auf eine diskriminierende Orgie von Gerichtsverfahren
an einer Reihe von Gerichten im Gerichtsbezirk Wuppertal und Düsseldorf mit perverser Rechtsprechung:
Verfassungswidrige Kombination von bürgerlichem Rechtsstreit, sozialgerichtlicher Justiz und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit wiederholter Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und psychischer Folter, Missbrauch von Staatsgewalt mit und ohne kriminellem Haftbefehl, mit eskalierender Verhöhnung des Grundgesetzes ("Art.1 Abs.1 GG: "Grundrecht auf Gefangennahme") . . .
unter Verantwortung des klagenden Versicherungsträgers in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
Daher: Antrag auf
Sondergericht zu Zerschlagung 1, 2, 3, 4, 5 mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz und Zeugenaussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner politischen Verantwortung als Chef des Bundeskanzleramtes von 1999-2005
für die Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
gemäß Art.6 Abs.3d EMRK (Europäische Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Recht auf ein faires Verfahren)
BVERFG-16(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!

Skandalös: Justiz macht sich selbst zum Fake mit geplanter Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
mit diskriminierender Reduzierung sozialer und psychischer Zerschlagung auf einen "bürgerlichen" Rechtsstreit
ohne judikativer Kompetenz für eine
gigantische Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter, politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit staatsanwaltschaftlicher Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Kapitel BVERFG-17(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Antrag auf ein Sondergericht für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
mit Zeugenaussage des Bundespräsidenten nach Immunitätsaufhebung durch den Deutschen Bundestag
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit Beiladung der beklagten Mittäter inkl. staatsanwaltschaftlicher Unterstützung
> 1.Mittäter, Zerschlagung 2: Bayerische Kreisverwaltung im Landkreis Tirschenreuth mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung
> 2.Mittäter, Zerschlagung 3: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks
> 3.Mittäter, Zerschlagung 4 und 5: Beklagter Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen in Kumpanei mit Staatsanwaltschaft Wuppertal, ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Juni 2019 mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)
BVERFG-18(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, mit Sicherheit kein Anlass zum Feiern, sondern eine Herausforderung zur Durchsetzung von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 wegen Kriminalisierung des Zerschlagungsopfers durch Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
mit einer staatsanwaltschaftlichen Orgie diskriminierender und diffamierender Gerichtsverfahren
Antrag auf ein rechtsstaatliches Verfahren an einem Sondergericht
mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen Zeugenaussage vor dem beantragten Sondergericht mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 58)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
durch Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde
BVERFG-19(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Abwehr von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
mit Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG,
mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach
Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019,
mit sofortiger Beschwerde gemäß Anlage VB-08 (nach 1. sofortiger Beschwerde vom 15.Mai 2019 in Anlage VB-03 und nachfolgender Anhörungsrüge in Anlage VB-01)
BVERFG-20(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
Bundesverfassungsgericht kann nicht zulassen: Degeneration des Landgerichts Wuppertal zum finalen Vollstreckungsgericht einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik > daher:
Antragswiederholung zu einem Sondergericht wegen
Politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
> Sippenzerschlagung mit krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mittels Wahlkampfprojekten auf Bundesebene (Zerschlagung 1) und von Wahlkampfprojekten auf kommunaler Ebene (Zerschlagung 2, Mittäter)
> Sippenzerschlagung unter direkter Mitwirkung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3, Mittäter)
> Opferkriminalisierung unter direkter Mitwirkung des Versicherungsträgers für soziale Pflichtversicherungen mit sozialer und psychischer Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5, Mittäter)
> mit Todesopfer, Enteignung ohne Schadenersatz,
kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut mit Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto,
mehrfacher Freiheitsberaubung mit psychischer Folter
> trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 74)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert durch
Antwort auf / Einspruch gegen Schreiben vom 02.07.2019 (eingegangen am 09.07.2019, Frau Dr. Weisensee / Frau Jablonski)
Beweis für Opfer kriminalisierende Justizverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal seit 2011
mit Widerstand nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.
BVERFG-21(23). Rechtsweg vom Amtsgericht Velbert (1.Instanz) mit sofortiger Beschwerde zum Landgericht Wuppertal (2.Instanz) mit abschließender Anhörungsrüge ordnungsgemäß erschöpft

Darüber hinaus: Es geht nicht um Art.19 Abs.4 GG, sondern um
Art.20 Abs.4 GG
Darüber hinaus: In der 2. Instanz wurde zweimal eine Bescheidung versagt, sowohl bei der sofortigen Beschwerde als auch bei der anschließenden Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung
Darüber hinaus: Das Landgericht folgt dem Verlangen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft,
weil das Bundeskanzleramt beklagt ist und keine PKH zur Verfügung stellt,
weil politisch motivierte Sippenzerschlagung das Werk einer skrupellosen Staatsanwaltschaft bei krimineller Umsetzung einer Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ist,
weil es um die Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 geht.
Kein Weiter so! Daher Antrag auf Annahme zur Entscheidung nach
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG garantiert
BVERFG-22(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
Nicht mehr hinnehmbar, dass Grundrechte zu Privilegien eines Opfer kriminalisierenden Establishments verkümmern
Landgericht Wuppertal hat seine eigene Zuständigkeit nicht verneint, sondern die Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz an sich gezogen
Nicht mehr hinnehmbar, dass in einem Gerichtsbezirk mit verfassungswidriger Gerichtsstrategie und einer skrupellosen Staatsanwaltschaft Opfer-Kriminalisierung mit Verfolgungswahnsinn praktiziert wird.
Nicht mehr hinnehmbar, dass das Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung zum Justizopfer diskriminiert, mit Zerschlagung seiner Identität diffamiert und kriminalisiert wird
Daher Antrag auf Beendigung Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Daher Antrag auf Sondergericht mit Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten zwecks Zeugenaussage und mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
BVERFG-23(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von Erzwingungshaft oder anderer Zwangsmaßnahmen,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Kein Weiter so! Keine Kompromisse, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht! Abwehr von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren seit 2011 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal nach Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 97)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 28.Juli 2019 wegen Opfer-kriminalisierendem Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019, wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal und mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft

BVERFG-24(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich das Beschwerdeverfahren 16 T 105/19 am Landgericht Wuppertal (16 M 122/19 Amtsgericht Velbert)
Weitere Verfassungsbeschwerde nach Rechtsmittel der Anhörungsrüge und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG vorprogrammiert, weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft: Quelle ständig neuer Verfassungsbeschwerden
BVERFG-25(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich die Opfer kriminalisierende Strafvollstreckungssache im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (32 OWi261/18 Amtsgericht Mettmann)
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren seit 2011 mit zweimaliger Eskalation zu Freiheitsberaubung mit psychischer Folter und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG , weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft
gemäß Anlage VB-10
Anlage VB-09: Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 127)

Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht
nach einer Orgie von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren gegen das Kriminalisierungsopfer in 2019 durch weitere Mittäter
BVERFG-31(KV). Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerschlagung seiner Existenzgrundlage, mit Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

in Kumpanei mit staatlichen Mittätern der Kreisverwaltung und Bundesverwaltung, der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie von Opfer diskriminierenden Gerichtsverfahren unter Steuerung durch das Bundesamt für Justiz, mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwälte,
mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, trotz grundrechtsgleichem Recht des Opfers auf Widerstand: Antrag auf Immunitätsaufhebung des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei (1999-2005) wegen persönlicher Verantwortung für diese Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik (heute Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland)
BVERFG-32(KV). Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungs- und Diskriminierungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch
Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und
Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33).
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen.
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, vertauschen und invertieren soziale Sicherheit mit/in soziale(r) und psychische(r) Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerdeverfahren am laufendem Bande;
Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
BVERFG-34(KV). Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln und nachzuweisen:
Politisch motivierte Sippenzerschlagung
> Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit

5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
BVERFG-35(KV). Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft seit 1998,
contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmeninsolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens.

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen und Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung offensichtlich durch Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch Staatsanwälte.
BVERFG-36(KV). Grundgesetz: über 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, auch am Landgericht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Landgericht verhindert Schadenersatz und Rehabilitierung trotz erdrückender Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Infame Opferdiskriminierung: Vorsitzender Richter der 16.Zivilkammer Kern, der die Bescheidung der Anhörungsrüge trotz Anmahnung versagt und tatsächlich verweigert: "Die Theorien des Beklagten rechtfertigen nicht die Ablehnung des Richter Meyer". Mehr Befangenheit geht nicht!
Verfassungsbeschwerde vor Befangenheitsverfahren.
Gerichtsprobleme am Amtsgericht Velbert und am Landgericht Wuppertal:
Mit Amtsgericht gegen Bundesamt für Justiz wegen Überwachung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998, wegen Opferkriminalisierungswahnsinn, wegen Kumpanei mit klagendem Versicherungsträger, der seit über 10 Jahre keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, der die soziale Sicherheit des Kriminalisierungsopfers längst aus dem Auge verloren hat und statt dessen soziale und psychische Zerschlagung betreibt. Statt dessen:
Allgemeines Prozess-Grundrecht für das Kriminalisierungsopfer: Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns nach Art.6 EMRK
BVERFG-37(KV). Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, enteignet, entrechtet
mit der Perspektive der Entmündigung durch skrupelloses Bundesamt für Justiz & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
nach 09 Jahren ständiger Opferkriminalisierung, Opferdiskriminierung und Opferterrorisierung in Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten
mit über 30 Verfassungsbeschwerden
mit Sippenhaft am Wohnort und am Geburtsort
gegen eine Mauer des Schweigens der regierenden Generation seit 1998, gegen eine totale Anhörungsresistenz der Judikative
gegen skrupelloses Bundesamt & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
mit dessen Zerschlagung ein hohes Innovationswachstum in der Digitalbranche zu Lasten der Automobilbranche unterbunden werden sollte (im Jahr 2000)
mit Versagung von öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz:
mit einer erdrückenden Beweislage
Vorrang für Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung, Schadenersatz und Opferkriminalisierung durch Täter & Mittäter.

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen massiver Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge und trotz separater Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge
gemäß den grundrechtsgleichen Rechten
nach Art.103 Abs.1 GG und Art.20 Abs.4 GG,
weil andere Abhilfe längst nicht mehr verfügbar, zur Abwehr weiterer Zwangsmassnahmen eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung von Bundesverwaltung, Landesverwaltung und angewiesener Staatsanwaltschaft und klagendem Versicherungsträgers.
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung der Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik:
Ausschöpfung des Rechtsweges > §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Einspruch vom 10.Juli gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht Wuppertal, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung
BVERFG-38(KV). Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020:
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn seit 1998/2010, hier
mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung in der Beschwerdeinstanz am Landgericht mit Datum 02.Juni 2020,
nach gesteuerter, orgienartiger Ausuferung von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren in 2019 durch weitere Mittäter.
Nicht mehr nachvollziehbar: Bedenken der AR-Referentin.
Kein Weiter so am Landgericht Wuppertal, am Amtsgericht Velbert mit Unterrichtung beider Gerichte über Verfassungsbeschwerde, mit nachfolgendem Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer am Landgericht
BVERFG-39(KV). Einspruch gegen Fortsetzung des extrem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch unnötige Verzögerungen im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Begründungen
Einspruch gegen Schreiben der AR-Referentin vom 30.06.2020, weil Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Argumenten und mit Verniedlichung von "Zwischenentscheidungen"
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung des Opfers entgegen Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik trotz erdrückender Beweislage: Ausschöpfung des Rechtsweges unzumutbar
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung: Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen,
hier auch als Begründung für Ablehnungsgesuch gegen verantwortlichen Einzelrichter der Beschwerdeinstanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 216)

Schriftsatz vom 27.Juli 2020 mit Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV) nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

BVERFG-40(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde:
nach Einspruch vom 10.Juli 2020 gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020,
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010,
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit Sippenhaft,
nach einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
nach kapitalen Vermögensschäden, Nachlass-Insolvenz, Geschäfts-Insolvenz u.a.m.
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
hier Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn am Landgericht
mit infamer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
mit erdrückender Beweislage
am Verwaltungsgericht Berlin, am Landgericht Wuppertal u.a.
Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln, nachzuweisen und Beweisdruck zu erhöhen

BVERFG-41(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 vom 15.07.2020 des
wegen unüberbrückbarer Befangenheit abzulehnenden Einzelrichters (Vorsitzenden Richters der 16.Zivilkammer Kern).
Pasta-Justiz nach Gutsherrenart ohne Duldung von Ablehnung, mit ständigem Verstoß gegen Prozessgrundrechte in einem Rechtsstaat als verfassungswidrig zu bekämpfen.
Nach Versagung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019:
Versagung der Bescheidung der termingerechten Anhörungsrüge vom 22.04.2020
Erneute Versagung der Bescheidung nach Anmahnung mit Schriftsatz vom 02.06.2020
Zu bekämpfen: Ablehnung des Befangenheitsantrags durch abgelehnten Einzelrichter
> mit Wiederholung infamer, diskriminierender Argumente gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
> trotz vorgelegter Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
> mit infamer Diskriminierung und Verhöhnung des Opfers mit "Theorien des Beklagten" trotz erdrückender Beweislage am Landgericht (2.Zivilkammer) und gegen einen Kläger als Mittäter mit sozialer und psychischer Zerschlagung in Kumpanei mit weiteren Mittätern seit 2010
Unanfechtbarkeit ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht nur verfassungswidrig, sondern mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 258)

Schriftsatz vom 12.Aug.2020 mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-42(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
nach Aufnahme in das Verfahrensregister gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020 und 27.Juli 2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-41(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf posthume Rehabilitierung des Todesopfers
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
BVERFG-43(KV). Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx (Erweiterung zu Kapitel BVERFG-34(KV)):
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)

> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen..
BVERFG-44(KV). Skrupellose, diskriminierende und diskreditierende Stigmatisierung der
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung für unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
vergleichbar mit einer verruchten NS-Justiz mit Sippenhaft, Opferkriminalisierung und Konzentrationslager,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> des Deutschen Bundespräsidenten
> der Deutschen Bundesregierung und
> der Bayerischen Staatsregierung
unter persönlicher Verantwortung von
> Frank Walter Steinmeier (Altkanzler Gerhard Schröder)
> Dr. Angela Merkel
> Dr. Markus Söder
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Beantragt: Aussetzung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19), Unterbindung der Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns und Vorrang für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz
Widerstand mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Schriftsatz vom 15.Aug.2020 mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-45(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
1 BvR 1710/20 (AR 5116/20) gemäß den Schriftsätzen
vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020, 27.Juli 2020 und 12.Aug.2020
mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-44(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, kriminalisiert von Mittätern
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)

mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020:
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr), Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von **Grundrechten und** grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !
BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:

Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt, Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer)
Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .
BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns

> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes
Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.
BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern
am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.
BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort

Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers
BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz

> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit: Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren
BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer
vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Schriftsatz vom 15.Nov.2020 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 am Landgericht Wuppertal nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren
BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative,
Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit

Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers
BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos, nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz
BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren
mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!

Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am
Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert,
Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Einspruch
gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos,
im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010,
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen,
trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers

>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen politisch motivierter Sippenzerschlagung und gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers
BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren
(Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)
BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards

Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen
Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland
BVERFG-2034. Faktenlage ist:
> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.
> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.
> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).
> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen
unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.
> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden:
Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.
> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung
> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand.
(Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren
> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.
> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen
> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG
> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw.
Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip
> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.
Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich

der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.
Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841

albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
AR 864/21

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 08.März.2021

Aktenzeichen AR 864/21 (1 BvR 2662/20)
Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (20.10.2020 / 15.Nov.2020)
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht
durch politisch motivierte Sippenzerschlagung
und politisch motivierte Justiz
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen für Deutschland,
mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern) des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Hier: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren am Landgerichts Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
wegen verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert,
(3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) nach
Sofortiger Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal mit 3 Beschwerdeverfahren

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021
(eingegangen am 16.02.2021)

Langjähriger Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK, Art.1 Abs.1 GG und Art.2 Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip) und auf eine faire Sozialversicherung, die nicht verfassungswidrig ist, mit Perspektive auf eine Chance für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
Landgericht mit völligem Versagen von Rehabilitierung und Schadenersatz,
mit Festsetzung einer verfassungswidrigen Krankenversicherung,
mit Verantwortung für einen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit völligem Versagen als Beschwerdeinstanz wegen andauernder sofortiger Beschwerde seit Mai 2019,
kann nicht als Berufungsinstanz nach erbärmlichem Urteil und nach erbärmlichen Beschlüssen am Amtsgericht Velbert einfach weiter machen.

Selbst eine Empfangsbestätigung wird vom Landgericht versagt zu:
Termingerechte Zustellung von Berufungsantrag und
von Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Berufungsantrages.

Antrag auf unverzügliche Einstellung von Opfer kriminalisierenden und Opfer verhöhnenden Verfahren am Amtsgericht Velbert
Einstellung des unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch den klagenden Mittäter und **Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz** für politisch motivierte Sippenzerschlagung seit 1998 mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Bundesländer, Generationen und Gerichte übergreifender Eskalation und Opfer/Täter-Umkehr

nach Verfassungsbeschwerden vom **20.Okt.2020** (1 BvR 2662/20),
vom **20.Juni 2020** (1 BvR 1710/20) und
vom **30.Mai 2019** (1 BvR 1728/19) wegen **BVERFG-2020 (**in 1 BvR 1710/20**).**

Albin L. Ockl (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, Zerschlagungsopfer, Kriminalisierungsopfer)
gegen **Debeka** Krankenversicherungsverein AG, Koblenz (Kläger, ehemaliger Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010, Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn)

Beschwerdegericht / Berufungsgericht am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
> für 3.Beschwerdeverfahren zu einer **"sofortigen"** Beschwerde seit Mai 2019 und
> für Berufungsverfahren in 2021 trotz Rechtsmittel einer Anhörungsrüge als letzter Ausweg.
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
mit 3 Beschwerdeverfahren
16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) Landgericht Wuppertal
(11 C 89/19 Amtsgericht Velbert)

Seit 2019:
Verfassungswidrige Erzwingung einer Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht (3 O 61/19) in 2019
Verfassungswidrige Erzwingung des Urteils 11 C 89/19 am Amtsgericht 2020
Verfassungswidrige Verhinderung eines Berufungsverfahrens am Landgericht trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht und trotz laufender Verfassungsbeschwerde.
mit verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör für Bescheidung des Berufungsantrag am Landgericht

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung)

BVERFG-2035. Anzugreifende Hoheitsakte: Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert, hier wegen Versagung von rechtlichem Gehör durch Berufungsinstanz am Landgericht Wuppertal.
Versagung von rechtlichem Gehör zu ausführlich begründeter Berufung mit Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan. 2021 (AR 864/21) in Anlage 2011.
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Berufungsantrag vom 18.Jan.2021 mit Anlage 2011 trotz Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gemäß §321a ZPO als letzten Ausweg wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
<u>Gesamtverantwortung</u> aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
<u>Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung</u>:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > **http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf**

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)

Zu BVERFG-2035. Anzugreifende Hoheitsakte: Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert, hier wegen Versagung von rechtlichem Gehör durch Berufungsinstanz am Landgericht Wuppertal.
Versagung von rechtlichem Gehör zu ausführlich begründeter Berufung mit Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan. 2021 (AR 864/21) in Anlage 2011.
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Berufungsantrag vom 18.Jan.2021 mit Anlage 2011 trotz Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gemäß §321a ZPO als letzten Ausweg wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Der Beschwerdeführer hat unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
am 23.Dez.2020, >1 Tag< vor Weihnachten,
das Bundesverfassungsgericht mit einer weiteren
Verfassungsbeschwerde (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)
angerufen. Der Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 begründet auf 242 Seiten den Einspruch gegen das verfassungswidrige Urteil am Amtsgericht Velbert, gegen ein verfassungswidriges Gerichte-Chaos, im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015, gegen die verfassungswidrige Versicherung ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010, mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013, gegen die Fortsetzung von verfassungswidrigem, weil extrem unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, mit folgenden Kapiteln:

Kapitel BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen, trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers

>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen politisch motivierter Sippenzerschlagung und gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers

Kapitel BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren (Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)

Kapitel BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden**.**
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen
Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland

Kapitel BVERFG-2034. Faktenlage ist:
> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.
> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.
> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).
> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte
wegen unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.
> Nicht einmal die <u>Nicht funktionierende Praxis</u> <u>konnte erörtert werden</u>: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.
> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung
> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand. (Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren
> Klagender Sozialversicherungsträger: **Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif,** ohne Versicherungsleistungen seit 2010, mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.
> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen.
Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen

> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG
> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren)
bzw. Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip
> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.
Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als **Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt,** kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 als Grundlage dem Antrag auf Berufung mit Schriftsatz vom 18.Jan.2021 (insgesamt 289 Seiten) an das Landgericht beigefügt: Sieh **Anlage VB-45(KV)**
Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht Wuppertal
Antrag auf Berufung gegen Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.01.2021 (AR 864/21 nach BvR 2662/20 vom 20.10.2020) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
Kapitel 44. Termingerechter Antrag auf Berufungsverfahren
mit Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 der Schriftsätze
vom 20.Okt.2020, vom 15.Nov.2020 und vom 05.Jan.2021
mit Einspruch
> gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
> gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos, im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
> gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010 und
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
> gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem, unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn.
Urteil ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten hat keine Rechtskraft
Zurückweisung aller Opferkriminalisierungsverfahren wegen höchst unverhältnismäßigem, daher verfassungswidrigem
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung
politisch motivierter Sippenzerschlagung unter
Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> gegen Kläger, der als ehemaliger Versicherungsträger (DEBEKA) längst zum Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge

einer kriminellen Zerschlagungspolitik geworden ist,
wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des beklagten Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)

Zum Antrag auf Berufung hat der Beschwerdeführer nicht einmal eine Empfangsbestätigung erhalten. Aus diesem Grunde hat er mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge rechtliches Gehör angemahnt, sieh **Anlage VB-46(KV)**
Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
45. Anzugreifen: Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Sorgfältige, ausführliche und überzeugende Begründung des Berufungsantrags auf 235 Seiten inkl. Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 in Anlage 2011)
Ohne Beantwortung durch das Berufungsgericht / Landgericht Wuppertal (diskriminierend, weil nicht einmal Empfangsbestätigung)
46. Ungeheuerlich! Klagender Sozialversicherungsträger leugnet kausale Zusammenhänge:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung zur kriminellen Durchsetzung von Wahlkampfstrategien auf Bundes- und Landesebene mit einer kaum vorstellbaren Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne rechtsstaatliche Enteignungsverfahren, mit einer gnadenlosen Treib-und Hetzjagd gegen Personen, Sippen und Unternehmen, die der Durchsetzung der Wahlkampfstrategien den Wahlsiegern im Wege gestanden haben
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung durch staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Rechtsschutz: Rechtsstaat muss seine Bürger vor einer allmächtigen Regierung mit einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik schützen; Rechtsstaat ist keine privilegierte Einrichtung für verantwortliche Politiker.
Rechtsschutz seit 1998 total schief gelaufen:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung, unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Opfer/Täter-Umkehr, kapitale Vermögensschäden mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer), mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, Rufmord, Zerschlagung der Heimat . . . .
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik der regierenden Generation mit Umsetzung skrupelloser Wahlkampfstrategien seit 1998 entgegen deutschen Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
47. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO (Art.103 Abs.1 GG) wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf

Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Rechtsanwaltliche Vertretung: Anforderungen der Vertrauenswürdigkeit entsprechend den Anforderungen der erforderlichen Rechtsanwendungen
Vertrauenswürdige Rechtsanwälte ergreifen die Flucht bei Prozesskostenhilfe angesichts:
Poltisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens,
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Nicht hinnehmbar: Opfer werden verantwortlich gemacht, wenn vertrauenswürdige Rechtsanwälte unter PKH-Konditionen nicht verfügbar sind
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)

Zusammenfassend:
Verfassungswidrige Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 nach

Verfassungswidriger Erzwingung einer Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht (3 O 61/19)
mit verfassungswidriger Erzwingung eines Urteils am Amtsgericht und nun mit verfassungswidriger Verhinderung eines Berufungsverfahrens am Landgericht trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht und trotz laufender Verfassungsbeschwerde.
mit verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör für Berufungsantrag an das Landgericht

Zu BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > **http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf**

Sieh **Kapitel BVERFG-337** in neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021.
Der Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal ist kein grundrechtsfreier Raum:
Gerichtsverfahren (2 O 70/15 und 2 O 163/16) auf Rehabilitierung und Schadenersatz werden am Landgericht Wuppertal unterdrückt, Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren wegen verheerender Folgewirkungen politisch motivierter Sippenzerschlagung werden erzwungen. Sieh

Verfassungswidrige Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021
nach verfassungswidriger Erzwingung einer Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht (3 O 61/19)
mit verfassungswidriger Erzwingung eines Urteils am Amtsgericht und nun
mit verfassungswidriger Verhinderung eines Berufungsverfahrens am Landgericht trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht und trotz laufender Verfassungsbeschwerde.
mit verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör für Berufungsantrag am Landgericht.

Skandalöse, Opfer kriminalisierende und Opfer verhöhnende Verfahren, Beschlüsse und Urteile, mehrfach verfassungswidrig,
haben keine Rechtskraft, weil Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte nicht respektiert werden, sind daher zurückzuweisen:
> Opfer verhöhnend (massiver, mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG) für Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
mit Sippenhaft seit 1998 (über 20 Jahre) und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn seit 2010 (Merkmale der NS-Justiz),
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer), mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,

mit kapitalen Vermögensschäden in 2-stelliger Millionenhöhe bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten ohne Dispokredit und ohne Kreditkarte
> Verfassungswidrig:
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn mit Zwangsmassnahmen seit 2010,
Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Mittäterschaft des Beklagten bei politisch motivierter Sippenzerschlagung
(Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG),
Verstoß gegen das europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK (Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 iVm mit Rechtsstaatsprinzip) ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
Bundesverfassungsgericht muss im Wahljahr 2021 endlich agieren, nicht reagieren.

Es ist Wahljahr 2021. Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos umgesetzt. Es wird zerschlagen, was das Zeug hält.
Jeder will Wahlsieger sein:
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk wollte auch Wahlsieger sein und wird zum Mehrfach-Täter seit über 20 Jahren.
Sozialversicherungsträger wollte auch Wahlsieger sein und betreibt einen hemmungslosen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010.
Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, alle wollen mit Blick auf ihre Zukunft Wahlsieger sein.
Zerschlagungsopfer der regierenden Generation werden als Täter kriminalisiert, diskriminiert und diskreditiert und mit Täter/Opfer-Umkehr wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" bis zu verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn, mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit psychischer Folter, Rufmord, Zerschlagung der Heimat und kapitalen Vermögensschäden

Vertrauenswürdige, qualifizierte Rechtsanwälte ergreifen bei Prozesskostenhilfe für Zerschlagungsopfer die Flucht.
Landgerichte und Verwaltungsgerichte fällen künstliche Versäumnisurteile nach Siegermentalität der regierenden Generation oder versagen rechtliches Gehör zu Berufungsanträgen. Sozialgerichte betreiben Müllverwertung aus politisch motivierter Justiz der regierenden Generation.
Deutscher Bundestag, Bayerischer Landtag werden zu einem blinden und tauben Staatsorgan degradiert, indem 3 Petitionen niedergeschlagen wurden: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
weil der CSU-Wahlsieg in Bayern mind. 40% + X sein muss, umgesetzt mit 4.Volksstamm in Bayern, mit rücksichtsloser Zerschlagung von Bürgern, die im Wege stehen.

Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben,
in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.

Nur die Wahrheit zählt! Es ist nicht mehr hinnehmbar, dass die Wahrheit von den Gerichten weiter unterdrückt wird.
Nach einer Wahl gibt es Sieger und Verlierer. Es ist verwerflich, wenn der Verlierer den Sieger nicht anerkennen will (USA 2020)
Es ist viel verwerflicher, wenn nach einer Wahl der Sieger daran geht, ausgewählte Verlierer mit Missbrauch von Staatsgewalt zu zerschlagen, bundesweit und landesweit.
So 1998/1999: Wahlsieger war Altkanzler **Gerhard Schröder** und sein Kanzleramtschef **Frank-Walter Steinmeier.** Mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff wurde das herausragende Lebenswerk des Beklagten, seine Existenzgrundlage ausgehebelt und zerschlagen, mit verheerenden Folgewirkungen für die deutsche Wirtschaft und der Digital-Branche, zu deren Aufbau der Beklagte einen systemrelevanten Beitrag mit seinen Europäischen Congressmessen geleistet hat
Seit 2005 ist **Bundeskanzlerin Angela Merkel** mit
Frank-Walter Steinmeier als Bundesaußenminister und heute als Bundespräsident auf Vorschlag der Bundeskanzlerin verbunden.
Eine Vielzahl von Schreiben mit konstruktiven Projektvorschlägen des Zerschlagungsopfers an die Bundeskanzlerin hat nicht einmal eine Empfangsbestätigung erhalten. Eine erdrückende Beweislage wurde an den Gerichten vorgelegt und ist im Internet einsehbar.
Seit 2019 ist **Markus Söder**, CSU, Ministerpräsident Bayerns und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen. Bayerische CSU-Wahlergebnisse von 40% + X sind nur mit sudetendeutscher Unterstützung möglich! Sudetendeutsche Unterstützung war politische Motivation für Zerschlagung am Geburtsort. In 2010 war Markus Söder
Die Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch die Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin) beim Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit Markus Söder (heute Ministerpräsident) Ende 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
Scroll down after link (page 142)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
Scroll down after link (page 11)

Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.

Nicht mehr zumutbar: Ausschöpfung des Rechtsweges
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG: "Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

Die Besorgnis ist begründet, dass weiterer schwerer und unabwendbarer Nachteil für das Zerschlagungsopfer entsteht
durch Fortsetzung des höchst unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns.
Daher erneuter Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 zur Entscheidung §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG und Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Die Respektierung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG wird angemahnt.

"Bürger sind keine Untertanen"
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2002-2010):

"Das Grundgesetz muss man nicht lieben, aber respektieren",
so Prof. Dr. Dres. h.c.Andreas Voßkuhle,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2010-2020).

"Es gibt keinen grundrechtsfreien Raum in Deutschland",
so Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M.,
Präsident des Bundesverfassungsgericht seit 2020.

Deutschland würde davon profitieren, wenn Grundrechte mehr respektiert werden.

Velbert, 08.März 2021

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.
Albin L. Ockl

Ich bin stolz darauf, als Gründer und Organisator unserer Europäischen Congressmessen für digitale Evolution, die Leitveranstaltungen für eine beispiellose Gründerzeit (New Economy 2000) umgesetzt zu haben,
mit einem herausragenden Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, mit Erschließung von Mittelstandspotentialen für digitale Innovationen, ohne Subventionen, mit einer beachtlichen Leistung für die Zukunft von Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 19)
Ich bin stolz darauf, mit mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert) nicht nur den Beiträgen deutscher Wissenschaftler zielgenau bei Entscheidern und Multiplikatoren Innovationseffizienz gesichert zu haben und so ein qualifiziertes Fundament für die Digital-Branche gelegt zu haben, mit einem professionellen Verlagsservice zu über 260 Congressen seit 1976. Niemand außer mir war und ist bis heute in der Lage, in Zusammenarbeit mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung solche Weltklasse-Höchstleistungen zu wiederholen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf
Scroll down after link (page 24)
Ich bin stolz darauf, mit hochqualifizierten Wissenschaftlern zusammengearbeitet zu haben, die auf unseren Europäischen Congressmessen bereits in 1987 einen Congress für Künstliche Intelligenz (KI) mit 4 ganztägigen Symposien, professionell dokumentiert in einem ISBN-nummerierten Congressband (ISBN 3-89077-048-7), geplant und ausgeführt haben.
'Artificial Intelligence' wird von der Politik seit 2018 als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung erkannt und als die Zukunftsperspektive gepriesen,
in der letzten CeBIT in 2018, die eingestellt werden musste trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR wegen politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung, und auf dem staatlichen Digital-Gipfel im Dezember 2018/2019, der Nachfolge-Veranstaltung nach Zerschlagung unserer Europäischen Congressmessen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums
> > > https://ifdt.org/kpf/
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Anlage VB-46(KV)
Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung

45. Anzugreifen: Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Sorgfältige, ausführliche und überzeugende Begründung des Berufungsantrags auf 235 Seiten inkl. Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 in Anlage 2011)
Ohne Beantwortung durch das Berufungsgericht / Landgericht Wuppertal (diskriminierend, weil nicht einmal Empfangsbestätigung)

46. Ungeheuerlich! Klagender Sozialversicherungsträger leugnet kausale Zusammenhänge:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung zur kriminellen Durchsetzung von Wahlkampfstrategien auf Bundes- und Landesebene mit einer kaum vorstellbaren Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne rechtsstaatliche Enteignungsverfahren, mit einer gnadenlosen Treib-und Hetzjagd gegen Personen, Sippen und Unternehmen, die der Durchsetzung der Wahlkampfstrategien den Wahlsiegern im Wege gestanden haben
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung durch staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Rechtsschutz: Rechtsstaat muss seine Bürger vor einer allmächtigen Regierung mit einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik schützen; Rechtsstaat ist keine privilegierte Einrichtung für verantwortliche Politiker.
Rechtsschutz seit 1998 total schief gelaufen:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung, unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Opfer/Täter-Umkehr, kapitale Vermögensschäden mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer), mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, Rufmord, Zerschlagung der Heimat . . . .
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik der regierenden Generation mit Umsetzung skrupelloser Wahlkampfstrategien seit 1998 entgegen deutschen Grundrechten und Europäischen Menschenrechten

47. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO (Art.103 Abs.1 GG) wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Rechtsanwaltliche Vertretung: Anforderungen der Vertrauenswürdigkeit entsprechend den Anforderungen der erforderlichen Rechtsanwendungen
Vertrauenswürdige Rechtsanwälte ergreifen die Flucht bei Prozesskostenhilfe angesichts:
Poltisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens,
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Nicht hinnehmbar: Opfer werden verantwortlich gemacht, wenn vertrauenswürdige Rechtsanwälte unter PKH-Konditionen nicht verfügbar sind
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)

Anlage VB-45(KV)
Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht Wuppertal :
Antrag auf Berufung gegen
Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.01.2021 (AR 864/21 nach BvR 2662/20 vom 20.10.2020) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
44. Termingerechter Antrag auf Berufungsverfahren
mit Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 der Schriftsätze
vom 20.Okt.2020, vom 15.Nov.2020 und vom 05.Jan.2021
mit Einspruch
> gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
> gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos, im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
> gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010 und
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
> gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem, unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn.
Urteil ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten hat keine Rechtskraft
Zurückweisung aller Opferkriminalisierungsverfahren wegen höchst unverhältnismäßigem, daher verfassungswidrigem
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung
politisch motivierter Sippenzerschlagung unter
Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
gegen Kläger, der als ehemaliger Versicherungsträger (DEBEKA) längst zum Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Zerschlagungspolitik geworden ist,
wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des beklagten Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)

Anlage VB-44(KV)
Versagung von Prozesskostenhilfe für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn in Gerichtsverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht
mit den Verfahren am Landgericht Wuppertal: 2 O 70/15 und 2 O 163/16 und mit erdrückender Beweislage
a) Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile (30.03.2015, 2 O 70/15), Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung durch alle Staatsorgane)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
a1) Beschluss 2 O 70/15 (Landgericht Wuppertal) vom 13.04.2015 mit Ablehnung des PKH-Antrags
a2) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu a)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf
b) Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz (06.07.2016, 2 O 163/16)

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
b1) Beschluss 2 O 163/16 (Landgericht Wuppertal) vom 03.09.2016
(eingegangen) mit Ablehnung des PKH-Antrags
b2) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu b)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-43(KV): Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung durch künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015, Antrag auf Berufung bis zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16
a) Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015 am Landgericht Wuppertal
mit Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für verfassungswidrige Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
b) Berufungsverfahren gegen künstliche Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 mit Schriftsatz vom 26.05.2015 , in Kopie an das Schadenersatzverfahren (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf
Scroll down after link (page 56)
c) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11.Januar 2016
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf
d) Vergleichbar: Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner
verfassungswidrig gemäß Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Pressemitteilung 101/2000 vom 27.Juli 2000 (1 BvL16/96) zu sinngemäß übertragbarem Beispiel

Anlage VB-42(KV)
Abwehr gesundheitswidriger Gerichtstermine mit Alter diskriminierender Rücksichtslosigkeit:
a) Antrag auf Terminverschiebung vom 14.Dez.2020
11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Gerichtsprotokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020)
"Ab Mittwoch, 16.Dez.2020, macht NRW komplett zu"
b) Antrag vom 16.12.2020 der am 16.12.2020 verkündeten Entscheidung, weil:
>1. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum in Deutschland
>2. "Kleine Krankenversicherung" zu einem Notlagentarif ist diskriminierend, daher verfassungswidrig und abzulehnen
>3. Klageschrift vom 19.12.2018 basiert auf einem verfassungswidrigem, künstlichem Teilversäumnis-Urteil vom 16.04.2015
mit anschließendem Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe bis zum Bundesverfassungsgericht
ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (Zerschlagung 4 und 5)
mit einer verfassungswidrigen Regelung über den Zugang zur Krankenversicherung
Landgericht Wuppertal, 7.Zivilkammer (7 O 314/12) und
Landgericht Wuppertal, 3.Zivilkammer (3 O 61/19)
Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 928/16,
neue Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
>4. Erörterung der Sach- und Rechtslage auf der Öffentlichen Sitzung vom 25.Nov.2020 des Amtsgerichts war nicht möglich.
>5. Amtsgerichtliches Verfahren mit strafbarer Rechtsbeugung nach verfassungswidriger Verweisung unter Verantwortung der 3.Zivilkammer (3 O 61/19, Landgericht Wuppertal) entstanden

> Beigefügt: **Anlage LG-2016** (Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner verfassungswidrig. Bundesverfassungsgericht 1 BvL 16/96)

Anlage VB-41(KV): Gerichtliche Dokumente
a) Protokoll des Einzelrichters am Amtsgericht Meißner zur Öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts (11 C 89/19) am 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020):
Wahrheitswidrig, weil Erörterung de facto nicht stattgefunden hat
Nicht protokolliert: Sitzungsdauer von 20 Min., Erörterungsdauer von 10 Min., Erörterung einfach abgewürgt mit vorgetäuschtem Mitleid (kein rechtliches Gehör) zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Hinweis auf Klageschrift vom 19.12.2018 mit verfassungswidriger Krankenversicherung und verfassungswidrigen Versicherungsbedingungen Stand 01.Aug.2013 mit Anpassung für eine "kleine" Krankenversicherung mit einem Notlagentarif ohne digitale Versicherungskarte / digitale Standards),
Hinweis auf Verkündungstermin 16.12.2020 trotz Corona Shut down in NRW nach Corona Lock down
b) Schriftliche Entscheidungen des Amtsgerichts (11 C 89/19):
b1) Urteil des Amtsgerichts Velbert (11 C 89/19) vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Verurteilung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung des klagenden Mittäters (Sozialversicherungsträger)
b2) Verfügung des Richters am Amtsgericht Velbert vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Absage beantragter Terminverlegung wegen Corona Shut Down in NRW trotz erhöhtem Schutzbedarf für erhöhtes Gesundheitsrisiko der Altersklasse 70+
(> vefassungswidrig wegen gesundheitswidriger Alters-Diskriminierung)

Anlage VB-40(KV)
Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit wiederholtem Antrag zu Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner gemäß §42 ZPO, Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
41. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal (Anlage LG-2009)
mit Verfassungsbeschwerde vom 15.Nov.2020 gegen die Bescheidung im Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 30.10.2020 durch das Landgericht (Anlage LG-2010)
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und im Verfahren 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
42. Bis heute: Keine Antwort
> zu Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) mit Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> zu Antrag auf Aufhebung des Ladetermins 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert
> zu Antrag auf Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
Trotz eindeutiger Beweislage:

> Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei mit dem Landgericht erzwungen
> Grotesk, absurd: Ver-/Anweisendes Landgericht als unabhängiges Beschwerdegericht im Zuge politisch motivierter Justiz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Daher: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §42 ZPO gegen Richter am Amtsgericht Meißner und
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO zur wiederholt beantragten Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
> > > http://planning.eur o-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 203)

---------- liegen vor

Anlage VB-39(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt: Beschluss 16 T 119/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020)

Anlage VB-38(KV)
Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit Wiederholter Antrag zu:
Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, keine Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns
39. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal

Die Verfassungsbeschwerde
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
begründet
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
Massiver Verstoß
gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (Versagung von rechtlichem Gehör) und
gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG
Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
40. Gemäß Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 we gen Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren zu sofortiger Beschwerde vom 5.Mai letzten Jahres:
> Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert

> wegen Erzwingung mit strafbarer Rechtsbeugung und judikativer Kumpanei von Amtsgericht und 3.Zivilkammer des Landgerichts (3 O 61/19),
> wegen strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
> wegen neuer Verfassungsbeschwerde infolge Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren,
> wegen lokaler Stigmatisierung des Zerschlagungsopfers am Wohnort durch Missbrauch eines Amtsgerichtes für eskalierende Opferkriminalisierungsverfahren politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München,
> mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG bei Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 181)

Anlage VB-37(KV)
Beschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Wuppertal über Zutritt von Richter Meyer zur 2.Zivilkammer mit Wirkung vom 10.02.2020. Richter Meyer wird der Rechtsbeugung am Amtsgericht Velbert beschuldigt, daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019, anschließend Antrag eines Befangenheitsverfahrens, anschließend Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

Anlage VB-36(KV)
Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal 16 T 119/19 wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019)
38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im 3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Anlage VB-35(KV)
Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert,
mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz
34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO: Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen

Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.
Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht
35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung
36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
<u>sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:</u>
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den

Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert
37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:

Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Anlage VB-34(KV)
Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) mit Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) und
mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht

Anlage VB-33(KV)
Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde des beklagten Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung vom 05.05.2019 gegen **den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert**
mit neuem Verfahren 16 T 258/20 gemäß Mitteilung des Richter am Landgericht Kolat vom 14.08.2020
31. Kein Weiter so mit verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn und mit neuen Beweisen
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2007)
mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2008)
mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
> nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
> nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
(Anlage LG-2007)
> Hier: Beschwerde-Chaos am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung der Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 02.06.2020 (Anlage VB-21(KV))
> Daher Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020 und weitere Eingaben

32. Sofortige Beschwerde vom 05.05.2019 unverzichtbar,

weil eine Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn zu verhindern ist.
Besondere Verantwortung des Landgerichts für Anerkennung des eingelegten Rechtsmittels und für Einleitung von Wiederaufnahme-Verfahren hervorzuheben,
weil bis heute vom Landgericht Rehabilitierung und Schadenersatz unterdrückt wird und nur Opferkriminalisierungsverfahren zugelassen werden.
Sieh BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung
Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit,
Beschwerde-Chaos und Beschwerdeverfahren am laufendem Bande wegen Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
Klagender Mittäter als Sozialversicherungsträger nicht mehr hinnehmbar
> Daher Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert, weil Terminansetzung zur Unterdrückung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht missbraucht wurde
33. Massive Verstöße
gegen das Europäische Menschenrecht auf faires Verfahren nach Art.6 EMRK und gegen Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG u.a.
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger, orgienartig eskalierender Opferkriminalisierungswahnsinn verhindert ein faires Verfahren erneut zu Lasten des
Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung im vorgerücktem Rentenalter ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
gegen eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter am Wohnort und am Geburtsort,
gegen das Bundesamt für Justiz, Rechtsanwälte und angewiesene Staatsanwälte unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
gegen Richter unter "Richterstress", die unter kostendeckenden und zeitsparenden Vorgaben ihres Geschäftsverteilungsplanes überhaupt nicht in der Lage sind, den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden,
mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal ohne Rehabilitierung und Schadenersatz
Opfer hat keinerlei Verantwortung und keinerlei Verständnis für ein derartiges Beschwerde-Chaos in Fortsetzung,
in dem es weiter zum
Täter in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn diskriminiert, diffamiert und diskreditiert wird,
in einem 2. Beschwerdeverfahren 16 T 258/20, in dem nach wie vor Beschwerde-Begründung/-Einsprüche missachtet werden,
nach 1. Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 zu einer sofortigen Beschwerde vor über einem Jahr (05.Mai 2019)
nach 2 Verfassungsbeschwerden
(1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020)
indem es eine eskalierende Diskriminierung bei einer orgienartigen Eskalation von Gerichtsverfahren ertragen muss,
in einer verkürzter Beschwerdefrist von 10 Tagen
ergänzend und abschließend zur angefochtenen Entscheidung
nebst Nichtabhilfe-Entscheidung, der Beschwerdebegründung sowie bislang gewechselten Schriftsätzen und etwaigen
Hinweisen unter Androhung, unter drohenden Hinweis, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Daher: Beklagtes Opfer beantragt Beendigung des verfassungswidrigen

Opferkriminalisierungswahnsinns, Aussetzen des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 mit Vorrang für
Verfahren auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 100)
mit den Anlagen LG-2007 und LG-2008

Anlage LG-2008/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit den Anlagen VB-28(KV), VB-29(KV), VB-30(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Anlage LG-2007/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Anlage VB-31(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Anlage VB-32(KV)
Einleitung eines 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 mit Schreiben der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 14.08.2020 (eingegangen am 21.08.2020) zur sofortigen Beschwerde im Mai vergangenen Jahres (05.05.2019) im Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert.

Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010 im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt
VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage.

Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99

Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen
Anlage VB-28(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Persönliches Schreiben vom 03.Aug.2018 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Anlage des
persönlichen Anschreibens vom 25.Juli 2018 an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
mit Hinweis (Seite 8) auf **Erste Freiheitsberaubung im Juli 2014** und **zweite Freiheitsberaubung mit psychischer Folter im Juni 2018** mit **teuflischer Isolationshaft in der JVA Wuppertal**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf
Scroll down after link (page 34/37)

Anlage VB-29(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung krimineller Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-30(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020

Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit Rechnungen in Höhe von 13.309,91 € durch Rechtsanwälte des Beschwerdegegners in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn, der seit über mehr als 10 Jahren, über mehr als 12,6% des gesamten Lebens des Zerschlagungsopfers seit 1941, keine Versicherungsleistung mehr erbracht hat, der soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit betreibt, ohne laufende Verfahren abzuwarten, der als Versicherungsträger nicht mehr anerkannt wird.
Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen, die mit Schreiben vom 10.Aug.2020 (eingegangen am 12.Aug.2020) Forderungen für die Debeka Krankenvers.a.G. bis zum 20.08.2020 abkassieren wollen
(nicht eingeschlossen der Zeitraum 01.01.2010 - 01.08.2018:)

VB-30(KV) a)
Krankenversicherung vom 01.08.2018 7783,40 € plus Zusatzkosten 8.370,30 € (Seite 3)
VB-30(KV) b)
Pflegeversicherung vom 01.08.2018 4609,32 € plus Zusatzkosten 4.939,61 € (Seite 6)

Anlage VB-27(KV) im Schriftsatz vom 27.Juli 2020
Anzufechtender Beschluss 16 T 203/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020 wegen massiver Verstöße gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG u.a.

Anlage VB-25(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 28.Juni 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern nach Verfassungsbeschwerde v. 20.06.2020
Kapitel 09. Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 mit Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen infamer Opferdiskriminierung anstatt rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde,
wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 und
wegen Nicht-Beantwortung der Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung dieser Anhörungsrüge
Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern gemäß §42 ZPO und §44 ZPO wegen infamer Opferdiskriminierung,
nach langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns an der 16.Zivilkammer
mit ständigen, Opfer diskriminierenden, Opfer diffamierenden und Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 74)

Anlage VB-26(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 25.Juni 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Zurückweisung der Verfügung vom 04.Juni 2020 wegen neuer Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
Kapitel 08. Verfügungen 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert sind angegriffene Hoheitsakte der neuen Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge und ohne Antwort auf Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung durch die 16.Zivilkammer des Landgerichts Velbert

Überforderung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert

gemäß beiliegender
Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 64)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020:
Anlagen VB-21(KV), VB-22(KV), VB-23(KV), VB-24(KV) inkl.
Anlagen der vorhergehenden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19

Anlage VB-21(KV) mit den den Anlagen AG-2004 a), b) und c).
Schriftsatz vom 02.06.2020 an die 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (16 T 203/19) mit Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020, mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020, mit Vorlage des Einspruchs gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) vom 30.Mai 2020 gemäß den Anlagen AG-2004 a) und b)
Kapitel 07. Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020
Einspruch gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert vom 30.Mai 2020 wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 50)
Anlage AG-2004 in diesem Schriftsatz
a) Ladung und Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2020 (eingegangen am 20.05.2020) mit Androhung eines Versäumnisurteils anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör
b) Schriftsatz vom 30.Mai 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Einspruch gegen Ladung und Verfügung vom 15.Mai 2020 (11 C 89/19) wegen nicht beschiedener Anhörungsrüge im laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 am Landgericht Wuppertal
Kapitel 06. Einspruch gegen Ladung des Amtsgerichtes mit Verfügung 11 C 89/19 vom 15.Mai 2020 nach Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) am Landgericht Wuppertal
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Einspruch gegen Ladung mit Verfügung 11 C 89/19 des Amtsgerichtes als Beilage zum Antrag auf zeitnahe Bescheidung der Anhörungsrüge durch das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 40)
c) Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 04.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) mit Zurückweisung des Einspruchs nach Gutsherrenart ohne Begründung anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör

Anlage VB-22(KV) mit den Anlagen LG-2002, LG-2003, LGW-2019-17
Schriftsatz vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Kapitel 03. Opfer kriminalisierende Verfahren eines Opferkriminalisierungswahnsinns im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (hier 16. Zivilkammer)

Stellungnahme des Kriminalisierungsopfers vom 15.März 2020 mit den

Kapitel 01 und 02 sowie ausführlichen Unterlagen auf insgesamt 71 Seiten Kriminalisierungsopfer mit Beschluss 16 T 203/19 vom 03.04.2020 erstmals in Kenntnis gesetzt, dass hier die sofortige Beschwerde zum landgerichtlichen / amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 (Amtsgericht Velbert bzw. 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) Gegenstand des Verfahren 16 T 203/19 am Landgericht ist.
Beschwerdeschrift an das Landgericht Wuppertal vom 05.05.2019 mit insgesamt 79 Seiten: Kein einziges Wort über die Ablehnung des Richters Meyer enthalten
Ungeheuerlich: Manipulierende, weil wahrheitswidrige Darstellung der Beschwerde an das Landgericht durch Beschluss mit 2 Sätzen im Zusammenhang mit Ablehnungsgesuch
Skandalös: Manipulation der Beschwerde an das Landgericht
nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht
wegen Fortsetzung der Opferkriminalisierungs-Justiz
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen, daher grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
Kapitel 04. Wahrheitswidrige Darstellung im Beschluss
> Ablehnung des Richters Meyer: Nicht Bestandteil der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019, aber Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 5271/19)
> Debeka: Mittäter in einem Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess seit 1998 mit schwerem Verstoß gegen eine vom Grundgesetz vorgegebenen Verhältnismäßigkeit Opfer kriminalisierende und Ruf-mordende Maßnahmen der Justiz gegen das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
> Debeka als Versicherungsträger für Kranken- und Pflegeversicherung definitiv nicht mehr hinnehmbar
Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess ohne Verjährungsfrist seit 1998
trotz einer blühenden Wirtschaft vor Corona und ohne einem Ermächtigungsgesetz wie im
Hitler-Deutschland mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft
Kapitel 05. Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) wegen:
> Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
gemäß Art.20 Abs.4 GG
> Grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG (**Rechtsmittel der Anhörungsrüge**
gemäß §321a ZPO)
> Europäisches Menschenrecht auf faires Verfahren
gemäß Art.6 EMRK mit Grundrecht Art.1 Abs.1 GG iVm mit
weiteren Grundrechten
Qualität des zurückgewiesenen Beschlusses: Für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer beleidigend, diskriminierend, verfassungswidrig
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 14)

Anlage LG-2002
Presseinformation Nr.11 mit Aufruf an NRW-Ministerpräsident und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten

Bundespräsident & Bundeskanzlerin stehen nicht über dem Gesetz,
Missbrauch deutscher Justiz zur Durchsetzung krimineller Politik.
Bayerische Kommunalwahlen auf Kosten der Volksgesundheit,
Missbrauch bayerischer Kommunalwahlen für Volksjustiz
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und Sippenhaft
wie im Hitler-Deutschland, jetzt nach über 70 Jahren Grundgesetz
mit extremistischer Ausuferung politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern).

Aufruf an NRW-Ministerpräsident und

an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten um juristische Unterstützung wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit Haupttäter und Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)

nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Deutschland: Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa wegen politisch motivierter Zerschlagungen. Corona wird dieses Problem eher vergrößern.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-2004.pdf

Anlage LG-2003
WAZ-Leitartikel "Merkel rügt Diskussions-"Orgien": "Nicht der Bürger müsse um Lockerung bitten, die Politik müsse vielmehr jeden Eingriff in Freiheits- und Grundrechte nachvollziehbar begründen."
Erhöhtes Rechtsrisiko in Corona-Pandemie-Zeiten, nachdem nicht einmal in wirtschaftlich hervorragenden Vor-Corona-Zeiten Rehabilitierung und Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung, in die Bundespräsident und Bundeskanzlerin direkt verwickelt sind, von einer skrupellosen Bundesregierung zugestanden wurde."

Anlage LGW-2019-17 aus Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 3671/19): Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht Meyer
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und
trotzdem nicht hinnehmbar ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 10, 50)

Anlage VB-23(KV)
Opfer diskriminierender und diffamierender Beschluss 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)

Anlage VB-24(KV) mit den Anlagen LG-2001 u.a.
Schriftsatz vom 15.März 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Stellungnahme zu einem äußerst kuriosen Doppel-Schreiben der 16.Zivilkammer vom 19.02.2020
01. Beklagter Unterzeichner ist kein Täter, sondern das Opfer
Sippenhaft liegt vor, weil seit 1998 politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern des beklagten Opfers stattfinden
Opferkriminalisierungswahnsinn des Versicherungsträgers von Sozialversicherungen (Debeka), der seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, zu bekämpfen mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka Krankenversicherungsverein, Kläger, Mittäter) ist voll verantwortlicher, voll informierter Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von sozialer Sicherheit
Opferkriminalisierung und Sippenhaft mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden sind verruchte und geächtete Justizverfahren mit

Corona Pandemie: Mit Sicherheit kein Grund zur Fortsetzung des Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Sippenhaft und kapitalen Vermögensschäden, mit sozialer und psychischer Zerschlagung
02. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Schriftsatz vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
Vorrangig: Unterdrückte Schadenersatz-Verfahren wegen der politisch motivierten Sippenzerschlagung als ausschließliche Ursache für verheerende Schadenswirkungen
Vorrangig: Mittäter-Verfahren insbesondere gegen den ehemaligen Versicherungsträger wegen seines extremistischen Opferkriminalisierungswahnsinns nach Schadenersatzverfahren, nicht die Fortsetzung von nicht mehr hinnehmbarer Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link

Anlage LG-2001 mit den Anlagen VB-32, VB-33, VB-26e, VB-26f
Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 404/20) vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
BVERFG-27. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für die Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns
Mit 1.Schriftsatz vom 10.Februar 2020 an die Dekanate der juristischen Fakultäten
> > > Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
> > > Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
> > > Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
> > > Prof. Dr. Klaus Günther, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
Fortsetzung mit 2.Schriftsatz vom 28.Februar 2020 an die Dekanate derselben Universitäten
mit entscheidungsrelevantem Schreiben vom 10.Juni 2018 an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
BVERFG-28. Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses Opferkriminalisierungswahnsinns durch Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Federführung.

Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen

Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33)
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, verwechseln soziale Sicherheit mit sozialer und psychischer Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)

Anlagen VB-32(1 BvR 404/20)
Schreiben vom 28.Feb.2020 an Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, auch
stellvertretend für inhaltsgleiche Schreiben an die Dekane der
> > > Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
> > > Rechtswissenschaftlichen Fakultät der , Universität zu Köln
> > > Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
mit beigefügtem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier,
dem ersten von 2 Schreiben, die bis heute nicht beantwortet wurden.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-UNI01.pdf
Scroll down to Heinrich-Heine-Universität (page 17)
Vernetzte Internet-Doku zum 1. und 2. Anschreiben an den Bundespräsidenten
> > > http://planning.euro-on line.de/ftp/BP-1801.pdf
2. Anschreiben vom 25.Juli 2018: Scroll down after link (page 22)

Anlage VB-33 (1 BvR 404/20)
Landgericht Wuppertal, an dem Schadenersatzverfahren bis heute nicht durchführbar, weil nicht finanzierbar sind:
Unbekannte, weil trotz Nachfrage nicht zugesandte Sachstandsanfrage des ehemaligen Versicherungsträgers Debeka, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, dem Mittäterschaft (Opferkriminalisierung, mehrfache Freiheitsberaubung in Kumpanei mit Mittätern für soziale und psychische Zerschlagung) in strafbarer Kumpanei mit staatlichen Mittätern längst nachgewiesen ist und
der im Opferkriminalisierungswahnsinn seinen eigentlichen Geschäftszweck der sozialen Sicherheit seiner Versicherungsnehmer längst aus dem Auge verloren hat.

Anlage VB-26e (in Ergänzung zu VB-26a, -26b, -26c, -26d)
Einstellungsverfügung des Bundesamtes für Justiz **vom 07.09.2009**
Daraus ersichtlich: Verantwortliche Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung, verantwortlich für soziale und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5) sind
> Kreisverwaltung Mettmann,
> ehemaliger Versicherungsträger Debeka,
> Bundesamt für Justiz (BfJ).
Weitere Opfer-kriminalisierende Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz seit September 2016:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf
Mit dem unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung wurde dem Zerschlagungsopfer schon in 2006 zusätzlicher Schaden absichtlich zugefügt, indem er gezwungen war, auf eigene Kosten trotz riesiger Verluste

rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs in Anspruch

zu nehmen.
Sieh Anlage VB-26 im Schriftsatz vom 10.Dez.2019,
Beginn der Opferkriminalisierung durch das Landratsamt Mettmann spätestens seit 2006 mit unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung. Seit 2010 betreiben
Kreisverwaltung Mettmann und der ehemalige Versicherungsträger gemeinsam Opferkriminalisierungsverfahren unter Federführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage VB-26f: Kostenrechnung für rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs der Insolvenzverschleppung.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19, zuletzt im Schriftsatz vom 28.Juli 2019
Anlage LGW-2019-14 in Anlage VB-09
(Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 Anlage VB-03, Seite 159)
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)
Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19
Anlage LGW-2019-14a
Schriftsatz vom 22.Juli 2019 mit Zurückweisung des Beschlusses
16 T 105/19 vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG und
mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 94)
Anlage LGW-2019-14b
Beschluss 16 T 105/19 des Landgerichts Wuppertal vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019) mit 2.Zurückweisung der Sofortigen Beschwerde ohne Begründung durch das Landgericht
Anlage LGW-2019-14c
Mitteilung vom 16.05.2019 (eingegangen am 27.05.2019) vom Amtsgericht Velbert über Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde ohne Begründung
Anlage VB-09 im Schriftsatz vom 15.Juli 2019 mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b.
Anlage VB-09a: Antwort der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 11.07.2019 mit Opfer kriminalisierender Überschrift (Strafvollstreckungssache gegen Sie) und mit Hinweis auf eine Rechtskraft, die nicht vorhanden ist, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Anlage VB-09b: Zurückweisung mit Schriftsatz vom 24.Juli 2019 mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierungsjustiz und Sippenhaft
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 38)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Juli 2019

Anlage VB-09
Schriftsatz vom 07.Juli 2019 an die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b. Sieh auch Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 mit Anlage VB-01 /

Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des

Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 33)

Anlage VB-10
Unterdrückung von Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung eines Anspruchs auf Begründung
nach begründetem Verlangen eines ordentlichen Rechtsweges für den Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art.34 GG im Schriftsatz vom 13.Aug.2017 in Abstimmung mit dem Verwaltungsgericht Berlin (10.Aug.2017).

Anlage VB-11
Verfassungsbeschwerden in 2017 wegen Unterdrückung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit
> Schriftsatz vom 02.Nov. 2017
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 77)
> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Okt.2017
> Schriftsatz vom 25.Sept. 2017 (2 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> Schriftsatz vom 18.Sept. 2017 (3 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)

Anlage im Schriftsatz vom 02.Juli 2019:

Anlage VB-08
Sofortige Beschwerde vom 28.Juni 2019 (2.Beschwerde) an das Landgericht Wuppertal gemäß §46 Abs.2 ZPO gegen den Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 unter Einschluss des Ablehnungsgesuchs

26. Einspruch gegen Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 (Anlage SB-02) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in diesem Schriftsatz nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
Zurückweisung jeglichen
Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
Ablehnung des Richters am Amtsgericht Meyer gemäß §44 Abs.4 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit in Verbindung mit Art.20 Abs.4 GG mit anschließender Verfassungsbeschwerde
Ablehnungsgesuch ist Bestandteil der Verfassungsbeschwerde
Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich mehrfach garantiert gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG:
Absurd: Befangenheitsverfahren bei unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
27. Sofortige Beschwerde, weil der zurückzuweisende Beschluss 100 E-1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert
> keinen Bezug hat zur Begründung des Ablehnungsgesuchs
> keinen Bezug hat zur Ablehnung nach §44 ZPO
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.20 Abs.4 GG
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.103 Abs.1 GG

> keinen Bezug hat zur Respektierung Europäischer Menschenrechte (z.B. Art. 6 EMRK)
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Opfer-Kriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer,
mit kapitalen Vermögensschäden ohne Schadenersatz
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Mittäterschaft in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
> wegen zu verabscheuender, Zerschlagungsopfer kriminalisierender Respektlosigkeit vor Grundrechten
28. Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, europäische Menschenrechte: in allen Rechtsanwendungen zu respektieren.
Auch in einem "bürgerlichen Rechtsstreit", in Verweisungsverfahren, in Befangenheitsverfahren etc.
Ohne Respektierung des Grundgesetzes verlieren Rechtsanwendungen ihre Rechtskraft, wie beispielsweise bei Verhinderung notwendiger Rechtsmittel (z.B. sofortiger Beschwerden)
Opfer-Kriminalisierung durch einen klagenden Mittäter in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft geht schon gar nicht
Schon gar nicht bei politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Richtigkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt durch Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und zurückzuweisendem Beschluss des Befangenheitsverfahrens
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und "Schreibfehler/Berichtigung"-Problematik: unaufrichtig, hypokritisch, ohne Glaubwürdigkeit
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 174)
Anlagen der Sofortigen Beschwerde SB-01, SB-02, SB-03, SB-04
Anlage SB-01
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 ff mit den Anlagen VB-01 bis VB-08 (liegt vor)
Anlage SB-02
Beschluss 100 E -1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019
Anlage SB-03
Schriftsatz vom 05.Juni 2019 an das Amtsgericht Velbert mit Stellungnahme zur Zusendung der Dienstlichen Äußerung vom 21.05.2019 und Zurückweisung eines verfassungswidrigen Befangenheitsverfahrens
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 152)
Anlage SB-04
Zusendung der "Dienstlichen Stellungnahme" des abgelehnten Richters mit der Überschrift "Bürgerlicher Rechtsstreit" als
täuschenden, diskriminierenden Deckmantel für eine
Opfer Kriminalisierung
mit Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung und
mit Unterstützung durch eine staatsanwaltschaftliche Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren
in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998":
eine Spitzenleistung des Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung.

Anlage im Schriftsatz vom 18.Juni 2019:

Anlage VB-07
6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch
Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)
Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer
nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16)

mit nachfolgenden
Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03
Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:
14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht
16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert
Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten:
Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus
17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal

Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an
unabhängigen Sondergericht mit dem
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 der Verfassungsbeschwerde): Anlage LGW-2019-10, Anlage LGW-2019-11, Anlage LGW-2019-12, Anlage LGW-2019-13, Anlage LGW-2019-14
Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestags mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019 (eingegangen am 05.April 2019)

Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen

01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut
mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,

mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und
perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:
Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23): Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23): Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und
"Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa

06. Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19
Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf

Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):
Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über **Antrag auf sofortige Härteleistungen**
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von

angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf

Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer
136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit
Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu
einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen
Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Legende der zugesandten Schriftsätze:

Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und
Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen
BVERFG-11(23). Angegriffene Hoheitsakte in chronologischer Folge zu
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer,
Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu
Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle
Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende
Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
in Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren unter
staatsanwaltschaftlicher Steuerung
Widerstand mit Antrag auf Immunitätsaufhebung des
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland inkl.
2 Anhörungsrügen und 2 Ablehnungsgesuche nach Art.20 Abs.4 GG.
BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen
Menschenrechten gegen
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 ohne Schadenersatz unter
Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
Heimtückische Ausführung von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden des lebenden Zerschlagungsopfer am Wohnort und am
Geburtsort
mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft
mit Versagung von rechtlichem Gehör für Schadenersatz und
mit gnadenloser Durchführung der Zerschlagungsjustiz
unter Mittäterschaft in Kumpanei mit skrupellosen Staatsanwaltschaften
von bayerischer Verwaltung mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung,
von öffentlich-rechtlichem Rundfunk,
von Versicherungsträgern sozialer Pflichtversicherungen
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin
kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Kein Weiter so! Erläuterung mit 23 Wahrheiten
BVERFG-13(23). Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4) und Psychische
Zerschlagung (Zerschlagung 5): Fortsetzung der politisch motivierten
Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und
Europa:

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
BVERFG-14(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Zugelassen: Nur Verfahren der Zerschlagungsjustiz, keine Chance auf Schadenersatz entgegen Art. 34 GG, massive Enteignung ohne Schadenersatz,
ohne Respekt vor Menschenleben, Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten, Europäischen Menschenrechten . .
BVERFG-15(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. auch für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!
Skandalös: Aufteilung der sozialen und psychischen Zerschlagung (Zerschlagungen 4 und 5) auf eine diskriminierende Orgie von Gerichtsverfahren
an einer Reihe von Gerichten im Gerichtsbezirk Wuppertal und Düsseldorf mit perverser Rechtsprechung:
Verfassungswidrige Kombination von bürgerlichem Rechtsstreit, sozialgerichtlicher Justiz und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit wiederholter Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und psychischer Folter, Missbrauch von Staatsgewalt mit und ohne kriminellem Haftbefehl, mit eskalierender Verhöhnung des Grundgesetzes ("Art.1 Abs.1 GG: "Grundrecht auf Gefangennahme") . . .
unter Verantwortung des klagenden Versicherungsträgers in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
Daher: Antrag auf
Sondergericht zu Zerschlagung 1, 2, 3, 4, 5 mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz und Zeugenaussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner politischen Verantwortung als Chef des Bundeskanzleramtes von 1999-2005
für die Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
gemäß Art.6 Abs.3d EMRK (Europäische Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Recht auf ein faires Verfahren)
BVERFG-16(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!

Skandalös: Justiz macht sich selbst zum Fake mit geplanter Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
mit diskriminierender Reduzierung sozialer und psychischer Zerschlagung auf einen "bürgerlichen" Rechtsstreit
ohne judikativer Kompetenz für eine
gigantische Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter, politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit staatsanwaltschaftlicher Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Kapitel BVERFG-17(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Antrag auf ein Sondergericht für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
mit Zeugenaussage des Bundespräsidenten nach Immunitätsaufhebung durch den Deutschen Bundestag
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit Beiladung der beklagten Mittäter inkl. staatsanwaltschaftlicher Unterstützung
> 1.Mittäter, Zerschlagung 2: Bayerische Kreisverwaltung im Landkreis Tirschenreuth mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung
> 2.Mittäter, Zerschlagung 3: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks
> 3.Mittäter, Zerschlagung 4 und 5: Beklagter Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen in Kumpanei mit Staatsanwaltschaft Wuppertal, ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Juni 2019 mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)
BVERFG-18(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, mit Sicherheit kein Anlass zum Feiern, sondern eine Herausforderung zur Durchsetzung von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 wegen Kriminalisierung des Zerschlagungsopfers durch Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
mit einer staatsanwaltschaftlichen Orgie diskriminierender und diffamierender Gerichtsverfahren
Antrag auf ein rechtsstaatliches Verfahren an einem Sondergericht
mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen Zeugenaussage vor dem beantragten Sondergericht mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 58)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
durch Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde
BVERFG-19(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Abwehr von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
mit Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG,
mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach
Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019,
mit sofortiger Beschwerde gemäß Anlage VB-08 (nach 1. sofortiger Beschwerde vom 15.Mai 2019 in Anlage VB-03 und nachfolgender Anhörungsrüge in Anlage VB-01)
BVERFG-20(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
Bundesverfassungsgericht kann nicht zulassen: Degeneration des Landgerichts Wuppertal zum finalen Vollstreckungsgericht einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik > daher:
Antragswiederholung zu einem Sondergericht wegen
Politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
> Sippenzerschlagung mit krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mittels Wahlkampfprojekten auf Bundesebene (Zerschlagung 1) und von Wahlkampfprojekten auf kommunaler Ebene (Zerschlagung 2, Mittäter)
> Sippenzerschlagung unter direkter Mitwirkung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3, Mittäter)
> Opferkriminalisierung unter direkter Mitwirkung des Versicherungsträgers für soziale Pflichtversicherungen mit sozialer und psychischer Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5, Mittäter)
> mit Todesopfer, Enteignung ohne Schadenersatz,
kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut mit Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto,
mehrfacher Freiheitsberaubung mit psychischer Folter
> trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 74)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert durch
Antwort auf / Einspruch gegen Schreiben vom 02.07.2019 (eingegangen am 09.07.2019, Frau Dr. Weisensee / Frau Jablonski)
Beweis für Opfer kriminalisierende Justizverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal seit 2011
mit Widerstand nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.
BVERFG-21(23). Rechtsweg vom Amtsgericht Velbert (1.Instanz) mit sofortiger Beschwerde zum Landgericht Wuppertal (2.Instanz) mit abschließender Anhörungsrüge ordnungsgemäß erschöpft

Darüber hinaus: Es geht nicht um Art.19 Abs.4 GG, sondern um
Art.20 Abs.4 GG
Darüber hinaus: In der 2. Instanz wurde zweimal eine Bescheidung versagt, sowohl bei der sofortigen Beschwerde als auch bei der anschließenden Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung
Darüber hinaus: Das Landgericht folgt dem Verlangen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft,
weil das Bundeskanzleramt beklagt ist und keine PKH zur Verfügung stellt,
weil politisch motivierte Sippenzerschlagung das Werk einer skrupellosen Staatsanwaltschaft bei krimineller Umsetzung einer Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ist,
weil es um die Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 geht.
Kein Weiter so! Daher Antrag auf Annahme zur Entscheidung nach
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG garantiert
BVERFG-22(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
Nicht mehr hinnehmbar, dass Grundrechte zu Privilegien eines Opfer kriminalisierenden Establishments verkümmern
Landgericht Wuppertal hat seine eigene Zuständigkeit nicht verneint, sondern die Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz an sich gezogen
Nicht mehr hinnehmbar, dass in einem Gerichtsbezirk mit verfassungswidriger Gerichtsstrategie und einer skrupellosen Staatsanwaltschaft Opfer-Kriminalisierung mit Verfolgungswahnsinn praktiziert wird.
Nicht mehr hinnehmbar, dass das Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung zum Justizopfer diskriminiert, mit Zerschlagung seiner Identität diffamiert und kriminalisiert wird
Daher Antrag auf Beendigung Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Daher Antrag auf Sondergericht mit Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten zwecks Zeugenaussage und mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
BVERFG-23(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von Erzwingungshaft oder anderer Zwangsmaßnahmen,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Kein Weiter so! Keine Kompromisse, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht! Abwehr von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren seit 2011 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal nach Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 97)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 28.Juli 2019 wegen Opfer-kriminalisierendem Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019, wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal und mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft

BVERFG-24(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich das Beschwerdeverfahren 16 T 105/19 am Landgericht Wuppertal (16 M 122/19 Amtsgericht Velbert)
Weitere Verfassungsbeschwerde nach Rechtsmittel der Anhörungsrüge und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG vorprogrammiert, weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft: Quelle ständig neuer Verfassungsbeschwerden
BVERFG-25(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich die Opfer kriminalisierende Strafvollstreckungssache im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (32 OWi261/18 Amtsgericht Mettmann)
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren seit 2011 mit zweimaliger Eskalation zu Freiheitsberaubung mit psychischer Folter und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG , weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft
gemäß Anlage VB-10
Anlage VB-09: Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 127)

Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht
nach einer Orgie von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren gegen das Kriminalisierungsopfer in 2019 durch weitere Mittäter
BVERFG-31(KV). Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerschlagung seiner Existenzgrundlage, mit Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

in Kumpanei mit staatlichen Mittätern der Kreisverwaltung und Bundesverwaltung, der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie von Opfer diskriminierenden Gerichtsverfahren unter Steuerung durch das Bundesamt für Justiz, mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwälte,
mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, trotz grundrechtsgleichem Recht des Opfers auf Widerstand: Antrag auf Immunitätsaufhebung des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei (1999-2005) wegen persönlicher Verantwortung für diese Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik (heute Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland)
BVERFG-32(KV). Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungs- und Diskriminierungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch
Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und
Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33).
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen.
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, vertauschen und invertieren soziale Sicherheit mit/in soziale(r) und psychische(r) Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerdeverfahren am laufendem Bande;
Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
BVERFG-34(KV). Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln und nachzuweisen:
Politisch motivierte Sippenzerschlagung
> Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit

5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
BVERFG-35(KV). Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft seit 1998,
contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmeninsolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens.

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die
Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen und Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung offensichtlich durch Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch Staatsanwälte.
BVERFG-36(KV). Grundgesetz: über 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, auch am Landgericht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Landgericht verhindert Schadenersatz und Rehabilitierung trotz erdrückender Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Infame Opferdiskriminierung: Vorsitzender Richter der 16.Zivilkammer Kern, der die Bescheidung der Anhörungsrüge trotz Anmahnung versagt und tatsächlich verweigert: "Die Theorien des Beklagten rechtfertigen nicht die Ablehnung des Richter Meyer". Mehr Befangenheit geht nicht!
Verfassungsbeschwerde vor Befangenheitsverfahren.
Gerichtsprobleme am Amtsgericht Velbert und am Landgericht Wuppertal:
Mit Amtsgericht gegen Bundesamt für Justiz wegen Überwachung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998, wegen Opferkriminalisierungswahnsinn, wegen Kumpanei mit klagendem Versicherungsträger, der seit über 10 Jahre keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, der die soziale Sicherheit des Kriminalisierungsopfers längst aus dem Auge verloren hat und statt dessen soziale und psychische Zerschlagung betreibt. Statt dessen:
Allgemeines Prozess-Grundrecht für das Kriminalisierungsopfer: Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns nach Art.6 EMRK
BVERFG-37(KV). Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, enteignet, entrechtet
mit der Perspektive der Entmündigung durch skrupelloses Bundesamt für Justiz & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
nach 09 Jahren ständiger Opferkriminalisierung, Opferdiskriminierung und Opferterrorisierung in Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten
mit über 30 Verfassungsbeschwerden
mit Sippenhaft am Wohnort und am Geburtsort
gegen eine Mauer des Schweigens der regierenden Generation seit 1998,
gegen eine totale Anhörungsresistenz der Judikative
gegen skrupelloses Bundesamt & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
mit dessen Zerschlagung ein hohes Innovationswachstum in der Digitalbranche zu Lasten der Automobilbranche unterbunden werden sollte (im Jahr 2000)
mit Versagung von öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz:
mit einer erdrückenden Beweislage
Vorrang für Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung, Schadenersatz und Opferkriminalisierung durch Täter & Mittäter.

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen massiver Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge und trotz separater Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge
gemäß den grundrechtsgleichen Rechten
nach Art.103 Abs.1 GG und Art.20 Abs.4 GG,
weil andere Abhilfe längst nicht mehr verfügbar, zur Abwehr weiterer Zwangsmassnahmen eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung von Bundesverwaltung, Landesverwaltung und angewiesener Staatsanwaltschaft und klagendem Versicherungsträgers.
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung der Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik:
Ausschöpfung des Rechtsweges > §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Einspruch vom 10.Juli gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht Wuppertal, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung
BVERFG-38(KV). Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020:
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn seit 1998/2010, hier
mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung in der Beschwerdeinstanz am Landgericht mit Datum 02.Juni 2020,
nach gesteuerter, orgienartiger Ausuferung von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren in 2019 durch weitere Mittäter.
Nicht mehr nachvollziehbar: Bedenken der AR-Referentin.
Kein Weiter so am Landgericht Wuppertal, am Amtsgericht Velbert mit Unterrichtung beider Gerichte über Verfassungsbeschwerde, mit nachfolgendem Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer am Landgericht
BVERFG-39(KV). Einspruch gegen Fortsetzung des extrem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch unnötige Verzögerungen im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Begründungen
Einspruch gegen Schreiben der AR-Referentin vom 30.06.2020, weil Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Argumenten und mit Verniedlichung von "Zwischenentscheidungen"
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung des Opfers entgegen Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik trotz erdrückender Beweislage: Ausschöpfung des Rechtsweges unzumutbar
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung: Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen,
hier auch als Begründung für Ablehnungsgesuch gegen verantwortlichen Einzelrichter der Beschwerdeinstanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 216)

Schriftsatz vom 27.Juli 2020 mit Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV) nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

BVERFG-40(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde:
nach Einspruch vom 10.Juli 2020 gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020,
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010,
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit Sippenhaft,
nach einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
nach kapitalen Vermögensschäden, Nachlass-Insolvenz, Geschäfts-Insolvenz u.a.m.
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
hier Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn am Landgericht
mit infamer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
mit erdrückender Beweislage
am Verwaltungsgericht Berlin, am Landgericht Wuppertal u.a.
Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln, nachzuweisen und Beweisdruck zu erhöhen

BVERFG-41(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 vom 15.07.2020 des
wegen unüberbrückbarer Befangenheit abzulehnenden Einzelrichters (Vorsitzenden Richters der 16.Zivilkammer Kern).
Pasta-Justiz nach Gutsherrenart ohne Duldung von Ablehnung, mit ständigem Verstoß gegen Prozessgrundrechte in einem Rechtsstaat als verfassungswidrig zu bekämpfen.
Nach Versagung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019:
Versagung der Bescheidung der termingerechten Anhörungsrüge vom 22.04.2020
Erneute Versagung der Bescheidung nach Anmahnung mit Schriftsatz vom 02.06.2020
Zu bekämpfen: Ablehnung des Befangenheitsantrags durch abgelehnten Einzelrichter
> mit Wiederholung infamer, diskriminierender Argumente gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
> trotz vorgelegter Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
> mit infamer Diskriminierung und Verhöhnung des Opfers mit "Theorien des Beklagten" trotz erdrückender Beweislage am Landgericht (2.Zivilkammer) und gegen einen Kläger als Mittäter mit sozialer und psychischer Zerschlagung in Kumpanei mit weiteren Mittätern seit 2010
Unanfechtbarkeit ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht nur verfassungswidrig, sondern mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 258)

Schriftsatz vom 12.Aug.2020 mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-42(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
nach Aufnahme in das Verfahrensregister gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020 und 27.Juli 2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-41(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf posthume Rehabilitierung des Todesopfers
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
BVERFG-43(KV). Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx (Erweiterung zu Kapitel BVERFG-34(KV)):
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)

> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen..
BVERFG-44(KV). Skrupellose, diskriminierende und diskreditierende Stigmatisierung der
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung für unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
vergleichbar mit einer verruchten NS-Justiz mit Sippenhaft, Opferkriminalisierung und Konzentrationslager,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> des Deutschen Bundespräsidenten
> der Deutschen Bundesregierung und
> der Bayerischen Staatsregierung
unter persönlicher Verantwortung von
> Frank Walter Steinmeier (Altkanzler Gerhard Schröder)
> Dr. Angela Merkel
> Dr. Markus Söder
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Beantragt: Aussetzung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19), Unterbindung der Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns und Vorrang für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz
Widerstand mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Schriftsatz vom 15.Aug.2020 mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-45(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
1 BvR 1710/20 (AR 5116/20) gemäß den Schriftsätzen
vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020, 27.Juli 2020 und 12.Aug.2020
mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-44(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, kriminalisiert von Mittätern
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)

mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020:
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr), Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von **Grundrechten und** grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !
BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:

Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt, Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer)
Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .
BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns

> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.
BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern
am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.
BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort

Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers
BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz

> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit: Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren
BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer
vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Schriftsatz vom 15.Nov.2020 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 am Landgericht Wuppertal nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren
BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative,
Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit

Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers
BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos, nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz
BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren
mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!

Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am
Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert,
Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Einspruch
gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos,
im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010,
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen,
trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers

>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung und gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers
BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren
(Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)
BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards

Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen
Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland
BVERFG-2034. Faktenlage ist:
> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.
> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.
> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).
> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen
unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.
> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.
> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung
> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand.
(Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren
> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.
> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen
> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG
> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw.
Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip
> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.

Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Schriftsatz vom 08.März 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen
Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren am Landgerichts Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
wegen verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) nach
Sofortiger Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal mit 3 Beschwerdeverfahren und
wegen Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021)
BVERFG-2035. Anzugreifende Hoheitsakte: Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert, hier wegen Versagung von rechtlichem Gehör durch Berufungsinstanz am Landgericht Wuppertal.
Versagung von rechtlichem Gehör zu ausführlich begründeter Berufung mit Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan. 2021 (AR 864/21) in Anlage 2011.
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Berufungsantrag vom 18.Jan.2021 mit Anlage 2011 trotz Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gemäß §321a ZPO als letzten Ausweg wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.
Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841

albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
AR 864/21

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 06.April 2021

Aktenzeichen AR 864/21 (1 BvR 2662/20)
Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 und 08.März 2021
wegen Antrag auf Berufung und auf Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal (9 S 30/21)
nach exotischem Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal (3 O 61/19),
am Amtsgericht Velbert mit sofortiger Beschwerde und daran anschließend
3 Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal und daran anschließend
verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht trotz laufendem Beschwerdeverfahren
und laufender Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2662/20)

Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx, unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 zur verfassungswidrigen Durchsetzung von Wahlbündnissen und Wahlstrategien der Siegerparteien auf Bundesebene und Länderebene mit verheerenden Folgewirkungen für Deutschland,
mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern) des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der Innovationselite einer florierenden Digitalbranche (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche), mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die dem Wahlsieger im Wege standen, mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Hier: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung,
in einem exotischen Gerichtsverfahren
nach verfassungswidriger Verweisung am Landgericht (3 O 61/19),
nach verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert,
nach 3 verfassungswidrigen Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal mit 3 Beschwerdeverfahren

Längst auf der Strecke geblieben:
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK, Art.1 Abs.1 GG und Art.2 Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip) und auf eine faire Sozialversicherung, die nicht verfassungswidrig ist, mit Perspektive auf eine Chance für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer,
Landgericht mit völligem Versagen von Rehabilitierung und Schadenersatz,
mit Festsetzung einer verfassungswidrigen Krankenversicherung,
mit Verantwortung für einen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit völligem Versagen als Beschwerdeinstanz wegen andauernder sofortiger Beschwerde seit Mai 2019,
kann als Berufungsinstanz nach erbärmlichem Urteil und nach erbärmlichen Beschlüssen am Amtsgericht Velbert nicht einfach so weiter machen.

Selbst eine Empfangsbestätigung wurde vom Landgericht versagt zu:
Termingerechte Zustellung von Berufungsantrag und
von Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Berufungsantrages.

Antrag auf unverzügliche Einstellung von Opfer kriminalisierenden und Opfer verhöhnenden Verfahren am Amtsgericht Velbert
Einstellung des höchst unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch den klagenden Mittäter und **Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz** für politisch motivierte Sippenzerschlagung seit 1998 mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Bundesländer, Generationen und Gerichte übergreifender Eskalation und Opfer/Täter-Umkehr

Neue Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 gemäß Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021, sieh Anlage VB-47(KV)) nach Verfassungsbeschwerden
vom **20.Okt.2020** (1 BvR 2662/20),
vom **20.Juni 2020** (1 BvR 1710/20) und
vom **30.Mai 2019** (1 BvR 1728/19) wegen **BVERFG-2020** (in 1 BvR 2662/20).

Albin L. Ockl (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, Zerschlagungsopfer, Kriminalisierungsopfer)
gegen
Debeka Krankenversicherungsverein AG, Koblenz (Kläger, Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn einschließlich mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, ohne Versicherungsleistungen seit 2010)

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung)

BVERFG-2037. Faktenlage A: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
nach 3.Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 bzw. 1.Schriftsatz zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 (abgelegt im Allgemeinen Register unter AR 864/21) gegen verfassungswidriges Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
nach 2.Schriftsatz vom 08.März 2021 zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf Berufungsverfahren am Landgericht mit den Schriftsätzen vom 18.Jan.2021 und 20.Feb.2021
mit 3.Schriftsatz (hier) zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 30.März 2021 mit Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung
nach 1.Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht mit Begründung und Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 2.Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
Anzugreifende Hoheitsakte

BVERFG-2038. Faktenlage B: Beschwerdeführer musste scheibchenweise
die ganze Wahrheit aufdecken gegen Täter mit Immunitätsschutz
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der Innovationselite einer florierenden Digitalbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion2000 (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),
mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die den Wahlsiegern im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
für politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern.
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000

> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (AR 1916/21) Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > **http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf**
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG gegen Androhung einer "Missbrauchsgebühr" nach §34 Abs.2 BVerfGG, gegen eine "Missbrauchsgebühr", gegen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und für überfällige Rehabilitierung und Schadenersatz.
§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG ist entscheidungsrelevant, weil der Beschwerdeführer sich um Deutschland verdient gemacht hat: Hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
"Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden . . ." (§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG)

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 294)

Zu BVERFG-2037. Faktenlage A: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
nach 3.Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 bzw. 1.Schriftsatz zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 (abgelegt im Allgemeinen Register unter AR 864/21) gegen verfassungswidriges Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
nach 2.Schriftsatz vom 08.März 2021 zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf Berufungsverfahren am Landgericht mit den Schriftsätzen vom 18.Jan.2021 und 20.Feb.2021
mit 3.Schriftsatz (hier) zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 30.März 2021 mit Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung
nach 1.Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht mit Begründung und Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 2.Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa, trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
Anzugreifende Hoheitsakte

Der 3.Schriftsatz zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 vom 05.Jan.2021 gegen das verfassungswidrige **Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert** (eingegangen am 23.Dez.2021) gemäß
Anlage VB-47(KV):
Schreiben des Bundesverfassungsgerichts / Allgemeines Register vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021) gemäß Anlage VB-47(KV)
mit der Mitteilung, dass der 3.Schriftsatz zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 als (1.)Schriftsatz zur Verfassungsbeschwerde AR 864/21 abgelegt wurde,
mit der Auswirkung, dass die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 beendet wurde mit einer Begründung, die für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar ist und zu der er Stellung nehmen möchte.

Der 3.Schriftsatz zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 ist der 1.Schriftsatz zur Verfassungsbeschwerde AR 864/21 mit folgenden Kapiteln:
Kapitel BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil

> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen,
trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers
>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz
gegen politisch motivierter Sippenzerschlagung und
gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers

Kapitel BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung

in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren (Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)

Kapitel BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: **Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll**,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen
Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland

Kapitel BVERFG-2034. Faktenlage ist:
> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.
> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.
> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).
> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen
unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.
> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.
> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung

> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand. (Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren
> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.
> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen
> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG
> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren)
bzw. Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip
> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.
Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

**Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 als Anlage zum 1.Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Berufungsgericht weitergeleitet, er war gezwungen, beim Berufungsgericht mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 die Bescheidung des Antrags auf Berufung mit Prozesskostenhilfe anzumahnen. Wegen Nicht-Bescheidung war die Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 08.März 2021 mit den Kapiteln BVERFG-2035
und BVERFG-2035 fortzusetzen**

Kapitel BVERFG-2035. Anzugreifende Hoheitsakte: Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert, hier wegen Versagung von rechtlichem Gehör durch Berufungsinstanz am Landgericht Wuppertal.
Versagung von rechtlichem Gehör zu ausführlich begründeter Berufung mit Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan. 2021 (AR 864/21) in Anlage 2011.
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Berufungsantrag vom 18.Jan.2021 mit Anlage 2011 trotz Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)

Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gemäß §321a ZPO als letzten Ausweg wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe:

Kapitel BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)

Der Beschwerdeführer hat die Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 08.März 2021 als Anlage zum 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Berufungsgericht weitergeleitet. Sieh Anlage VB-48(KV)
Erstes Schreiben des Berufungsgerichtes 9 S 30/21 vom 15.03.2021 (eingegangen am 18.03.2021) nach 2 Schriftsätzen an das Landgericht vom 18.Jan.2021 und vom 20.Feb.2021 und 2 Verfassungsbeschwerden vom 05.01.2021 und vom 08.03.2021 (AR 864/21). Erstes Schreiben als Bescheid zum Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gewertet.
Der 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Berufungsgericht umfasst folgende Kapitel: Sieh Anlage VB-49(KV)
Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung:

Kapitel 48. Verfassungswidriges Opferkriminalisierungsverfahren: Vom Landgericht an Amtsgericht zum Landgericht.
> Verfassungswidriges Verweisungsverfahren am Landgericht 3 O 61/19 mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 28.02.2019 ohne rechtliches Gehör für Stellungnahme
> Sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019 am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19 wegen erzwungener Beendigung des Verweisungsverfahrens am Landgericht durch das Amtsgericht mit 3 erzwungenen Beschwerdeverfahren
> 1.Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
> 2.Beschwerdeverfahren 16 T 258/20 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)
> 3.Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 (1 BvR 2662/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
> Erzwingung eines verfassungswidrigen Urteils am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) trotz laufendem 3.Beschwerdeverfahren und laufender Verfassungsbeschwerde
> Fortsetzung der laufenden Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.Jan.2021 (1 BvR 2662/20) als neue Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register (AR 864/21) registriert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)
> Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht: Berufung gegen Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Verfassungsbeschwerde (AR 864/21, BvR 2662/20 vom 20.10.2020/05.01.2021) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)
> Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)
> Anrufung des BVERFG mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde (AR 864/21)vom 08.März 2021 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)
> Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Istel vom 15.03.2021: Erste Rückantwort des Landgerichts wegen Berufungsantrag als Bescheid, der als verfassungswidrig anzufechten ist.
Kapitel 49. Wie soll das funktionieren ? ? ? Erneut auf Kosten des kriminalisierten Zerschlagungsopfers (mit Täter/Opfer-Umkehr): 28.Feb.2019: Landgericht ist Auftraggeber an Amtsgericht mit verfassungswidriger Durchführung des Verweisungsverfahrens Landgericht eröffnet 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde am Amtsgericht wegen Erzwingung der Beendigung des Verweisungsverfahren des Landgerichts durch das Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung

Amtsgericht erzwingt verfassungswidriges Urteil, ohne Ende des 3.Beschwerdeverfahrens (!) und ohne Ende der Verfassungsbeschwerde (!) abzuwarten.
Verfassungswidrig mit Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG: Landgericht antwortet dem Antragsteller der Berufung **trotz 2 Schriftsätzen im Jan./Feb.2021 und 2 Verfassungsbeschwerden im Jan./März 2021 erst nach Fristablauf für Berufungsantrag**
Verfassungswidrig: Landgericht antwortet nicht auf Problem, dass vertrauenswürdige Rechtsanwälte gegen PKH-Konditionen nicht verfügbar sind vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 1998 und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung durch den Kläger seit 2010
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord durch langjährigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und verfassungswidriger Versicherung und ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> Darüber hinaus: Landgericht ist mit Strafkammer an mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter beteiligt
> Darüber hinaus: Landgericht hat mit Versagung von Prozesskostenhilfe Klagen auf Rehabilitierung und Schadenersatz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden in 2-stelliger Millionenhöhe bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten abgebrochen und ist in die Festlegung der verfassungswidrigen Krankenversicherung involviert.
Rechnungen eines wegen unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung werden mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG nicht anerkannt.
Für den Antragsteller, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung, ist der Weg zum Berufungsverfahren verbarrikadiert:
Daher Beseitigung dieser Barrikaden mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 306)

Anzugreifender Hoheitsakt ist das verfassungswidrige Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert und die Ablehnung eines Berufungsverfahrens gemäß Anlage VB-48(KV)
Erstes Schreiben des Berufungsgerichtes 9 S 30/21 vom 15.03.2021 (eingegangen am 18.03.2021) nach 2 Schriftsätzen an das Landgericht vom 18.Jan.2021 und vom 20.Feb.2021 und 2 Verfassungsbeschwerden vom 05.01.2021 und vom 08.03.2021 (AR 864/21). Erstes Schreiben als Bescheid zum Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gewertet.

Zurückzuweisende Kostenberechnungen für unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn: Sieh **Anlage LG-2013**
Zurückweisung aller Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen aus laufenden Opferkriminalisierungsverfahren des Klägers zur verfassungswidrigen Krankenversicherung (1043,86 €) und zur Pflegeversicherung mit Berufung am Landessozialgericht NRW (2085,93 €)

Zu BVERFG-2038. Faktenlage B: Beschwerdeführer musste scheibchenweise
die ganze Wahrheit aufdecken gegen Täter mit Immunitätsschutz
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der Innovationselite einer florierenden Digitalbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion2000 (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),
mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die den Wahlsiegern im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
für politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern.
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (AR 1916/21) Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG gegen Androhung einer "Missbrauchsgebühr" nach §34 Abs.2 BVerfGG, gegen eine "Missbrauchsgebühr", gegen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und für überfällige Rehabilitierung und Schadenersatz.
§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG ist entscheidungsrelevant, weil der Beschwerdeführer sich um Deutschland verdient gemacht hat: Hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
"Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden . . ." (§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG)

Erdrückende Beweislage längst vorgelegt: Sieh
Auftritt von Ministerpräsident Gerhard Schröder auf der Congressmesse ONLINE 1991 in Hamburg
> > > http://www.euro-online.de/1990.htm

Als Thema vom Beschwerdeführer vorgeschlagen: "Neue Technologien als Chance des Nordens für Deutschland und Europa". Bewusst vermieden wurde das Wort "Computer", weil Schröder aus einem Parteiumfeld gekommen ist, in dem der Computer als "Jobkiller" verteufelt wurde. Mit der Einladung sollte Schröder an die Digitaltechnik herangeführt werden.
Tatsache ist, dass **Gerhard Schröder** und **Frank-Walter Steinmeier** (damals Kanzleramt-Chef) mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Innovationselite der Digitalbranche (New Economy, Net Economy) eliminiert haben. Damals war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich. Heute ist Schröder "Laufbursche" von Putin, so Alexei Anatoljewitsch Nawalny, von Putin vergifteter und weggesperrter Oppositionspolitiker in Russland.
Tatsache ist, dass mit anschließender, ausgrenzender Diskriminierung eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik gegen die Europäischen Congressmessen des Beschwerdeführers, gegen sein Lebenswerk, gegen seine Firmengruppe, gegen seine Zulieferkette, gegen seinen Bruder am Geburtsort u.a.m. skrupellos eingeleitet und durchgesetzt wurde.
Tatsache ist, dass von **Angela Merkel** die anschließende, ausgrenzende Diskriminierung und die kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik übernommen wurde,
dass Frank-Walter Steinmeier nicht nur Mitglied im Kabinett Merkel I gewesen ist, dass Deutschland heute Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa ist.
Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer und sein Lebenswerk bundesweit stigmatisiert wurden (Rufmord), dass andere staatliche Mittäter gegen ihn und seinen Bruder motiviert wurden, sich an der Zerschlagung als Mittäter zu beteiligen.
Tatsache ist, dass der Deutsche Bundestag und der Bayerische Landtag zu blinden und tauben Staatsorganen degradiert wurden, indem 3 Petitionen niedergeschlagen wurden: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
weil der CSU-Wahlsieg in Bayern mind. 40% + X sein muss, umgesetzt mit einem neuen 4.Volksstamm in Bayern,
mit rücksichtsloser Zerschlagung von Bürgern, die im Wege stehen.
Tatsache ist, dass die Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch die Staatssekretärin **Melanie Huml** (heute Staatsministerin in der Staatskanzlei wegen Immunitätsbedarf) beim Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit **Markus Söder** (heute Ministerpräsident) Ende 2010 nachgewiesen ist:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
Scroll down after link (page 142)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
Scroll down after link (page 11)
Tatsache ist, dass der Öffentlich-rechtliche Rundfunk in 1998 auch Wahlsieger sein wollte und sich an der Zerschlagung der Europäischen Congressmessen des Beschwerdeführers mit Missbrauch des Presserechts beteiligt hat, um davon in eigener Sache zu profitieren.
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
Sieh neue Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf
Scroll down after link (page 158)

Tatsache ist, dass die kausalen Zusammenhänge des unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit den Folgen der politisch motivierten Sippenzerschlagung einfach unterdrückt werden, nicht nur vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern auch vom Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger, und das nicht nur an Sozialgerichten, an Amtsgerichten und am Landgericht Wuppertal, sondern auch mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, unter Mitwirkung einer Strafkammer am Landgericht Wuppertal trotz Verfassungsbeschwerde.

Nicht mehr zumutbar: Ausschöpfung des Rechtsweges. Daher:
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG: "Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG ist entscheidungsrelevant, weil der Beschwerdeführer sich um Deutschland verdient gemacht hat:
Mit einem herausragenden Lebenswerk des Beschwerdeführers, mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa:
Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation (Verlagsservice) zu den digitalen Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Europäischen Congressmessen,
und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

Diese Congressmessen sind das herausragende Lebenswerk ihres Gründers, ihre Systemrelevanz für die digitale Evolution in Deutschland ist längst erwiesen.
Das Zerschlagungsopfer ist mit Recht stolz darauf, dass führende Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung
Teil seines herausragenden Lebenswerkes sind und
Zeugen seiner Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa wie zum Beispiel:

Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, Schirmherr und Eröffnungsredner auf der KOMMTECH 1988
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111
> > > http://www.euro-online.de/kommtech.html

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, Plenarsprecher auf der KOMMTECH‘88
> > > http://www.euro-online.de/kommtech.html

Prof. Dr.-Ing. Karl Steinbuch, Pionier der Informatik, Mitbegründer der künstlichen Intelligenz und der Kybernetik
auf der ONLINE 1980
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#7
Scroll down

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Vorsitzender der Rundfunk-Kommission der Ministerpräsidenten, Festredner auf der ONLINE'85
> > > http://www.euro-online.de/1984.htm

Willibald Hilf, Vorsitzender der ARD-Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und Intendant des Südwestfunk, Eröffnungsredner auf der ONLINE 1987
> > > **http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_87.pdf**

Dr.h.c. Lothar Späth, Ministerpräsident a.D., Vorsitzender der Geschäftsführung, JENOPTIK CARL ZEISS JENA GMBH, Jena, Redner mit „Standing Ovation“ auf der ONLINE ´92
> > > **http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211**

Prof. Dr.jur. Erich Häußer, Präsident des Deutschen Patentamtes, zudem verantwortlich für den Aufbau des Patentwesens in China,
Congressleiter auf der ONLINE1993, Beiratsvorsitzender auf den Europäischen Congressmessen ONLINE1994 und ONLINE1995
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg (1988 – 1997), Präsident des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland (1990 -1991), langjährigen Förderer, Schirmherr und Gastgeber
der Europäischen Congressmessen ONLINE in Hamburg (1986 -1997) auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE’97:
„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst."
"Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen“
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf
Scroll down after link (page 7)

Dr. Günter Rexrodt, Begrüßungsredner als Senatsdirektor auf dem Senatsempfang für Congressteilnehmer auf der ONLINE1984 in Berlin, Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auf der ONLINE 1996 in Hamburg :
„Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend". . .
"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation
einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands.“
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121

Prof. Dr.-Ing.habil Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Bullinger, 9. Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft, Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH und Plenary Speaker
von 1987 bis 1992
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111

Prof. Dr.-Ing. Hans-Jürgen Warnecke, Präsident der Fraunhofer Gesellschaft von 1993-2002, Leiter des Universitätsinstituts für industrielle Fertigung und Fabrikbetrieb, Universität Stuttgart, Leiter des Fraunhofer-Instituts für Produktionstechnik und Automatisierung (IPA), Chairman Congress I auf der KOMMTECH '86 und ONLINE'89
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_86.pdf
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_89.pdf

Prof. Dr.-Ing. Manfred Weck, Institutsdirektor des Laboratoriums für Werkzeugmaschinen und Betriebslehre (WZL), RWTH Aachen, Chairman Congress I auf der KOMMTECH'88
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_88.pdf

Prof. Dr.-Ing. Drs.h.c. Günter Spur, Leiter des Instituts für Werkzeugmaschinen und Fertigungstechnik, Technische Universität Berlin, auf der ONLINE'89
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_89.pdf

Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus-Peter Fähnrich, Leiter I+K-Techniken am Fraunhofer-Institut IAO, später Abteilungsleiter Betriebliche Informationssysteme am Institut für Informatik der Universität Leipzig, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH 1985-1992,
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > https://ifdt.org/kpf/

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Freund, Inhaber des Lehrstuhls für Automatisierung und Robotertechnologie in der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und Leiter des Instituts dir Roboterforschung der Universität Dortmund, leitete den 4-tägigen Roboter-Kongress I auf unserer KOMMTECH'87.
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf

Michel Carpentier, Generaldirektor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der ONLINE'88
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111

Prof. Dr. Henning Kagermann, Leiter der Entwicklung Rechnungswesenssysteme und Vorstandssprecher der SAP AG auf der ONLINE'89, heute Vorsitzender des Kuratoriums von ACATECH, der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_89.pdf

Prof. em. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Paul J. Kühn, Direktor des Instituts für Kommunikationsnetze und Rechnersysteme an der Universität Stuttgart, Congressleiter und Moderator der Plenarveranstaltungen der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1995-2003
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof. Dr. Ulrich Killat, Leiter des Arbeitsbereiches Digitale Kommunikationssysteme an der TU Hamburg-Harburg, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 7)

Prof. Dr.-Ing. Anatol Badach, Professor für Telekommunikation, Fachhochshule Fulda,
Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 7)

Prof. Dr. August-Wilhelm Scheer, Direktor des Instituts für Wirtschaftsinformatik der Universität Saarbrücken auf der ONLINE'95
> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_95.pdf

Prof. Dr. C. Christian von Weizsäcker, Vorsitzender der Monopolkommission, Universität Köln auf der ONLINE'95
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Prof. Dr. Claus Ehlermann, Generaldirektor der EG-Kommission für Wettbewerb auf der ONLINE 1993, anschließend Mitglied und 2001 Vorsitzender des Revisionsgerichtes der Welthandelsorganisation (WTO)
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Prof.Dr. Hans-Jürgen Krupp, Präsident der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE 1996 /1997
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland auf der ONLINE'97:
„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen"
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211

Karel van Miert, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar (1989 bis 1999) für Wettbewerb, auf der ONLINE 1997
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3

Dr. Alexander Schaub, Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission auf der ONLINE 1999
> > > http://www.euro-online.de/1996.htm

Erkki Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft, auf der ONLINE 2001
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Joachim Erwin, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Eröffnungsredner auf der ONLINE 2001
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Matthias Kurth, Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post/Bundesnetzagentur, auf der ONLINE 2001
http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof.Dr. Friedrich Vogt, Lehrstuhl für Telematik an der TU Hamburg-Harburg, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2002
> > > http://www.euro-online.de/ftp/programm02.pdf
Scroll down after link (page 8)

Prof.Dr. Bernhard Steffen, Dekan des Fachbereichs Informatik, Universität Dortmund, Congressleiter der ONLINE 1999 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 10)

Prof. Dr.sc. Christoph Meinel, Direktor des Instituts Telematik der Universität Trier, später Geschäftsführer des Hasso-Plattner-Institut für Digital Engineering, Potsdam, Congressleiter der ONLINE 2000 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/programm02.pdf
Scroll down after link (page 6)

Prof. Dr.-Ing. Heinz Thielmann, Institutsdirektor, GMD FORSCHUNGSZENTRUM INFORMATIONSTECHNIK GMBH, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 2001 und 2003
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof. Dr.-Ing. Stefan Jähnichen, Dekan des Fachbereichs Informatik, Technische Universität Berlin, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 10)

Prof. Dr.-Ing. Manfred Nagl, Lehrstuhl für Informatik an der RWTH Aachen, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/ftp/News4b.pdf
Scroll down after link (page 11)

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Wahlster, Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz, Preisträger des Deutschen Zukunftspreises 2001 beim Bundespräsidenten, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE von 1993 bis 2003
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112

Prof. Dr. Hans H. Bauer, Lehrstuhl für ABWL und Marketing, Universität Mannheim, Congressleiter der Europäischen Congressmessen ONLINE 2002
> > > http://www.euro-online.de/ftp/programm02.pdf
Scroll down after link (page 10)

und viele, viele andere mehr und häufig öfters waren Sprecher der Europäischen Congressmessen,
ohne Honorar- und Kostenerstattung, ohne Sponsoring mit Sylt- oder Toskana-Urlaub, in konzertiertem Zusammenwirken mit 300 bis 500 Referenten pro Congressmesse,
für den digitalen Vorsprung in Deutschland, Europa und weltweit

Siehe BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:

> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf

Der Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal ist kein grundrechtsfreier Raum:
Gerichtsverfahren (2 O 70/15 und 2 O 163/16) auf Rehabilitierung und Schadenersatz werden am Landgericht Wuppertal unterdrückt, Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren wegen verheerender Folgewirkungen politisch motivierter Sippenzerschlagung werden erzwungen. Sieh

Verfassungswidrige Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021
nach verfassungswidriger Erzwingung einer Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht (3 O 61/19)
mit verfassungswidriger Erzwingung eines Urteils am Amtsgericht und nun
mit verfassungswidriger Verhinderung eines Berufungsverfahrens am Landgericht trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht und trotz laufender Verfassungsbeschwerde.
mit verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör für Berufungsantrag am Landgericht.

Skandalöse, Opfer kriminalisierende und Opfer verhöhnende Verfahren, Beschlüsse und Urteile, mehrfach verfassungswidrig,
haben keine Rechtskraft, weil Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte nicht respektiert werden, sind daher zurückzuweisen:
> Opfer verhöhnend (massiver, mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG) für Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
mit Sippenhaft seit 1998 (über 20 Jahre) und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn seit 2010 (Merkmale der NS-Justiz),
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer), mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden in 2-stelliger Millionenhöhe bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten ohne Dispokredit und ohne Kreditkarte
> Verfassungswidrig:
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn mit Zwangsmassnahmen seit 2010,
Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Mittäterschaft des Beklagten bei politisch motivierter Sippenzerschlagung
(Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG),
Verstoß gegen das europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK (Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 iVm mit Rechtsstaatsprinzip) ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

Bundesverfassungsgericht muss im Wahljahr 2021 endlich agieren, nicht reagieren.
Es ist Wahljahr 2021. Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos umgesetzt. Es wird zerschlagen, was das Zeug hält.
Jeder will Wahlsieger sein:
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk wollte auch Wahlsieger sein und wird zum Mehrfach-Täter seit über 20 Jahren.
Sozialversicherungsträger wollte auch Wahlsieger sein und betreibt einen hemmungslosen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010.
Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, alle wollen mit Blick auf ihre Zukunft Wahlsieger sein.
Zerschlagungsopfer der regierenden Generation werden als Täter kriminalisiert, diskriminiert und diskreditiert und mit Täter/Opfer-Umkehr wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" bis zu verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn, mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit psychischer Folter, Rufmord, Zerschlagung der Heimat und kapitalen Vermögensschäden

Vertrauenswürdige, qualifizierte Rechtsanwälte ergreifen bei Prozesskostenhilfe für Zerschlagungsopfer die Flucht.
Landgerichte und Verwaltungsgerichte fällen künstliche Versäumnisurteile nach Siegermentalität der regierenden Generation oder versagen rechtliches Gehör zu Berufungsanträgen. Sozialgerichte betreiben Müllverwertung aus politisch motivierter Justiz der regierenden Generation.
Deutscher Bundestag, Bayerischer Landtag werden zu einem blinden und tauben Staatsorgan degradiert, indem 3 Petitionen niedergeschlagen wurden: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
weil der CSU-Wahlsieg in Bayern mind. 40% + X sein muss, umgesetzt mit 4.Volksstamm in Bayern, mit rücksichtsloser Zerschlagung von Bürgern, die im Wege stehen.

Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben,
in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.

Nur die Wahrheit zählt! Es ist nicht mehr hinnehmbar, dass die Wahrheit von den Gerichten weiter unterdrückt wird.
Nach einer Wahl gibt es Sieger und Verlierer. Es ist verwerflich, wenn der Verlierer den Sieger nicht anerkennen will (USA 2020)
Es ist viel verwerflicher, wenn nach einer Wahl der Sieger daran geht, ausgewählte Verlierer mit Missbrauch von Staatsgewalt zu zerschlagen, bundesweit und landesweit.
So 1998/1999: Wahlsieger war Altkanzler **Gerhard Schröder** und sein Kanzleramtschef **Frank-Walter Steinmeier.** Mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff wurde das herausragende Lebenswerk des Beklagten, seine Existenzgrundlage ausgehebelt und zerschlagen, mit verheerenden Folgewirkungen für die deutsche Wirtschaft und der Digital-Branche, zu deren Aufbau der Beklagte einen systemrelevanten Beitrag mit seinen Europäischen Congressmessen geleistet hat

Seit 2005 ist **Bundeskanzlerin Angela Merkel** mit
Frank-Walter Steinmeier als Bundesaußenminister und heute als Bundespräsident auf Vorschlag der Bundeskanzlerin verbunden.
Eine Vielzahl von Schreiben mit konstruktiven Projektvorschlägen des Zerschlagungsopfers an die Bundeskanzlerin hat nicht einmal eine Empfangsbestätigung erhalten. Eine erdrückende Beweislage wurde an den Gerichten vorgelegt und ist im Internet einsehbar.
Seit 2019 ist **Markus Söder**, CSU, Ministerpräsident Bayerns und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen. Bayerische CSU-Wahlergebnisse von 40% + X sind nur mit sudetendeutscher Unterstützung möglich! Sudetendeutsche Unterstützung war politische Motivation für Zerschlagung am Geburtsort. In 2010 war Markus Söder Staatsminister.
Die Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch die Staatssekretärin **Melanie Huml** (heute Staatsministerin) beim Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Gesundheit Markus Söder (heute Ministerpräsident) Ende 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
Scroll down after link (page 142)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
Scroll down after link (page 11)

Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.

Nicht mehr zumutbar: Ausschöpfung des Rechtsweges
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG: "Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

Die Besorgnis ist begründet, dass weiterer schwerer und unabwendbarer Nachteil für das Zerschlagungsopfer entsteht
durch Fortsetzung des höchst unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns.
Daher erneuter Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 zur Entscheidung §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG und Art.93 Abs.1 Nr.4a GG

Die Respektierung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG wird angemahnt.

"Bürger sind keine Untertanen"
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2002-2010):

"Das Grundgesetz muss man nicht lieben, aber respektieren",
so Prof. Dr. Dres. h.c.Andreas Voßkuhle,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2010-2020).

"Es gibt keinen grundrechtsfreien Raum in Deutschland",
so Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M.,
Präsident des Bundesverfassungsgericht seit 2020.

Der Rechtsstaat darf nicht nur gegen Bürger, sondern muss auch für Bürger da sein, insbesondere bei staatlichen Übergriffen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik. Wenn sich Bürger seit über 10 Jahren wehren, weil seit 1998, geplant und absichtlich, zum Schaden von Deutschland, gegen ihre Grundrechte verstoßen wird, ist beim Bundesverfassungsgericht das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG anzumahnen.

Velbert, 06.April 2021

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.
Albin L. Ockl

Ich bin stolz darauf, als Gründer und Organisator unserer Europäischen Congressmessen für digitale Evolution, die Leitveranstaltungen für eine beispiellose Gründerzeit (New Economy 2000) umgesetzt zu haben,
mit einem herausragenden Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, mit Erschließung von Mittelstandspotentialen für digitale Innovationen, ohne Subventionen, mit einer beachtlichen Leistung für die Zukunft von Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 19)
Ich bin stolz darauf, mit mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert) nicht nur den Beiträgen deutscher Wissenschaftler zielgenau bei Entscheidern und Multiplikatoren Innovationseffizienz gesichert zu haben und so ein qualifiziertes Fundament für die Digital-Branche gelegt zu haben, mit einem professionellen Verlagsservice zu über 260 Congressen seit 1976. Niemand außer mir war und ist bis heute in der Lage, in Zusammenarbeit mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung solche Weltklasse-Höchstleistungen zu wiederholen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf
Scroll down after link (page 24)
Ich bin stolz darauf, mit hochqualifizierten Wissenschaftlern zusammengearbeitet zu haben, die auf unseren Europäischen Congressmessen bereits in 1987 einen Congress für Künstliche Intelligenz (KI) mit 4 ganztägigen Symposien, professionell dokumentiert in einem ISBN-nummerierten Congressband (ISBN 3-89077-048-7), geplant und ausgeführt haben.
'Artificial Intelligence' wird von der Politik seit 2018 als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung erkannt und als die Zukunftsperspektive gepriesen,
in der letzten CeBIT in 2018, die eingestellt werden musste trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR wegen politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung, und auf dem staatlichen Digital-Gipfel im Dezember 2018/2019, der Nachfolge-Veranstaltung nach Zerschlagung unserer Europäischen Congressmessen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums
> > > https://ifdt.org/kpf/
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Anlage VB-49(KV) mit Anlage 2013
Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa, trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung:
Kapitel 48. Verfassungswidriges Opferkriminalisierungsverfahren:
Vom Landgericht an Amtsgericht zum Landgericht.
> Verfassungswidriges Verweisungsverfahren am Landgericht 3 O 61/19 mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 28.02.2019 ohne rechtliches Gehör für Stellungnahme
> Sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019 am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19 wegen erzwungener Beendigung des Verweisungsverfahrens am Landgericht durch das Amtsgericht mit 3 erzwungenen Beschwerdeverfahren
> 1.Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
> 2.Beschwerdeverfahren 16 T 258/20 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)
> 3.Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 (1 BvR 2662/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
> Erzwingung eines verfassungswidrigen Urteils am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) trotz laufendem 3.Beschwerdeverfahren und laufender Verfassungsbeschwerde
> Fortsetzung der laufenden Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.Jan.2021 (1 BvR 2662/20) als neue Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register (AR 864/21) registriert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)
> Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht: Berufung gegen Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Verfassungsbeschwerde (AR 864/21, BvR 2662/20 vom 20.10.2020/05.01.2021) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)
> Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)
> Anrufung des BVERFG mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde (AR 864/21)vom 08.März 2021 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)

> Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Istel vom 15.03.2021: Erste Rückantwort des Landgerichts wegen Berufungsantrag als Bescheid, der als verfassungswidrig anzufechten ist.
Kapitel 49. Wie soll das funktionieren ? ? ? Erneut auf Kosten des kriminalisierten Zerschlagungsopfers (mit Täter/Opfer-Umkehr):
28.Feb.2019: Landgericht ist Auftraggeber an Amtsgericht mit verfassungswidriger Durchführung des Verweisungsverfahrens
Landgericht eröffnet 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde am Amtsgericht wegen Erzwingung der Beendigung des Verweisungsverfahren des Landgerichts durch das Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung
Amtsgericht erzwingt verfassungswidriges Urteil, ohne Ende des 3.Beschwerdeverfahrens (!) und ohne Ende der Verfassungsbeschwerde (!) abzuwarten.
Verfassungswidrig mit Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG: Landgericht antwortet dem Antragsteller der Berufung trotz 2 Schriftsätzen im Jan./Feb.2021 und 2 Verfassungsbeschwerden im Jan./März 2021 erst nach Fristablauf für Berufungsantrag
Verfassungswidrig: Landgericht antwortet nicht auf Problem, dass vertrauenswürdige Rechtsanwälte gegen PKH-Konditionen nicht verfügbar sind vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 1998 und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung durch den Kläger seit 2010
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord durch langjährigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und verfassungswidriger Versicherung und ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> Darüber hinaus: Landgericht ist mit Strafkammer an mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter beteiligt
> Darüber hinaus: Landgericht hat mit Versagung von Prozesskostenhilfe Klagen auf Rehabilitierung und Schadenersatz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden in 2-stelliger Millionenhöhe bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten abgebrochen und ist in die Festlegung der verfassungswidrigen Krankenversicherung involviert.
Rechnungen eines wegen unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung werden mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG nicht anerkannt.
Für den Antragsteller, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung, ist der Weg zum Berufungsverfahren verbarrikadiert:
Daher Beseitigung dieser Barrikaden mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 306)
mit Anlage LG-2013: Zurückweisung der Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen aus laufenden Opferkriminalisierungsverfahren des Klägers zur verfassungswidrigen Krankenversicherung (1043,86 €) und zur Pflegeversicherung mit Berufung am Landessozialgericht NRW (2085,93 €)

Anlage VB-48(KV)
Erstes Schreiben des Berufungsgerichtes 9 S 30/21 vom 15.03.2021 (eingegangen am 18.03.2021) nach 2 Schriftsätzen an das Landgericht vom 18.Jan.2021 und vom 20.Feb.2021 und

2 Verfassungsbeschwerden vom 05.01.2021 und vom 08.03.2021 (AR 864/21). Erstes Schreiben als Bescheid zum Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gewertet.

Anlage VB-47(KV)
Schreiben des Bundesverfassungsgerichts / Allgemeines Register vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021)
mit der Mitteilung, dass 3.Schreiben zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 als 1.Schreiben zur Verfassungsbeschwerde AR 864/21 abgelegt wurde,
mit der Auswirkung, dass die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 beendet wurde mit einer Begründung, die für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar ist und zu der er Stellung nehmen möchte.

Anlage VB-46(KV)
Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
45. Anzugreifen: Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Sorgfältige, ausführliche und überzeugende Begründung des Berufungsantrags auf 235 Seiten inkl. Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 in Anlage 2011)
Ohne Beantwortung durch das Berufungsgericht / Landgericht Wuppertal (diskriminierend, weil nicht einmal Empfangsbestätigung)
46. Ungeheuerlich! Klagender Sozialversicherungsträger leugnet kausale Zusammenhänge:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung zur kriminellen Durchsetzung von Wahlkampfstrategien auf Bundes- und Landesebene mit einer kaum vorstellbaren Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne rechtsstaatliche Enteignungsverfahren, mit einer gnadenlosen Treib-und Hetzjagd gegen Personen, Sippen und Unternehmen, die der Durchsetzung der Wahlkampfstrategien den Wahlsiegern im Wege gestanden haben
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung durch staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Rechtsschutz: Rechtsstaat muss seine Bürger vor einer allmächtigen Regierung mit einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik schützen; Rechtsstaat ist keine privilegierte Einrichtung für verantwortliche Politiker.
Rechtsschutz seit 1998 total schief gelaufen:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung, unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Opfer/Täter-Umkehr, kapitale Vermögensschäden mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer), mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, Rufmord, Zerschlagung der Heimat . . . .
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik der regierenden Generation mit Umsetzung skrupelloser Wahlkampfstrategien seit 1998 entgegen deutschen Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
47. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO (Art.103 Abs.1 GG) wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Rechtsanwaltliche Vertretung: Anforderungen der Vertrauenswürdigkeit entsprechend den Anforderungen der erforderlichen Rechtsanwendungen
Vertrauenswürdige Rechtsanwälte ergreifen die Flucht bei Prozesskostenhilfe angesichts:
Poltisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit

maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens,
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Nicht hinnehmbar: Opfer werden verantwortlich gemacht, wenn vertrauenswürdige Rechtsanwälte unter PKH-Konditionen nicht verfügbar sind
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)

Anlage VB-45(KV)
Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht Wuppertal :
Antrag auf Berufung gegen
Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.01.2021 (AR 864/21 nach BvR 2662/20 vom 20.10.2020) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
44. Termingerechter Antrag auf Berufungsverfahren
mit Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 der Schriftsätze
vom 20.Okt.2020, vom 15.Nov.2020 und vom 05.Jan.2021
mit Einspruch
> gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
> gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos, im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
> gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010 und mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
> gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem, unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn.
Urteil ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten hat keine Rechtskraft
Zurückweisung aller Opferkriminalisierungsverfahren wegen höchst unverhältnismäßigem, daher verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
gegen Kläger, der als ehemaliger Versicherungsträger (DEBEKA) längst zum Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Zerschlagungspolitik geworden ist,
wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des beklagten Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)

Anlage VB-44(KV)
Versagung von Prozesskostenhilfe für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn in Gerichtsverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht
mit den Verfahren am Landgericht Wuppertal: 2 O 70/15 und 2 O 163/16 und mit erdrückender Beweislage
a) Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile (30.03.2015, 2 O 70/15), Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung durch alle Staatsorgane)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf

a1) Beschluss 2 O 70/15 (Landgericht Wuppertal) vom 13.04.2015 mit Ablehnung des PKH-Antrags
a2) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu a)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf
b) Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz (06.07.2016, 2 O 163/16)
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
b1) Beschluss 2 O 163/16 (Landgericht Wuppertal) vom 03.09.2016
(eingegangen) mit Ablehnung des PKH-Antrags
b2) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu b)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-43(KV): Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung
durch künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015, Antrag auf Berufung bis zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16
a) Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015 am Landgericht Wuppertal
mit Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für verfassungswidrige Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
b) Berufungsverfahren gegen künstliche Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 mit Schriftsatz vom 26.05.2015 , in Kopie an das Schadenersatzverfahren (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf
Scroll down after link (page 56)
c) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11.Januar 2016
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf
d) Vergleichbar: Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner
verfassungswidrig gemäß Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Pressemitteilung 101/2000 vom 27.Juli 2000 (1 BvL16/96) zu sinngemäß übertragbarem Beispiel

Anlage VB-42(KV)
Abwehr gesundheitswidriger Gerichtstermine mit Alter diskriminierender Rücksichtslosigkeit:
a) Antrag auf Terminverschiebung vom 14.Dez.2020
11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Gerichtsprotokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020)
"Ab Mittwoch, 16.Dez.2020, macht NRW komplett zu"
b) Antrag vom 16.12.2020 der am 16.12.2020 verkündeten Entscheidung, weil:
>1. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum in Deutschland
>2. "Kleine Krankenversicherung" zu einem Notlagentarif ist diskriminierend, daher verfassungswidrig und abzulehnen
>3. Klageschrift vom 19.12.2018 basiert auf einem verfassungswidrigem, künstlichem Teilversäumnis-Urteil vom 16.04.2015
mit anschließendem Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe bis zum Bundesverfassungsgericht
ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (Zerschlagung 4 und 5)
mit einer verfassungswidrigen Regelung über den Zugang zur Krankenversicherung
Landgericht Wuppertal, 7.Zivilkammer (7 O 314/12) und
Landgericht Wuppertal, 3.Zivilkammer (3 O 61/19)

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 928/16,
neue Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
>4. Erörterung der Sach- und Rechtslage auf der Öffentlichen Sitzung vom 25.Nov.2020 des Amtsgerichts war nicht möglich.
>5. Amtsgerichtliches Verfahren mit strafbarer Rechtsbeugung nach verfassungswidriger Verweisung unter Verantwortung der 3.Zivilkammer (3 O 61/19, Landgericht Wuppertal) entstanden
> Beigefügt: **Anlage LG-2016** (Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner verfassungswidrig. Bundesverfassungsgericht 1 BvL 16/96)

Anlage VB-41(KV): Gerichtliche Dokumente
a) Protokoll des Einzelrichters am Amtsgericht Meißner zur Öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts (11 C 89/19) am 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020):
Wahrheitswidrig, weil Erörterung de facto nicht stattgefunden hat
Nicht protokolliert: Sitzungsdauer von 20 Min., Erörterungsdauer von 10 Min., Erörterung einfach abgewürgt mit vorgetäuschtem Mitleid (kein rechtliches Gehör) zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Hinweis auf Klageschrift vom 19.12.2018 mit verfassungswidriger Krankenversicherung und verfassungswidrigen Versicherungsbedingungen Stand 01.Aug.2013 mit Anpassung für eine "kleine" Krankenversicherung mit einem Notlagentarif ohne digitale Versicherungskarte / digitale Standards),
Hinweis auf Verkündungstermin 16.12.2020 trotz Corona Shut down in NRW nach Corona Lock down
b) Schriftliche Entscheidungen des Amtsgerichts (11 C 89/19):
b1) Urteil des Amtsgerichts Velbert (11 C 89/19) vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Verurteilung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung des klagenden Mittäters (Sozialversicherungsträger)
b2) Verfügung des Richters am Amtsgericht Velbert vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Absage beantragter Terminverlegung wegen Corona Shut Down in NRW trotz erhöhtem Schutzbedarf für erhöhtes Gesundheitsrisiko der Altersklasse 70+
(> vefassungswidrig wegen gesundheitswidriger Alters-Diskriminierung)

Anlage VB-40(KV)
Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit wiederholtem Antrag zu Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner gemäß §42 ZPO, Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
41. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal (Anlage LG-2009)
mit Verfassungsbeschwerde vom 15.Nov.2020 gegen die Bescheidung im Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 30.10.2020 durch das Landgericht (Anlage LG-2010)
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und im Verfahren 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

42. Bis heute: Keine Antwort
> zu Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) mit Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> zu Antrag auf Aufhebung des Ladetermins 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert
> zu Antrag auf Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
Trotz eindeutiger Beweislage:
> Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei mit dem Landgericht erzwungen
> Grotesk, absurd: Ver-/Anweisendes Landgericht als unabhängiges Beschwerdegericht im Zuge politisch motivierter Justiz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Daher: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §42 ZPO gegen Richter am Amtsgericht Meißner und
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO zur wiederholt beantragten Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
> > > http://planning.eur o-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 203)

---------- liegen vor

Anlage VB-39(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt: Beschluss 16 T 119/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020)

Anlage VB-38(KV)
Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit Wiederholter Antrag zu:
Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, keine Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns
39. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
Die Verfassungsbeschwerde
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
begründet
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
Massiver Verstoß
gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (Versagung von rechtlichem Gehör) und
gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG
Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019

40. Gemäß Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 we gen Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren zu sofortiger Beschwerde vom 5.Mai letzten Jahres:
> Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
> wegen Erzwingung mit strafbarer Rechtsbeugung und judikativer Kumpanei von Amtsgericht und 3.Zivilkammer des Landgerichts (3 O 61/19),
> wegen strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
> wegen neuer Verfassungsbeschwerde infolge Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren,
> wegen lokaler Stigmatisierung des Zerschlagungsopfers am Wohnort durch Missbrauch eines Amtsgerichtes für eskalierende Opferkriminalisierungsverfahren politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München,
> mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG bei Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 181)

Anlage VB-37(KV)
Beschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Wuppertal über Zutritt von Richter Meyer zur 2.Zivilkammer mit Wirkung vom 10.02.2020. Richter Meyer wird der Rechtsbeugung am Amtsgericht Velbert beschuldigt, daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019, anschließend Antrag eines Befangenheitsverfahrens, anschließend Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

Anlage VB-36(KV)
Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal 16 T 119/19 wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019)
38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im 3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Anlage VB-35(KV)
Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert,

mit <u>Rechtsmittel der Anhörungsrüge</u> gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz

34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO: Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.
Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht

35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung

36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
<u>sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:</u>
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert

37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Anlage VB-34(KV)
Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) mit Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) und
mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht

Anlage VB-33(KV)
Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde des beklagten Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung vom 05.05.2019 gegen **den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert**
mit neuem Verfahren 16 T 258/20 gemäß Mitteilung des Richter am Landgericht Kolat vom 14.08.2020
31. Kein Weiter so mit verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn und mit neuen Beweisen
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2007)
mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2008)
mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
> nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
> nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
(Anlage LG-2007)
> Hier: Beschwerde-Chaos am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung der Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 02.06.2020 (Anlage VB-21(KV))
> Daher Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020 und weitere Eingaben

32. Sofortige Beschwerde vom 05.05.2019 unverzichtbar,
weil eine Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn zu verhindern ist.
Besondere Verantwortung des Landgerichts für Anerkennung des eingelegten Rechtsmittels und für Einleitung von Wiederaufnahme-Verfahren hervorzuheben,
weil bis heute vom Landgericht Rehabilitierung und Schadenersatz unterdrückt wird und nur Opferkriminalisierungsverfahren zugelassen werden.
Sieh BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung
Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit,
Beschwerde-Chaos und Beschwerdeverfahren am laufendem Bande wegen Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
Klagender Mittäter als Sozialversicherungsträger nicht mehr hinnehmbar
> Daher Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert, weil Terminansetzung zur Unterdrückung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht missbraucht wurde
33. Massive Verstöße
gegen das Europäische Menschenrecht auf faires Verfahren nach Art.6 EMRK und gegen Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG u.a.
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger, orgienartig eskalierender Opferkriminalisierungswahnsinn verhindert ein faires Verfahren erneut zu Lasten des
Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung im vorgerücktem Rentenalter ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
gegen eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter am Wohnort und am Geburtsort,
gegen das Bundesamt für Justiz, Rechtsanwälte und angewiesene Staatsanwälte unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
gegen Richter unter "Richterstress", die unter kostendeckenden und zeitsparenden Vorgaben ihres Geschäftsverteilungsplanes überhaupt nicht in der Lage sind, den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden,
mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal ohne Rehabilitierung und Schadenersatz
Opfer hat keinerlei Verantwortung und keinerlei Verständnis für ein derartiges Beschwerde-Chaos in Fortsetzung,
in dem es weiter zum
Täter in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn diskriminiert, diffamiert und diskreditiert wird,
in einem 2. Beschwerdeverfahren 16 T 258/20, in dem nach wie vor Beschwerde-Begründung/-Einsprüche missachtet werden,
nach 1. Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 zu einer sofortigen Beschwerde vor über einem Jahr (05.Mai 2019)
nach 2 Verfassungsbeschwerden
(1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020)
indem es eine eskalierende Diskriminierung bei einer orgienartigen Eskalation von Gerichtsverfahren ertragen muss,
in einer verkürzter Beschwerdefrist von 10 Tagen
ergänzend und abschließend zur angefochtenen Entscheidung
nebst Nichtabhilfe-Entscheidung, der Beschwerdebegründung sowie bislang gewechselten Schriftsätzen und etwaigen
Hinweisen unter Androhung, unter drohenden Hinweis, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Daher: Beklagtes Opfer beantragt Beendigung des verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns, Aussetzen des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 mit Vorrang für
Verfahren auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 100)
mit den Anlagen LG-2007 und LG-2008

Anlage LG-2008/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit den Anlagen VB-28(KV), VB-29(KV), VB-30(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Anlage LG-2007/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Anlage VB-31(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Anlage VB-32(KV)

Einleitung eines 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 mit Schreiben der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 14.08.2020 (eingegangen am 21.08.2020) zur sofortigen Beschwerde im Mai vergangenen Jahres (05.05.2019) im Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert.

Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010 im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt
VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage.

Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99 Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen
Anlage VB-28(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Persönliches Schreiben vom 03.Aug.2018 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Anlage des
persönlichen Anschreibens vom 25.Juli 2018 an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
mit Hinweis (Seite 8) auf **Erste Freiheitsberaubung im Juli 2014** und **zweite Freiheitsberaubung mit psychischer Folter im Juni 2018** mit **teuflischer Isolationshaft in der JVA Wuppertal**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf
Scroll down after link (page 34/37)

Anlage VB-29(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung krimineller Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) **Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal** (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-30(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit Rechnungen in Höhe von 13.309,91 € durch Rechtsanwälte des Beschwerdegegners in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn, der seit über mehr als 10 Jahren, über mehr als 12,6% des gesamten Lebens des Zerschlagungsopfers seit 1941, keine Versicherungsleistung mehr erbracht hat, der soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit betreibt, ohne laufende Verfahren abzuwarten, der als Versicherungsträger nicht mehr anerkannt wird.
Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen, die mit Schreiben vom 10.Aug.2020 (eingegangen am 12.Aug.2020) Forderungen für die Debeka Krankenvers.a.G. bis zum 20.08.2020 abkassieren wollen
(nicht eingeschlossen der Zeitraum 01.01.2010 - 01.08.2018:)

VB-30(KV) a)
Krankenversicherung vom 01.08.2018 7783,40 € plus Zusatzkosten 8.370,30 € (Seite 3)
VB-30(KV) b)
Pflegeversicherung vom 01.08.2018 4609,32 € plus Zusatzkosten 4.939,61 € (Seite 6)

Anlage VB-27(KV) im Schriftsatz vom 27.Juli 2020
Anzufechtender Beschluss 16 T 203/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020 wegen massiver Verstöße gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG u.a.

Anlage VB-25(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 28.Juni 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern nach Verfassungsbeschwerde v. 20.06.2020
Kapitel 09. Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 mit Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen infamer Opferdiskriminierung anstatt rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde,
wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 und
wegen Nicht-Beantwortung der Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung dieser Anhörungsrüge
Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern gemäß §42 ZPO und §44 ZPO wegen infamer Opferdiskriminierung,
nach langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns an der 16.Zivilkammer
mit ständigen, Opfer diskriminierenden, Opfer diffamierenden und Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 74)

Anlage VB-26(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 25.Juni 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Zurückweisung der Verfügung vom 04.Juni 2020 wegen neuer Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
Kapitel 08. Verfügungen 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert sind angegriffene Hoheitsakte der neuen Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge und ohne Antwort auf Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung durch die 16.Zivilkammer des Landgerichts Velbert

Überforderung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert gemäß beiliegender
Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 64)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020:
Anlagen VB-21(KV), VB-22(KV), VB-23(KV), VB-24(KV) inkl.
Anlagen der vorhergehenden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19

Anlage VB-21(KV) mit den den Anlagen AG-2004 a), b) und c).
Schriftsatz vom 02.06.2020 an die 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (16 T 203/19) mit Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020, mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020, mit Vorlage des Einspruchs gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) vom 30.Mai 2020 gemäß den Anlagen AG-2004 a) und b)
Kapitel 07. Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020
Einspruch gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert vom 30.Mai 2020 wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 50)
Anlage AG-2004 in diesem Schriftsatz
a) Ladung und Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2020 (eingegangen am 20.05.2020) mit Androhung eines Versäumnisurteils anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör
b) Schriftsatz vom 30.Mai 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Einspruch gegen Ladung und Verfügung vom 15.Mai 2020 (11 C 89/19) wegen nicht beschiedener Anhörungsrüge im laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 am Landgericht Wuppertal
Kapitel 06. Einspruch gegen Ladung des Amtsgerichtes mit Verfügung 11 C 89/19 vom 15.Mai 2020 nach Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) am Landgericht Wuppertal
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Einspruch gegen Ladung mit Verfügung 11 C 89/19 des Amtsgerichtes als Beilage zum Antrag auf zeitnahe Bescheidung der Anhörungsrüge durch das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 40)
c) Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 04.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) mit Zurückweisung des Einspruchs nach Gutsherrenart ohne Begründung anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör

Anlage VB-22(KV) mit den Anlagen LG-2002, LG-2003, LGW-2019-17
Schriftsatz vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Kapitel 03. Opfer kriminalisierende Verfahren eines Opferkriminalisierungswahnsinns im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (hier 16. Zivilkammer)

Stellungnahme des Kriminalisierungsopfers vom 15.März 2020 mit den Kapitel 01 und 02 sowie ausführlichen Unterlagen auf insgesamt 71 Seiten Kriminalisierungsopfer mit Beschluss 16 T 203/19 vom 03.04.2020 erstmals in Kenntnis gesetzt, dass hier die sofortige Beschwerde zum landgerichtlichen / amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 (Amtsgericht Velbert bzw. 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) Gegenstand des Verfahren 16 T 203/19 am Landgericht ist.
Beschwerdeschrift an das Landgericht Wuppertal vom 05.05.2019 mit insgesamt 79 Seiten: Kein einziges Wort über die Ablehnung des Richters Meyer enthalten
Ungeheuerlich: Manipulierende, weil wahrheitswidrige Darstellung der Beschwerde an das Landgericht durch Beschluss mit 2 Sätzen im Zusammenhang mit Ablehnungsgesuch
Skandalös: Manipulation der Beschwerde an das Landgericht
nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht
wegen Fortsetzung der Opferkriminalisierungs-Justiz
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen, daher grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
Kapitel 04. Wahrheitswidrige Darstellung im Beschluss
> Ablehnung des Richters Meyer: Nicht Bestandteil der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019, aber Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 5271/19)
> Debeka: Mittäter in einem Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess seit 1998 mit schwerem Verstoß gegen eine vom Grundgesetz vorgegebenen Verhältnismäßigkeit Opfer kriminalisierende und Ruf-mordende Maßnahmen der Justiz gegen das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
> Debeka als Versicherungsträger für Kranken- und Pflegeversicherung definitiv nicht mehr hinnehmbar
Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess ohne Verjährungsfrist seit 1998
trotz einer blühenden Wirtschaft vor Corona und ohne einem Ermächtigungsgesetz wie im
Hitler-Deutschland mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft
Kapitel 05. Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) wegen:
> Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
gemäß Art.20 Abs.4 GG
> Grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG (**Rechtsmittel der Anhörungsrüge** gemäß §321a ZPO)
> Europäisches Menschenrecht auf faires Verfahren
gemäß Art.6 EMRK mit Grundrecht Art.1 Abs.1 GG iVm mit weiteren Grundrechten
Qualität des zurückgewiesenen Beschlusses: Für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer beleidigend, diskriminierend, verfassungswidrig
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 14)

Anlage LG-2002
Presseinformation Nr.11 mit Aufruf an NRW-Ministerpräsident und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten
Bundespräsident & Bundeskanzlerin stehen nicht über dem Gesetz,
Missbrauch deutscher Justiz zur Durchsetzung krimineller Politik.
Bayerische Kommunalwahlen auf Kosten der Volksgesundheit,
Missbrauch bayerischer Kommunalwahlen für Volksjustiz
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und Sippenhaft
wie im Hitler-Deutschland, jetzt nach über 70 Jahren Grundgesetz
mit extremistischer Ausuferung politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern).

Aufruf an NRW-Ministerpräsident und
an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten um juristische Unterstützung wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit Haupttäter und Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)

nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Deutschland: Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa wegen politisch motivierter Zerschlagungen. Corona wird dieses Problem eher vergrößern.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-2004.pdf

Anlage LG-2003
WAZ-Leitartikel "Merkel rügt Diskussions-"Orgien": "Nicht der Bürger müsse um Lockerung bitten, die Politik müsse vielmehr jeden Eingriff in Freiheits- und Grundrechte nachvollziehbar begründen."
Erhöhtes Rechtsrisiko in Corona-Pandemie-Zeiten, nachdem nicht einmal in wirtschaftlich hervorragenden Vor-Corona-Zeiten Rehabilitierung und Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung, in die Bundespräsident und Bundeskanzlerin direkt verwickelt sind, von einer skrupellosen Bundesregierung zugestanden wurde."

Anlage LGW-2019-17 aus Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 3671/19): Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht Meyer
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und
trotzdem nicht hinnehmbar ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 10, 50)

Anlage VB-23(KV)
Opfer diskriminierender und diffamierender Beschluss 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)

Anlage VB-24(KV) mit den Anlagen LG-2001 u.a.
Schriftsatz vom 15.März 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Stellungnahme zu einem äußerst kuriosen Doppel-Schreiben der 16.Zivilkammer vom 19.02.2020
01. Beklagter Unterzeichner ist kein Täter, sondern das Opfer
Sippenhaft liegt vor, weil seit 1998 politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern des beklagten Opfers stattfinden
Opferkriminalisierungswahnsinn des Versicherungsträgers von Sozialversicherungen (Debeka), der seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, zu bekämpfen mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka Krankenversicherungsverein, Kläger, Mittäter) ist voll verantwortlicher, voll informierter Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von sozialer Sicherheit
Opferkriminalisierung und Sippenhaft mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden sind verruchte und geächtete Justizverfahren mit

Ermächtigungsgesetz im NAZI-Deutschland
Corona Pandemie: Mit Sicherheit kein Grund zur Fortsetzung des Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Sippenhaft und kapitalen Vermögensschäden, mit sozialer und psychischer Zerschlagung
02. Initiative einer juristischen Unterstützung
durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Schriftsatz vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
Vorrangig: Unterdrückte Schadenersatz-Verfahren wegen der politisch motivierten Sippenzerschlagung als ausschließliche Ursache für verheerende Schadenswirkungen
Vorrangig: Mittäter-Verfahren insbesondere gegen den ehemaligen Versicherungsträger wegen seines extremistischen Opferkriminalisierungswahnsinns nach Schadenersatzverfahren,
nicht die Fortsetzung von nicht mehr hinnehmbarer Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link

Anlage LG-2001 mit den Anlagen VB-32, VB-33, VB-26e, VB-26f
Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 404/20) vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
BVERFG-27. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für die Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns
Mit 1.Schriftsatz vom 10.Februar 2020 an die Dekanate der juristischen Fakultäten
> > > Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
> > > Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
> > > Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
> > > Prof. Dr. Klaus Günther, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
Fortsetzung mit 2.Schriftsatz vom 28.Februar 2020 an die Dekanate derselben Universitäten
mit entscheidungsrelevantem Schreiben vom 10.Juni 2018 an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
BVERFG-28. Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses Opferkriminalisierungswahnsinns durch Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Federführung.

Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33)
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, verwechseln soziale Sicherheit mit sozialer und psychischer Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)

Anlagen VB-32(1 BvR 404/20)
Schreiben vom 28.Feb.2020 an Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, auch
stellvertretend für inhaltsgleiche Schreiben an die Dekane der
> > > Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
> > > Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ,
Universität zu Köln
> > > Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg
mit beigefügtem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier,
dem ersten von 2 Schreiben, die bis heute nicht beantwortet wurden.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-UNI01.pdf
Scroll down to Heinrich-Heine-Universität (page 17)
Vernetzte Internet-Doku zum 1. und 2. Anschreiben an den Bundespräsidenten
> > > http://planning.euro-on line.de/ftp/BP-1801.pdf
2. Anschreiben vom 25.Juli 2018: Scroll down after link (page 22)

Anlage VB-33 (1 BvR 404/20)
Landgericht Wuppertal, an dem Schadenersatzverfahren bis heute nicht durchführbar, weil nicht finanzierbar sind:
Unbekannte, weil trotz Nachfrage nicht zugesandte Sachstandsanfrage des ehemaligen Versicherungsträgers Debeka, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, dem Mittäterschaft (Opferkriminalisierung, mehrfache Freiheitsberaubung in Kumpanei mit Mittätern für soziale und psychische Zerschlagung) in strafbarer Kumpanei mit staatlichen Mittätern längst nachgewiesen ist und
der im Opferkriminalisierungswahnsinn seinen eigentlichen Geschäftszweck der sozialen Sicherheit seiner Versicherungsnehmer längst aus dem Auge verloren hat.

Anlage VB-26e (in Ergänzung zu VB-26a, -26b, -26c, -26d)
Einstellungsverfügung des Bundesamtes für Justiz **vom 07.09.2009**
Daraus ersichtlich: Verantwortliche Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung, verantwortlich für soziale und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5) sind
> Kreisverwaltung Mettmann,
> ehemaliger Versicherungsträger Debeka,
> Bundesamt für Justiz (BfJ).
Weitere Opfer-kriminalisierende Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz seit September 2016:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf
Mit dem unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung wurde dem Zerschlagungsopfer schon in 2006 zusätzlicher Schaden absichtlich zugefügt, indem er gezwungen war, auf eigene Kosten trotz riesiger Verluste

rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs in Anspruch zu nehmen.
Sieh Anlage VB-26 im Schriftsatz vom 10.Dez.2019,
Beginn der Opferkriminalisierung durch das Landratsamt Mettmann spätestens seit 2006 mit unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung. Seit 2010 betreiben
Kreisverwaltung Mettmann und der ehemalige Versicherungsträger gemeinsam Opferkriminalisierungsverfahren unter Federführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage VB-26f: Kostenrechnung für rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs der Insolvenzverschleppung.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19, zuletzt im Schriftsatz vom 28.Juli 2019
Anlage LGW-2019-14 in Anlage VB-09
(Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 Anlage VB-03, Seite 159)
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)
Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19
Anlage LGW-2019-14a
Schriftsatz vom 22.Juli 2019 mit Zurückweisung des Beschlusses
16 T 105/19 vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG und
mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 94)
Anlage LGW-2019-14b
Beschluss 16 T 105/19 des Landgerichts Wuppertal vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019) mit 2.Zurückweisung der Sofortigen Beschwerde ohne Begründung durch das Landgericht
Anlage LGW-2019-14c
Mitteilung vom 16.05.2019 (eingegangen am 27.05.2019) vom Amtsgericht Velbert über Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde ohne Begründung
Anlage VB-09 im Schriftsatz vom 15.Juli 2019 mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b.
Anlage VB-09a: Antwort der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 11.07.2019 mit Opfer kriminalisierender Überschrift (Strafvollstreckungssache gegen Sie) und mit Hinweis auf eine Rechtskraft, die nicht vorhanden ist, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Anlage VB-09b: Zurückweisung mit Schriftsatz vom 24.Juli 2019 mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierungsjustiz und Sippenhaft
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 38)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Juli 2019

Anlage VB-09
Schriftsatz vom 07.Juli 2019 an die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b. Sieh auch Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 mit Anlage VB-01 /

Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 33)

Anlage VB-10
Unterdrückung von Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung eines Anspruchs auf Begründung
nach begründetem Verlangen eines ordentlichen Rechtsweges für den Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art.34 GG im Schriftsatz vom 13.Aug.2017 in Abstimmung mit dem Verwaltungsgericht Berlin (10.Aug.2017).

Anlage VB-11
Verfassungsbeschwerden in 2017 wegen Unterdrückung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit
> Schriftsatz vom 02.Nov. 2017
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 77)
> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Okt.2017
> Schriftsatz vom 25.Sept. 2017 (2 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> Schriftsatz vom 18.Sept. 2017 (3 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)

Anlage im Schriftsatz vom 02.Juli 2019:

Anlage VB-08
Sofortige Beschwerde vom 28.Juni 2019 (2.Beschwerde) an das Landgericht Wuppertal gemäß §46 Abs.2 ZPO gegen den Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 unter Einschluss des Ablehnungsgesuchs

26. Einspruch gegen Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 (Anlage SB-02) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in diesem Schriftsatz nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
Zurückweisung jeglichen
Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
Ablehnung des Richters am Amtsgericht Meyer gemäß §44 Abs.4 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit in Verbindung mit Art.20 Abs.4 GG mit anschließender Verfassungsbeschwerde
Ablehnungsgesuch ist Bestandteil der Verfassungsbeschwerde
Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich mehrfach garantiert gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG:
Absurd: Befangenheitsverfahren bei unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
27. Sofortige Beschwerde, weil der zurückzuweisende Beschluss 100 E-1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert
> keinen Bezug hat zur Begründung des Ablehnungsgesuchs
> keinen Bezug hat zur Ablehnung nach §44 ZPO
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.20 Abs.4 GG
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.103 Abs.1 GG

> keinen Bezug hat zur Respektierung Europäischer Menschenrechte (z.B. Art. 6 EMRK)
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Opfer-Kriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer,
mit kapitalen Vermögensschäden ohne Schadenersatz
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Mittäterschaft in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
> wegen zu verabscheuender, Zerschlagungsopfer kriminalisierender Respektlosigkeit vor Grundrechten
28. Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, europäische Menschenrechte: in allen Rechtsanwendungen zu respektieren.
Auch in einem "bürgerlichen Rechtsstreit", in Verweisungsverfahren, in Befangenheitsverfahren etc.
Ohne Respektierung des Grundgesetzes verlieren Rechtsanwendungen ihre Rechtskraft, wie beispielsweise bei Verhinderung notwendiger Rechtsmittel (z.B. sofortiger Beschwerden)
Opfer-Kriminalisierung durch einen klagenden Mittäter in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft geht schon gar nicht
Schon gar nicht bei politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Richtigkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt durch Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und zurückzuweisendem Beschluss des Befangenheitsverfahrens
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und "Schreibfehler/Berichtigung"-Problematik: unaufrichtig, hypokritisch, ohne Glaubwürdigkeit
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 174)
Anlagen der Sofortigen Beschwerde SB-01, SB-02, SB-03, SB-04
Anlage SB-01
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 ff mit den Anlagen VB-01 bis VB-08 (liegt vor)
Anlage SB-02
Beschluss 100 E -1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019
Anlage SB-03
Schriftsatz vom 05.Juni 2019 an das Amtsgericht Velbert mit Stellungnahme zur Zusendung der Dienstlichen Äußerung vom 21.05.2019 und Zurückweisung eines verfassungswidrigen Befangenheitsverfahrens
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 152)
Anlage SB-04
Zusendung der "Dienstlichen Stellungnahme" des abgelehnten Richters mit der Überschrift "Bürgerlicher Rechtsstreit" als
täuschenden, diskriminierenden Deckmantel für eine
Opfer Kriminalisierung
mit Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung und
mit Unterstützung durch eine staatsanwaltschaftliche Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren
in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998":
eine Spitzenleistung des Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung.

Anlage im Schriftsatz vom 18.Juni 2019:

Anlage VB-07
6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch
Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)
Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer
nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16)

mit nachfolgenden
Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03
Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:
14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht
16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert
Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten:
Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus
17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal

Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an
unabhängigen Sondergericht mit dem
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 der Verfassungsbeschwerde): Anlage LGW-2019-10, Anlage LGW-2019-11, Anlage LGW-2019-12, Anlage LGW-2019-13, Anlage LGW-2019-14
Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestags mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert
nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019 (eingegangen am 05.April 2019)

Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen

01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut
mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,

mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und
perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:
Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23): Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt, sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23): Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und
"Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa

06. Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19
Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf

Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):
Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über **Antrag auf sofortige Härteleistungen**
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von

angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf

Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer
136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit
Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu
einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen
Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Legende der zugesandten Schriftsätze:

Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und
Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen
BVERFG-11(23). Angegriffene Hoheitsakte in chronologischer Folge zu
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer,
Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu
Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle
Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende
Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
in Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren unter
staatsanwaltschaftlicher Steuerung
Widerstand mit Antrag auf Immunitätsaufhebung des
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland inkl.
2 Anhörungsrügen und 2 Ablehnungsgesuche nach Art.20 Abs.4 GG.
BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen
Menschenrechten gegen
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 ohne Schadenersatz unter
Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
Heimtückische Ausführung von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden des lebenden Zerschlagungsopfer am Wohnort und am
Geburtsort
mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft
mit Versagung von rechtlichem Gehör für Schadenersatz und
mit gnadenloser Durchführung der Zerschlagungsjustiz
unter Mittäterschaft in Kumpanei mit skrupellosen Staatsanwaltschaften
von bayerischer Verwaltung mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung,
von öffentlich-rechtlichem Rundfunk,
von Versicherungsträgern sozialer Pflichtversicherungen
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin
kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Kein Weiter so! Erläuterung mit 23 Wahrheiten
BVERFG-13(23). Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4) und Psychische
Zerschlagung (Zerschlagung 5): Fortsetzung der politisch motivierten
Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und
Europa:

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
BVERFG-14(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Zugelassen: Nur Verfahren der Zerschlagungsjustiz, keine Chance auf Schadenersatz entgegen Art. 34 GG, massive Enteignung ohne Schadenersatz,
ohne Respekt vor Menschenleben, Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten, Europäischen Menschenrechten . .
BVERFG-15(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. auch für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!
Skandalös: Aufteilung der sozialen und psychischen Zerschlagung (Zerschlagungen 4 und 5) auf eine diskriminierende Orgie von Gerichtsverfahren
an einer Reihe von Gerichten im Gerichtsbezirk Wuppertal und Düsseldorf mit perverser Rechtsprechung:
Verfassungswidrige Kombination von bürgerlichem Rechtsstreit, sozialgerichtlicher Justiz und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit wiederholter Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und psychischer Folter, Missbrauch von Staatsgewalt mit und ohne kriminellem Haftbefehl, mit eskalierender Verhöhnung des Grundgesetzes ("Art.1 Abs.1 GG: "Grundrecht auf Gefangennahme") . . .
unter Verantwortung des klagenden Versicherungsträgers in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
Daher: Antrag auf
Sondergericht zu Zerschlagung 1, 2, 3, 4, 5 mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz und Zeugenaussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner politischen Verantwortung als Chef des Bundeskanzleramtes von 1999-2005
für die Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
gemäß Art.6 Abs.3d EMRK (Europäische Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Recht auf ein faires Verfahren)
BVERFG-16(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!

Skandalös: Justiz macht sich selbst zum Fake mit geplanter Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
mit diskriminierender Reduzierung sozialer und psychischer Zerschlagung auf einen "bürgerlichen" Rechtsstreit
ohne judikativer Kompetenz für eine
gigantische Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter, politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit staatsanwaltschaftlicher Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Kapitel BVERFG-17(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Antrag auf ein Sondergericht für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
mit Zeugenaussage des Bundespräsidenten nach Immunitätsaufhebung durch den Deutschen Bundestag
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit Beiladung der beklagten Mittäter inkl. staatsanwaltschaftlicher Unterstützung
> 1.Mittäter, Zerschlagung 2: Bayerische Kreisverwaltung im Landkreis Tirschenreuth mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung
> 2.Mittäter, Zerschlagung 3: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks
> 3.Mittäter, Zerschlagung 4 und 5: Beklagter Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen in Kumpanei mit Staatsanwaltschaft Wuppertal, ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Juni 2019 mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)
BVERFG-18(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, mit Sicherheit kein Anlass zum Feiern, sondern eine Herausforderung zur Durchsetzung von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 wegen Kriminalisierung des Zerschlagungsopfers durch Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
mit einer staatsanwaltschaftlichen Orgie diskriminierender und diffamierender Gerichtsverfahren
Antrag auf ein rechtsstaatliches Verfahren an einem Sondergericht
mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen Zeugenaussage vor dem beantragten Sondergericht
mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 58)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
durch Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde
BVERFG-19(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Abwehr von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
mit Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG,
mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach
Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019,
mit sofortiger Beschwerde gemäß Anlage VB-08 (nach 1. sofortiger Beschwerde vom 15.Mai 2019 in Anlage VB-03 und nachfolgender Anhörungsrüge in Anlage VB-01)
BVERFG-20(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
Bundesverfassungsgericht kann nicht zulassen: Degeneration des Landgerichts Wuppertal zum finalen Vollstreckungsgericht einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik > daher:
Antragswiederholung zu einem Sondergericht wegen
Politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
> Sippenzerschlagung mit krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mittels Wahlkampfprojekten auf Bundesebene (Zerschlagung 1) und von Wahlkampfprojekten auf kommunaler Ebene (Zerschlagung 2, Mittäter)
> Sippenzerschlagung unter direkter Mitwirkung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3, Mittäter)
> Opferkriminalisierung unter direkter Mitwirkung des Versicherungsträgers für soziale Pflichtversicherungen mit sozialer und psychischer Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5, Mittäter)
> mit Todesopfer, Enteignung ohne Schadenersatz,
kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut mit Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto,
mehrfacher Freiheitsberaubung mit psychischer Folter
> trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 74)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert durch
Antwort auf / Einspruch gegen Schreiben vom 02.07.2019 (eingegangen am 09.07.2019, Frau Dr. Weisensee / Frau Jablonski)
Beweis für Opfer kriminalisierende Justizverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal seit 2011
mit Widerstand nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.
BVERFG-21(23). Rechtsweg vom Amtsgericht Velbert (1.Instanz) mit sofortiger Beschwerde zum Landgericht Wuppertal (2.Instanz) mit abschließender Anhörungsrüge ordnungsgemäß erschöpft

Darüber hinaus: Es geht nicht um Art.19 Abs.4 GG, sondern um
Art.20 Abs.4 GG
Darüber hinaus: In der 2. Instanz wurde zweimal eine Bescheidung versagt, sowohl bei der sofortigen Beschwerde als auch bei der anschließenden Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung
Darüber hinaus: Das Landgericht folgt dem Verlangen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft,
weil das Bundeskanzleramt beklagt ist und keine PKH zur Verfügung stellt,
weil politisch motivierte Sippenzerschlagung das Werk einer skrupellosen Staatsanwaltschaft bei krimineller Umsetzung einer Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ist,
weil es um die Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 geht.
Kein Weiter so! Daher Antrag auf Annahme zur Entscheidung nach
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG garantiert
BVERFG-22(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
Nicht mehr hinnehmbar, dass Grundrechte zu Privilegien eines Opfer kriminalisierenden Establishments verkümmern
Landgericht Wuppertal hat seine eigene Zuständigkeit nicht verneint, sondern die Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz an sich gezogen
Nicht mehr hinnehmbar, dass in einem Gerichtsbezirk mit verfassungswidriger Gerichtsstrategie und einer skrupellosen Staatsanwaltschaft Opfer-Kriminalisierung mit Verfolgungswahnsinn praktiziert wird.
Nicht mehr hinnehmbar, dass das Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung zum Justizopfer diskriminiert, mit Zerschlagung seiner Identität diffamiert und kriminalisiert wird
Daher Antrag auf Beendigung Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Daher Antrag auf Sondergericht mit Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten zwecks Zeugenaussage und mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
BVERFG-23(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von Erzwingungshaft oder anderer Zwangsmaßnahmen,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Kein Weiter so! Keine Kompromisse, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht! Abwehr von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren seit 2011 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal nach Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 97)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 28.Juli 2019 wegen Opfer-kriminalisierendem Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019, wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal und mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft

BVERFG-24(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich das Beschwerdeverfahren 16 T 105/19 am Landgericht Wuppertal (16 M 122/19 Amtsgericht Velbert)
Weitere Verfassungsbeschwerde nach Rechtsmittel der Anhörungsrüge und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG vorprogrammiert, weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft: Quelle ständig neuer Verfassungsbeschwerden
BVERFG-25(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich die Opfer kriminalisierende Strafvollstreckungssache im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (32 OWi261/18 Amtsgericht Mettmann)
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren seit 2011 mit zweimaliger Eskalation zu Freiheitsberaubung mit psychischer Folter und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG , weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft
gemäß Anlage VB-10
Anlage VB-09: Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 127)

Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht
nach einer Orgie von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren gegen das Kriminalisierungsopfer in 2019 durch weitere Mittäter
BVERFG-31(KV). Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerschlagung seiner Existenzgrundlage, mit Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

in Kumpanei mit staatlichen Mittätern der Kreisverwaltung und Bundesverwaltung, der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie von Opfer diskriminierenden Gerichtsverfahren unter Steuerung durch das Bundesamt für Justiz, mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwälte,
mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, trotz grundrechtsgleichem Recht des Opfers auf Widerstand: Antrag auf Immunitätsaufhebung des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei (1999-2005) wegen persönlicher Verantwortung für diese Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik (heute Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland)
BVERFG-32(KV). Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungs- und Diskriminierungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch
Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und
Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33).
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen.
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, vertauschen und invertieren soziale Sicherheit mit/in soziale(r) und psychische(r) Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerdeverfahren am laufendem Bande;
Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
BVERFG-34(KV). Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln und nachzuweisen:
Politisch motivierte Sippenzerschlagung
> Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit

5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
BVERFG-35(KV). Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft seit 1998,
contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmeninsolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens.

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen und Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung offensichtlich durch Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch Staatsanwälte.
BVERFG-36(KV). Grundgesetz: über 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, auch am Landgericht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Landgericht verhindert Schadenersatz und Rehabilitierung trotz erdrückender Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Infame Opferdiskriminierung: Vorsitzender Richter der 16.Zivilkammer Kern, der die Bescheidung der Anhörungsrüge trotz Anmahnung versagt und tatsächlich verweigert: "Die Theorien des Beklagten rechtfertigen nicht die Ablehnung des Richter Meyer". Mehr Befangenheit geht nicht!
Verfassungsbeschwerde vor Befangenheitsverfahren.
Gerichtsprobleme am Amtsgericht Velbert und am Landgericht Wuppertal:
Mit Amtsgericht gegen Bundesamt für Justiz wegen Überwachung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998, wegen Opferkriminalisierungswahnsinn, wegen Kumpanei mit klagendem Versicherungsträger, der seit über 10 Jahre keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, der die soziale Sicherheit des Kriminalisierungsopfers längst aus dem Auge verloren hat und statt dessen soziale und psychische Zerschlagung betreibt. Statt dessen:
Allgemeines Prozess-Grundrecht für das Kriminalisierungsopfer: Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns nach Art.6 EMRK
BVERFG-37(KV). Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, enteignet, entrechtet
mit der Perspektive der Entmündigung durch skrupelloses Bundesamt für Justiz & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
nach 09 Jahren ständiger Opferkriminalisierung, Opferdiskriminierung und Opferterrorisierung in Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten
mit über 30 Verfassungsbeschwerden
mit Sippenhaft am Wohnort und am Geburtsort
gegen eine Mauer des Schweigens der regierenden Generation seit 1998, gegen eine totale Anhörungsresistenz der Judikative
gegen skrupelloses Bundesamt & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
mit dessen Zerschlagung ein hohes Innovationswachstum in der Digitalbranche zu Lasten der Automobilbranche unterbunden werden sollte (im Jahr 2000)
mit Versagung von öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz:
mit einer erdrückenden Beweislage
Vorrang für Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung, Schadenersatz und Opferkriminalisierung durch Täter & Mittäter.

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen massiver Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge und trotz separater Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge
gemäß den grundrechtsgleichen Rechten
nach Art.103 Abs.1 GG und Art.20 Abs.4 GG,
weil andere Abhilfe längst nicht mehr verfügbar, zur Abwehr weiterer Zwangsmassnahmen eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung von Bundesverwaltung, Landesverwaltung und angewiesener Staatsanwaltschaft und klagendem Versicherungsträgers.
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung der Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik:
Ausschöpfung des Rechtsweges > §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Einspruch vom 10.Juli gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht Wuppertal, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung
BVERFG-38(KV). Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020:
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn seit 1998/2010, hier
mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung in der Beschwerdeinstanz am Landgericht mit Datum 02.Juni 2020,
nach gesteuerter, orgienartiger Ausuferung von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren in 2019 durch weitere Mittäter.
Nicht mehr nachvollziehbar: Bedenken der AR-Referentin.
Kein Weiter so am Landgericht Wuppertal, am Amtsgericht Velbert mit Unterrichtung beider Gerichte über Verfassungsbeschwerde, mit nachfolgendem Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer am Landgericht
BVERFG-39(KV). Einspruch gegen Fortsetzung des extrem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch unnötige Verzögerungen im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Begründungen
Einspruch gegen Schreiben der AR-Referentin vom 30.06.2020, weil Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Argumenten und mit Verniedlichung von "Zwischenentscheidungen"
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung des Opfers entgegen Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik trotz erdrückender Beweislage: Ausschöpfung des Rechtsweges unzumutbar
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung: Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen,
hier auch als Begründung für Ablehnungsgesuch gegen verantwortlichen Einzelrichter der Beschwerdeinstanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 216)

Schriftsatz vom 27.Juli 2020 mit Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV) nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

BVERFG-40(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde:
nach Einspruch vom 10.Juli 2020 gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020,
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010,
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit Sippenhaft,
nach einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
nach kapitalen Vermögensschäden, Nachlass-Insolvenz, Geschäfts-Insolvenz u.a.m.
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
hier Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn am Landgericht
mit infamer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
mit erdrückender Beweislage
am Verwaltungsgericht Berlin, am Landgericht Wuppertal u.a.
Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln, nachzuweisen und Beweisdruck zu erhöhen

BVERFG-41(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 vom 15.07.2020 des
wegen unüberbrückbarer Befangenheit abzulehnenden Einzelrichters (Vorsitzenden Richters der 16.Zivilkammer Kern).
Pasta-Justiz nach Gutsherrenart ohne Duldung von Ablehnung, mit ständigem Verstoß gegen Prozessgrundrechte in einem Rechtsstaat als verfassungswidrig zu bekämpfen.
Nach Versagung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019:
Versagung der Bescheidung der termingerechten Anhörungsrüge vom 22.04.2020
Erneute Versagung der Bescheidung nach Anmahnung mit Schriftsatz vom 02.06.2020
Zu bekämpfen: Ablehnung des Befangenheitsantrags durch abgelehnten Einzelrichter
> mit Wiederholung infamer, diskriminierender Argumente gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
> trotz vorgelegter Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
> mit infamer Diskriminierung und Verhöhnung des Opfers mit "Theorien des Beklagten" trotz erdrückender Beweislage am Landgericht (2.Zivilkammer) und gegen einen Kläger als Mittäter mit sozialer und psychischer Zerschlagung in Kumpanei mit weiteren Mittätern seit 2010
Unanfechtbarkeit ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht nur verfassungswidrig, sondern mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 258)

Schriftsatz vom 12.Aug.2020 mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-42(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
nach Aufnahme in das Verfahrensregister gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020 und 27.Juli 2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-41(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf posthume Rehabilitierung des Todesopfers
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
BVERFG-43(KV). Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx (Erweiterung zu Kapitel BVERFG-34(KV)):
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)

> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen..
BVERFG-44(KV). Skrupellose, diskriminierende und diskreditierende Stigmatisierung der
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung für unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
vergleichbar mit einer verruchten NS-Justiz mit Sippenhaft, Opferkriminalisierung und Konzentrationslager,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> des Deutschen Bundespräsidenten
> der Deutschen Bundesregierung und
> der Bayerischen Staatsregierung
unter persönlicher Verantwortung von
> Frank Walter Steinmeier (Altkanzler Gerhard Schröder)
> Dr. Angela Merkel
> Dr. Markus Söder
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Beantragt: Aussetzung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19), Unterbindung der Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns und Vorrang für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz
Widerstand mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Schriftsatz vom 15.Aug.2020 mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-45(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
1 BvR 1710/20 (AR 5116/20) gemäß den Schriftsätzen
vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020, 27.Juli 2020 und 12.Aug.2020
mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-44(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, kriminalisiert von Mittätern
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)

mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020:
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr),
Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von **Grundrechten und** grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !
BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:

Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt, Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer)
Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .
BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns

> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes
Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.
BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern
am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.
BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort

Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers
BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz

> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit: Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren
BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer
vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Schriftsatz vom 15.Nov.2020 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 am Landgericht Wuppertal nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren
BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative,
Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit

Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht
durch politisch motivierte Sippenzerschlagung
und politisch motivierte Justiz
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers
BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos,
nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz
BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren
mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!

Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am
Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert,
Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Einspruch
gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos,
im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010,
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen,
trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers

>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung und gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers
BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit
Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren
(Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem
Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)
BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards

Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen
Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland
BVERFG-2034. Faktenlage ist:
> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.
> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.
> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).
> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen
unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.
> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.
> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung
> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand.
(Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren
> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.
> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen
> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG
> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw.
Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip
> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.
Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem

rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen
> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Schriftsatz vom 08.März 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen
Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren am Landgerichts Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
wegen verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) nach
Sofortiger Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal mit 3 Beschwerdeverfahren und
wegen Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021)
BVERFG-2035. Anzugreifende Hoheitsakte: Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert, hier wegen Versagung von rechtlichem Gehör durch Berufungsinstanz am Landgericht Wuppertal.
Versagung von rechtlichem Gehör zu ausführlich begründeter Berufung mit Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan. 2021 (AR 864/21) in Anlage 2011.
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Berufungsantrag vom 18.Jan.2021 mit Anlage 2011 trotz Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gemäß §321a ZPO als letzten Ausweg wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)

Schriftsatz vom 06.April 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010 zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung, in einem exotischen Gerichtsverfahren

BVERFG-2037. Faktenlage A: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
nach 3.Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 bzw. 1.Schriftsatz zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 (abgelegt im Allgemeinen Register unter AR 864/21) gegen verfassungswidriges Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
nach 2.Schriftsatz vom 08.März 2021 zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf Berufungsverfahren am Landgericht mit den Schriftsätzen vom 18.Jan.2021 und 20.Feb.2021
mit 3.Schriftsatz (hier) zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 30.März 2021 mit Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung
nach 1.Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht mit Begründung und Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 2.Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
Anzugreifende Hoheitsakte

BVERFG-2038. Faktenlage B: Beschwerdeführer musste scheibchenweise die ganze Wahrheit aufdecken gegen Täter mit Immunitätsschutz
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der Innovationselite einer florierenden Digitalbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion2000 (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),
mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die den Wahlsiegern im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
für politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern.
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (AR 1916/21) Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und

gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
gegen Androhung einer "Missbrauchsgebühr" nach §34 Abs.2 BVerfGG,
gegen eine "Missbrauchsgebühr", gegen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und
für überfällige Rehabilitierung und Schadenersatz.
§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG ist entscheidungsrelevant, weil der Beschwerdeführer sich um Deutschland verdient gemacht hat:
Hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
"Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden . . ."
(§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 294)

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.
Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841

albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
AR 864/21

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 04.Mai 2021

Aktenzeichen AR 864/21 (1 BvR 2662/20)
Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021, 08.März 2021 und 06.April 2021 wegen Antrag auf Berufung und auf Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal (9 S 30/21)
nach exotischem Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal (3 O 61/19),
am Amtsgericht Velbert mit sofortiger Beschwerde und daran anschließend
3 Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal und daran anschließend
verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht trotz laufendem Beschwerdeverfahren
und laufender Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2662/20)

Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit best vernetzter Täter-Phalanx, unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 zur verfassungswidrigen Durchsetzung von Wahlbündnissen und Wahlstrategien der Siegerparteien auf Bundesebene und Länderebene mit verheerenden Folgewirkungen für Deutschland,
mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern) des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der deutschen Innovationselite in einer florierenden Digitalbranche (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),
mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die dem Wahlsieger im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Hier: Anzugreifende Entscheidung des Beschlusses vom 12.04.2021 (eingegangen am 16.04.2021) mit Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein
Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung,
in einem exotischen Gerichtsverfahren
nach verfassungswidriger Verweisung am Landgericht (3 O 61/19),
nach verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert,
nach 3 verfassungswidrigen Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal mit 3 Beschwerdeverfahren

Längst auf der Strecke geblieben:
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK, Art.1 Abs.1 GG und Art.2 Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip) und auf eine faire Sozialversicherung, die nicht verfassungswidrig ist, mit Perspektive auf eine Chance für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer,
Landgericht mit völligem Versagen von Rehabilitierung und Schadenersatz,
mit Festsetzung einer verfassungswidrigen Krankenversicherung,
mit Verantwortung für einen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit völligem Versagen als Beschwerdeinstanz wegen andauernder sofortiger Beschwerde seit Mai 2019,
kann als Berufungsinstanz nach erbärmlichem Urteil und nach erbärmlichen Beschlüssen am Amtsgericht Velbert
nicht einfach so weiter machen.

Termingerechte Zustellung von Berufungsantrag und
von Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Berufungsantrages.

Antrag auf unverzügliche Einstellung von
Opfer kriminalisierenden und Opfer verhöhnenden Verfahren am Amtsgericht Velbert
Einstellung des höchst unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch den klagenden Mittäter und **Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz** für politisch motivierte Sippenzerschlagung seit 1998 mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Bundesländer, Generationen und Gerichte übergreifender Eskalation und Opfer/Täter-Umkehr

Neue Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 gemäß Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021, sieh Anlage VB-47(KV)) nach Verfassungsbeschwerden
vom **20.Okt.2020** (1 BvR 2662/20),
vom **20.Juni 2020** (1 BvR 1710/20) und
vom **30.Mai 2019** (1 BvR 1728/19) wegen **BVERFG-2020 (**in 1 BvR 2662/20**).**

Albin L. Ockl (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, Zerschlagungsopfer, Kriminalisierungsopfer)
gegen
Debeka Krankenversicherungsverein AG, Koblenz (Kläger, Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn einschließlich mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter)

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung)

BVERFG-2039. Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren
Grundrechtsgleiches Recht nach Art.20 Abs.4 GG:
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung mit über 10 Jahren ohne Versicherungsleistungen,
> Widerstand gegen jahrelanges Leugnen der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
> Widerstand gegen unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Täter/Opfer-Umkehr mit einer best vernetzten Täter-Phalanx
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Justiz, gesteuert wie von Geisterhand: Täter BfJ (Bundesamt für Justiz)

BVERFG-2040. Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG und wegen verfassungswidriger Kranken-Grundversicherung mit Zerschlagungsopfer verhöhnender Bezeichnung als Notlagentarif ohne digitale Standards, mit Verhinderung von Rehabilitierung und Schadenersatz trotz erdrückender Beweislage:
Fußtritt für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa anstatt Dank und Anerkennung
Landgericht nicht mehr in der Lage, Grundrechte, unabhängig von erbrachten Leistungen, zu respektieren, geschweige denn, Verantwortung für ein Justizopfer nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes, aber trotz fortgeschrittenem Rentenalter zu erkennen und zu übernehmen.
Äußerst massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG.
mit Anspruch, Missbrauch rechtsanwaltlicher Vertretung zur Fortsetzung von Opferkriminalisierung zu verhindern:
Qualifizierte Rechtsanwälte ergreifen die Flucht vor PKH-Konditionen in diesem Umfeld, weil streitige Verhandlung mit PKH-Konditionen für vertrauenswürdige Rechtsanwälte nicht kostendeckend,
für rechtsanwaltliche Vertretung zeit- und kostensparend durch Vermeidung streitiger und zeitintensiver Verhandlung, allerdings ohne Perspektive für das Opfer.
Soweit die Berechtigung der Anhörungsrüge bestritten: Anspruch auf Verfassungsbeschwerde ohne subsidiäre Anhörungsrüge

BVERFG-2041. "Bürger sind keine Untertanen"
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts (2002-2010).
Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu
Politisch motivierter Sklavenhaltung mit jahrelanger Kontaktbeschränkung, ohne Weihnachtsruhe, ohne Osterruhe, ohne Urlaubsruhe,
im fortgeschrittenen Rentenalter,
mit orgienartiger Ausuferung bis zu 4 parallelen, exotischen Gerichtsverfahren mit Mehrfach- bis zu Quintuplex-Beschlüssen, Gerichte übergreifend an Amtsgerichten, Landgerichten, Strafgerichten, Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten u.v.a.m.
mit verfassungswidriger Krankenversicherung

nach politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
mit Todesopfer, Rufmord, Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung der Rehabilitierung,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Durchsetzung krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik aus Wahlstrategien demokratischer Wahlen unter Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: anhand aktueller Verfassungsbeschwerden seit 2010

Die detaillierten Ausführungen zu vorstehenden Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 372)

Zu BVERFG-2039. Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren
Grundrechtsgleiches Recht nach Art.20 Abs.4 GG:
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung mit über 10 Jahren ohne Versicherungsleistungen,
> Widerstand gegen jahrelanges Leugnen der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
> Widerstand gegen unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Täter/Opfer-Umkehr mit einer best vernetzten Täter-Phalanx
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Justiz, gesteuert wie von Geisterhand: Täter BfJ (Bundesamt für Justiz)

Der Beschwerdeführer hat mit dem Verfassungsbeschwerde-Schriftsatz vom 06.April 2021 im Kapitel **BVERFG-2037** (Faktenlage A) und im Kapitel **BVERFG-2038** (Faktenlage B) eine übersichtliche Stellungnahme festgehalten:

>>> BVERFG-2037. Faktenlage A: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
nach 3.Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 bzw. 1.Schriftsatz zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 (abgelegt im Allgemeinen Register unter AR 864/21) gegen verfassungswidriges Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
nach 2.Schriftsatz vom 08.März 2021 zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf Berufungsverfahren am Landgericht mit den Schriftsätzen vom 18.Jan.2021 und 20.Feb.2021
mit 3.Schriftsatz (hier) zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 30.März 2021 mit Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung
nach 1.Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht mit Begründung und Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 2.Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
Anzugreifende Hoheitsakte

>>> BVERFG-2038. Faktenlage B: Beschwerdeführer musste scheibchenweise
die ganze Wahrheit aufdecken gegen Täter mit Immunitätsschutz
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der Innovationselite einer florierenden Digitalbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion2000 (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),

mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die den Wahlsiegern im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
für politisch motivierte Zerschlagungen
am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern.
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx,
weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998 mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (AR 1916/21) Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG gegen Androhung einer "Missbrauchsgebühr" nach §34 Abs.2 BVerfGG, gegen eine "Missbrauchsgebühr", gegen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und für überfällige Rehabilitierung und Schadenersatz.
§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG ist entscheidungsrelevant, weil der Beschwerdeführer sich um Deutschland verdient gemacht hat: Hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
"Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden . . ." (§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG)

Die detaillierten Ausführungen zu vorstehenden Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 294)

Wie von Geisterhand gesteuert:

Orgienartige Eskalation unter Zeitdruck und parallel zum Berufungsantragsverfahren am Landgericht Wuppertal:
Exotisches Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit skandalösen Beschlüssen im Doppelpack vom 13.01.2021
Sieh BVERFG-338. Verfassungsbeschwerde AR 1916/21 vom 26.Feb.2021 wegen einem exotischen Gerichtsverfahren
am Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18

> nach wiederholter Klage gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Schriftsatz vom 03.Mai 2018 an das Verwaltungsgericht 27 K 4325/18 wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs zu Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht, und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
Boykottiert durch Verwaltungsjustiz: Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk wegen Rehabilitierung und Schadenersatz und durch Opferkriminalisierungsverfahren
Strafbare Rechtsbeugung durch judikative Transformation des Zerschlagungsopfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
nicht nur vom Opfer zum Täter, sondern auch vom Kläger zum Beklagten, mit manipulierter Veränderung des Beklagten und der Rechtsgebiete
> nach 2 Beschlüssen mit Datum (13.01.2021) und ohne Datum
> nach sofortiger Beschwerde vom 25.Januar 2021 (Anlage VB-VG30)
> nach Anmahnung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde mit Anhörungsrüge vom 15.Feb.2021 (Anlage VB-VG31) mit Zurückweisung des rechtswidrigen Einzelrichterbeschlusses vom 03.02.2021 (Kapitel 147)
> nach Erhalt einer Mitteilung des Oberverwaltungsgerichts mit verfälschtem Rubrum (Anlage VB-VG32), obwohl längst überfällig:
> nach Anhörungsrüge vom 14.März 2021
Kapitel BVERFG-331. "Tear down this Wall"
Mehrfachschaden durch Mehrfachtäter Öffentlich-rechtlicher Rundfunk
Aufgebrochene Mauer ist längst zu beseitigen mit Verurteilung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf

Daher Widerstand gegen eine verfassungswidrige Justiz, gesteuert wie von Geisterhand: Täter BfJ (Bundesamt für Justiz)!

Zu BVERFG-2040. Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG und wegen verfassungswidriger Kranken-Grundversicherung mit Zerschlagungsopfer verhöhnender Bezeichnung als Notlagentarif ohne digitale Standards, mit Verhinderung von Rehabilitierung und Schadenersatz trotz erdrückender Beweislage:
Fußtritt für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa anstatt Dank und Anerkennung
Landgericht nicht mehr in der Lage, Grundrechte, unabhängig von erbrachten Leistungen, zu respektieren, geschweige denn, Verantwortung für ein Justizopfer nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes, aber trotz fortgeschrittenem Rentenalter zu erkennen und zu übernehmen.
Äußerst massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG.
mit Anspruch, Missbrauch rechtsanwaltlicher Vertretung zur Fortsetzung von Opferkriminalisierung zu verhindern:
Qualifizierte Rechtsanwälte ergreifen die Flucht vor PKH-Konditionen in diesem Umfeld, weil streitige Verhandlung mit PKH-Konditionen für vertrauenswürdige Rechtsanwälte nicht kostendeckend,
für rechtsanwaltliche Vertretung zeit- und kostensparend durch Vermeidung streitiger und zeitintensiver Verhandlung, allerdings ohne Perspektive für das Opfer.
Soweit die Berechtigung der Anhörungsrüge bestritten: Anspruch auf Verfassungsbeschwerde ohne subsidiäre Anhörungsrüge

Sieh Anlage VB-50(KV): Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021

Für den Beschwerdeführer ist es nicht mehr nachvollziehbar, warum die Berufung in der Sache keine Erfolgsaussichten haben kann, ohne eine Begründung abzugeben, obwohl auch noch die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung deutlich aufgezeigt wurde.
Es gibt keinen grundrechtsfreien Ort in Deutschland. Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte werden ausgehebelt mit Vorschriften, deren Sinn in Ausnahme-Situationen nicht mehr erkennbar sind, die nur missbraucht werden, um die Opferkriminalisierung nach kapitalen Vermögensschäden bis zum Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Zugriff auf Kredite fortzusetzen.
Solche Vorschriften zur Erlangung eines Berufungsverfahrens sind in der vorliegenden Ausnahmesituation Opfer verhöhnend und Opfer diskriminierend, ihre Rechtsanwendung ist verfassungswidrig.
Die legale Basis dieser Berufungsverfahren verhindernden Vorschriften wurden nicht genannt, sondern nach Gutsherrenart vorgegeben.

Der Beschwerdeführer hat in seinem früheren Leben bis 2010 ausschließlich rechtsanwaltliche Vertretungen an Gerichten genutzt, selbst an Amtsgerichten und Verwaltungsgerichten. Diese Rechtsanwälte waren vertrauenswürdig. Er hat nie Verfassungsbeschwerden vorgenommen. Erst nachdem in 2010, im **70.Lebensjahr,** nachdem ansehnliche Altersrücklagen durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik vernichtet waren, war er gezwungen, juristische Grundlagen ohne anwaltliche Unterstützung sowie die Ausarbeitung von Verfassungsbeschwerden selbst zu erlernen, um die Fortsetzung der Zerschlagung zu verhindern.

Erst in 2010 war es ihm möglich zu erfahren, dass die Zerschlagung auch am Geburtsort gegen seinen Bruder in vollem Gange war.
Der Beschwerdeführer ist einziger Rechtsnachfolger seines Bruders.

Dieses Antragsverfahren für die Berufungsinstanz gegen ein verfassungswidriges Urteil ist genau so verfassungswidrig, ist nicht mehr hinnehmbar, weil Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte nicht mehr respektiert werden.

Mehr Heuchelei geht nicht: Im anzugreifenden Beschluss wird vorgeworfen, der Beklagte habe die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der zugehörigen Belege mit den zugehörigen Antragsformularen nicht eingereicht:
Antragsformulare wurden nicht einmal zugesandt. Diese haben auch keinen Sinn, denn Voraussetzung für die gerichtliche Annahme dieser Formulare ist eine rechtsanwaltliche Vertretung, die ohne vertrauenswürdige Anwälte überhaupt nicht mehr möglich ist. Die bekanntlich zeitintensive Ausfüllung dieser Formulare mit Belegen wäre **reine Zeitverschwendung gewesen,** weil die rechtsanwaltliche Vertretung als Voraussetzung für Prozesskostenhilfe nicht möglich war.

Darüber hinaus: Orgienartige Eskalation unter Zeitdruck und parallel zum Berufungsantragsverfahren am Landgericht Wuppertal:
Exotisches Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf
mit skandalösen Beschlüssen im Doppelpack vom 13.01.2021
Sieh BVERFG-338. Verfassungsbeschwerde AR 1916/21 vom 26.Feb.2021 wegen einem exotischen Gerichtsverfahren
am Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf

Soweit die Berechtigung der Anhörungsrüge bestritten wird: Die Anhörungsrüge hat subsidiäre Bedeutung für eine Verfassungsbeschwerde. Wenn selbst dieses Subsidiaritätsprinzip einer Anhörungsrüge ausgeschaltet wird, ist eine
Verfassungsbeschwerde auch ohne Anhörungsrüge nötig,
weil es darum geht,
eine verfassungswidrige Krankenversicherung zu verhindern.

Zu BVERFG-2041. "Bürger sind keine Untertanen"
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts (2002-2010).
Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu
Politisch motivierter Sklavenhaltung mit jahrelanger Kontaktbeschränkung,
ohne Weihnachtsruhe, ohne Osterruhe, ohne Urlaubsruhe,
im fortgeschrittenen Rentenalter,
mit orgienartiger Ausuferung bis zu 4 parallelen, exotischen
Gerichtsverfahren mit Mehrfach- bis zu Quintuplex-Beschlüssen,
Gerichte übergreifend an Amtsgerichten, Landgerichten, Strafgerichten,
Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten u.v.a.m.
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
mit Todesopfer, Rufmord, Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung der Rehabilitierung,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes
mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in
Deutschland und Europa
Durchsetzung krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik aus
Wahlstrategien demokratischer Wahlen
unter Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:
anhand aktueller Verfassungsbeschwerden seit 2010

Die erste Verfassungsbeschwerde wurde vom Beschwerdeführer in 2010 gegen den Deutschen Bundestag ohne Anhörungsrüge, nach mehrfacher Beschwerde gegen den Petitionsausschuss vorgenommen:
Erste Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten im Jahr 2010:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf
Scroll down after link (page 6)
Weitere Verfassungsbeschwerden nach Niederschlagung der Petitionen am Deutschen Bundestag und am Bayerischen Landtag.
Sieh 3.9 Petition an den Deutschen Bundestag:
Erbärmlicher Missbrauch des Petitionsgrundrechtes
Öffentlich-Rechtliche Rundfunkanstalten als Mittäter erkannt
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 12)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
Scroll down after link (page 11)

Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf

Um klar zu stellen: Der Beschwerdeführer hat mit Sicherheit kein Interesse, den Rest seines Lebens mit Verfassungsbeschwerden zu verbringen!

Kontaktbeschränkung am Wohnort hat der Beschwerdeführer nicht erst seit der Korona-Pandemie, sie wurde ihm mit der wirtschaftlichen Zerschlagung aufgezwungen. Wenn jemand Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa erbringt, dann sind überregionale, globale Kontakte Voraussetzung. Seine Kontakte am Wohnort wurden mit der wirtschaftlichen Vernichtung zerschlagen, überregionale und globale Kontakte kann er sich nicht mehr leisten, höchstens virtuell.

Er hat verwandtschaftliche Beziehungen in Nord- und Süddeutschland, die unter der Kontaktbeschränkung wegen wirtschaftlicher Zerschlagung sehr gelitten haben. Die juristische Unterstützung seines Bruders seit 2010 hat er mit Telekommunikation umsetzen müssen.

Er hat freundschaftliche Beziehungen zum Silicon Valley in Kalifornien.
Diesen freundschaftlichen Beziehungen hat er den Aufbau seiner in Mitteleuropa führenden, herstellerunabhängigen ONLINE-Seminare in den 1970er Jahren und deren Weiterentwicklung zu seinen Europäischen Congressmessen
mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa zu verdanken,
zum großen Vorteil für die deutsche Digitalisierungsbranche.

Freunde mit globalen Kontakten können die politisch motivierte Sippenzerschlagung in Deutschland nicht nur nicht kaum, sondern überhaupt nicht verstehen:
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Vom deutschen Staat ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet und totgeschwiegen:
Rufmord in Vollendung > > >
Von politisch motivierter Sippenzerschlagung
zu politisch motivierter Sklavenhaltung.

Nicht mehr zumutbar: Ausschöpfung des Rechtsweges
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG: "Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

Die Besorgnis ist längst begründet, dass weiterer schwerer und unabwendbarer Nachteil für das Zerschlagungsopfer entsteht durch Fortsetzung des höchst unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Verfestigung verfassungswidriger Krankenversicherung durch einen mitschuldigen Sozialversicherungsträger, ohne Versicherungsleistungen seit 2010 mit verfassungswidriger Krankenversicherung mit einem Opfer verhöhnenden Notlagentarif.

Die Besorgnis ist längst begründet, dass mit Fortsetzung der extremistischen Ausuferung politisch motivierter Sippenzerschlagung
> politisch motivierte, neuartige Sklavenhaltung
mit jahrelanger Kontaktbeschränkung, ohne Weihnachtsruhe, ohne Osterruhe, ohne Urlaubsruhe,
im fortgeschrittenen Rentenalter,
mit orgienartiger Ausuferung bis zu 4 parallelen, exotischen Gerichtsverfahren mit Mehrfach- bis zu Quintuplex-Beschlüssen,
Gerichte übergreifend an Amtsgerichten, Landgerichten, Strafgerichten, Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten u.v.a.m.
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
mit Todesopfer, Rufmord, Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung der Rehabilitierung,

nicht mehr als schwerer und unabwendbarer Nachteil erkannt wird.

Daher erneuter Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 zur Entscheidung §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG und Art.93 Abs.1 Nr.4a GG

Die Respektierung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG wird angemahnt.

"Bürger sind keine Untertanen" (schon gar nicht politisch motivierte Sklavenhaltung)
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2002-2010).

"Das Grundgesetz muss man nicht lieben, aber respektieren",
so Prof. Dr. Dres. h.c.Andreas Voßkuhle,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2010-2020).

"Es gibt keinen grundrechtsfreien Raum in Deutschland",
so Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M.,
Präsident des Bundesverfassungsgericht seit 2020.

Der Rechtsstaat darf nicht nur gegen Bürger, sondern **muss auch einmal für Bürger da sein**, insbesondere bei extremistischer **Ausuferung staatlicher Übergriffe einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik, aktueller denn je vor einer entscheidenden Bundestagswahl.** Wenn sich Bürger seit über 10 Jahren wehren, weil seit 1998, geplant und absichtlich, zum Schaden von Deutschland, gegen ihre Grundrechte verstoßen wird, ist beim Bundesverfassungsgericht das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG anzumahnen.

Velbert, 04.Mai 2021

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.
Albin L. Ockl

Ich bin stolz darauf, als Gründer und Organisator unserer Europäischen Congressmessen für digitale Evolution, die Leitveranstaltungen für eine beispiellose Gründerzeit (New Economy 2000) umgesetzt zu haben,
mit einem herausragenden Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, mit Erschließung von Mittelstandspotentialen für digitale Innovationen, ohne Subventionen, mit einer beachtlichen Leistung für die Zukunft von Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 19)
Ich bin stolz darauf, mit mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert) nicht nur den Beiträgen deutscher Wissenschaftler zielgenau bei Entscheidern und Multiplikatoren Innovationseffizienz gesichert zu haben und so ein qualifiziertes Fundament für die Digital-Branche gelegt zu haben, mit einem professionellen Verlagsservice zu über 260 Congressen seit 1976. Niemand außer mir war und ist bis heute in der Lage, in Zusammenarbeit mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung solche Weltklasse-Höchstleistungen zu wiederholen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf
Scroll down after link (page 24)
Ich bin stolz darauf, mit hochqualifizierten Wissenschaftlern zusammengearbeitet zu haben, die auf unseren Europäischen Congressmessen bereits in 1987 einen Congress für Künstliche Intelligenz (KI) mit 4 ganztägigen Symposien, professionell dokumentiert in einem ISBN-nummerierten Congressband (ISBN 3-89077-048-7), geplant und ausgeführt haben.
'Artificial Intelligence' wird von der Politik seit 2018 als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung erkannt und als die Zukunftsperspektive gepriesen,
in der letzten CeBIT in 2018, die eingestellt werden musste trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR wegen politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung, und auf dem staatlichen Digital-Gipfel im Dezember 2018/2019, der Nachfolge-Veranstaltung nach Zerschlagung unserer Europäischen Congressmessen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums
> > > https://ifdt.org/kpf/
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Anlage VB-51(KV)
Schriftsatz vom 28.April 2021 an das Landgericht Wuppertal mit Ankündigung einer termingerechten Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde wegen verfassungswidriger Rechtsanwendung im Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021 (eingegangen am 16.04.2021)
50. Einspruch gegen verfassungswidrige Rechtsanwendung mit erneuter Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde AR 864/21) und gegen verfassungswidrige Krankenversicherung.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 336)

Anlage VB-50(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021

Anlage VB-49(KV) mit Anlage 2013
Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung:
Kapitel 48. Verfassungswidriges Opferkriminalisierungsverfahren:
Vom Landgericht an Amtsgericht zum Landgericht.
> Verfassungswidriges Verweisungsverfahren am Landgericht 3 O 61/19 mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 28.02.2019 ohne rechtliches Gehör für Stellungnahme
> Sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019 am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19 wegen erzwungener Beendigung des Verweisungsverfahrens am Landgericht durch das Amtsgericht mit 3 erzwungenen Beschwerdeverfahren
> 1.Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
> 2.Beschwerdeverfahren 16 T 258/20 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)
> 3.Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 (1 BvR 2662/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
> Erzwingung eines verfassungswidrigen Urteils am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) trotz laufendem 3.Beschwerdeverfahren und laufender Verfassungsbeschwerde
> Fortsetzung der laufenden Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.Jan.2021 (1 BvR 2662/20) als neue Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register (AR 864/21) registriert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)
> Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht: Berufung gegen Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Verfassungsbeschwerde (AR 864/21, BvR 2662/20 vom 20.10.2020/05.01.2021) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)
> Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf

Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)
> Anrufung des BVERFG mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde (AR 864/21)vom 08.März 2021 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)
> Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Istel vom 15.03.2021: Erste Rückantwort des Landgerichts wegen Berufungsantrag als Bescheid, der als verfassungswidrig anzufechten ist.
Kapitel 49. Wie soll das funktionieren ? ? ? Erneut auf Kosten des kriminalisierten Zerschlagungsopfers (mit Täter/Opfer-Umkehr):
28.Feb.2019: Landgericht ist Auftraggeber an Amtsgericht mit verfassungswidriger Durchführung des Verweisungsverfahrens
Landgericht eröffnet 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde am Amtsgericht wegen Erzwingung der Beendigung
des Verweisungsverfahren des Landgerichts durch das Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung
Amtsgericht erzwingt verfassungswidriges Urteil, ohne Ende des 3.Beschwerdeverfahrens (!) und ohne Ende der Verfassungsbeschwerde (!) abzuwarten.
Verfassungswidrig mit Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG: Landgericht antwortet dem Antragsteller der Berufung trotz 2 Schriftsätzen im Jan./Feb.2021 und 2 Verfassungsbeschwerden im Jan./März 2021 erst nach Fristablauf für Berufungsantrag
Verfassungswidrig: Landgericht antwortet nicht auf Problem, dass vertrauenswürdige Rechtsanwälte gegen PKH-Konditionen nicht verfügbar sind vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 1998 und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung durch den Kläger seit 2010 mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord durch langjährigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und verfassungswidriger Versicherung und ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> Darüber hinaus: Landgericht ist mit Strafkammer an mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter beteiligt
> Darüber hinaus: Landgericht hat mit Versagung von Prozesskostenhilfe Klagen auf Rehabilitierung und Schadenersatz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden in 2-stelliger Millionenhöhe bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten abgebrochen und ist in die Festlegung der verfassungswidrigen Krankenversicherung involviert.
Rechnungen eines wegen unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung werden mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG nicht anerkannt.
Für den Antragsteller, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung, ist der Weg zum Berufungsverfahren verbarrikadiert:
Daher Beseitigung dieser Barrikaden mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 306)
mit Anlage LG-2013: Zurückweisung der Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen aus laufenden Opferkriminalisierungsverfahren des Klägers zur verfassungswidrigen Krankenversicherung (1043,86 €) und zur Pflegeversicherung mit Berufung am Landessozialgericht NRW (2085,93 €)

Anlage VB-48(KV)
Erstes Schreiben des Berufungsgerichtes 9 S 30/21 vom 15.03.2021 (eingegangen am 18.03.2021) nach 2 Schriftsätzen an das Landgericht vom 18.Jan.2021 und vom 20.Feb.2021 und
2 Verfassungsbeschwerden vom 05.01.2021 und vom 08.03.2021 (AR 864/21). Erstes Schreiben als Bescheid zum Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gewertet.

Anlage VB-47(KV)
Schreiben des Bundesverfassungsgerichts / Allgemeines Register vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021)
mit der Mitteilung, dass 3.Schreiben zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 als 1.Schreiben zur Verfassungsbeschwerde AR 864/21 abgelegt wurde,
mit der Auswirkung, dass die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 beendet wurde mit einer Begründung, die für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar ist und zu der er Stellung nehmen möchte.

Anlage VB-46(KV)
Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
45. Anzugreifen: Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Sorgfältige, ausführliche und überzeugende Begründung des Berufungsantrags auf 235 Seiten inkl. Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 in Anlage 2011)
Ohne Beantwortung durch das Berufungsgericht / Landgericht Wuppertal (diskriminierend, weil nicht einmal Empfangsbestätigung)
46. Ungeheuerlich! Klagender Sozialversicherungsträger leugnet kausale Zusammenhänge:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung zur kriminellen Durchsetzung von Wahlkampfstrategien auf Bundes- und Landesebene mit einer kaum vorstellbaren Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne rechtsstaatliche Enteignungsverfahren, mit einer gnadenlosen Treib-und Hetzjagd gegen Personen, Sippen und Unternehmen, die der Durchsetzung der Wahlkampfstrategien den Wahlsiegern im Wege gestanden haben
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung durch staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Rechtsschutz: Rechtsstaat muss seine Bürger vor einer allmächtigen Regierung mit einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik schützen; Rechtsstaat ist keine privilegierte Einrichtung für verantwortliche Politiker.
Rechtsschutz seit 1998 total schief gelaufen:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung, unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Opfer/Täter-Umkehr, kapitale Vermögensschäden mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer), mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, Rufmord, Zerschlagung der Heimat . . . .
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik der regierenden Generation mit Umsetzung skrupelloser Wahlkampfstrategien seit 1998 entgegen deutschen Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
47. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO (Art.103 Abs.1 GG) wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Rechtsanwaltliche Vertretung: Anforderungen der Vertrauenswürdigkeit entsprechend den Anforderungen der erforderlichen Rechtsanwendungen
Vertrauenswürdige Rechtsanwälte ergreifen die Flucht bei Prozesskostenhilfe angesichts:
Poltisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens,
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx

Nicht hinnehmbar: Opfer werden verantwortlich gemacht, wenn vertrauenswürdige Rechtsanwälte unter PKH-Konditionen nicht verfügbar sind
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)

Anlage VB-45(KV)
Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht Wuppertal :
Antrag auf Berufung gegen
Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.01.2021 (AR 864/21 nach BvR 2662/20 vom 20.10.2020) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
44. Termingerechter Antrag auf Berufungsverfahren
mit Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 der Schriftsätze
vom 20.Okt.2020, vom 15.Nov.2020 und vom 05.Jan.2021
mit Einspruch
> gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
> gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos, im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
> gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010 und mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
> gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem, unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn.
Urteil ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten hat keine Rechtskraft
Zurückweisung aller Opferkriminalisierungsverfahren wegen höchst unverhältnismäßigem, daher verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
gegen Kläger, der als ehemaliger Versicherungsträger (DEBEKA) längst zum Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Zerschlagungspolitik geworden ist,
wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des beklagten Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)

Anlage VB-44(KV)
Versagung von Prozesskostenhilfe für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn in Gerichtsverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht
mit den Verfahren am Landgericht Wuppertal: 2 O 70/15 und 2 O 163/16 und mit erdrückender Beweislage
a) Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile (30.03.2015, 2 O 70/15), Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung durch alle Staatsorgane)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
a1) Beschluss 2 O 70/15 (Landgericht Wuppertal) vom 13.04.2015 mit Ablehnung des PKH-Antrags

a2) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu a)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf
b) Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz (06.07.2016, 2 O 163/16)
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
b1) Beschluss 2 O 163/16 (Landgericht Wuppertal) vom 03.09.2016
(eingegangen) mit Ablehnung des PKH-Antrags
b2) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu b)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-43(KV): Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung
durch künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015, Antrag auf Berufung bis zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16
a) Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015 am Landgericht Wuppertal
mit Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für verfassungswidrige Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
b) Berufungsverfahren gegen künstliche Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 mit Schriftsatz vom 26.05.2015 , in Kopie an das Schadenersatzverfahren (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf
Scroll down after link (page 56)
c) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11.Januar 2016
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf
d) Vergleichbar: Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner
verfassungswidrig gemäß Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Pressemitteilung 101/2000 vom 27.Juli 2000 (1 BvL16/96) zu sinngemäß übertragbarem Beispiel

Anlage VB-42(KV)
Abwehr gesundheitswidriger Gerichtstermine mit Alter diskriminierender Rücksichtslosigkeit:
a) Antrag auf Terminverschiebung vom 14.Dez.2020
11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Gerichtsprotokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020)
"Ab Mittwoch, 16.Dez.2020, macht NRW komplett zu"
b) Antrag vom 16.12.2020 der am 16.12.2020 verkündeten Entscheidung, weil:
>1. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum in Deutschland
>2. "Kleine Krankenversicherung" zu einem Notlagentarif ist diskriminierend, daher verfassungswidrig und abzulehnen
>3. Klageschrift vom 19.12.2018 basiert auf einem verfassungswidrigem, künstlichem Teilversäumnis-Urteil vom 16.04.2015
mit anschließendem Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe bis zum Bundesverfassungsgericht
ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (Zerschlagung 4 und 5)
mit einer verfassungswidrigen Regelung über den Zugang zur Krankenversicherung
Landgericht Wuppertal, 7.Zivilkammer (7 O 314/12) und
Landgericht Wuppertal, 3.Zivilkammer (3 O 61/19)

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 928/16,
neue Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
>4. Erörterung der Sach- und Rechtslage auf der Öffentlichen Sitzung vom 25.Nov.2020 des Amtsgerichts war nicht möglich.
>5. Amtsgerichtliches Verfahren mit strafbarer Rechtsbeugung nach verfassungswidriger Verweisung unter Verantwortung der 3.Zivilkammer (3 O 61/19, Landgericht Wuppertal) entstanden
> Beigefügt: **Anlage LG-2016** (Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner verfassungswidrig. Bundesverfassungsgericht 1 BvL 16/96)

Anlage VB-41(KV): Gerichtliche Dokumente
a) Protokoll des Einzelrichters am Amtsgericht Meißner zur Öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts (11 C 89/19) am 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020):
Wahrheitswidrig, weil Erörterung de facto nicht stattgefunden hat
Nicht protokolliert: Sitzungsdauer von 20 Min., Erörterungsdauer von 10 Min., Erörterung einfach abgewürgt mit vorgetäuschtem Mitleid (kein rechtliches Gehör) zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Hinweis auf Klageschrift vom 19.12.2018 mit verfassungswidriger Krankenversicherung und verfassungswidrigen Versicherungsbedingungen Stand 01.Aug.2013 mit Anpassung für eine "kleine" Krankenversicherung mit einem Notlagentarif ohne digitale Versicherungskarte / digitale Standards),
Hinweis auf Verkündungstermin 16.12.2020 trotz Corona Shut down in NRW nach Corona Lock down
b) Schriftliche Entscheidungen des Amtsgerichts (11 C 89/19):
b1) Urteil des Amtsgerichts Velbert (11 C 89/19) vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Verurteilung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung des klagenden Mittäters (Sozialversicherungsträger)
b2) Verfügung des Richters am Amtsgericht Velbert vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Absage beantragter Terminverlegung wegen Corona Shut Down in NRW trotz erhöhtem Schutzbedarf für erhöhtes Gesundheitsrisiko der Altersklasse 70+
(> vefassungswidrig wegen gesundheitswidriger Alters-Diskriminierung)

Anlage VB-40(KV)
Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit wiederholtem Antrag zu Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner gemäß §42 ZPO, Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
41. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal (Anlage LG-2009)
mit Verfassungsbeschwerde vom 15.Nov.2020 gegen die Bescheidung im Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 30.10.2020 durch das Landgericht (Anlage LG-2010)
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und im Verfahren 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

42. Bis heute: Keine Antwort
> zu Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) mit Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> zu Antrag auf Aufhebung des Ladetermins 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert
> zu Antrag auf Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
Trotz eindeutiger Beweislage:
> Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei mit dem Landgericht erzwungen
> Grotesk, absurd: Ver-/Anweisendes Landgericht als unabhängiges Beschwerdegericht im Zuge politisch motivierter Justiz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Daher: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §42 ZPO gegen Richter am Amtsgericht Meißner und
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO zur wiederholt beantragten Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
> > > http://planning.eur o-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 203)

---------- liegen vor

Anlage VB-39(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt: Beschluss 16 T 119/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020)

Anlage VB-38(KV)
Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit Wiederholter Antrag zu:
Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, keine Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns
39. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
Die Verfassungsbeschwerde
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
begründet
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
Massiver Verstoß
gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (Versagung von rechtlichem Gehör) und
gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG
Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019

40. Gemäß Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 we gen Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren zu sofortiger Beschwerde vom 5.Mai letzten Jahres:
> Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
> wegen Erzwingung mit strafbarer Rechtsbeugung und judikativer Kumpanei von Amtsgericht und 3.Zivilkammer des Landgerichts (3 O 61/19),
> wegen strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
> wegen neuer Verfassungsbeschwerde infolge Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren,
> wegen lokaler Stigmatisierung des Zerschlagungsopfers am Wohnort durch Missbrauch eines Amtsgerichtes für eskalierende Opferkriminalisierungsverfahren politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München,
> mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG bei Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 181)

Anlage VB-37(KV)
Beschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Wuppertal über Zutritt von Richter Meyer zur 2.Zivilkammer mit Wirkung vom 10.02.2020. Richter Meyer wird der Rechtsbeugung am Amtsgericht Velbert beschuldigt, daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019, anschließend Antrag eines Befangenheitsverfahrens, anschließend Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

Anlage VB-36(KV)
Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal 16 T 119/19 wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019)
38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im 3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Anlage VB-35(KV)
Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert,

mit <u>Rechtsmittel der Anhörungsrüge</u> gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz

34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO: Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen
Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.
Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht

35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung

36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
<u>sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:</u>
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert

37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Anlage VB-34(KV)
Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) mit Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) und
mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht

Anlage VB-33(KV)
Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde des beklagten Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung vom 05.05.2019 gegen **den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert**
mit neuem Verfahren 16 T 258/20 gemäß Mitteilung des Richter am Landgericht Kolat vom 14.08.2020
31. Kein Weiter so mit verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn und mit neuen Beweisen
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2007)
mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2008)
mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
> nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
> nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
(Anlage LG-2007)
> Hier: Beschwerde-Chaos am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung der Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 02.06.2020 (Anlage VB-21(KV))
> Daher Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020 und weitere Eingaben

32. Sofortige Beschwerde vom 05.05.2019 unverzichtbar,
weil eine Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn zu verhindern ist.
Besondere Verantwortung des Landgerichts für Anerkennung des eingelegten Rechtsmittels und für Einleitung von Wiederaufnahme-Verfahren hervorzuheben,
weil bis heute vom Landgericht Rehabilitierung und Schadenersatz unterdrückt wird und nur Opferkriminalisierungsverfahren zugelassen werden.
Sieh BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung
Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit,
Beschwerde-Chaos und Beschwerdeverfahren am laufendem Bande wegen Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
Klagender Mittäter als Sozialversicherungsträger nicht mehr hinnehmbar
> Daher Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert, weil Terminansetzung zur Unterdrückung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht missbraucht wurde
33. Massive Verstöße
gegen das Europäische Menschenrecht auf faires Verfahren nach Art.6 EMRK und gegen Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG u.a.
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger, orgienartig eskalierender Opferkriminalisierungswahnsinn verhindert ein faires Verfahren erneut zu Lasten des
Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung im vorgerücktem Rentenalter ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
gegen eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter am Wohnort und am Geburtsort,
gegen das Bundesamt für Justiz, Rechtsanwälte und angewiesene Staatsanwälte unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
gegen Richter unter "Richterstress", die unter kostendeckenden und zeitsparenden Vorgaben ihres Geschäftsverteilungsplanes überhaupt nicht in der Lage sind, den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden,
mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal ohne Rehabilitierung und Schadenersatz
Opfer hat keinerlei Verantwortung und keinerlei Verständnis für ein derartiges Beschwerde-Chaos in Fortsetzung,
in dem es weiter zum
Täter in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn diskriminiert, diffamiert und diskreditiert wird,
in einem 2. Beschwerdeverfahren 16 T 258/20, in dem nach wie vor Beschwerde-Begründung/-Einsprüche missachtet werden,
nach 1. Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 zu einer sofortigen Beschwerde vor über einem Jahr (05.Mai 2019)
nach 2 Verfassungsbeschwerden
(1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020)
indem es eine eskalierende Diskriminierung bei einer orgienartigen Eskalation von Gerichtsverfahren ertragen muss,
in einer verkürzter Beschwerdefrist von 10 Tagen
ergänzend und abschließend zur angefochtenen Entscheidung
nebst Nichtabhilfe-Entscheidung, der Beschwerdebegründung sowie bislang gewechselten Schriftsätzen und etwaigen
Hinweisen unter Androhung, unter drohenden Hinweis, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Daher: Beklagtes Opfer beantragt Beendigung des verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns, Aussetzen des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 mit Vorrang für
Verfahren auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 100)
mit den Anlagen LG-2007 und LG-2008

Anlage LG-2008/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit den Anlagen VB-28(KV), VB-29(KV), VB-30(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Anlage LG-2007/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Anlage VB-31(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Anlage VB-32(KV)

Einleitung eines 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 mit Schreiben der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 14.08.2020 (eingegangen am 21.08.2020) zur sofortigen Beschwerde im Mai vergangenen Jahres (05.05.2019) im Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert.

Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010 im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt
VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage.

Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99 Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen
Anlage VB-28(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Persönliches Schreiben vom 03.Aug.2018 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Anlage des
persönlichen Anschreibens vom 25.Juli 2018 an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
mit Hinweis (Seite 8) auf **Erste Freiheitsberaubung im Juli 2014** und **zweite Freiheitsberaubung mit psychischer Folter im Juni 2018** mit **teuflischer Isolationshaft in der JVA Wuppertal**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf
Scroll down after link (page 34/37)

Anlage VB-29(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung krimineller Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) **Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal** (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-30(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit Rechnungen in Höhe von 13.309,91 € durch Rechtsanwälte des Beschwerdegegners in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn, der seit über mehr als 10 Jahren, über mehr als 12,6% des gesamten Lebens des Zerschlagungsopfers seit 1941, keine Versicherungsleistung mehr erbracht hat, der soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit betreibt, ohne laufende Verfahren abzuwarten, der als Versicherungsträger nicht mehr anerkannt wird.
Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen, die mit Schreiben vom 10.Aug.2020 (eingegangen am 12.Aug.2020) Forderungen für die Debeka Krankenvers.a.G. bis zum 20.08.2020 abkassieren wollen
(nicht eingeschlossen der Zeitraum 01.01.2010 - 01.08.2018:)

VB-30(KV) a)
Krankenversicherung vom 01.08.2018 7783,40 € plus Zusatzkosten 8.370,30 € (Seite 3)
VB-30(KV) b)
Pflegeversicherung vom 01.08.2018 4609,32 € plus Zusatzkosten 4.939,61 € (Seite 6)

Anlage VB-27(KV) im Schriftsatz vom 27.Juli 2020
Anzufechtender Beschluss 16 T 203/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020 wegen massiver Verstöße gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG u.a.

Anlage VB-25(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 28.Juni 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern nach Verfassungsbeschwerde v. 20.06.2020
Kapitel 09. Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 mit Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen infamer Opferdiskriminierung anstatt rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde,
wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 und
wegen Nicht-Beantwortung der Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung dieser Anhörungsrüge
Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern gemäß §42 ZPO und §44 ZPO wegen infamer Opferdiskriminierung,
nach langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns an der 16.Zivilkammer
mit ständigen, Opfer diskriminierenden, Opfer diffamierenden und Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 74)

Anlage VB-26(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 25.Juni 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Zurückweisung der Verfügung vom 04.Juni 2020 wegen neuer Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
Kapitel 08. Verfügungen 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert sind angegriffene Hoheitsakte der neuen Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge und ohne Antwort auf Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung durch die 16.Zivilkammer des Landgerichts Velbert

Überforderung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert gemäß beiliegender
Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 64)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020:
Anlagen VB-21(KV), VB-22(KV), VB-23(KV), VB-24(KV) inkl.
Anlagen der vorhergehenden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19

Anlage VB-21(KV) mit den den Anlagen AG-2004 a), b) und c).
Schriftsatz vom 02.06.2020 an die 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (16 T 203/19) mit Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020, mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020, mit Vorlage des Einspruchs gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) vom 30.Mai 2020 gemäß den Anlagen AG-2004 a) und b)
Kapitel 07. Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020
Einspruch gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert vom 30.Mai 2020 wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 50)
Anlage AG-2004 in diesem Schriftsatz
a) Ladung und Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2020 (eingegangen am 20.05.2020) mit Androhung eines Versäumnisurteils anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör
b) Schriftsatz vom 30.Mai 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Einspruch gegen Ladung und Verfügung vom 15.Mai 2020 (11 C 89/19) wegen nicht beschiedener Anhörungsrüge im laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 am Landgericht Wuppertal
Kapitel 06. Einspruch gegen Ladung des Amtsgerichtes mit Verfügung 11 C 89/19 vom 15.Mai 2020 nach Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) am Landgericht Wuppertal
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Einspruch gegen Ladung mit Verfügung 11 C 89/19 des Amtsgerichtes als Beilage zum Antrag auf zeitnahe Bescheidung der Anhörungsrüge durch das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 40)
c) Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 04.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) mit Zurückweisung des Einspruchs nach Gutsherrenart ohne Begründung anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör

Anlage VB-22(KV) mit den Anlagen LG-2002, LG-2003, LGW-2019-17
Schriftsatz vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Kapitel 03. Opfer kriminalisierende Verfahren eines Opferkriminalisierungswahnsinns im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (hier 16. Zivilkammer)

Stellungnahme des Kriminalisierungsopfers vom 15.März 2020 mit den Kapitel 01 und 02 sowie ausführlichen Unterlagen auf insgesamt 71 Seiten Kriminalisierungsopfer mit Beschluss 16 T 203/19 vom 03.04.2020 erstmals in Kenntnis gesetzt, dass hier die sofortige Beschwerde zum landgerichtlichen / amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 (Amtsgericht Velbert bzw. 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) Gegenstand des Verfahren 16 T 203/19 am Landgericht ist.
Beschwerdeschrift an das Landgericht Wuppertal vom 05.05.2019 mit insgesamt 79 Seiten: Kein einziges Wort über die Ablehnung des Richters Meyer enthalten
Ungeheuerlich: Manipulierende, weil wahrheitswidrige Darstellung der Beschwerde an das Landgericht durch Beschluss mit 2 Sätzen im Zusammenhang mit Ablehnungsgesuch
Skandalös: Manipulation der Beschwerde an das Landgericht
nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht
wegen Fortsetzung der Opferkriminalisierungs-Justiz
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen, daher grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
Kapitel 04. Wahrheitswidrige Darstellung im Beschluss
> Ablehnung des Richters Meyer: Nicht Bestandteil der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019, aber Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 5271/19)
> Debeka: Mittäter in einem Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess seit 1998 mit schwerem Verstoß gegen eine vom Grundgesetz vorgegebenen Verhältnismäßigkeit Opfer kriminalisierende und Ruf-mordende Maßnahmen der Justiz gegen das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
> Debeka als Versicherungsträger für Kranken- und Pflegeversicherung definitiv nicht mehr hinnehmbar
Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess ohne Verjährungsfrist seit 1998
trotz einer blühenden Wirtschaft vor Corona und ohne einem Ermächtigungsgesetz wie im
Hitler-Deutschland mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft
Kapitel 05. Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) wegen:
> Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
gemäß Art.20 Abs.4 GG
> Grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG (**Rechtsmittel der Anhörungsrüge** gemäß §321a ZPO)
> Europäisches Menschenrecht auf faires Verfahren
gemäß Art.6 EMRK mit Grundrecht Art.1 Abs.1 GG iVm mit weiteren Grundrechten
Qualität des zurückgewiesenen Beschlusses: Für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer beleidigend, diskriminierend, verfassungswidrig
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 14)

Anlage LG-2002
Presseinformation Nr.11 mit Aufruf an NRW-Ministerpräsident und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten
Bundespräsident & Bundeskanzlerin stehen nicht über dem Gesetz,
Missbrauch deutscher Justiz zur Durchsetzung krimineller Politik.
Bayerische Kommunalwahlen auf Kosten der Volksgesundheit,
Missbrauch bayerischer Kommunalwahlen für Volksjustiz
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und Sippenhaft
wie im Hitler-Deutschland, jetzt nach über 70 Jahren Grundgesetz
mit extremistischer Ausuferung politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern).

Aufruf an NRW-Ministerpräsident und
an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten um juristische Unterstützung wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit Haupttäter und Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)

nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Deutschland: Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa wegen politisch motivierter Zerschlagungen. Corona wird dieses Problem eher vergrößern.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-2004.pdf

Anlage LG-2003
WAZ-Leitartikel "Merkel rügt Diskussions-"Orgien": "Nicht der Bürger müsse um Lockerung bitten, die Politik müsse vielmehr jeden Eingriff in Freiheits- und Grundrechte nachvollziehbar begründen."
Erhöhtes Rechtsrisiko in Corona-Pandemie-Zeiten, nachdem nicht einmal in wirtschaftlich hervorragenden Vor-Corona-Zeiten Rehabilitierung und Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung, in die Bundespräsident und Bundeskanzlerin direkt verwickelt sind, von einer skrupellosen Bundesregierung zugestanden wurde."

Anlage LGW-2019-17 aus Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 3671/19): Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht Meyer
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und
trotzdem nicht hinnehmbar ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 10, 50)

Anlage VB-23(KV)
Opfer diskriminierender und diffamierender Beschluss 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)

Anlage VB-24(KV) mit den Anlagen LG-2001 u.a.
Schriftsatz vom 15.März 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Stellungnahme zu einem äußerst kuriosen Doppel-Schreiben der 16.Zivilkammer vom 19.02.2020
01. Beklagter Unterzeichner ist kein Täter, sondern das Opfer
Sippenhaft liegt vor, weil seit 1998 politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern des beklagten Opfers stattfinden
Opferkriminalisierungswahnsinn des Versicherungsträgers von Sozialversicherungen (Debeka), der seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, zu bekämpfen mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka Krankenversicherungsverein, Kläger, Mittäter) ist voll verantwortlicher, voll informierter Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von sozialer Sicherheit
Opferkriminalisierung und Sippenhaft mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden sind verruchte und geächtete Justizverfahren mit

Ermächtigungsgesetz im NAZI-Deutschland
Corona Pandemie: Mit Sicherheit kein Grund zur Fortsetzung des Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Sippenhaft und kapitalen Vermögensschäden, mit sozialer und psychischer Zerschlagung
02. Initiative einer juristischen Unterstützung
durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Schriftsatz vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
Vorrangig: Unterdrückte Schadenersatz-Verfahren wegen der politisch motivierten Sippenzerschlagung als ausschließliche Ursache für verheerende Schadenswirkungen
Vorrangig: Mittäter-Verfahren insbesondere gegen den ehemaligen Versicherungsträger wegen seines extremistischen Opferkriminalisierungswahnsinns nach Schadenersatzverfahren,
nicht die Fortsetzung von nicht mehr hinnehmbarer Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link

Anlage LG-2001 mit den Anlagen VB-32, VB-33, VB-26e, VB-26f
Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 404/20) vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
BVERFG-27. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für die Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns
Mit 1.Schriftsatz vom 10.Februar 2020 an die Dekanate der juristischen Fakultäten
> > > Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
> > > Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
> > > Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
> > > Prof. Dr. Klaus Günther, Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
Fortsetzung mit 2.Schriftsatz vom 28.Februar 2020 an die Dekanate derselben Universitäten
mit entscheidungsrelevantem Schreiben vom 10.Juni 2018 an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
BVERFG-28. Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses Opferkriminalisierungswahnsinns durch Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Federführung.

Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33)
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, verwechseln soziale Sicherheit mit sozialer und psychischer Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)

Anlagen VB-32(1 BvR 404/20)
Schreiben vom 28.Feb.2020 an Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, auch
stellvertretend für inhaltsgleiche Schreiben an die Dekane der
> > > Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
> > > Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ,
Universität zu Köln
> > > Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg
mit beigefügtem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier,
dem ersten von 2 Schreiben, die bis heute nicht beantwortet wurden.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-UNI01.pdf
Scroll down to Heinrich-Heine-Universität (page 17)
Vernetzte Internet-Doku zum 1. und 2. Anschreiben an den Bundespräsidenten
> > > http://planning.euro-on line.de/ftp/BP-1801.pdf
2. Anschreiben vom 25.Juli 2018: Scroll down after link (page 22)

Anlage VB-33 (1 BvR 404/20)
Landgericht Wuppertal, an dem Schadenersatzverfahren bis heute nicht durchführbar, weil nicht finanzierbar sind:
Unbekannte, weil trotz Nachfrage nicht zugesandte Sachstandsanfrage des ehemaligen Versicherungsträgers Debeka, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, dem Mittäterschaft (Opferkriminalisierung, mehrfache Freiheitsberaubung in Kumpanei mit Mittätern für soziale und psychische Zerschlagung) in strafbarer Kumpanei mit staatlichen Mittätern längst nachgewiesen ist und
der im Opferkriminalisierungswahnsinn seinen eigentlichen Geschäftszweck der sozialen Sicherheit seiner Versicherungsnehmer längst aus dem Auge verloren hat.

Anlage VB-26e (in Ergänzung zu VB-26a, -26b, -26c, -26d)
Einstellungsverfügung des Bundesamtes für Justiz **vom 07.09.2009**
Daraus ersichtlich: Verantwortliche Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung, verantwortlich für soziale und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5) sind
> Kreisverwaltung Mettmann,
> ehemaliger Versicherungsträger Debeka,
> Bundesamt für Justiz (BfJ).
Weitere Opfer-kriminalisierende Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz seit September 2016:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf
Mit dem unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung wurde dem Zerschlagungsopfer schon in 2006 zusätzlicher Schaden absichtlich zugefügt, indem er gezwungen war, auf eigene Kosten trotz riesiger Verluste

rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs in Anspruch zu nehmen.
Sieh Anlage VB-26 im Schriftsatz vom 10.Dez.2019,
Beginn der Opferkriminalisierung durch das Landratsamt Mettmann spätestens seit 2006 mit unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung. Seit 2010 betreiben
Kreisverwaltung Mettmann und der ehemalige Versicherungsträger gemeinsam Opferkriminalisierungsverfahren unter Federführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage VB-26f: Kostenrechnung für rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs der Insolvenzverschleppung.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19, zuletzt im Schriftsatz vom 28.Juli 2019
Anlage LGW-2019-14 in Anlage VB-09
(Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 Anlage VB-03, Seite 159)
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)
Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19
Anlage LGW-2019-14a
Schriftsatz vom 22.Juli 2019 mit Zurückweisung des Beschlusses
16 T 105/19 vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG und
mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 94)
Anlage LGW-2019-14b
Beschluss 16 T 105/19 des Landgerichts Wuppertal vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019) mit 2.Zurückweisung der Sofortigen Beschwerde ohne Begründung durch das Landgericht
Anlage LGW-2019-14c
Mitteilung vom 16.05.2019 (eingegangen am 27.05.2019) vom Amtsgericht Velbert über Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde ohne Begründung
Anlage VB-09 im Schriftsatz vom 15.Juli 2019 mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b.
Anlage VB-09a: Antwort der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 11.07.2019 mit Opfer kriminalisierender Überschrift (Strafvollstreckungssache gegen Sie) und mit Hinweis auf eine Rechtskraft, die nicht vorhanden ist, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Anlage VB-09b: Zurückweisung mit Schriftsatz vom 24.Juli 2019 mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierungsjustiz und Sippenhaft
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 38)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Juli 2019

Anlage VB-09
Schriftsatz vom 07.Juli 2019 an die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b. Sieh auch Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 mit Anlage VB-01 /

Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 33)

Anlage VB-10
Unterdrückung von Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung eines Anspruchs auf Begründung
nach begründetem Verlangen eines ordentlichen Rechtsweges für den Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art.34 GG im Schriftsatz vom 13.Aug.2017 in Abstimmung mit dem Verwaltungsgericht Berlin (10.Aug.2017).

Anlage VB-11
Verfassungsbeschwerden in 2017 wegen Unterdrückung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit
> Schriftsatz vom 02.Nov. 2017
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 77)
> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Okt.2017
> Schriftsatz vom 25.Sept. 2017 (2 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> Schriftsatz vom 18.Sept. 2017 (3 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)

Anlage im Schriftsatz vom 02.Juli 2019:

Anlage VB-08
Sofortige Beschwerde vom 28.Juni 2019 (2.Beschwerde) an das Landgericht Wuppertal gemäß §46 Abs.2 ZPO gegen den Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 unter Einschluss des Ablehnungsgesuchs

26. Einspruch gegen Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 (Anlage SB-02) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in diesem Schriftsatz nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
Zurückweisung jeglichen
Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
Ablehnung des Richters am Amtsgericht Meyer gemäß §44 Abs.4 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit in Verbindung mit Art.20 Abs.4 GG mit anschließender Verfassungsbeschwerde
Ablehnungsgesuch ist Bestandteil der Verfassungsbeschwerde
Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich mehrfach garantiert gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG:
Absurd: Befangenheitsverfahren bei unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
27. Sofortige Beschwerde, weil der zurückzuweisende Beschluss 100 E-1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert
> keinen Bezug hat zur Begründung des Ablehnungsgesuchs
> keinen Bezug hat zur Ablehnung nach §44 ZPO
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.20 Abs.4 GG
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.103 Abs.1 GG

> keinen Bezug hat zur Respektierung Europäischer Menschenrechte (z.B. Art. 6 EMRK)
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Opfer-Kriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer,
mit kapitalen Vermögensschäden ohne Schadenersatz
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Mittäterschaft in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
> wegen zu verabscheuender, Zerschlagungsopfer kriminalisierender Respektlosigkeit vor Grundrechten
28. Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, europäische Menschenrechte: in allen Rechtsanwendungen zu respektieren.
Auch in einem "bürgerlichen Rechtsstreit", in Verweisungsverfahren, in Befangenheitsverfahren etc.
Ohne Respektierung des Grundgesetzes verlieren Rechtsanwendungen ihre Rechtskraft, wie beispielsweise bei Verhinderung notwendiger Rechtsmittel (z.B. sofortiger Beschwerden)
Opfer-Kriminalisierung durch einen klagenden Mittäter in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft geht schon gar nicht
Schon gar nicht bei politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Richtigkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt durch Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und zurückzuweisendem Beschluss des Befangenheitsverfahrens
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und "Schreibfehler/Berichtigung"-Problematik: unaufrichtig, hypokritisch, ohne Glaubwürdigkeit
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 174)
Anlagen der Sofortigen Beschwerde SB-01, SB-02, SB-03, SB-04
Anlage SB-01
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 ff mit den Anlagen VB-01 bis VB-08 (liegt vor)
Anlage SB-02
Beschluss 100 E -1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019
Anlage SB-03
Schriftsatz vom 05.Juni 2019 an das Amtsgericht Velbert mit Stellungnahme zur Zusendung der Dienstlichen Äußerung vom 21.05.2019 und Zurückweisung eines verfassungswidrigen Befangenheitsverfahrens
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 152)
Anlage SB-04
Zusendung der "Dienstlichen Stellungnahme" des abgelehnten Richters mit der Überschrift "Bürgerlicher Rechtsstreit" als
täuschenden, diskriminierenden Deckmantel für eine
Opfer Kriminalisierung
mit Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung und
mit Unterstützung durch eine staatsanwaltschaftliche Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren
in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998":
eine Spitzenleistung des Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung.

Anlage im Schriftsatz vom 18.Juni 2019:

Anlage VB-07
6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch
Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)
Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16)
mit nachfolgenden

Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03
Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:
14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht
16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert
Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten:
Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus
17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal
Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik

Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an
unabhängigen Sondergericht mit dem
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 der Verfassungsbeschwerde): Anlage LGW-2019-10, Anlage LGW-2019-11, Anlage LGW-2019-12, Anlage LGW-2019-13, Anlage LGW-2019-14
Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestags mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert
nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG
Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019 (eingegangen am 05.April 2019)
Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit
Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen

01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut
mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und
perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:

Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23): Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt, sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23): Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und "Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
0**6.** Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19

Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):
Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über **Antrag auf sofortige Härteleistungen**
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf

Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer

136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit
Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu
einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen
Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Legende der zugesandten Schriftsätze:

Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und
Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen
BVERFG-11(23). Angegriffene Hoheitsakte in chronologischer Folge zu
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer,
Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu
Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle
Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende
Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
in Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren unter
staatsanwaltschaftlicher Steuerung
Widerstand mit Antrag auf Immunitätsaufhebung des
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland inkl.
2 Anhörungsrügen und 2 Ablehnungsgesuche nach Art.20 Abs.4 GG.
BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen
Menschenrechten gegen
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 ohne Schadenersatz unter
Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
Heimtückische Ausführung von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden des lebenden Zerschlagungsopfer am Wohnort und am
Geburtsort
mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft
mit Versagung von rechtlichem Gehör für Schadenersatz und
mit gnadenloser Durchführung der Zerschlagungsjustiz
unter Mittäterschaft in Kumpanei mit skrupellosen Staatsanwaltschaften
von bayerischer Verwaltung mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung,
von öffentlich-rechtlichem Rundfunk,
von Versicherungsträgern sozialer Pflichtversicherungen
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin
kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Kein Weiter so! Erläuterung mit 23 Wahrheiten
BVERFG-13(23). Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4) und Psychische
Zerschlagung (Zerschlagung 5): Fortsetzung der politisch motivierten
Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und
Europa:

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
BVERFG-14(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Zugelassen: Nur Verfahren der Zerschlagungsjustiz, keine Chance auf Schadenersatz entgegen Art. 34 GG, massive Enteignung ohne Schadenersatz,
ohne Respekt vor Menschenleben, Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten, Europäischen Menschenrechten . .
BVERFG-15(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. auch für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!
Skandalös: Aufteilung der sozialen und psychischen Zerschlagung (Zerschlagungen 4 und 5) auf eine diskriminierende Orgie von Gerichtsverfahren
an einer Reihe von Gerichten im Gerichtsbezirk Wuppertal und Düsseldorf mit perverser Rechtsprechung:
Verfassungswidrige Kombination von bürgerlichem Rechtsstreit, sozialgerichtlicher Justiz und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit wiederholter Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und psychischer Folter, Missbrauch von Staatsgewalt mit und ohne kriminellem Haftbefehl, mit eskalierender Verhöhnung des Grundgesetzes ("Art.1 Abs.1 GG: "Grundrecht auf Gefangennahme") . . .
unter Verantwortung des klagenden Versicherungsträgers in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
Daher: Antrag auf
Sondergericht zu Zerschlagung 1, 2, 3, 4, 5 mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz und Zeugenaussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner politischen Verantwortung als Chef des Bundeskanzleramtes von 1999-2005
für die Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
gemäß Art.6 Abs.3d EMRK (Europäische Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Recht auf ein faires Verfahren)
BVERFG-16(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!

Skandalös: Justiz macht sich selbst zum Fake mit geplanter Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
mit diskriminierender Reduzierung sozialer und psychischer Zerschlagung auf einen "bürgerlichen" Rechtsstreit
ohne judikativer Kompetenz für eine
gigantische Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter, politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit staatsanwaltschaftlicher Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Kapitel BVERFG-17(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Antrag auf ein Sondergericht für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
mit Zeugenaussage des Bundespräsidenten nach Immunitätsaufhebung durch den Deutschen Bundestag
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit Beiladung der beklagten Mittäter inkl. staatsanwaltschaftlicher Unterstützung
> 1.Mittäter, Zerschlagung 2: Bayerische Kreisverwaltung im Landkreis Tirschenreuth mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung
> 2.Mittäter, Zerschlagung 3: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks
> 3.Mittäter, Zerschlagung 4 und 5: Beklagter Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen in Kumpanei mit Staatsanwaltschaft Wuppertal, ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Juni 2019 mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)
BVERFG-18(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, mit Sicherheit kein Anlass zum Feiern, sondern eine Herausforderung zur Durchsetzung von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 wegen Kriminalisierung des Zerschlagungsopfers durch Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
mit einer staatsanwaltschaftlichen Orgie diskriminierender und diffamierender Gerichtsverfahren
Antrag auf ein rechtsstaatliches Verfahren an einem Sondergericht
mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen Zeugenaussage vor dem beantragten Sondergericht mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 58)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
durch Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde
BVERFG-19(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Abwehr von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
mit Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG,
mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach
Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019,
mit sofortiger Beschwerde gemäß Anlage VB-08 (nach 1. sofortiger Beschwerde vom 15.Mai 2019 in Anlage VB-03 und nachfolgender Anhörungsrüge in Anlage VB-01)
BVERFG-20(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
Bundesverfassungsgericht kann nicht zulassen: Degeneration des Landgerichts Wuppertal zum finalen Vollstreckungsgericht einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik > daher:
Antragswiederholung zu einem Sondergericht wegen
Politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
> Sippenzerschlagung mit krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mittels Wahlkampfprojekten auf Bundesebene (Zerschlagung 1) und von Wahlkampfprojekten auf kommunaler Ebene (Zerschlagung 2, Mittäter)
> Sippenzerschlagung unter direkter Mitwirkung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3, Mittäter)
> Opferkriminalisierung unter direkter Mitwirkung des Versicherungsträgers für soziale Pflichtversicherungen mit sozialer und psychischer Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5, Mittäter)
> mit Todesopfer, Enteignung ohne Schadenersatz,
kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut mit Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto,
mehrfacher Freiheitsberaubung mit psychischer Folter
> trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 74)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert durch
Antwort auf / Einspruch gegen Schreiben vom 02.07.2019 (eingegangen am 09.07.2019, Frau Dr. Weisensee / Frau Jablonski)
Beweis für Opfer kriminalisierende Justizverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal seit 2011
mit Widerstand nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.
BVERFG-21(23). Rechtsweg vom Amtsgericht Velbert (1.Instanz) mit sofortiger Beschwerde zum Landgericht Wuppertal (2.Instanz) mit abschließender Anhörungsrüge ordnungsgemäß erschöpft

Darüber hinaus: Es geht nicht um Art.19 Abs.4 GG, sondern um
Art.20 Abs.4 GG
Darüber hinaus: In der 2. Instanz wurde zweimal eine Bescheidung versagt, sowohl bei der sofortigen Beschwerde als auch bei der anschließenden Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung
Darüber hinaus: Das Landgericht folgt dem Verlangen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft,
weil das Bundeskanzleramt beklagt ist und keine PKH zur Verfügung stellt,
weil politisch motivierte Sippenzerschlagung das Werk einer skrupellosen Staatsanwaltschaft bei krimineller Umsetzung einer Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ist,
weil es um die Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 geht.
Kein Weiter so! Daher Antrag auf Annahme zur Entscheidung nach
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG garantiert
BVERFG-22(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
Nicht mehr hinnehmbar, dass Grundrechte zu Privilegien eines Opfer kriminalisierenden Establishments verkümmern
Landgericht Wuppertal hat seine eigene Zuständigkeit nicht verneint, sondern die Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz an sich gezogen
Nicht mehr hinnehmbar, dass in einem Gerichtsbezirk mit verfassungswidriger Gerichtsstrategie und einer skrupellosen Staatsanwaltschaft Opfer-Kriminalisierung mit Verfolgungswahnsinn praktiziert wird.
Nicht mehr hinnehmbar, dass das Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung zum Justizopfer diskriminiert, mit Zerschlagung seiner Identität diffamiert und kriminalisiert wird
Daher Antrag auf Beendigung Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Daher Antrag auf Sondergericht mit Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten zwecks Zeugenaussage und mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
BVERFG-23(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von Erzwingungshaft oder anderer Zwangsmaßnahmen,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Kein Weiter so! Keine Kompromisse, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht! Abwehr von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren seit 2011 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal nach Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 97)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 28.Juli 2019 wegen Opfer-kriminalisierendem Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019, wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal und mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft

BVERFG-24(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich das Beschwerdeverfahren 16 T 105/19 am Landgericht Wuppertal (16 M 122/19 Amtsgericht Velbert)
Weitere Verfassungsbeschwerde nach Rechtsmittel der Anhörungsrüge und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG vorprogrammiert, weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft: Quelle ständig neuer Verfassungsbeschwerden
BVERFG-25(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich die Opfer kriminalisierende Strafvollstreckungssache im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (32 OWi261/18 Amtsgericht Mettmann)
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren seit 2011 mit zweimaliger Eskalation zu Freiheitsberaubung mit psychischer Folter und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG , weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft
gemäß Anlage VB-10
Anlage VB-09: Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 127)

Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht
nach einer Orgie von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren gegen das Kriminalisierungsopfer in 2019 durch weitere Mittäter
BVERFG-31(KV). Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerschlagung seiner Existenzgrundlage, mit Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

in Kumpanei mit staatlichen Mittätern der Kreisverwaltung und Bundesverwaltung, der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie von Opfer diskriminierenden Gerichtsverfahren unter Steuerung durch das Bundesamt für Justiz, mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwälte,
mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, trotz grundrechtsgleichem Recht des Opfers auf Widerstand: Antrag auf Immunitätsaufhebung des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei (1999-2005) wegen persönlicher Verantwortung für diese Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik (heute Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland)
BVERFG-32(KV). Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungs- und Diskriminierungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch
Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und
Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33).
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen.
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, vertauschen und invertieren soziale Sicherheit mit/in soziale(r) und psychische(r) Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerdeverfahren am laufendem Bande;
Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
BVERFG-34(KV). Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln und nachzuweisen:
Politisch motivierte Sippenzerschlagung
> Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit

5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
BVERFG-35(KV). Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft seit 1998,
contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmeninsolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens.

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen und Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung offensichtlich durch Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch Staatsanwälte.
BVERFG-36(KV). Grundgesetz: über 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, auch am Landgericht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Landgericht verhindert Schadenersatz und Rehabilitierung trotz erdrückender Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Infame Opferdiskriminierung: Vorsitzender Richter der 16.Zivilkammer Kern, der die Bescheidung der Anhörungsrüge trotz Anmahnung versagt und tatsächlich verweigert: "Die Theorien des Beklagten rechtfertigen nicht die Ablehnung des Richter Meyer". Mehr Befangenheit geht nicht! Verfassungsbeschwerde vor Befangenheitsverfahren.
Gerichtsprobleme am Amtsgericht Velbert und am Landgericht Wuppertal:
Mit Amtsgericht gegen Bundesamt für Justiz wegen Überwachung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998, wegen Opferkriminalisierungswahnsinn, wegen Kumpanei mit klagendem Versicherungsträger, der seit über 10 Jahre keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, der die soziale Sicherheit des Kriminalisierungsopfers längst aus dem Auge verloren hat und statt dessen soziale und psychische Zerschlagung betreibt. Statt dessen:
Allgemeines Prozess-Grundrecht für das Kriminalisierungsopfer: Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns nach Art.6 EMRK
BVERFG-37(KV). Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, enteignet, entrechtet
mit der Perspektive der Entmündigung durch skrupelloses Bundesamt für Justiz & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
nach 09 Jahren ständiger Opferkriminalisierung, Opferdiskriminierung und Opferterrorisierung in Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten
mit über 30 Verfassungsbeschwerden
mit Sippenhaft am Wohnort und am Geburtsort
gegen eine Mauer des Schweigens der regierenden Generation seit 1998,
gegen eine totale Anhörungsresistenz der Judikative
gegen skrupelloses Bundesamt & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
mit dessen Zerschlagung ein hohes Innovationswachstum in der Digitalbranche zu Lasten der Automobilbranche unterbunden werden sollte (im Jahr 2000)
mit Versagung von öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz:
mit einer erdrückenden Beweislage
Vorrang für Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung, Schadenersatz und Opferkriminalisierung durch Täter & Mittäter.

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen massiver Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge und trotz separater Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge
gemäß den grundrechtsgleichen Rechten
nach Art.103 Abs.1 GG und Art.20 Abs.4 GG,
weil andere Abhilfe längst nicht mehr verfügbar, zur Abwehr weiterer Zwangsmassnahmen eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung von Bundesverwaltung, Landesverwaltung und angewiesener Staatsanwaltschaft und klagendem Versicherungsträgers.
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung der Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik:
Ausschöpfung des Rechtsweges > §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Einspruch vom 10.Juli gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht Wuppertal, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung
BVERFG-38(KV). Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020:
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn seit 1998/2010, hier
mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung in der Beschwerdeinstanz am Landgericht mit Datum 02.Juni 2020,
nach gesteuerter, orgienartiger Ausuferung von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren in 2019 durch weitere Mittäter.
Nicht mehr nachvollziehbar: Bedenken der AR-Referentin.
Kein Weiter so am Landgericht Wuppertal, am Amtsgericht Velbert mit Unterrichtung beider Gerichte über Verfassungsbeschwerde, mit nachfolgendem Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer am Landgericht
BVERFG-39(KV). Einspruch gegen Fortsetzung des extrem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch unnötige Verzögerungen im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Begründungen
Einspruch gegen Schreiben der AR-Referentin vom 30.06.2020, weil Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Argumenten und mit Verniedlichung von "Zwischenentscheidungen"
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung des Opfers entgegen Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik trotz erdrückender Beweislage: Ausschöpfung des Rechtsweges unzumutbar
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung: Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen,
hier auch als Begründung für Ablehnungsgesuch gegen verantwortlichen Einzelrichter der Beschwerdeinstanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 216)

Schriftsatz vom 27.Juli 2020 mit Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV) nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

BVERFG-40(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde:
nach Einspruch vom 10.Juli 2020 gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020,
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010,
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit Sippenhaft,
nach einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
nach kapitalen Vermögensschäden, Nachlass-Insolvenz, Geschäfts-Insolvenz u.a.m.
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
hier Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn am Landgericht
mit infamer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
mit erdrückender Beweislage
am Verwaltungsgericht Berlin, am Landgericht Wuppertal u.a.
Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln, nachzuweisen und Beweisdruck zu erhöhen

BVERFG-41(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 vom 15.07.2020 des
wegen unüberbrückbarer Befangenheit abzulehnenden Einzelrichters (Vorsitzenden Richters der 16.Zivilkammer Kern).
Pasta-Justiz nach Gutsherrenart ohne Duldung von Ablehnung, mit ständigem Verstoß gegen Prozessgrundrechte in einem Rechtsstaat als verfassungswidrig zu bekämpfen.
Nach Versagung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019:
Versagung der Bescheidung der termingerechten Anhörungsrüge vom 22.04.2020
Erneute Versagung der Bescheidung nach Anmahnung mit Schriftsatz vom 02.06.2020
Zu bekämpfen: Ablehnung des Befangenheitsantrags durch abgelehnten Einzelrichter
> mit Wiederholung infamer, diskriminierender Argumente gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
> trotz vorgelegter Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
> mit infamer Diskriminierung und Verhöhnung des Opfers mit "Theorien des Beklagten" trotz erdrückender Beweislage am Landgericht (2.Zivilkammer) und gegen einen Kläger als Mittäter mit sozialer und psychischer Zerschlagung in Kumpanei mit weiteren Mittätern seit 2010
Unanfechtbarkeit ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht nur verfassungswidrig, sondern mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 258)

Schriftsatz vom 12.Aug.2020 mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-42(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
nach Aufnahme in das Verfahrensregister gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020 und 27.Juli 2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-41(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf posthume Rehabilitierung des Todesopfers
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
BVERFG-43(KV). Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx (Erweiterung zu Kapitel BVERFG-34(KV)):
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)

> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen..
BVERFG-44(KV). Skrupellose, diskriminierende und diskreditierende Stigmatisierung der
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung für unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
vergleichbar mit einer verruchten NS-Justiz mit Sippenhaft, Opferkriminalisierung und Konzentrationslager,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> des Deutschen Bundespräsidenten
> der Deutschen Bundesregierung und
> der Bayerischen Staatsregierung
unter persönlicher Verantwortung von
> Frank Walter Steinmeier (Altkanzler Gerhard Schröder)
> Dr. Angela Merkel
> Dr. Markus Söder
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Beantragt: Aussetzung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19), Unterbindung der Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns und Vorrang für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz
Widerstand mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Schriftsatz vom 15.Aug.2020 mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-45(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
1 BvR 1710/20 (AR 5116/20) gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020, 27.Juli 2020 und 12.Aug.2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-44(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, kriminalisiert von Mittätern
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)

mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020:
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr),
Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von **Grundrechten und** grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !
BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:

Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt, Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer)
Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .
BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns

> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.
BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern
am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.
BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort

Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin), Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers
BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz

> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit: Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren
BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer
vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Schriftsatz vom 15.Nov.2020 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 am Landgericht Wuppertal nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren
BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative,
Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit

Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers
BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos, nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz
BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren
mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!

Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am
Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert,
Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Einspruch
gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos,
im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010,
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen,
trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers

>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung und
gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers
BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit
Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren
(Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem
Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)
BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen

Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland

BVERFG-2034. Faktenlage ist:

> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.

> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.

> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).

> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen
unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.

> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden:
Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus

> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.

> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung

> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand.
(Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren

> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.

> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen

> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG

> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw.
Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip

> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.

Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen

> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Schriftsatz vom 08.März 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen
Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren am Landgerichts Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
wegen verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) nach
Sofortiger Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal mit 3 Beschwerdeverfahren und
wegen Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021)
BVERFG-2035. Anzugreifende Hoheitsakte: Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert, hier wegen Versagung von rechtlichem Gehör durch Berufungsinstanz am Landgericht Wuppertal.
Versagung von rechtlichem Gehör zu ausführlich begründeter Berufung mit Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan. 2021 (AR 864/21) in Anlage 2011.
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Berufungsantrag vom 18.Jan.2021 mit Anlage 2011 trotz Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gemäß §321a ZPO als letzten Ausweg wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)

Schriftsatz vom 06.April 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010 zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung, in einem exotischen Gerichtsverfahren

BVERFG-2037. Faktenlage A: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
nach 3.Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 bzw. 1.Schriftsatz zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 (abgelegt im Allgemeinen Register unter AR 864/21) gegen verfassungswidriges Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
nach 2.Schriftsatz vom 08.März 2021 zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf Berufungsverfahren am Landgericht mit den Schriftsätzen vom 18.Jan.2021 und 20.Feb.2021
mit 3.Schriftsatz (hier) zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 30.März 2021 mit Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung
nach 1.Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht mit Begründung und Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 2.Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
Anzugreifende Hoheitsakte

BVERFG-2038. Faktenlage B: Beschwerdeführer musste scheibchenweise die ganze Wahrheit aufdecken gegen Täter mit Immunitätsschutz
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der Innovationselite einer florierenden Digitalbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion2000 (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),
mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die den Wahlsiegern im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
für politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern.
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (AR 1916/21) Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und

gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
gegen Androhung einer "Missbrauchsgebühr" nach §34 Abs.2 BVerfGG,
gegen eine "Missbrauchsgebühr", gegen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und
für überfällige Rehabilitierung und Schadenersatz.
§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG ist entscheidungsrelevant, weil der Beschwerdeführer sich um Deutschland verdient gemacht hat:
Hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
"Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden . . ."
(§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 294)

Schriftsatz vom 04.Mai 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung, in einem exotischen Gerichtsverfahren
BVERFG-2039. Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren
Grundrechtsgleiches Recht nach Art.20 Abs.4 GG:
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung mit über 10 Jahren ohne Versicherungsleistungen,
> Widerstand gegen jahrelanges Leugnen der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
> Widerstand gegen unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Täter/Opfer-Umkehr mit einer best vernetzten Täter-Phalanx
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Justiz, gesteuert wie von Geisterhand: Täter BfJ (Bundesamt für Justiz)
BVERFG-2040. Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG und wegen verfassungswidriger Kranken-Grundversicherung mit Zerschlagungsopfer verhöhnender Bezeichnung als Notlagentarif ohne digitale Standards, mit Verhinderung von Rehabilitierung und Schadenersatz trotz erdrückender Beweislage:
Fußtritt für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa anstatt Dank und Anerkennung
Landgericht nicht mehr in der Lage, Grundrechte, unabhängig von erbrachten Leistungen, zu respektieren, geschweige denn,
Verantwortung für ein Justizopfer nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes, aber trotz fortgeschrittenem Rentenalter zu erkennen und zu übernehmen.
Äußerst massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG.
mit Anspruch, Missbrauch rechtsanwaltlicher Vertretung zur Fortsetzung von Opferkriminalisierung zu verhindern:
Qualifizierte Rechtsanwälte ergreifen die Flucht vor PKH-Konditionen in diesem Umfeld, weil streitige Verhandlung mit PKH-Konditionen für vertrauenswürdige Rechtsanwälte nicht kostendeckend,

für rechtsanwaltliche Vertretung zeit- und kostensparend durch Vermeidung streitiger und zeitintensiver Verhandlung, allerdings ohne Perspektive für das Opfer.
Soweit die Berechtigung der Anhörungsrüge bestritten: Anspruch auf Verfassungsbeschwerde ohne subsidiäre Anhörungsrüge
BVERFG-2041. "Bürger sind keine Untertanen"
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts (2002-2010).
Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu
Politisch motivierter Sklavenhaltung mit jahrelanger Kontaktbeschränkung,
ohne Weihnachtsruhe, ohne Osterruhe, ohne Urlaubsruhe,
im fortgeschrittenen Rentenalter,
mit orgienartiger Ausuferung bis zu 4 parallelen, exotischen
Gerichtsverfahren mit Mehrfach- bis zu Quintuplex-Beschlüssen,
Gerichte übergreifend an Amtsgerichten, Landgerichten, Strafgerichten,
Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten u.v.a.m.
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
mit Todesopfer, Rufmord, Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung der Rehabilitierung,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes
mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Durchsetzung krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik aus
Wahlstrategien demokratischer Wahlen
unter Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:
anhand aktueller Verfassungsbeschwerden seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 372)

Albin L. Ockl
Dipl.-Ing.
Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841

albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
AR 864/21

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 20.Mai 2021

Aktenzeichen AR 864/21 (1 BvR 2662/20)
Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021, 08.März 2021, 06.April 2021 und 04.Mai 2021
wegen Antrag auf Berufung und auf Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal (9 S 30/21)
nach exotischem Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal (3 O 61/19),
am Amtsgericht Velbert mit sofortiger Beschwerde und daran anschließend
3 Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal und daran anschließend
verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht trotz laufendem Beschwerdeverfahren
und laufender Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2662/20)

Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit best vernetzter Täter-Phalanx, unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 zur verfassungswidrigen Durchsetzung von Wahlbündnissen und Wahlstrategien der Siegerparteien auf Bundesebene und Länderebene mit verheerenden Folgewirkungen für Deutschland,
mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern) des Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfers
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der deutschen Innovationselite in einer florierenden Digitalbranche (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),
mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die dem Wahlsieger im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne jede Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.

Hier: Anzugreifende Mitteilung vom 07.05.2021 (eingegangen am 12.05.2021) mit Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung,
in einem exotischen Gerichtsverfahren
nach verfassungswidriger Verweisung am Landgericht (3 O 61/19),
nach verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert,
nach 3 verfassungswidrigen Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal
mit Antrag auf Berufung am Landgericht Wuppertal (9 S 30/21).
Längst auf der Strecke geblieben:
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK, Art.1 Abs.1 GG und Art.2 Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip) und auf eine faire Sozialversicherung, die nicht verfassungswidrig ist, mit Perspektive auf eine Chance für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer.

Landgericht mit völligem Versagen von Rehabilitierung und Schadenersatz,
mit Festsetzung einer verfassungswidrigen Krankenversicherung,
mit Verantwortung für einen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit völligem Versagen als Beschwerdeinstanz wegen andauernder sofortiger Beschwerde seit Mai 2019,
kann als Berufungsinstanz nach erbärmlichem Urteil und nach erbärmlichen Beschlüssen am Amtsgericht Velbert nicht einfach so weiter machen.

Termingerechte Zustellung von Berufungsantrag an das Landgericht und von 1. Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Berufungsantrages und von 2. Anhörungsrüge wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Berufungsantrag mit Antragsverfahren (9 S 30/21).

Antrag auf unverzügliche Einstellung von Opfer kriminalisierenden und Opfer verhöhnenden Verfahren am Amtsgericht Velbert
Einstellung des höchst unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch den klagenden Mittäter und **Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz** für politisch motivierte Sippenzerschlagung seit 1998 mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Bundesländer, Generationen und Gerichte übergreifender Eskalation zu Opferkriminalisierung und Sklavenhaltung.
Neue Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 gemäß Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021, sieh Anlage VB-47(KV)) nach Verfassungsbeschwerden
vom **20.Okt.2020** (1 BvR 2662/20),
vom **20.Juni 2020** (1 BvR 1710/20) und
vom **30.Mai 2019** (1 BvR 1728/19) wegen **BVERFG-2020 (**in 1 BvR 2662/20**).**
Albin L. Ockl (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, Zerschlagungsopfer, Kriminalisierungsopfer)
gegen
Debeka Krankenversicherungsverein AG, Koblenz (Kläger, Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn einschließlich mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter)

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung)

BVERFG-2042. Verweisung des Landgerichts Wuppertal an das Bundesverfassungsgericht gemäß Schreiben 9 S 30/21 vom 07.05.2021 (Anlage VB-52(KV))
> ohne Begründung wegen Versagung des beantragten Berufungsverfahrens und
> ohne Respektierung eines Justizopfers mit diskriminierender Gestaltung von Anrede und Verabschiedung (Anlage VB-52(KV)
> mit nachdrücklicher Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
Moniertes Schreiben vom 28.April 2021 als Anlage VB-51(KV) im Beschwerde-Schriftsatz vom 04.Mai 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) bereits übergeben.

BVERFG-2043. Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu politisch motivierter Sklavenhaltung nach
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> mit den herstellerunabhängigen, in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren seit 1971,
> mit Weiterentwicklung dieser ONLINE-Seminare zu den Europäischen Congressmessen ONLINE & KOMMTECH seit 1976
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56
Klick auf > 1976-1979
> mit weltweit größtem Congressangebot und professionellem Verlagsservice für nachhaltiges Innovationswachstum
> in Zusammenarbeit mit hochqualifizierten Kongressleitern und mit Beteiligung der politischen Führung in Deutschland und Europa
> mit Zerschlagung durch die politische Führung auf dem Höhepunkt einer florierenden Digitalbranche seit 1998,
> mit politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung durch eine best vernetzte Täter-Phalanx,
> mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 für Erzwingung und Umsetzung einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit einer bis heute andauernden
> politisch motivierten Sippenzerschlagung am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern und
> politisch motivierten Sklavenhaltung zur Verfestigung des Zerschlagungszustandes

BVERFG-2044. Unbeschreiblich unverhältnismäßig:
Wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 1998 und
Opfer politisch motivierter Sklavenhaltung,
gegen eine verfassungswidrige, best vernetzte Täter-Phalanx und
gegen eine verfassungswidrige Gerichte-Phalanx.
Verfassungswidrig ist,
> wenn Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte nicht mehr respektiert werden,

> wenn Bürger mit/wegen vorzeigbarer Lebensleistung wie/als kriminelle Untertanen behandelt werden,
> wenn Rehabilitierung und Schadenersatz versagt werden,
> wenn Verlust eines Menschenlebens, Freiheitsberaubung und psychische Folter beklagt werden,
> wenn kapitale Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto mit Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen beklagt werden,
> wenn nur Opferkriminalisierung wegen verheerender Folgewirkungen staatlicher Übergriffe mit extremistischer Ausuferung an Gerichten verhandelt und gleichzeitig Schadenersatz unterdrückt wird,
> wenn rechtsanwaltliche Vertretung gefordert wird, obwohl vertrauenswürdige Rechtsanwälte auf Prozesskostenhilfe-Basis gegen eine verfassungswidrige Täter-Phalanx und Gerichte-Phalanx nicht verfügbar sind,
> wenn das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK längst Makulatur geworden ist.

Die detaillierten Ausführungen zu vorstehenden Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 441)

Zu BVERFG-2042. Verweisung des Landgerichts Wuppertal an das Bundesverfassungsgericht gemäß Schreiben 9 S 30/21 vom 07.05.2021 (Anlage VB-52(KV))
> ohne Begründung wegen Versagung des beantragten Berufungsverfahrens und
> ohne Respektierung eines Justizopfers mit diskriminierender Gestaltung von Anrede und Verabschiedung (Anlage VB-52(KV)
> mit nachdrücklicher Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
Moniertes Schreiben vom 28.April 2021 als Anlage VB-51(KV) im Beschwerde-Schriftsatz vom 04.Mai 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) bereits übergeben.

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 04.Mai 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 das Bundesverfassungsgericht angerufen
wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung, in einem exotischen Gerichtsverfahren.
Der Schriftsatz vom 04.Mai 2021 umfasst folgende Kapitel:

Kapitel **BVERFG-2039.** Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren
Grundrechtsgleiches Recht nach Art.20 Abs.4 GG:
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung mit über 10 Jahren ohne Versicherungsleistungen,
> Widerstand gegen jahrelanges Leugnen der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen,
> Widerstand gegen unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Täter/Opfer-Umkehr mit einer best vernetzten Täter-Phalanx,
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Justiz, gesteuert wie von Geisterhand: Täter BfJ (Bundesamt für Justiz)

Kapitel **BVERFG-2040.** Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG und wegen verfassungswidriger Kranken-Grundversicherung mit Zerschlagungsopfer verhöhnender Bezeichnung als Notlagentarif ohne digitale Standards,
mit Verhinderung von Rehabilitierung und Schadenersatz trotz erdrückender Beweislage:
Fußtritt für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa anstatt Dank und Anerkennung
Landgericht nicht mehr in der Lage, Grundrechte, unabhängig von erbrachten Leistungen, zu respektieren, geschweige denn,
Verantwortung für ein Justizopfer nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes, aber trotz fortgeschrittenem Rentenalter zu erkennen und zu übernehmen.

Äußerst massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG.
mit Anspruch, Missbrauch rechtsanwaltlicher Vertretung zur Fortsetzung von Opferkriminalisierung zu verhindern:
Qualifizierte Rechtsanwälte ergreifen die Flucht vor PKH-Konditionen in diesem Umfeld, weil streitige Verhandlung mit PKH-Konditionen für vertrauenswürdige Rechtsanwälte nicht kostendeckend,
für rechtsanwaltliche Vertretung zeit- und kostensparend durch Vermeidung streitiger und zeitintensiver Verhandlung, allerdings ohne Perspektive für das Opfer.
Soweit die Berechtigung der Anhörungsrüge bestritten: Anspruch auf Verfassungsbeschwerde ohne subsidiäre Anhörungsrüge

Kapitel **BVERFG-2041.** "Bürger sind keine Untertanen"
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts (2002-2010).
Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu
Politisch motivierter Sklavenhaltung mit jahrelanger Kontaktbeschränkung, ohne Weihnachtsruhe, ohne Osterruhe, ohne Urlaubsruhe,
im fortgeschrittenen Rentenalter,
mit orgienartiger Ausuferung bis zu 4 parallelen, exotischen Gerichtsverfahren mit Mehrfach- bis zu Quintuplex-Beschlüssen, Gerichte übergreifend an Amtsgerichten, Landgerichten, Strafgerichten, Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten u.v.a.m.
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
mit Todesopfer, Rufmord, Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung der Rehabilitierung,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Durchsetzung krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
aus Wahlstrategien demokratischer Wahlen
unter Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:
anhand aktueller Verfassungsbeschwerden seit 2010

Die detaillierten Ausführungen zu vorstehenden Kapiteln sind zusätzlich nachlesbar in der vernetzten Internet-Doku der Verfassungsbeschwerde:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 372)

Der Verweisung des Landgerichts Wuppertal an das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung ist
das Schreiben vom 28.April 2021 an das Landgericht vorausgegangen**:**

Sieh Anlage VB-51(KV)
Schriftsatz vom 28.April 2021 an das Landgericht Wuppertal mit Ankündigung einer termingerechten Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde wegen verfassungswidriger Rechtsanwendung im Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021 (eingegangen am 16.04.2021)
Kapitel **50.** Einspruch gegen verfassungswidrige Rechtsanwendung mit erneuter Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde AR 864/21) und gegen verfassungswidrige Krankenversicherung.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 336)

Zu BVERFG-2043. Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu politisch motivierter Sklavenhaltung nach
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> mit den herstellerunabhängigen, in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren seit 1971,
> mit Weiterentwicklung dieser ONLINE-Seminare zu den Europäischen Congressmessen ONLINE & KOMMTECH seit 1976
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56
Klick auf > 1976-1979
> mit weltweit größtem Congressangebot und professionellem Verlagsservice für nachhaltiges Innovationswachstum
> in Zusammenarbeit mit hochqualifizierten Kongressleitern und mit Beteiligung der politischen Führung in Deutschland und Europa
> mit Zerschlagung durch die politische Führung auf dem Höhepunkt einer florierenden Digitalbranche seit 1998,
> mit politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung durch eine best vernetzte Täter-Phalanx,
> mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 für Erzwingung und Umsetzung einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit einer bis heute andauernden
> politisch motivierten Sippenzerschlagung am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern und
> politisch motivierten Sklavenhaltung zur Verfestigung des Zerschlagungszustandes

Um Missverständnisse zu vermeiden: Die Entwicklung der Europäischen Congressmessen war 100% Eigenleistung ohne staatliche Förderung, die Congressleiter haben maximalen Nutzen für ihre Forschungsarbeit aus den Congressmessen gezogen. Mit der Zerschlagung wurde dem deutschen Staat großer Schaden zugefügt.

Ohne das nachhaltige Innovationswachstum, das mit den Europäischen Congressmessen des Beschwerdeführers erreicht wurde, hatte selbst die große Weltmesse CeBIT keine Chance. Die letzte CeBIT fand in 2018 statt, sie musste eingestellt werden trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR für verheerende Folgewirkungen aus politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung,

Politisch motivierte Sklavenhaltung ist als finaler Zerschlagungszustand zu verstehen, nach politisch motivierter Sippenzerschlagung am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern, nach kapitalen Vermögensschäden bis zu Nutzungszwang zu einem Pfändungsschutz-Konto ohne Verfügbarkeit von Krediten, nicht einmal Dispo-Kredite sind möglich, **nach Auflösung ansehnlicher Altersrücklagen bis 2010**, nach intensiven Bemühungen um Förderprojekte mit qualifizierten Anschreiben an die Bundeskanzlerin und an Mitglieder der Bundesregierung. Diese Anschreiben wurden nicht beantwortet, selbst eine Empfangsbestätigung wurde verweigert. Mit wirtschaftlicher Begrenzung der Mobilität war eine Pflege überregionaler Kontakte, geschweige denn internationaler Kontakte nicht mehr möglich.

Politisch motivierte Sklavenhaltung ist der erzwungene Zustand nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter voller Verantwortung deutscher Justiz
mit Versagung von jeglichem Gehör in der juristischen Aufarbeitung
seit 2010
> für Rehabilitierung und Schadenersatz und
> für kausale Zusammenhänge mit kapitalen Schadenswirkungen politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und
zu Treib- und Hetzjagden des Sozialversicherungsträgers.

Die Treib- & Hetzjagden des Sozialversicherungsträgers seit 2011 in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung Mettmann und dem Bundesamt für Justiz (BfJ) seit 2011
> mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit,
> mit speziellen, verfassungswidrigen OWi-Verfahren am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME5.pdf
> mit extremistischer Ausuferung zu mehrfacher Freiheitsberaubung, zu psychischer Folter, zu Opfer verhöhnenden Exzessen,
> noch dazu mit einer verfassungswidrigen Krankenversicherung und ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
haben bis heute kein rechtliches Gehör erhalten.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Die Treib- und Hetzjagden der Kreisverwaltung Tirschenreuth am Geburtsort in Bayern seit 1998
> mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit
> mit wirtschaftlicher Vernichtung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit prämierten Lebensmittelprodukten, mit eigener Wasserturbinenanlage für Energieerzeugung einschließlich Damwild-Gehege und Immobilienbesitz
> mit einer Menschenrechte verachtenden Treib- und Hetzjagd gegen den Bruder des Beschwerdeführers bis in den Tod in 2012, Verlust eines Menschenlebens,
> unter nachgewiesener Verantwortung des Bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder und seiner Staatsministerin Melanie Huml,
haben bis heute kein rechtliches Gehör erhalten.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Nachgewiesen: Verantwortung des beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs und wegen unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf

Trotz Erarbeitung einer erdrückenden Beweislage mit unermüdlicher Suche einer scheibchenweise auszugrabenden Wahrheit
> gegen ein neue Mauer des Schweigens in Berlin
wurde Rehabilitierung und Schadenersatz verweigert in Gerichtsverfahren an den
Verwaltungsgerichten Berlin, Düsseldorf und Regensburg sowie am Landgericht Wuppertal,
wurden mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit, mit Unterdrückung der kausalen Zusammenhänge mit den verheerenden Folgewirkungen staatlicher Übergriffe bei krimineller Durchsetzung einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik

Zu BVERFG-2044. Unbeschreiblich unverhältnismäßig:
Wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 1998 und
Opfer politisch motivierter Sklavenhaltung,
gegen eine verfassungswidrige, best vernetzte Täter-Phalanx und
gegen eine verfassungswidrige Gerichte-Phalanx.
Verfassungswidrig ist,
> wenn Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte nicht mehr respektiert werden,
> wenn Bürger mit/wegen vorzeigbarer Lebensleistung wie/als kriminelle Untertanen behandelt werden,
> wenn Rehabilitierung und Schadenersatz versagt werden,
> wenn Verlust eines Menschenlebens, Freiheitsberaubung und psychische Folter beklagt werden,
> wenn kapitale Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto mit Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen beklagt werden,
> wenn nur Opferkriminalisierung wegen verheerender Folgewirkungen staatlicher Übergriffe mit extremistischer Ausuferung an Gerichten verhandelt und gleichzeitig Schadenersatz unterdrückt wird,
> wenn rechtsanwaltliche Vertretung gefordert wird, obwohl vertrauenswürdige Rechtsanwälte auf Prozesskostenhilfe-Basis gegen eine verfassungswidrige Täter-Phalanx und Gerichte-Phalanx nicht verfügbar sind,
> wenn das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK längst Makulatur geworden ist.

Der Beschwerdeführer hat längst eine erdrückende Beweislage abgeliefert und diese zusätzlich im Internet verfügbar gemacht.
Verfassungswidrige Täter-Phalanx: Sieh
> > > http://planning.euro- online.de/ftp/Legende.pdf

Besonders diskriminierend: Aus einer Vielzahl qualifizierter **Anschreiben an die Bundeskanzlerin** kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Gigantischer Schaden für Deutschland: **Wie lange noch?**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
> Scroll down after link (> page 9 ff)

Aufruf an NRW-Ministerpräsident Armin Laschet
und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten
um juristische Unterstützung wegen
politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit multimedialer Zusendung April 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/NRW-MP.pdf

"Wir klagen an" (Fortsetzung, kein Weiter so) Juni/Juli 2018
Briefe (2) an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf
Bundespräsident antwortet nicht trotz persönlicher Verantwortung für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter Sippenzerschlagung mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer in 2012) und kapitalen Schäden

Verwaltungsgericht Berlin
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-19-1.pdf
Verwaltungsgericht Düsseldorf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf

Zu Unbeschreiblich unverhältnismäßig: Sieh Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 vom 20.10.2020 mit **Kapitel BVERFG-2026.** Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung: "Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit:
Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren

Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Vom deutschen Staat ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet und totgeschwiegen:
> > > Rufmord in Vollendung > > >
Von politisch motivierter Sippenzerschlagung
zu politisch motivierter Sklavenhaltung.

Nicht mehr zumutbar: Ausschöpfung des Rechtsweges
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG: "Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

Die Besorgnis ist längst begründet, dass weiterer schwerer und unabwendbarer Nachteil für das Zerschlagungsopfer entsteht durch Fortsetzung des höchst unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Verfestigung verfassungswidriger Krankenversicherung durch einen mitschuldigen Sozialversicherungsträger, ohne Versicherungsleistungen seit 2010 mit verfassungswidriger Krankenversicherung mit einem Opfer verhöhnenden Notlagentarif.

Die Besorgnis ist längst begründet, dass mit Fortsetzung der extremistischen Ausuferung politisch motivierter Sippenzerschlagung
> eine politisch motivierte, neuartige Sklavenhaltung entstanden ist,
mit jahrelanger Kontaktbeschränkung und maximaler Gerichtsbelastung,
ohne Weihnachtsruhe, ohne Osterruhe, ohne Urlaubsruhe,
im fortgeschrittenen Rentenalter,
mit orgienartiger Ausuferung bis zu 4 parallelen, exotischen Gerichtsverfahren mit Mehrfach- bis zu Quintuplex-Beschlüssen,
Gerichte übergreifend an Amtsgerichten, Landgerichten, Strafgerichten, Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten u.v.a.m.
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
mit Todesopfer, Rufmord, Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung der Rehabilitierung,

dass ein unerträglicher, höchst verfassungswidriger Zustand einer neuartigen Sklavenhaltung sich verfestigt hat.

Daher erneuter Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 zur Entscheidung §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG und Art.93 Abs.1 Nr.4a GG

Die Respektierung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG wird angemahnt.

"Bürger sind keine Untertanen" (schon gar nicht Untertanen einer politisch motivierten Sklavenhaltung)
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2002-2010).

"Das Grundgesetz muss man nicht lieben, aber respektieren",
so Prof. Dr. Dres. h.c.Andreas Voßkuhle,
Präsident des Bundesverfassungsgericht (2010-2020).

"Es gibt keinen grundrechtsfreien Raum in Deutschland",
so Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M.,
Präsident des Bundesverfassungsgericht seit 2020.

Der Rechtsstaat darf nicht nur gegen Bürger, sondern **muss endlich auch für Bürger da sein**, insbesondere bei extremistischer **Ausuferung staatlicher Übergriffe einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik, aktueller denn je vor einer entscheidenden Bundestagswahl.** Wenn sich Bürger seit über 10 Jahren wehren, weil seit 1998, geplant und absichtlich, zum Schaden von Deutschland, gegen ihre Grundrechte massiv verstoßen wird, ist beim Bundesverfassungsgericht ohne Zweifel das **grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG** anzumahnen.

Velbert, 20.Mai 2021

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.
Albin L. Ockl

Ich bin stolz darauf, als Gründer und Organisator unserer Europäischen Congressmessen für digitale Evolution, die Leitveranstaltungen für eine beispiellose Gründerzeit (New Economy 2000) umgesetzt zu haben,
mit einem herausragenden Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, mit Erschließung von Mittelstandspotentialen für digitale Innovationen, ohne Subventionen, mit einer beachtlichen Leistung für die Zukunft von Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Scroll down after link (page 19)
Ich bin stolz darauf, mit mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert) nicht nur den Beiträgen deutscher Wissenschaftler zielgenau bei Entscheidern und Multiplikatoren Innovationseffizienz gesichert zu haben und so ein qualifiziertes Fundament für die Digital-Branche gelegt zu haben, mit einem professionellen Verlagsservice zu über 260 Congressen seit 1976. Niemand außer mir war und ist bis heute in der Lage, in Zusammenarbeit mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung solche Weltklasse-Höchstleistungen zu wiederholen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BP-1801.pdf
Scroll down after link (page 24)
Ich bin stolz darauf, mit hochqualifizierten Wissenschaftlern zusammengearbeitet zu haben, die auf unseren Europäischen Congressmessen bereits in 1987 einen Congress für Künstliche Intelligenz (KI) mit 4 ganztägigen Symposien, professionell dokumentiert in einem ISBN-nummerierten Congressband (ISBN 3-89077-048-7), geplant und ausgeführt haben.
'Artificial Intelligence' wird von der Politik seit 2018 als Schlüsseltechnologie der Digitalisierung erkannt und als die Zukunftsperspektive gepriesen,
in der letzten CeBIT in 2018, die eingestellt werden musste trotz eines Verlustausgleichs von 250 Mio EUR wegen politischem Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Umverteilung und Zerschlagung, und auf dem staatlichen Digital-Gipfel im Dezember 2018/2019, der Nachfolge-Veranstaltung nach Zerschlagung unserer Europäischen Congressmessen unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums
> > > https://ifdt.org/kpf/
> > > http://www.euro-online.de/ftp/KOMMTECH_87.pdf
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Anlage VB-52(KV)
Schriftliche Verweisung 9 S 30/21 vom 07.05.2021 (eingegangen am 12.05.2021) des Landgerichts Wuppertal an das Bundesverfassungsgericht ohne weitere Begründung
---
Anlage VB-51(KV)
Schriftsatz vom 28.April 2021 an das Landgericht Wuppertal mit Ankündigung einer termingerechten Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde wegen verfassungswidriger Rechtsanwendung im Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021 (eingegangen am 16.04.2021)
50. Einspruch gegen verfassungswidrige Rechtsanwendung mit erneuter Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde AR 864/21) und gegen verfassungswidrige Krankenversicherung.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 336)

Anlage VB-50(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021

Anlage VB-49(KV) mit Anlage 2013
Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung:
Kapitel 48. Verfassungswidriges Opferkriminalisierungsverfahren:
Vom Landgericht an Amtsgericht zum Landgericht.
> Verfassungswidriges Verweisungsverfahren am Landgericht 3 O 61/19 mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 28.02.2019 ohne rechtliches Gehör für Stellungnahme
> Sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019 am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19 wegen erzwungener Beendigung des Verweisungsverfahrens am Landgericht durch das Amtsgericht mit 3 erzwungenen Beschwerdeverfahren
> 1.Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
> 2.Beschwerdeverfahren 16 T 258/20 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)
> 3.Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 und Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 (1 BvR 2662/20)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
> Erzwingung eines verfassungswidrigen Urteils am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) trotz laufendem 3.Beschwerdeverfahren und laufender Verfassungsbeschwerde
> Fortsetzung der laufenden Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 05.Jan.2021 (1 BvR 2662/20) als neue Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register (AR 864/21) registriert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)
> Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht: Berufung gegen Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit

Verfassungsbeschwerde (AR 864/21, BvR 2662/20 vom 20.10.2020/05.01.2021) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)
> Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)
> Anrufung des BVERFG mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde (AR 864/21)vom 08.März 2021 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)
> Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Istel vom 15.03.2021: Erste Rückantwort des Landgerichts wegen Berufungsantrag als Bescheid, der als verfassungswidrig anzufechten ist.
Kapitel 49. Wie soll das funktionieren ? ? ? Erneut auf Kosten des kriminalisierten Zerschlagungsopfers (mit Täter/Opfer-Umkehr):
28.Feb.2019: Landgericht ist Auftraggeber an Amtsgericht mit verfassungswidriger Durchführung des Verweisungsverfahrens
Landgericht eröffnet 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde am Amtsgericht wegen Erzwingung der Beendigung
des Verweisungsverfahren des Landgerichts durch das Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung
Amtsgericht erzwingt verfassungswidriges Urteil, ohne Ende des 3.Beschwerdeverfahrens (!) und ohne Ende der Verfassungsbeschwerde (!) abzuwarten.
Verfassungswidrig mit Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG: Landgericht antwortet dem Antragsteller der Berufung trotz 2 Schriftsätzen im Jan./Feb.2021 und 2 Verfassungsbeschwerden im Jan./März 2021 erst nach Fristablauf für Berufungsantrag
Verfassungswidrig: Landgericht antwortet nicht auf Problem, dass vertrauenswürdige Rechtsanwälte gegen PKH-Konditionen nicht verfügbar sind vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 1998 und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung durch den Kläger seit 2010 mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord durch langjährigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und verfassungswidriger Versicherung und ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> Darüber hinaus: Landgericht ist mit Strafkammer an mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter beteiligt
> Darüber hinaus: Landgericht hat mit Versagung von Prozesskostenhilfe Klagen auf Rehabilitierung und Schadenersatz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden in 2-stelliger Millionenhöhe bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten abgebrochen und ist in die Festlegung der verfassungswidrigen Krankenversicherung involviert.
Rechnungen eines wegen unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung werden mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG nicht anerkannt.
Für den Antragsteller, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung, ist der Weg zum Berufungsverfahren verbarrikadiert:
Daher Beseitigung dieser Barrikaden mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 306)
mit Anlage LG-2013: Zurückweisung der Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen aus laufenden Opferkriminalisierungsverfahren des Klägers zur verfassungswidrigen Krankenversicherung (1043,86 €) und zur Pflegeversicherung mit Berufung am Landessozialgericht NRW (2085,93 €)

Anlage VB-48(KV)
Erstes Schreiben des Berufungsgerichtes 9 S 30/21 vom 15.03.2021 (eingegangen am 18.03.2021) nach 2 Schriftsätzen an das Landgericht vom 18.Jan.2021 und vom 20.Feb.2021 und
2 Verfassungsbeschwerden vom 05.01.2021 und vom 08.03.2021 (AR 864/21). Erstes Schreiben als Bescheid zum Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gewertet.

Anlage VB-47(KV)
Schreiben des Bundesverfassungsgerichts / Allgemeines Register vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021)
mit der Mitteilung, dass 3.Schreiben zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 als 1.Schreiben zur Verfassungsbeschwerde AR 864/21 abgelegt wurde,
mit der Auswirkung, dass die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 beendet wurde mit einer Begründung, die für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar ist und zu der er Stellung nehmen möchte.

Anlage VB-46(KV)
Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und ohne Empfangsbestätigung
45. Anzugreifen: Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Sorgfältige, ausführliche und überzeugende Begründung des Berufungsantrags auf 235 Seiten inkl. Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 in Anlage 2011)
Ohne Beantwortung durch das Berufungsgericht / Landgericht Wuppertal (diskriminierend, weil nicht einmal Empfangsbestätigung)
46. Ungeheuerlich! Klagender Sozialversicherungsträger leugnet kausale Zusammenhänge:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung zur kriminellen Durchsetzung von Wahlkampfstrategien auf Bundes- und Landesebene mit einer kaum vorstellbaren Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne rechtsstaatliche Enteignungsverfahren, mit einer gnadenlosen Treib-und Hetzjagd gegen Personen, Sippen und Unternehmen, die der Durchsetzung der Wahlkampfstrategien den Wahlsiegern im Wege gestanden haben
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung durch staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Rechtsschutz: Rechtsstaat muss seine Bürger vor einer allmächtigen Regierung mit einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik schützen; Rechtsstaat ist keine privilegierte Einrichtung für verantwortliche Politiker.
Rechtsschutz seit 1998 total schief gelaufen:
> Politisch motivierte Sippenzerschlagung, unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Opfer/Täter-Umkehr, kapitale Vermögensschäden mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer), mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, Rufmord, Zerschlagung der Heimat . . . .
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik der regierenden Generation mit Umsetzung skrupelloser Wahlkampfstrategien seit 1998 entgegen deutschen Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
47. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO (Art.103 Abs.1 GG) wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Rechtsanwaltliche Vertretung: Anforderungen der Vertrauenswürdigkeit entsprechend den Anforderungen der erforderlichen Rechtsanwendungen
Vertrauenswürdige Rechtsanwälte ergreifen die Flucht bei Prozesskostenhilfe angesichts:

Poltisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens,
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
Nicht hinnehmbar: Opfer werden verantwortlich gemacht, wenn vertrauenswürdige Rechtsanwälte unter PKH-Konditionen nicht verfügbar sind
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 267)

Anlage VB-45(KV)
Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht Wuppertal :
Antrag auf Berufung gegen
Urteil 11 C 89/19 vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.01.2021 (AR 864/21 nach BvR 2662/20 vom 20.10.2020) und mit Antrag auf vollständige Prozesskostenhilfe
44. Termingerechter Antrag auf Berufungsverfahren
mit Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 der Schriftsätze
vom 20.Okt.2020, vom 15.Nov.2020 und vom 05.Jan.2021
mit Einspruch
> gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
> gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos, im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
> gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010 und mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
> gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem, unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn.
Urteil ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten hat keine Rechtskraft
Zurückweisung aller Opferkriminalisierungsverfahren wegen höchst unverhältnismäßigem, daher verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung
politisch motivierter Sippenzerschlagung unter
Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
gegen Kläger, der als ehemaliger Versicherungsträger (DEBEKA) längst zum Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Zerschlagungspolitik geworden ist,
wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des beklagten Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 246)

Anlage VB-44(KV)
Versagung von Prozesskostenhilfe für Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn in Gerichtsverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht
mit den Verfahren am Landgericht Wuppertal: 2 O 70/15 und 2 O 163/16 und mit erdrückender Beweislage
a) Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile (30.03.2015, 2 O 70/15), Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung durch alle Staatsorgane)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
a1) Beschluss 2 O 70/15 (Landgericht Wuppertal) vom 13.04.2015 mit Ablehnung des PKH-Antrags
a2) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu a)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf
b) Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz (06.07.2016, 2 O 163/16)
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf
b1) Beschluss 2 O 163/16 (Landgericht Wuppertal) vom 03.09.2016
(eingegangen) mit Ablehnung des PKH-Antrags
b2) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen totale Anhörungsresistenz zu b)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-43(KV): Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung
durch künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015, Antrag auf Berufung bis zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16
a) Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 vom 16.04.2015 am Landgericht Wuppertal
mit Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für verfassungswidrige Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
b) Berufungsverfahren gegen künstliche Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 mit Schriftsatz vom 26.05.2015 , in Kopie an das Schadenersatzverfahren (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf
Scroll down after link (page 56)
c) Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11.Januar 2016
(Kapitelübersicht), nach Rechtsbeschwerde-Bemühungen am Bundesgerichtshof, gegen Künstliches Teilversäumnisurteil 7 O 314/12
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf
d) Vergleichbar: Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner
verfassungswidrig gemäß Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Pressemitteilung 101/2000 vom 27.Juli 2000 (1 BvL16/96) zu sinngemäß übertragbarem Beispiel

Anlage VB-42(KV)
Abwehr gesundheitswidriger Gerichtstermine mit Alter diskriminierender Rücksichtslosigkeit:
a) Antrag auf Terminverschiebung vom 14.Dez.2020
11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Gerichtsprotokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020)
"Ab Mittwoch, 16.Dez.2020, macht NRW komplett zu"
b) Antrag vom 16.12.2020 der am 16.12.2020 verkündeten Entscheidung, weil:
>1. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum in Deutschland
>2. "Kleine Krankenversicherung" zu einem Notlagentarif ist diskriminierend, daher verfassungswidrig und abzulehnen
>3. Klageschrift vom 19.12.2018 basiert auf einem verfassungswidrigem, künstlichem Teilversäumnis-Urteil vom 16.04.2015

mit anschließendem Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe bis zum Bundesverfassungsgericht
ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (Zerschlagung 4 und 5)
mit einer verfassungswidrigen Regelung über den Zugang zur Krankenversicherung
Landgericht Wuppertal, 7.Zivilkammer (7 O 314/12) und
Landgericht Wuppertal, 3.Zivilkammer (3 O 61/19)
Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 928/16,
neue Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
>4. Erörterung der Sach- und Rechtslage auf der Öffentlichen Sitzung vom 25.Nov.2020 des Amtsgerichts war nicht möglich.
>5. Amtsgerichtliches Verfahren mit strafbarer Rechtsbeugung nach verfassungswidriger Verweisung unter Verantwortung der 3.Zivilkammer (3 O 61/19, Landgericht Wuppertal) entstanden
> Beigefügt: **Anlage LG-2016** (Regelung über Zugang zur Krankenversicherung der Rentner verfassungswidrig. Bundesverfassungsgericht 1 BvL 16/96)

Anlage VB-41(KV): Gerichtliche Dokumente
a) Protokoll des Einzelrichters am Amtsgericht Meißner zur Öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts (11 C 89/19) am 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020):
Wahrheitswidrig, weil Erörterung de facto nicht stattgefunden hat
Nicht protokolliert: Sitzungsdauer von 20 Min., Erörterungsdauer von 10 Min., Erörterung einfach abgewürgt mit vorgetäuschtem Mitleid (kein rechtliches Gehör) zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Hinweis auf Klageschrift vom 19.12.2018 mit verfassungswidriger Krankenversicherung und verfassungswidrigen Versicherungsbedingungen Stand 01.Aug.2013 mit Anpassung für eine "kleine" Krankenversicherung mit einem Notlagentarif ohne digitale Versicherungskarte / digitale Standards),
Hinweis auf Verkündungstermin 16.12.2020 trotz Corona Shut down in NRW nach Corona Lock down
b) Schriftliche Entscheidungen des Amtsgerichts (11 C 89/19):
b1) Urteil des Amtsgerichts Velbert (11 C 89/19) vom 16.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020)
mit Verurteilung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung des klagenden Mittäters (Sozialversicherungsträger)
b2) Verfügung des Richters am Amtsgericht Velbert vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) mit Absage beantragter Terminverlegung wegen Corona Shut Down in NRW trotz erhöhtem Schutzbedarf für erhöhtes Gesundheitsrisiko der Altersklasse 70+
(> vefassungswidrig wegen gesundheitswidriger Alters-Diskriminierung)

Anlage VB-40(KV)
Schriftsatz vom 20.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit wiederholtem Antrag zu Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19, Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meißner gemäß §42 ZPO, Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO.
41. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal (Anlage LG-2009)
mit Verfassungsbeschwerde vom 15.Nov.2020 gegen die Bescheidung im Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 30.10.2020 durch das Landgericht (Anlage LG-2010)
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und im Verfahren 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)

vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
42. Bis heute: Keine Antwort
> zu Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) mit Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020
> zu Antrag auf Aufhebung des Ladetermins 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert
> zu Antrag auf Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
Trotz eindeutiger Beweislage:
> Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht mit strafbarer Rechtsbeugung in Kumpanei mit dem Landgericht erzwungen
> Grotesk, absurd: Ver-/Anweisendes Landgericht als unabhängiges Beschwerdegericht im Zuge politisch motivierter Justiz zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
> Ungeheuerlich: Beklagtes Opfer braucht 3 Verfassungsbeschwerden, um nach einem Beschwerde-Chaos, nach Anmahnung der Bescheidung einer Anhörungsrüge die Verfassungswidrigkeit politisch motivierter Justiz mit einer sofortigen Beschwerde nach weit über 1 Jahr nachzuweisen
Sieh Kapitel BVERFG-2029 und BVERFG-2030 der Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 und 15.11.2020
Daher: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §42 ZPO gegen Richter am Amtsgericht Meißner und
Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO zur wiederholt beantragten Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
> > > http://planning.eur o-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 203)

---------- liegen vor

Anlage VB-39(KV)
Anzugreifender Hoheitsakt: Beschluss 16 T 119/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 30.10.2020 (eingegangen am 05.11.2020)

Anlage VB-38(KV)
Schriftsatz vom 02.Nov.2020 an das Amtsgericht Velbert mit Wiederholter Antrag zu:
Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020, keine Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns
39. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020
nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 mit Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert und 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
Die Verfassungsbeschwerde
wegen einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn durch Mittäter (Kläger)
begründet
Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
Massiver Verstoß
gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG (Versagung von rechtlichem Gehör) und
gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG

Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
40. Gemäß Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020 we gen Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren zu sofortiger Beschwerde vom 5.Mai letzten Jahres:
> Keine Fortsetzung rechtswidriger und verfassungswidriger Verfahren am Amtsgericht, daher Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020
Einstellung des Verfahrens 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
> wegen Erzwingung mit strafbarer Rechtsbeugung und judikativer Kumpanei von Amtsgericht und 3.Zivilkammer des Landgerichts (3 O 61/19),
> wegen strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
> wegen neuer Verfassungsbeschwerde infolge Versagung von rechtlichem Gehör zu einer abschließenden Anhörungsrüge gegen die 16. Zivilkammer des Landgerichts trotz Anmahnung der Bescheidung im 3.Beschwerdeverfahren,
> wegen lokaler Stigmatisierung des Zerschlagungsopfers am Wohnort durch Missbrauch eines Amtsgerichtes für eskalierende Opferkriminalisierungsverfahren politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München,
> mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG bei Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 181)

Anlage VB-37(KV)
Beschluss zur Geschäftsverteilung des Landgerichts Wuppertal über Zutritt von Richter Meyer zur 2.Zivilkammer mit Wirkung vom 10.02.2020. Richter Meyer wird der Rechtsbeugung am Amtsgericht Velbert beschuldigt, daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019, anschließend Antrag eines Befangenheitsverfahrens, anschließend Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

Anlage VB-36(KV)
Schriftsatz vom 17.Okt.2020 an das Landgericht Wuppertal 16 T 119/19 wegen Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020
im 3.Beschwerdeverfahren zur sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 im Verfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019)
38. Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 29.Sept.2020 im 3.Beschwerdeverfahren mit 3.Aktenzeichen zur sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres im Gerichtsverfahren 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und
wegen strafbarer Rechtsbeugung
in Opfer kriminalisierenden Verfahren mit unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
gegen Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 166)

Anlage VB-35(KV)
Schriftsatz vom 29.Sept.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 05.05.2019 gegen den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert,
mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) im zum 3.Mal veränderten Verfahren mit verändertem Az. 16 T 119/19 der Beschwerdeinstanz
34. Mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO:
Zurückweisung des Beschlusses der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im September 2020 zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres nach über 1 Jahr mit 3.Verfahren und 3.Aktenzeichen
Massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG mit einer kaum zu überbietenden Ignoranz zur nachgewiesenen Verfassungswidrigkeit und mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG, wegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn mit strafbarer Rechtsbeugung durch vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts,
wegen verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn trotz eines aufgezeigten Abgrunds politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, kapitalen Vermögensschäden, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, Rufmord, psychologischer Folter u.v.a.m.
Erschwerend: Ignoranz einer ausführlichen, aktuellen Faktenlage am Bundesverfassungsgericht
35. Strafbare Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts in Kumpanei mit der 3.Zivilkammer des Landgerichts 3 O 61/19
Strafbare Rechtsbeugung: Missbrauch einer Verfügung am Amtsgericht Velbert zur rechtswidrigen Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens mit massivem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG
Dringend anzuraten: Auflösung der strafbaren Rechtsbeugung
36. Landgericht verhindert mit Unterdrückung von Rehabilitierung und Schadenersatz an Zerschlagungsopfer,
mit einem verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und mit Verzögerung
sofortiger Beschwerden die Aufarbeitung schweren Unrechts:
Von politisch motivierter Zerschlagung am Geburtsort unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in Kapitel 34 / BVERFG-43(KV) untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort
Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als Müllverwerter für verfassungswidriges Versagen anderer

Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gemäß aktueller Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 (12.Aug.2020)
mit Antrag auf Einstellung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert
37. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort:
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 130)

Anlage VB-34(KV)
Opfer kriminalisierender Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 11.09.2020 (eingegangen am 17.09.2020) mit Einleitung eines 3.Beschwerdeverfahrens 16 T 119/19 zur "sofortigen Beschwerde" im Mai letzten Jahres mit Aufhebung des 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 und kostenpflichtige Verwerfung der "sofortigen Beschwerde" **trotz strafbarer Rechtsbeugung** mit Verfügung des Amtsgerichts Velbert vom 23.04.2019 (11 C 89/19) und
mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht

Anlage VB-33(KV)
Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal wegen Fortsetzung der sofortigen Beschwerde des beklagten Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung vom 05.05.2019 gegen **den Beschluss 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert**
mit neuem Verfahren 16 T 258/20 gemäß Mitteilung des Richter am Landgericht Kolat vom 14.08.2020
31. Kein Weiter so mit verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn und mit neuen Beweisen
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2007)
mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
> Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG (Anlage LG-2008)
mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
> nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
> nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
(Anlage LG-2007)
> Hier: Beschwerde-Chaos am Landgericht Wuppertal
mit totaler und ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
inkl. Versagung einer Bescheidung zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 in Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019) und erneute Versagung von rechtlichem Gehör

inkl. Versagung der Bescheidung der Beschwerde-Instanz abschließenden Anhörungsrüge vom 22.April 2020 (abzuwehren mit erneuter Verfassungsbeschwerde) trotz Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 02.06.2020 (Anlage VB-21(KV))
> Daher Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020 und weitere Eingaben
32. Sofortige Beschwerde vom 05.05.2019 unverzichtbar,
weil eine Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn zu verhindern ist.
Besondere Verantwortung des Landgerichts für Anerkennung des eingelegten Rechtsmittels und für Einleitung von Wiederaufnahme-Verfahren hervorzuheben,
weil bis heute vom Landgericht Rehabilitierung und Schadenersatz unterdrückt wird und nur Opferkriminalisierungsverfahren zugelassen werden.
Sieh BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung
Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerde-Chaos und Beschwerdeverfahren am laufendem Bande wegen Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
Klagender Mittäter als Sozialversicherungsträger nicht mehr hinnehmbar
> Daher Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert, weil Terminansetzung zur Unterdrückung einer rechtswidrigen und verfassungswidrigen Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht missbraucht wurde
33. Massive Verstöße
gegen das Europäische Menschenrecht auf faires Verfahren nach Art.6 EMRK und gegen Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG u.a.
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger, orgienartig eskalierender Opferkriminalisierungswahnsinn verhindert ein faires Verfahren erneut zu Lasten des
Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung im vorgerücktem Rentenalter ohne rechtsanwaltliche Unterstützung seit 2010
gegen eine Phalanx von Haupttäter und Mittäter am Wohnort und am Geburtsort,
gegen das Bundesamt für Justiz, Rechtsanwälte und angewiesene Staatsanwälte unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
gegen Richter unter "Richterstress", die unter kostendeckenden und zeitsparenden Vorgaben ihres Geschäftsverteilungsplanes überhaupt nicht in der Lage sind, den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht zu werden,
mit erdrückender Beweislage am Landgericht Wuppertal ohne Rehabilitierung und Schadenersatz
Opfer hat keinerlei Verantwortung und keinerlei Verständnis für ein derartiges Beschwerde-Chaos in Fortsetzung,
in dem es weiter zum
Täter in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn diskriminiert, diffamiert und diskreditiert wird,
in einem 2. Beschwerdeverfahren 16 T 258/20, in dem nach wie vor Beschwerde-Begründung/-Einsprüche missachtet werden,
nach 1. Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 zu einer sofortigen Beschwerde vor über einem Jahr (05.Mai 2019)
nach 2 Verfassungsbeschwerden
(1 BvR 1728/19 vom 30.Mai 2019, 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020)
indem es eine eskalierende Diskriminierung bei einer orgienartigen Eskalation von Gerichtsverfahren ertragen muss,
in einer verkürzter Beschwerdefrist von 10 Tagen

ergänzend und abschließend zur angefochtenen Entscheidung
nebst Nichtabhilfe-Entscheidung, der Beschwerdebegründung sowie bislang gewechselten Schriftsätzen und etwaigen
Hinweisen unter Androhung, unter drohenden Hinweis, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.
Daher: Beklagtes Opfer beantragt Beendigung des verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns, Aussetzen des amtsgerichtlichen Verfahrens 11 C 89/19 mit Vorrang für
Verfahren auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 100)
mit den Anlagen LG-2007 und LG-2008

Anlage LG-2008/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 12.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom **20.Juni 2020** wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit den Anlagen VB-28(KV), VB-29(KV), VB-30(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Anlage LG-2007/VB-33 im Schriftsatz vom 28.Aug.2020 an das Landgericht Wuppertal (16 T 258/20)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 v.20.06.2020 mit Schriftsatz vom 15.Aug.2020 an das BVERFG mit
Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Anlage VB-31(KV)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Anlage VB-32(KV)
Einleitung eines 2.Beschwerdeverfahrens 16 T 258/20 mit Schreiben der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 14.08.2020 (eingegangen am 21.08.2020) zur sofortigen Beschwerde im Mai vergangenen Jahres (05.05.2019) im Verfahren 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert.

Anlage VB-31(KV) im Schriftsatz vom 15.Aug.2020
Orgienartige Eskalation eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010 im Aug.2020 gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung, wie von Geisterhand (offensichtlich von Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung) gesteuert, mit Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert, am Landgericht Wuppertal, am Sozialgericht Düsseldorf, am Verwaltungsgericht Düsseldorf, . . .:
VB-31(KV)a) Einzelrichter am Amtsgericht Velbert übernimmt Funktion der Beschwerdeinstanz nach Anrufung des BVERFG wegen Nicht-Bescheidung einer Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz des Landgerichts, ohne sich auf eine Begründung gemäß §227 Abs.4 Satz 2 einzulassen und obwohl Unanfechtbarkeit **nur bei** Respektierung von Grundrechten gilt

VB-31(KV)b) Vorsitzender der 19. Kammer Huckenbeck (Richter am Sozialgericht) halbiert rechtlich zustehende Frist für Stellungnahme auf Dienstliche Äußerung einer abgelehnten Richterin von 14 Tage auf 7 Tage. Das Ablehnungsgesuch wurde mit einer qualifizierten Ausarbeitung auf 99 Seiten unter Zugrundelegung der Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 (1 BvR 404/20, AR 6582/19)) gegen das sozialgerichtliche Verfahren S39 P 231/12 und L5 P 88/18 Landessozialgericht NRW begründet.
VB-31(KV)c) Berichterstatterin der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf terminiert Frist für PKH-Antrag auf 19.Aug.2020 für die Klage gegen den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR) wegen Mittäterschaft.
Siehe auch **Anlage VB-30(KV)**
NB. Das Zerschlagungsopfer ist seit 2010 nach Auflösung ansehnlicher Altersunterlagen gezwungen, ohne rechtsanwaltliche Unterstützung an allen Gerichten einschl. BVERFG sich selbst zu vertreten, ohne Urlaub im vorgerückten Rentenalter, mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutzkonto ohne jede Möglichkeit, Kredite in Anspruch zu nehmen
Anlage VB-28(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Persönliches Schreiben vom 03.Aug.2018 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Anlage des
persönlichen Anschreibens vom 25.Juli 2018 an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
mit Hinweis (Seite 8) auf **Erste Freiheitsberaubung im Juli 2014** und **zweite Freiheitsberaubung mit psychischer Folter im Juni 2018** mit **teuflischer Isolationshaft in der JVA Wuppertal**
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-22.pdf
Scroll down after link (page 34/37)

Anlage VB-29(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
VB-29a) Sudetendeutscher Stammesverband, Vierter Stammesverband in Bayern mit Schirmherrn **Dr. Markus Söder**
Direkte, persönliche Beteiligung an politisch motivierter Sippenzerschlagung zur Unterstützung krimineller Umverteilungspolitik der CSU in Bayern durch
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
VB-29b) Niederschlagung der Petition an den Bayerischen Landtag durch Melanie Huml mit Schreiben vom 16.08.2010, Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern (Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
> > > www.damwild-ockl.de/doku/innenstaatssekr.jpg)
VB-29c) **Klageerhebung vom 06.Juli 2016 am Landgericht Wuppertal** (2 O 163/16 bis Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17)
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge:
Wendelin Josef Ockl, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth
Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)
gegen Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,

Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München (Beklagte)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf

Anlage VB-30(KV) im Schriftsatz vom 12.Aug.2020
Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns mit Rechnungen in Höhe von 13.309,91 € durch Rechtsanwälte des Beschwerdegegners in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn, der seit über mehr als 10 Jahren, über mehr als 12,6% des gesamten Lebens des Zerschlagungsopfers seit 1941, keine Versicherungsleistung mehr erbracht hat, der soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit betreibt, ohne laufende Verfahren abzuwarten, der als Versicherungsträger nicht mehr anerkannt wird.
Rechnungen der RAe Giebel und Kollegen, die mit Schreiben vom 10.Aug.2020 (eingegangen am 12.Aug.2020) Forderungen für die Debeka Krankenvers.a.G. bis zum 20.08.2020 abkassieren wollen
(nicht eingeschlossen der Zeitraum 01.01.2010 - 01.08.2018:)

VB-30(KV) a)
Krankenversicherung vom 01.08.2018 7783,40 € plus Zusatzkosten 8.370,30 € (Seite 3)
VB-30(KV) b)
Pflegeversicherung vom 01.08.2018 4609,32 € plus Zusatzkosten 4.939,61 € (Seite 6)

Anlage VB-27(KV) im Schriftsatz vom 27.Juli 2020
Anzufechtender Beschluss 16 T 203/19 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020 wegen massiver Verstöße gegen das Prozess-Grundrecht nach Art.103 Abs.1 GG u.a.

Anlage VB-25(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 28.Juni 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern nach Verfassungsbeschwerde v. 20.06.2020
Kapitel 09. Anrufung des BVERFG mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 mit Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
wegen infamer Opferdiskriminierung anstatt rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde,
wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge zur sofortigen Beschwerde vom 5.Mai 2019 und
wegen Nicht-Beantwortung der Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung dieser Anhörungsrüge
Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer Kern gemäß §42 ZPO und §44 ZPO wegen infamer Opferdiskriminierung,
nach langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns an der 16.Zivilkammer
mit ständigen, Opfer diskriminierenden, Opfer diffamierenden und Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 74)

Anlage VB-26(KV) im Schriftsatz vom 10.Juli 2020
Schriftsatz vom 25.Juni 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Zurückweisung der Verfügung vom 04.Juni 2020 wegen neuer Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
Kapitel 08. Verfügungen 11 C 89/19 des Amtsgerichtes Velbert sind angegriffene Hoheitsakte der neuen Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung

mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge und ohne Antwort auf Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung durch die 16.Zivilkammer des Landgerichts Velbert

Überforderung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichtes Velbert gemäß beiliegender
Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 64)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1710/20 vom 20.Juni 2020:
Anlagen VB-21(KV), VB-22(KV), VB-23(KV), VB-24(KV) inkl.
Anlagen der vorhergehenden Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19

Anlage VB-21(KV) mit den den Anlagen AG-2004 a), b) und c).
Schriftsatz vom 02.06.2020 an die 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (16 T 203/19) mit Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020, mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020, mit Vorlage des Einspruchs gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19) vom 30.Mai 2020 gemäß den Anlagen AG-2004 a) und b)
Kapitel 07. Laufendes Beschwerdeverfahren gegen Klage des ehemaligen Versicherungsträgers mit Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 22.April 2020
Einspruch gegen Ladung und Verfügung am Amtsgericht Velbert vom 30.Mai 2020 wegen langjähriger Fortsetzung eines verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn mit ständigen, Opfer kriminalisierenden Verstößen gegen die grundgesetzliche Verhältnismäßigkeit
Anmahnung einer zeitnahen Bescheidung der Anhörungsrüge vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 50)
Anlage AG-2004 in diesem Schriftsatz
a) Ladung und Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2020 (eingegangen am 20.05.2020) mit Androhung eines Versäumnisurteils anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör
b) Schriftsatz vom 30.Mai 2020 an das Amtsgericht Velbert mit Einspruch gegen Ladung und Verfügung vom 15.Mai 2020 (11 C 89/19) wegen nicht beschiedener Anhörungsrüge im laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 203/19 am Landgericht Wuppertal
Kapitel 06. Einspruch gegen Ladung des Amtsgerichtes mit Verfügung 11 C 89/19 vom 15.Mai 2020 nach Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) am Landgericht Wuppertal
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Einspruch gegen Ladung mit Verfügung 11 C 89/19 des Amtsgerichtes als Beilage zum Antrag auf zeitnahe Bescheidung der Anhörungsrüge durch das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 40)
c) Verfügung des Amtsgerichtes Velbert vom 04.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) mit Zurückweisung des Einspruchs nach Gutsherrenart ohne Begründung anstatt Kommunikation nach rechtlichem Gehör

Anlage VB-22(KV) mit den Anlagen LG-2002, LG-2003, LGW-2019-17
Schriftsatz vom 22.April 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19

Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand und mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
Kapitel 03. Opfer kriminalisierende Verfahren eines Opferkriminalisierungswahnsinns im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (hier 16. Zivilkammer)
Stellungnahme des Kriminalisierungsopfers vom 15.März 2020 mit den Kapitel 01 und 02 sowie ausführlichen Unterlagen auf insgesamt 71 Seiten Kriminalisierungsopfer mit Beschluss 16 T 203/19 vom 03.04.2020 erstmals in Kenntnis gesetzt, dass hier die sofortige Beschwerde zum landgerichtlichen / amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 (Amtsgericht Velbert bzw. 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) Gegenstand des Verfahren 16 T 203/19 am Landgericht ist.
Beschwerdeschrift an das Landgericht Wuppertal vom 05.05.2019 mit insgesamt 79 Seiten: Kein einziges Wort über die Ablehnung des Richters Meyer enthalten
Ungeheuerlich: Manipulierende, weil wahrheitswidrige Darstellung der Beschwerde an das Landgericht durch Beschluss mit 2 Sätzen im Zusammenhang mit Ablehnungsgesuch
Skandalös: Manipulation der Beschwerde an das Landgericht
nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht
wegen Fortsetzung der Opferkriminalisierungs-Justiz
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen, daher grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
Kapitel 04. Wahrheitswidrige Darstellung im Beschluss
> Ablehnung des Richters Meyer: Nicht Bestandteil der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019, aber Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 5271/19)
> Debeka: Mittäter in einem Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess seit 1998 mit schwerem Verstoß gegen eine vom Grundgesetz vorgegebenen Verhältnismäßigkeit Opfer kriminalisierende und Ruf-mordende Maßnahmen der Justiz gegen das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer
> Debeka als Versicherungsträger für Kranken- und Pflegeversicherung definitiv nicht mehr hinnehmbar
Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opfer-Kriminalisierungsprozess ohne Verjährungsfrist seit 1998
trotz einer blühenden Wirtschaft vor Corona und ohne einem Ermächtigungsgesetz wie im
Hitler-Deutschland mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft
Kapitel 05. Zurückweisung des Beschlusses 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020) wegen:
> Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand
gemäß Art.20 Abs.4 GG
> Grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG (**Rechtsmittel der Anhörungsrüge**
gemäß §321a ZPO)
> Europäisches Menschenrecht auf faires Verfahren
gemäß Art.6 EMRK mit Grundrecht Art.1 Abs.1 GG iVm mit
weiteren Grundrechten
Qualität des zurückgewiesenen Beschlusses: Für das Zerschlagungs- und Kriminalisierungsopfer beleidigend, diskriminierend, verfassungswidrig
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link (page 14)

Anlage LG-2002
Presseinformation Nr.11 mit Aufruf an NRW-Ministerpräsident und an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten

Bundespräsident & Bundeskanzlerin stehen nicht über dem Gesetz,
Missbrauch deutscher Justiz zur Durchsetzung krimineller Politik.
Bayerische Kommunalwahlen auf Kosten der Volksgesundheit,
Missbrauch bayerischer Kommunalwahlen für Volksjustiz
Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und Sippenhaft
wie im Hitler-Deutschland, jetzt nach über 70 Jahren Grundgesetz
mit extremistischer Ausuferung politisch motivierter Zerschlagungen zu
Sippenzerschlagung am Wohnort (NRW) und am Geburtsort (Bayern).

Aufruf an NRW-Ministerpräsident und
an Juristische Fakultäten renommierter Universitäten um
juristische Unterstützung wegen politisch motivierter
Sippenzerschlagung
mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit Haupttäter und Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier
(1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-202X)

nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Deutschland: Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa wegen politisch motivierter Zerschlagungen. Corona wird dieses Problem eher vergrößern.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-2004.pdf

Anlage LG-2003
WAZ-Leitartikel "Merkel rügt Diskussions-"Orgien": "Nicht der Bürger müsse um Lockerung bitten, die Politik müsse vielmehr jeden Eingriff in Freiheits- und Grundrechte nachvollziehbar begründen."
Erhöhtes Rechtsrisiko in Corona-Pandemie-Zeiten, nachdem nicht einmal in wirtschaftlich hervorragenden Vor-Corona-Zeiten Rehabilitierung und Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung, in die Bundespräsident und Bundeskanzlerin direkt verwickelt sind, von einer skrupellosen Bundesregierung zugestanden wurde."

Anlage LGW-2019-17 aus Anlage VB-01 der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR 3671/19): Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht Meyer
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und
trotzdem nicht hinnehmbar ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 10, 50)

Anlage VB-23(KV)
Opfer diskriminierender und diffamierender Beschluss 16 T 203/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) vom 03.04.2020 (eingegangen am Karsamstag vor Ostern, 11.04.2020)

Anlage VB-24(KV) mit den Anlagen LG-2001 u.a.
Schriftsatz vom 15.März 2020 an das Landgericht Wuppertal mit Stellungnahme zu einem äußerst kuriosen Doppel-Schreiben der 16.Zivilkammer vom 19.02.2020
01. Beklagter Unterzeichner ist kein Täter, sondern das Opfer
Sippenhaft liegt vor, weil seit 1998 politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern des beklagten Opfers stattfinden
Opferkriminalisierungswahnsinn des Versicherungsträgers von

Sozialversicherungen (Debeka), der seit 2010 keine
Versicherungsleistungen mehr erbringt, zu bekämpfen mit
grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka
Krankenversicherungsverein, Kläger, Mittäter) ist voll verantwortlicher, voll
informierter Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung mit sozialer
und psychischer Zerschlagung unter dem Opfer kriminalisierenden
Deckmantel von sozialer Sicherheit
Opferkriminalisierung und Sippenhaft mit Todesopfer und kapitalen
Vermögensschäden sind verruchte und geächtete Justizverfahren mit
Ermächtigungsgesetz im NAZI-Deutschland
Corona Pandemie: Mit Sicherheit kein Grund zur Fortsetzung des
Opferkriminalisierung-Wahnsinns mit Sippenhaft und kapitalen
Vermögensschäden, mit sozialer und psychischer Zerschlagung
02. Initiative einer juristischen Unterstützung
durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 404/20
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)
Schriftsatz vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung
durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und
Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der
Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
Vorrangig: Unterdrückte Schadenersatz-Verfahren wegen der politisch
motivierten Sippenzerschlagung als ausschließliche Ursache für
verheerende Schadenswirkungen
Vorrangig: Mittäter-Verfahren insbesondere gegen den ehemaligen
Versicherungsträger wegen seines extremistischen
Opferkriminalisierungswahnsinns nach Schadenersatzverfahren,
nicht die Fortsetzung von nicht mehr hinnehmbarer Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-20.pdf
Scroll down after link

Anlage LG-2001 mit den Anlagen VB-32, VB-33, VB-26e, VB-26f
Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 404/20) vom 10.März 2020 mit Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung am Landgericht Wuppertal
BVERFG-27. Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische
Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil
im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von
Sozialgesetzen für die Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns
Mit 1.Schriftsatz vom 10.Februar 2020 an die Dekanate der juristischen
Fakultäten
> > > Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät,
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
> > > Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Dekan der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
> > > Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis, Dekan der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
> > > Prof. Dr. Klaus Günther, Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Prof. Dr. Tilman Repgen, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg.
Fortsetzung mit 2.Schriftsatz vom 28.Februar 2020 an die Dekanate
derselben Universitäten
mit entscheidungsrelevantem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier

BVERFG-28. Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses Opferkriminalisierungswahnsinns durch Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Federführung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33)
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, verwechseln soziale Sicherheit mit sozialer und psychischer Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-26.pdf
Scroll down after link (page 381)

Anlagen VB-32(1 BvR 404/20)
Schreiben vom 28.Feb.2020 an Frau Prof. Dr. Nicola Preuß, Dekanin der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, auch
stellvertretend für inhaltsgleiche Schreiben an die Dekane der
> > > Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
> > > Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ,
Universität zu Köln
> > > Fachbereichs Rechtswissenschaft (01) der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
> > > Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg
mit beigefügtem Schreiben vom 10.Juni 2018 an
Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier,
dem ersten von 2 Schreiben, die bis heute nicht beantwortet wurden.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-UNI01.pdf
Scroll down to Heinrich-Heine-Universität (page 17)
Vernetzte Internet-Doku zum 1. und 2. Anschreiben an den Bundespräsidenten
> > > http://planning.euro-on line.de/ftp/BP-1801.pdf
2. Anschreiben vom 25.Juli 2018: Scroll down after link (page 22)

Anlage VB-33 (1 BvR 404/20)
Landgericht Wuppertal, an dem Schadenersatzverfahren bis heute nicht durchführbar, weil nicht finanzierbar sind:
Unbekannte, weil trotz Nachfrage nicht zugesandte Sachstandsanfrage des ehemaligen Versicherungsträgers Debeka, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, dem Mittäterschaft (Opferkriminalisierung, mehrfache Freiheitsberaubung in Kumpanei mit Mittätern für soziale und psychische Zerschlagung) in strafbarer Kumpanei mit staatlichen Mittätern längst nachgewiesen ist und
der im Opferkriminalisierungswahnsinn seinen eigentlichen Geschäftszweck der sozialen Sicherheit seiner Versicherungsnehmer längst aus dem Auge verloren hat.

Anlage VB-26e (in Ergänzung zu VB-26a, -26b, -26c, -26d)
Einstellungsverfügung des Bundesamtes für Justiz **vom 07.09.2009**
Daraus ersichtlich:

Verantwortliche Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung, verantwortlich für soziale und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5) sind
> Kreisverwaltung Mettmann,
> ehemaliger Versicherungsträger Debeka,
> Bundesamt für Justiz (BfJ).
Weitere Opfer-kriminalisierende Aktivitäten des Bundesamtes für Justiz seit September 2016:
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf
Mit dem unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung wurde dem Zerschlagungsopfer schon in 2006 zusätzlicher Schaden absichtlich zugefügt, indem er gezwungen war, auf eigene Kosten trotz riesiger Verluste rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs in Anspruch zu nehmen.
Sieh Anlage VB-26 im Schriftsatz vom 10.Dez.2019,
Beginn der Opferkriminalisierung durch das Landratsamt Mettmann spätestens seit 2006 mit unberechtigten Vorwurf der Insolvenzverschleppung. Seit 2010 betreiben
Kreisverwaltung Mettmann und der ehemalige Versicherungsträger gemeinsam Opferkriminalisierungsverfahren unter Federführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage VB-26f: Kostenrechnung für rechtsanwaltliche Hilfe zur Abwehr des unberechtigten Vorwurfs der Insolvenzverschleppung.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1728/19, zuletzt im Schriftsatz vom 28.Juli 2019
Anlage LGW-2019-14 in Anlage VB-09
(Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 Anlage VB-03, Seite 159)
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)
Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19
Anlage LGW-2019-14a
Schriftsatz vom 22.Juli 2019 mit Zurückweisung des Beschlusses
16 T 105/19 vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019)
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG und
mit dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.20 Abs.4 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 94)
Anlage LGW-2019-14b
Beschluss 16 T 105/19 des Landgerichts Wuppertal vom 11.06.2019 (eingegangen am 12.07.2019) mit 2.Zurückweisung der Sofortigen Beschwerde ohne Begründung durch das Landgericht
Anlage LGW-2019-14c
Mitteilung vom 16.05.2019 (eingegangen am 27.05.2019) vom Amtsgericht Velbert über Nicht-Abhilfe der sofortigen Beschwerde ohne Begründung
Anlage VB-09 im Schriftsatz vom 15.Juli 2019 mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b.
Anlage VB-09a: Antwort der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 11.07.2019 mit Opfer kriminalisierender Überschrift (Strafvollstreckungssache gegen Sie) und mit Hinweis auf eine Rechtskraft, die nicht vorhanden ist, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Anlage VB-09b: Zurückweisung mit Schriftsatz vom 24.Juli 2019 mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit

Opferkriminalisierungsjustiz und Sippenhaft
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 38)

Anlagen im Schriftsatz vom 15.Juli 2019

Anlage VB-09
Schriftsatz vom 07.Juli 2019 an die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit **Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren** mit beiliegender Mahnung gemäß Anlage LGW-2019-18b. Sieh auch Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 mit Anlage VB-01 /
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf
Scroll down after link (page 33)
Anlage VB-10
Unterdrückung von Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung eines Anspruchs auf Begründung
nach begründetem Verlangen eines ordentlichen Rechtsweges für den Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art.34 GG im Schriftsatz vom 13.Aug.2017 in Abstimmung mit dem Verwaltungsgericht Berlin (10.Aug.2017).

Anlage VB-11
Verfassungsbeschwerden in 2017 wegen Unterdrückung der Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) am Landgericht Wuppertal mit
> Schriftsatz vom 02.Nov. 2017
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 77)
> Antwort des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Okt.2017
> Schriftsatz vom 25.Sept. 2017 (2 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf
Scroll down after link (page 41)
> Schriftsatz vom 18.Sept. 2017 (3 Seiten Übersicht)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf
Scroll down after link (page 50)

Anlage im Schriftsatz vom 02.Juli 2019:

Anlage VB-08
Sofortige Beschwerde vom 28.Juni 2019 (2.Beschwerde) an das Landgericht Wuppertal gemäß §46 Abs.2 ZPO gegen den Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 unter Einschluss des Ablehnungsgesuchs

26. Einspruch gegen Beschluss 100 E-1(4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019 (Anlage SB-02) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in diesem Schriftsatz nach Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019
Zurückweisung jeglichen
Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
Ablehnung des Richters am Amtsgericht Meyer gemäß §44 Abs.4 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit in Verbindung mit Art.20 Abs.4 GG mit anschließender Verfassungsbeschwerde
Ablehnungsgesuch ist Bestandteil der Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich mehrfach garantiert gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG:
Absurd: Befangenheitsverfahren bei unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
27. Sofortige Beschwerde, weil der zurückzuweisende
Beschluss 100 E-1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert
> keinen Bezug hat zur Begründung des Ablehnungsgesuchs
> keinen Bezug hat zur Ablehnung nach §44 ZPO
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.20 Abs.4 GG
> keinen Bezug hat zur Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts gemäß Art.103 Abs.1 GG
> keinen Bezug hat zur Respektierung Europäischer Menschenrechte (z.B. Art. 6 EMRK)
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Opfer-Kriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Todesopfer,
mit kapitalen Vermögensschäden ohne Schadenersatz
mit sozialer und psychischer Zerschlagung
> keinen Bezug hat zum Vorwurf der Mittäterschaft in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
> wegen zu verabscheuender, Zerschlagungsopfer kriminalisierender Respektlosigkeit vor Grundrechten
28. Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte, europäische Menschenrechte: in allen Rechtsanwendungen zu respektieren.
Auch in einem "bürgerlichen Rechtsstreit", in Verweisungsverfahren, in Befangenheitsverfahren etc.
Ohne Respektierung des Grundgesetzes verlieren Rechtsanwendungen ihre Rechtskraft, wie beispielsweise bei Verhinderung notwendiger Rechtsmittel (z.B. sofortiger Beschwerden)
Opfer-Kriminalisierung durch einen klagenden Mittäter in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft geht schon gar nicht
Schon gar nicht bei politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Richtigkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt durch Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und zurückzuweisendem Beschluss des Befangenheitsverfahrens
Dienstliche Stellungnahme des Richters mit unüberwindbarer Befangenheit und "Schreibfehler/Berichtigung"-Problematik: unaufrichtig, hypokritisch, ohne Glaubwürdigkeit
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 174)
Anlagen der Sofortigen Beschwerde SB-01, SB-02, SB-03, SB-04
Anlage SB-01
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 ff mit den Anlagen VB-01 bis VB-08 (liegt vor)
Anlage SB-02
Beschluss 100 E -1 (4/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2019
Anlage SB-03
Schriftsatz vom 05.Juni 2019 an das Amtsgericht Velbert mit Stellungnahme zur Zusendung der Dienstlichen Äußerung vom 21.05.2019 und Zurückweisung eines verfassungswidrigen Befangenheitsverfahrens
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 152)
Anlage SB-04
Zusendung der "Dienstlichen Stellungnahme" des abgelehnten Richters mit der Überschrift "Bürgerlicher Rechtsstreit" als
täuschenden, diskriminierenden Deckmantel für eine
Opfer Kriminalisierung
mit Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung und
mit Unterstützung durch eine staatsanwaltschaftliche Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren

in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998":
eine Spitzenleistung des Missbrauchs deutscher Justiz für Opfer-Kriminalisierung.

Anlage im Schriftsatz vom 18.Juni 2019:

Anlage VB-07
6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
VB-01, VB-02, VB-03, VB-04, VB-05, VB-06

Anlage VB-01
Schriftsatz vom 15.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019 und rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
22. Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal (ohne Empfangsbestätigung) zur
sofortigen Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung (ohne Bescheidung)
Erzwingung eines Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht Meyer nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG
Rechtswidrige Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch abgelehnten Richter am Amtsgericht mit Erklärung einer falschen Gesetzes-Angabe als Schreibfehler, Versagung von rechtlichem Gehör zu den Hauptargumenten des Zerschlagungsopfers: Kein Weiter so!
23. Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Beschwerdegericht am Landgericht Wuppertal
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde
vom 05.Mai 2019 und
wegen rechtswidriger Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen und durch abgelehnten Richter am Amtsgericht
Erschwerend: Zusätzliche Beschwerde wegen Sinn und Inhalt verändernde Berichtigung durch Richter
Erschwerend: Beschwerde wegen Unanfechtbarkeit ohne Rechtskraft in verfassungswidrigen Verfahren
Erschwerend: Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht wegen unüberbrückbarer Befangenheit nach Vorgabe durch
Art.20 Abs.4 GG
Erschwerend: . . . . .
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 131)
Anlagen im Schriftsatz vom 15.Mai 2019 (Sofortige Beschwerde, Fortsetzung mit Anhörungsrüge)
Anlage LGW-2019-16: Schriftsatz vom 14.Mai 2019 an das Amtsgericht Velbert (**Ablehnungsgesuch** gegen Richter am Amtsgericht Meyer
nach §44 ZPO wegen unüberwindbarer Befangenheit nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 109)
mit **Anlage LGW-2019-15AG**
Art.6 EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Anlage LGW-2019-17: Formlose Zurückweisung der sofortigen Beschwerde an das Landgericht durch Richter am Amtsgericht
mit Schreiben vom 09.05.2019 (eingegangen am 15.Mai 2019),
mit Berichtigung, die Inhalt und Sinn verändert, und trotzdem nicht hinnehmbar ist.
Anlage LGW-2019-18: Diskriminierender Bußgeldbescheid des Amtsgerichtes Mettmann vom 02.04.2019
mit Zusendung durch Staatsanwaltschaft in einer Orgie von diskriminierenden Gerichtsverfahren, die vom diskriminierten Zerschlagungsopfer wegen eingeschränkter Leistungsfähigkeit im vorgerücktem Rentenalter nicht mehr beantwortet werden können.

Anlage VB-02
Abladung des Amtsgerichtes Velbert vom 15.05.2019 nach Ablehnungsgesuch vom 14. Mai 2019 (Anlage LGW-2019-16)
mit nachfolgenden

Befangenheitsverfahren: Unerträglicher Versuch, soziale und psychische Zerschlagung mit Leugnen aller kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden auf einen bürgerlichen Rechtsstreit zu reduzieren

Anlage VB-03

Schriftsatz vom 05.Mai 2019 an das Landgericht Wuppertal mit sofortiger Beschwerde des Zerschlagungsopfers wegen Abweisung des Amtsgerichtes vom 23.04. 2019 und wegen Terminaufhebungs-Antrag im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung und deren Fortsetzung mit sozialer und psychischer Zerschlagung:

14. Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde nach
§567 Abs.1 Punkt 2. ZPO gegen die Zurückweisung des Terminaufhebungs- und Zurückverweisungs-Antrags ist unverzichtbar, weil Verweisung an das Amtsgericht in verfassungswidriger und rechtswidriger Weise zustande gekommen ist.
weil §281 Abs.2 S.2 ZPO (Unanfechtbarkeit) hier keine Rechtskraft hat, indem die Verweisung in einem verfassungswidrigen Verfahren zustande gekommen ist,
weil §23 Nr.2 GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes betrifft
§§ 12, 13 betreffen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen: Unverzichtbarer Anspruch des Zerschlagungsopfers auf ein rechtsstaatliches Sondergericht unter Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz

15. Verfassungswidrige Verweisung von der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal an das Amtsgericht Velbert
Verabscheuungswürdige Diskriminierung des Zerschlagungsopfers durch die 3.Zivilkammer und
totale Versagung von rechtlichem Gehör vor dem Hintergrund politisch motivierter Sippenzerschlagung
Erschwerend: Anhörungsrüge und Befangenheitsantrag ohne Bescheidung einfach ignoriert
Erschwerend: 3.Zivilkammer war es total "wurscht egal", was vom Zerschlagungsopfer in qualifizierten, termingerechten Einsprüchen vorgebracht

16. Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
Klagender Versicherungsträger ist für das Zerschlagungsopfer
in Zukunft nicht mehr akzeptabel, weil skrupelloser Mittäter
Versicherungsträger in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft ist Mittäter politisch motivierter Zerschlagung Versicherungsträger will nur noch "absahnen", selbst beantragte Verrechnung mit Schadenersatz durch den staatlichen Haupttäter
ist für ihn nicht einmal erwähnenswert
Versicherungsträger, ohne Respektierung der Grundrechte des Zerschlagungsopfer, demonstriert moralisches und ethisches Fehlverhalten:
Soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit
Versicherungsträger will dem Zerschlagungsopfer auch noch schaden durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe
Zerschlagungsopfer wehrt sich mit Recht dagegen, bei einem solchen Versicherungsträger in Zukunft ein Versicherungsnehmer 3.Klasse zu sein
Soziale Sicherheit anstatt sozialer Zerschlagung sieht anders aus

17. Politik auf dem Weg zur europäischen Wertegemeinschaft
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren
Politisch motivierte Sippenzerschlagung in Berlin und München
Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von deutscher Justiz verhindert
Massiv verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör am Landgericht Wuppertal
Über 25 umfangreiche Verfassungsbeschwerden seit 2010 am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Laufender Antrag an den Präsidenten des Deutschen Bundestag: Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik

Deutschland wegen direkter Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung als Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005
Laufende Klagen gegen Mittäter (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen)
Extremistische Ausuferung eines Justiz-Skandals: Entsorgung des noch lebenden Zerschlagungsopfers am Amtsgericht Velbert
Juristischer "Alleskönner": Skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaft
Antrag: Rechtsstaatliches Verfahren an
unabhängigen Sondergericht mit dem
Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
18. Terminaufhebungs-Antrag am Amtsgericht Velbert und Zurückverweisungs-Antrag an das Landgericht und Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Umfeld politisch motivierter Sippenzerschlagung: Alternativlos
Massiver staatsanwaltschaftlicher Druck angesichts des beklagten Bundeskanzleramtes und der unverzichtbaren Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten verhindert Unabhängigkeit des Amtsgerichtes Velbert
Europäisches Menschenrecht Art.6 EMRK ist auch deutsches Prozess-Grundrecht: Antrag auf unabhängiges Sondergericht mit Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz
für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt soziale und psychische Zerschlagung
Klage eines skrupellosen Mittäters ist perverse Verhöhnung und infame Diskriminierung des Zerschlagungsopfers in Kumpanei mit skrupelloser Staatsanwaltschaft mit Verantwortung für politisch motivierte Sippenzerschlagung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 83)

Anlagen zu sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019 (Anlage VB-03 der Verfassungsbeschwerde): Anlage LGW-2019-10, Anlage LGW-2019-11, Anlage LGW-2019-12, Anlage LGW-2019-13, Anlage LGW-2019-14
Anlage LGW-2019-10
Schriftsatz vom 15.April 2019 an das Amtsgericht Velbert in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestags mit Stellungnahme zur Verfügung 11 C 89/19 vom 29.03.2019 des Amtsgerichts Velbert
nach mehrfachen Anschreiben an das Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 59)
mit Anlage LGW-2019-06, Seite 32
mit Anlage LGW-2019-07AG, Seite 20
mit Anlage LGW-2019-08AG, Seite 33
mit Anlage LGW-2019-09AG, Seite 37
Anlage LGW-2019-07AG
Schriftsatz vom 30.März 2019 an das Landgericht Wuppertal mit Zurückweisung des Beschlusses der 3.Zivilkammer vom 13.März 2019
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge (rechtliches Gehör versagt) und mit Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hahn.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Scroll down after link (page 43)
mit **Anlage LGW-2019-06** auf Seite 13 von Anlage LGW-2019-07AG
Verweisungsbeschluss 3 O 61/19 des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019
Anlage LGW-2019-08AG
Ladung und Verfügung (11 C 89/19) des Amtsgerichtes Velbert vom 29.03.2019 (eingegangen am 05.April 2019)
Anlage LGW-2019-09AG
Schreiben des Landessozialgerichts (L 5 P 88/18) vom 27.03.2019 (eingegangen am 02.April 2019) mit Fehlanzeige sämtlicher relevanter Beitragsbescheide, Widersprüche, etc.-chronologisch)

Anlage LGW-2019-11
Formlose Entscheidung des Amtsgerichtes Velbert
vom 23.April 2019, mit der ein das Verfahren betreffender Antrag (Terminaufhebung und Zurückverweisung) trotz ausführlicher Begründung zurückgewiesen worden ist.
Anlage LGW-2019-12
Halbseitige Begründung des Klägers vom 09.04.2019 ohne Beweise K1 und K2 (nicht beigelegt) mit praxiswidriger Behauptung, weil der Versicherungsträger krankheitsbedingte Kosten mit Beitragsrückständen verrechnet.
Anlage LGW-2019-13
Belege über langjährige Mitgliedschaft aller Familien-Mitglieder seit 1968 in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Lebensversicherung der DEBEKA und verlustreiche Auflösung der Lebensversicherung wegen hoher Verluste infolge politisch motivierter Zerschlagung und wegen horrender Versicherungsbeiträge sozialer Pflichtversicherungen
Anlage LGW-2019-14
Schriftsatz vom 24.April 2019 an das Landgericht Wuppertal mit
Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19 vom 08.04.2019 des Amtsgerichtes Velbert
parallel zum Gerichtsverfahren DEBEKA ./. Ockl
Aktenzeichen 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert
Aktenzeichen 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-2.pdf
Scroll down after link (page 78)

Rechtliches Gehör versagt zu Sofortiger Beschwerde gegen
Beschluss 16 M 122/19

Anlage VB-04
Schriftsatz vom 18.März 2019 an das Landgericht Wuppertal (in Kopie an den Präsidenten des Deutschen Bundestag) mit Schriftlicher Äußerung (Erwiderung) zu einer nicht zugesandten Klage gemäß Anschreiben vom 28.Februar 2019 mit Anlage eines Schreibens der RAe Giebel und Kollegen vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen

01. Landgericht Wuppertal: Nur Zerschlagungsjustiz ohne Schutz gegen staatliche Übergriffe politisch motivierter Sippenzerschlagung
Beklagter nicht verantwortlich für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Amtsgericht kein Ausweg für juristisches Desaster aus verfassungswidrigen Gerichtsverfahren am Landgericht
Unerträglich: Perverse Diskriminierung des Opfers als Täter mit
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer
Kein Weiter so!
Zurückweisung aller Zwangsmaßnahmen
der sozialen und psychischen Zerschlagung
Antrag auf Prozesskostenhilfe
02. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23):
Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden bis in staatlich erzwungene Altersarmut
mit Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
mit Rufmord und Zerschlagung der deutschen Heimat
am Wohnort und am Geburtsort,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa.
Verantwortlich für heimtückische Umverteilungspolitik und
perverse Zerschlagungspolitik seit 1998:

Bundespräsident Frank Walter Steinmeier
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Vergangenheitsbewältigung und nur die Wahrheit!
Immunitätsaufhebung gerichtlich beantragt,
zusätzlich mit persönlichem Schreiben an den
Präsidenten des Deutschen Bundestags und an den
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
gegen eine Mauer des Schweigens:
23 Wahrheiten mit erdrückender Beweislage.
03. Psychische und soziale Zerschlagung (Wahrheit 22 und 23): Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa: Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt, sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
04. Grundgesetz: Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Unerträglich: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Skandalös: Geplante Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
05. Soziale und psychische Zerschlagung (Wahrheit 22 / 23): Amtsgerichte von Staatsanwaltschaft für Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung missbraucht
Missbrauch deutscher Justiz am Landgericht durch Ausschluss von Schadenersatz-Verfahren wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
Staatlich erzwungene Altersarmut von skrupellosen Staatsanwälten gnadenlos ausgenutzt für soziale und psychische Zerschlagung
mit perversen "Ordnungswidrigkeitsverfahren" und
"Vollstreckungsverfahren" am Amtsgericht Mettmann und am Amtsgericht Velbert,
mit Missbrauch von Staatsgewalt, mit tumben Attacken ahnungsloser Gerichtsvollzieher,
mit Freiheitsberaubung unter dem Deckmantel von Erzwingungshaft, und mit anschließenden Sozialgerichtsverfahren
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
0**6.** Kein Weiter so: Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung gegen Abschiebung an Amtsgericht
Antrag auf Verweisung an 2.Zivilkammer wegen Schadenersatz für politisch motivierte Sippenzerschlagung mit
Antrag auf sofortige Härteleistungen für vorrangige Verrechnung der Beitragsrückstände von sozialen Pflichtversicherungen
unter Berücksichtigung fehlender Versicherungsleistungen seit 2010 und
unter Zurückweisung aller Kosten für unnötige Zwangsmaßnahmen und Gerichtsverfahren unter Verantwortung eines immer wieder informierten Klägers
Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren 3 O 61/19

Gerichtlicher Antrag auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zur Unterstützung des
Antrags auf Immunitätsaufhebung beim Deutschen Bundestag
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-4.pdf
Anlagen zu Schriftsatz vom 18.März 2019 (Anlagen LGW-2019-001, -002, -01, -02, -03, 04, -05):
Anlage LGW-2019-001
Anforderung einer vorenthaltenen Anklage des Klägers am Landgericht per Fax am 10.März 2019 nach Erhalt von Anlagen mit Schreiben vom 28.Feb.2019 (eingegangen am 08.März 2019)
Anlage LGW-2019-002
Formloses Anschreiben der 3.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 28.02.2019 (eingegangen am 08.03.2019) mit förmlicher Zustellung und mit beiliegendem Anschreiben der RAe Giebel und Kollegen (Bremen) vom 19.12.2018 an das Amtsgericht Mayen
ohne Klageschrift an das Landgericht Wuppertal und ohne Benennung des verantwortlichen Richters
Anlage LGW-2019-01
Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier mit Schreiben vom 15.Januar 2019 und vom 05.März 2019 an den Bundestagspräsidenten
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 5 / 7)
Anlage LGW-2019-02
Presseinformation Nr.10 als Anlage zum Antrag auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Frank-Walter Steinmeier
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1901.pdf
Anlage LGW-2019-03
Schreiben an DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. vom 25.Aug.2018 mit Kopie an das Verwaltungsgericht Berlin (Umfang 33 Seiten inkl. Anlagen)
mit Information über **Antrag auf sofortige Härteleistungen**
für Opfer extremistischer Übergriffe und
vorrangige Anträge für Schadenersatz
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung
zwecks Verrechnung mit ausstehenden Sozialabgaben
Sieh **Anlage DEB2018-1 (Kapitel 118)**
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf
Anlage LGW-2019-04
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 30.Aug.2018 mit Anlagen
Anlage DEB2018-1
Schriftsatz vom 22.Aug. 2018 an das Verwaltungsgericht Berlin mit Erinnerung an Umsetzung von
angemessener Rehabilitierung, Schadenersatz und
professionellem Wiederaufbau der
Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
nach zweitem Schreiben an den Bundespräsidenten ohne Antwort
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-1.pdf

Anlage LGW-2019-05
Schreiben an RAe Giebel und Kollegen vom 18.Nov. 018 mit Anlagen
Anlage 181027
Schriftsatz vom 23.Okt.2018 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Erinnerung an Umsetzung von
öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz mit begründetem Antrag (Forts.) auf Stellungnahme und Zeugnis des Bundespräsidenten und mit begründeter Antragserweiterung auf seine Immunitätsaufhebung bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Berlin trotz federführender Verantwortung zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer

136. In den Verwaltungsgerichten Berlin und Düsseldorf mehrfach beantragt: Stellungnahme und Zeugnis
des heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier
als verantwortlicher Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
zur Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik in 1998-20XX
Geballte Arroganz und Menschenrechte verachtende Ignoranz der regierenden Generation seit 1998
hier am Beispiel des beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Beklagter zu Zerschlagung 3)
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur bundesweiten Sippenzerschlagung mit
Verlust eines Menschenlebens nach Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
Zerschlagung der deutschen Heimat, Rufmord und kapitalen Vermögensschäden,
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, für Deutschland und Europa
137. Gegen eine Mauer des Schweigens:
Antragserweiterung auf Immunitätsaufhebung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner Beteiligung an der Mauer des Schweigens zu
einer heimtückischen Umverteilungspolitik und perversen
Zerschlagungspolitik unter seiner Amtszeit als
Chef des Bundeskanzleramtes (1999-2005)
Wahrheiten 01 bis 21 mit Anspruch auf Stellungnahme
Europäische Congressmessen ONLINE: Zerschlagungsmasse einer geheimen Vereinbarung von Bundeskanzler(in) und Autogewerkschaften
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf
Scroll down after link (page 237)

Anlage VB-05
Verfassungswidriger Verweisungsbeschluss des Landgerichts Wuppertal vom 13.03.2019 (1 Seite eingegangen am **20.03.2019**), ohne die termingerechte schriftlicher Äußerung (Erwiderung) des Beschwerdeführers vom 18.März 2019 mit 144 Seiten (**Versagung von rechtlichem Gehör**) abzuwarten und ohne den termingerechten Einspruch des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 30.März 2019 anzuhören (**wiederholte Versagung von rechtlichem Gehör**).

Anlage VB-06
Mitteilung des Deutschen Bundestags / Petitionsausschuss vom 17.Mai 2019
Bundespräsident Pet 3-19-01-1100-017987

Legende der zugesandten Schriftsätze:

Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungs- und
Zerschlagungspolitik seit 1998 mit verheerenden Folgewirkungen
BVERFG-11(23). Angegriffene Hoheitsakte in chronologischer Folge zu
Missbrauch deutscher Justiz für
soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer) und
mit kapitalen Vermögensschäden des noch lebenden Zerschlagungsopfer,
Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu
Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle
Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende
Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
in Kumpanei mit der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie diskriminierender Gerichtsverfahren unter
staatsanwaltschaftlicher Steuerung
Widerstand mit Antrag auf Immunitätsaufhebung des
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland inkl.
2 Anhörungsrügen und 2 Ablehnungsgesuche nach Art.20 Abs.4 GG.
BVERFG-12(23). 70Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen
Menschenrechten gegen
Kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998 ohne Schadenersatz unter
Verantwortung von
> Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
> Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
> Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-20XX).
Heimtückische Ausführung von politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden des lebenden Zerschlagungsopfer am Wohnort und am
Geburtsort
mit Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Deckmantel von
Erzwingungshaft
mit Versagung von rechtlichem Gehör für Schadenersatz und
mit gnadenloser Durchführung der Zerschlagungsjustiz
unter Mittäterschaft in Kumpanei mit skrupellosen Staatsanwaltschaften
von bayerischer Verwaltung mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung,
von öffentlich-rechtlichem Rundfunk,
von Versicherungsträgern sozialer Pflichtversicherungen
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-
Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin
kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Kein Weiter so! Erläuterung mit 23 Wahrheiten
BVERFG-13(23). Soziale Zerschlagung (Zerschlagung 4) und Psychische
Zerschlagung (Zerschlagung 5): Fortsetzung der politisch motivierten
Sippenzerschlagung
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes des
Zerschlagungsopfers mit
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und
Europa:

Nicht nur erdrückende Beweislage bei Gerichten vorgelegt,
sondern auch hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
BVERFG-14(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Verfassungswidrige Rechtsprechung am Landgericht Wuppertal:
Massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.3: Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet Schutz gegen jede Form von Diskriminierung.
Massiver und ständiger Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Recht auf ein faires Verfahren, hier: massiver Verstoß gegen das Prozessgrundrecht aus Art.1 Abs.1 GG, Art.2 Abs.1 GG und Art.20 Abs.3 GG
Zugelassen: Nur Verfahren der Zerschlagungsjustiz, keine Chance auf Schadenersatz entgegen Art. 34 GG, massive Enteignung ohne Schadenersatz,
ohne Respekt vor Menschenleben, Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten, Europäischen Menschenrechten . .
BVERFG-15(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. auch für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!
Skandalös: Aufteilung der sozialen und psychischen Zerschlagung (Zerschlagungen 4 und 5) auf eine diskriminierende Orgie von Gerichtsverfahren
an einer Reihe von Gerichten im Gerichtsbezirk Wuppertal und Düsseldorf mit perverser Rechtsprechung:
Verfassungswidrige Kombination von bürgerlichem Rechtsstreit, sozialgerichtlicher Justiz und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit wiederholter Eskalation zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und psychischer Folter, Missbrauch von Staatsgewalt mit und ohne kriminellem Haftbefehl, mit eskalierender Verhöhnung des Grundgesetzes ("Art.1 Abs.1 GG: "Grundrecht auf Gefangennahme") . . .
unter Verantwortung des klagenden Versicherungsträgers in Kumpanei mit einer skrupellosen Staatsanwaltschaft
Daher: Antrag auf
Sondergericht zu Zerschlagung 1, 2, 3, 4, 5 mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz und Zeugenaussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier
wegen seiner politischen Verantwortung als Chef des Bundeskanzleramtes von 1999-2005
für die Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
gemäß Art.6 Abs.3d EMRK (Europäische Menschenrechte und Grundfreiheiten mit Recht auf ein faires Verfahren)
BVERFG-16(23). Grundgesetz: 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, z.B. für Versicherungsrecht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten.
Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt vor Grundrechten und Menschenrechten sind verfassungswidrig!

Skandalös: Justiz macht sich selbst zum Fake mit geplanter Entsorgung des Justizopfers über das Amtsgericht Velbert
mit diskriminierender Reduzierung sozialer und psychischer Zerschlagung auf einen "bürgerlichen" Rechtsstreit
ohne judikativer Kompetenz für eine
gigantische Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998
mit verheerenden Folgewirkungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu bundesweiter, politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit staatsanwaltschaftlicher Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutz-Konto
mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
Kapitel BVERFG-17(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Antrag auf ein Sondergericht für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
mit Zeugenaussage des Bundespräsidenten nach Immunitätsaufhebung durch den Deutschen Bundestag
wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung im Zuge einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
unter der Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit Beiladung der beklagten Mittäter inkl. staatsanwaltschaftlicher Unterstützung
> 1.Mittäter, Zerschlagung 2: Bayerische Kreisverwaltung im Landkreis Tirschenreuth mit Wissen der Bayerischen Staatsregierung
> 2.Mittäter, Zerschlagung 3: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks
> 3.Mittäter, Zerschlagung 4 und 5: Beklagter Versicherungsträger sozialer Pflichtversicherungen in Kumpanei mit Staatsanwaltschaft Wuppertal, ohne Versicherungsleistungen seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Juni 2019 mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
mit Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
wegen Zeugenaussage vor einem beantragten Sondergericht mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/bundestag-P.pdf
Scroll down after link (page 28)
BVERFG-18(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, mit Sicherheit kein Anlass zum Feiern, sondern eine Herausforderung zur Durchsetzung von Grundrechten und Europäischen Menschenrechten
Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 wegen Kriminalisierung des Zerschlagungsopfers durch Fortsetzung der politisch motivierten Sippenzerschlagung mit sozialer und psychischer Zerschlagung
mit einer staatsanwaltschaftlichen Orgie diskriminierender und diffamierender Gerichtsverfahren
Antrag auf ein rechtsstaatliches Verfahren an einem Sondergericht
mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
Wiederholung des Antrags auf Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland wegen Zeugenaussage vor dem beantragten Sondergericht mit 6.Schreiben des Beschwerdeführers vom 17.Juni 2019 an den Präsidenten des Deutschen Bundestags
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 58)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
durch Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde
BVERFG-19(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Abwehr von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert
mit Ablehnungsgesuch gegen den verantwortlichen Richter nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG,
mit Einleitung eines Befangenheitsverfahrens nach
Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019,
mit sofortiger Beschwerde gemäß Anlage VB-08 (nach 1. sofortiger Beschwerde vom 15.Mai 2019 in Anlage VB-03 und nachfolgender Anhörungsrüge in Anlage VB-01)
BVERFG-20(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
Bundesverfassungsgericht kann nicht zulassen: Degeneration des Landgerichts Wuppertal zum finalen Vollstreckungsgericht einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik > daher:
Antragswiederholung zu einem Sondergericht wegen
Politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998:
> Sippenzerschlagung mit krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mittels Wahlkampfprojekten auf Bundesebene (Zerschlagung 1) und von Wahlkampfprojekten auf kommunaler Ebene (Zerschlagung 2, Mittäter)
> Sippenzerschlagung unter direkter Mitwirkung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3, Mittäter)
> Opferkriminalisierung unter direkter Mitwirkung des Versicherungsträgers für soziale Pflichtversicherungen mit sozialer und psychischer Zerschlagung (Zerschlagung 4 und 5, Mittäter)
> mit Todesopfer, Enteignung ohne Schadenersatz,
kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut mit Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto,
mehrfacher Freiheitsberaubung mit psychischer Folter
> trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 74)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.Juli 2019 wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren am Landgericht Wuppertal und Amtsgericht Velbert durch
Antwort auf / Einspruch gegen Schreiben vom 02.07.2019 (eingegangen am 09.07.2019, Frau Dr. Weisensee / Frau Jablonski)
Beweis für Opfer kriminalisierende Justizverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal seit 2011
mit Widerstand nach Vorgabe durch Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.
BVERFG-21(23). Rechtsweg vom Amtsgericht Velbert (1.Instanz) mit sofortiger Beschwerde zum Landgericht Wuppertal (2.Instanz) mit abschließender Anhörungsrüge ordnungsgemäß erschöpft

Darüber hinaus: Es geht nicht um Art.19 Abs.4 GG, sondern um
Art.20 Abs.4 GG
Darüber hinaus: In der 2. Instanz wurde zweimal eine Bescheidung versagt, sowohl bei der sofortigen Beschwerde als auch bei der anschließenden Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung
Darüber hinaus: Das Landgericht folgt dem Verlangen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft,
weil das Bundeskanzleramt beklagt ist und keine PKH zur Verfügung stellt,
weil politisch motivierte Sippenzerschlagung das Werk einer skrupellosen Staatsanwaltschaft bei krimineller Umsetzung einer Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ist,
weil es um die Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 geht.
Kein Weiter so! Daher Antrag auf Annahme zur Entscheidung nach
Art.93 Abs.1 Nr.4a GG garantiert
BVERFG-22(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
Nicht mehr hinnehmbar, dass Grundrechte zu Privilegien eines Opfer kriminalisierenden Establishments verkümmern
Landgericht Wuppertal hat seine eigene Zuständigkeit nicht verneint, sondern die Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz an sich gezogen
Nicht mehr hinnehmbar, dass in einem Gerichtsbezirk mit verfassungswidriger Gerichtsstrategie und einer skrupellosen Staatsanwaltschaft Opfer-Kriminalisierung mit Verfolgungswahnsinn praktiziert wird.
Nicht mehr hinnehmbar, dass das Zerschlagungsopfer politisch motivierter Sippenzerschlagung zum Justizopfer diskriminiert, mit Zerschlagung seiner Identität diffamiert und kriminalisiert wird
Daher Antrag auf Beendigung Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Daher Antrag auf Sondergericht mit Immunitätsaufhebung des Bundespräsidenten zwecks Zeugenaussage und mit dem Bundesverfassungsgericht als direkte Beschwerde-Instanz
BVERFG-23(23). 70 Jahre Grundgesetz auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten
21 Jahre kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit anschließender Umverteilungs-, Zerschlagungs- und Opferkriminalisierungs-Justiz
9 Jahre Opfer kriminalisierende Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten und nur Zerschlagung in Sicht
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu politisch motivierter Sippenzerschlagung,
mit Todesopfer, mit Freiheitsberaubung und psychischer Folter unter dem Opfer kriminalisierenden Deckmantel von Erzwingungshaft oder anderer Zwangsmaßnahmen,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zu staatlich erzwungener Altersarmut
trotz / wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Kein Weiter so! Keine Kompromisse, wenn es um Rechtsstaatlichkeit geht! Abwehr von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren seit 2011 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal nach Art.20 Abs.4 GG, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 97)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 28.Juli 2019 wegen Opfer-kriminalisierendem Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019, wegen Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal und mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft

BVERFG-24(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich das Beschwerdeverfahren 16 T 105/19 am Landgericht Wuppertal (16 M 122/19 Amtsgericht Velbert)
Weitere Verfassungsbeschwerde nach Rechtsmittel der Anhörungsrüge und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG vorprogrammiert, weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft: Quelle ständig neuer Verfassungsbeschwerden
BVERFG-25(23). Abwehr Opfer kriminalisierender Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren gegen das Zerschlagungsopfer in 2019 einschließlich die Opfer kriminalisierende Strafvollstreckungssache im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal (32 OWi261/18 Amtsgericht Mettmann)
Opfer-kriminalisierender Exzess mit einer Orgie von Gerichtsverfahren seit 2011 mit zweimaliger Eskalation zu Freiheitsberaubung mit psychischer Folter und Nicht-Beachtung des grundrechtsgleichen Rechts auf Widerstand nach
Art.20 Abs.4 GG , weil keine Abhilfe seit 2010
Verfassungswidrige Gerichtsstrategie des Landgerichts Wuppertal mit gnadenloser Unterdrückung von Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit bundesweiter Sippenhaft
gemäß Anlage VB-10
Anlage VB-09: Zurückweisung jeder Kostenverantwortung für eine blindwütige Orgie von Opfer kriminalisierenden Justizverfahren mit Hinweis auf eine verruchte NS-Justiz im Zusammenhang mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 127)

Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 (1 BvR 1710/20)
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht
nach einer Orgie von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren gegen das Kriminalisierungsopfer in 2019 durch weitere Mittäter
BVERFG-31(KV). Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Missbrauch deutscher Justiz für soziale und psychische Zerschlagung
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998,
mit einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerschlagung seiner Existenzgrundlage, mit Enteignung ohne Schadenersatz bis zu Benutzungszwang zu Pfändungsschutz-Konto
mit totaler Versagung von rechtlichem Gehör zu
öffentlicher Rehabilitierung wegen totaler Enteignung durch eine kriminelle Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik ohne Schadenersatz,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa.
Hier: Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit sozialer und psychischer Zerschlagung durch eine klagende Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn

in Kumpanei mit staatlichen Mittätern der Kreisverwaltung und Bundesverwaltung, der Staatsanwaltschaft,
mit einer hasskriminellen Orgie von Opfer diskriminierenden Gerichtsverfahren unter Steuerung durch das Bundesamt für Justiz, mit Unterstützung durch angewiesene Staatsanwälte,
mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, trotz grundrechtsgleichem Recht des Opfers auf Widerstand: Antrag auf Immunitätsaufhebung des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei (1999-2005) wegen persönlicher Verantwortung für diese Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik (heute Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland)
BVERFG-32(KV). Landgericht Wuppertal: Missbrauch der Justiz für Opferkriminalisierungswahnsinn nicht mehr hinnehmbar, Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung ist kein Täter
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand des Zerschlagungs- und Diskriminierungsopfers gemäß Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung dieses unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch
Versicherungsträger ohne Versicherungsleistungen seit 2010 und
Mittäter von Opferkriminalisierung politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 2010.
Mittäter für soziale und psychische Zerschlagung: Kreisverwaltung Mettmann, ehemaliger Versicherungsträger Debeka, Bundesamt für Justiz (BfJ) mit staatsanwaltschaftlicher Unterstützung.
Nicht mehr nachvollziehbar: Daher Verfassungsbeschwerden gegen Opferkriminalisierungswahnsinn der Mittäter und gegen Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit unbekannter Sachstandsanfrage des klagenden Mittäters am Landgericht Wuppertal (Anlage VB-33).
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen.
Täter verschanzen sich hinter der Immunität von Bundespräsident und Bundeskanzlerin, Mittäter folgen als Trittbrettfahrer, vertauschen und invertieren soziale Sicherheit mit/in soziale(r) und psychische(r) Zerschlagung,
Opfer werden ohne Respektierung ihrer Menschenrechte von einer verfassungswidrigen Justiz kriminalisiert und für eine kriminelle Politik der Täter zur Rechenschaft gezogen
BVERFG-33(KV). Missbrauch deutscher Justiz für Opferkriminalisierung Eskalation zu unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn, Sippenhaft, Enteignungsverfahren, künstliche "Teilversäumnis"-Urteile,
mehrfache Freiheitsberaubung mit Rufmord, mit psychischer Folter, mit Zerschlagung der Sozialkontakte vor Ort, in Deutschland und weltweit, Beschwerdeverfahren am laufendem Bande;
Opferkriminalisierung, Opferterrorisierung, Opferdiskriminierung und Opferdiffamierung mit Androhung von Versäumnisurteilen anstatt Kommunikation für rechtliches Gehör zu Opferkriminalisierungswahnsinn aufzuarbeiten am Landgericht Wuppertal
BVERFG-34(KV). Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln und nachzuweisen:
Politisch motivierte Sippenzerschlagung
> Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit

5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
BVERFG-35(KV). Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft seit 1998,
contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmeninsolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz
> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens.

Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
Befehlskette "Bundespräsident & Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt - Bundesamt für Justiz - Landratsamt": Längst nachgewiesen und Beweis für Überwachung der politisch motivierten Sippenzerschlagung offensichtlich durch Bundesamt für Justiz mit Unterstützung durch Staatsanwälte.
BVERFG-36(KV). Grundgesetz: über 70 Jahre, auf dem Weg zu Europäischen Menschenrechten, Grundlage des deutschen Rechtsstaats
Voraussetzung für jede Rechtsanwendung, auch am Landgericht, ist der Respekt vor dem Grundgesetz mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Rechtsanwendungen ohne diesen Respekt sind verfassungswidrig!
Skandalös: Landgericht verhindert Schadenersatz und Rehabilitierung trotz erdrückender Beweislage zu politisch motivierter Sippenzerschlagung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn
Infame Opferdiskriminierung: Vorsitzender Richter der 16.Zivilkammer Kern, der die Bescheidung der Anhörungsrüge trotz Anmahnung versagt und tatsächlich verweigert: "Die Theorien des Beklagten rechtfertigen nicht die Ablehnung des Richter Meyer". Mehr Befangenheit geht nicht!
Verfassungsbeschwerde vor Befangenheitsverfahren.
Gerichtsprobleme am Amtsgericht Velbert und am Landgericht Wuppertal:
Mit Amtsgericht gegen Bundesamt für Justiz wegen Überwachung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998, wegen Opferkriminalisierungswahnsinn, wegen Kumpanei mit klagendem Versicherungsträger, der seit über 10 Jahre keine Versicherungsleistungen mehr erbringt, der die soziale Sicherheit des Kriminalisierungsopfers längst aus dem Auge verloren hat und statt dessen soziale und psychische Zerschlagung betreibt. Statt dessen:
Allgemeines Prozess-Grundrecht für das Kriminalisierungsopfer: Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten
nach Verfassungsbeschwerde vom 26.Sept.2019 / 30.Jan.2020 gegen Urteil im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren mit erbärmlichen Missbrauch von Sozialgesetzen für Fortsetzung eines Opferkriminalisierungswahnsinns nach Art.6 EMRK
BVERFG-37(KV). Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, enteignet, entrechtet
mit der Perspektive der Entmündigung durch skrupelloses Bundesamt für Justiz & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
nach 09 Jahren ständiger Opferkriminalisierung, Opferdiskriminierung und Opferterrorisierung in Gerichtsverfahren an Verwaltungsgerichten, Amts- und Landgerichten, Sozial- und Strafgerichten
mit über 30 Verfassungsbeschwerden
mit Sippenhaft am Wohnort und am Geburtsort
gegen eine Mauer des Schweigens der regierenden Generation seit 1998, gegen eine totale Anhörungsresistenz der Judikative
gegen skrupelloses Bundesamt & Staatsanwaltschaft mit krimineller Umsetzung einer gigantischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik seit 1998,
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa,
mit dessen Zerschlagung ein hohes Innovationswachstum in der Digitalbranche zu Lasten der Automobilbranche unterbunden werden sollte (im Jahr 2000)
mit Versagung von öffentlicher Rehabilitierung und Schadenersatz:
mit einer erdrückenden Beweislage
Vorrang für Gerichtsverfahren wegen Rehabilitierung, Schadenersatz und Opferkriminalisierung durch Täter & Mittäter.

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen massiver Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge und trotz separater Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge
gemäß den grundrechtsgleichen Rechten
nach Art.103 Abs.1 GG und Art.20 Abs.4 GG,
weil andere Abhilfe längst nicht mehr verfügbar, zur Abwehr weiterer Zwangsmassnahmen eines unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns unter Verantwortung von Bundesverwaltung, Landesverwaltung und angewiesener Staatsanwaltschaft und klagendem Versicherungsträgers.
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß Art.93 Abs.1 Nr.4a GG
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung der Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik:
Ausschöpfung des Rechtsweges > §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 154)

Einspruch vom 10.Juli gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, hier mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge in der Beschwerdeinstanz am Landgericht Wuppertal, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung
BVERFG-38(KV). Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020:
Unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn seit 1998/2010, hier
mit Unterdrückung der Bescheidung einer abschließenden Anhörungsrüge, trotz zusätzlicher Anmahnung der Bescheidung in der Beschwerdeinstanz am Landgericht mit Datum 02.Juni 2020,
nach gesteuerter, orgienartiger Ausuferung von Opfer kriminalisierenden Gerichtsverfahren in 2019 durch weitere Mittäter.
Nicht mehr nachvollziehbar: Bedenken der AR-Referentin.
Kein Weiter so am Landgericht Wuppertal, am Amtsgericht Velbert mit Unterrichtung beider Gerichte über Verfassungsbeschwerde, mit nachfolgendem Ablehnungsgesuch gegen Vorsitzenden Richter der 16.Zivilkammer am Landgericht
BVERFG-39(KV). Einspruch gegen Fortsetzung des extrem unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinns durch unnötige Verzögerungen im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Begründungen
Einspruch gegen Schreiben der AR-Referentin vom 30.06.2020, weil Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns im Allgemeinen Register des BVERFG mit haltlosen Argumenten und mit Verniedlichung von "Zwischenentscheidungen"
Nicht mehr zumutbar wegen infamer Diskriminierung des Opfers entgegen Faktenlage horrender Folgewirkungen einer kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik trotz erdrückender Beweislage: Ausschöpfung des Rechtsweges unzumutbar
> §90 Abs.2 Satz2 BVerfGG
Opferkriminalisierungswahnsinn als Fortsetzung politisch motivierter Sippenzerschlagung: Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen,
hier auch als Begründung für Ablehnungsgesuch gegen verantwortlichen Einzelrichter der Beschwerdeinstanz
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 216)

Schriftsatz vom 27.Juli 2020 mit Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV) nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010

BVERFG-40(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde:
nach Einspruch vom 10.Juli 2020 gegen das Schreiben von Regierungsdirektorin Ingendaay-Herrmann vom 30.06.2020,
mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 des Landgerichts Wuppertal vom 15.07.2020
wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010,
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit Sippenhaft,
nach einer Treib-und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer),
nach kapitalen Vermögensschäden, Nachlass-Insolvenz, Geschäfts-Insolvenz u.a.m.
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
hier Fortsetzung des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn am Landgericht
mit infamer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Sippenzerschlagung
unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
(Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16)
mit erdrückender Beweislage
am Verwaltungsgericht Berlin, am Landgericht Wuppertal u.a.
Gegen eine Berliner Mauer des Schweigens scheibchenweise zu ermitteln, nachzuweisen und Beweisdruck zu erhöhen

BVERFG-41(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Einspruch gegen Beschluss 16 T 203/19 vom 15.07.2020 des
wegen unüberbrückbarer Befangenheit abzulehnenden Einzelrichters (Vorsitzenden Richters der 16.Zivilkammer Kern).
Pasta-Justiz nach Gutsherrenart ohne Duldung von Ablehnung, mit ständigem Verstoß gegen Prozessgrundrechte in einem Rechtsstaat als verfassungswidrig zu bekämpfen.
Nach Versagung der Bescheidung der sofortigen Beschwerde vom 05.Mai 2019:
Versagung der Bescheidung der termingerechten Anhörungsrüge vom 22.04.2020
Erneute Versagung der Bescheidung nach Anmahnung mit Schriftsatz vom 02.06.2020
Zu bekämpfen: Ablehnung des Befangenheitsantrags durch abgelehnten Einzelrichter
> mit Wiederholung infamer, diskriminierender Argumente gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
> trotz vorgelegter Verfassungsbeschwerde vom 20.06.2020
> mit infamer Diskriminierung und Verhöhnung des Opfers mit "Theorien des Beklagten" trotz erdrückender Beweislage am Landgericht (2.Zivilkammer) und gegen einen Kläger als Mittäter mit sozialer und psychischer Zerschlagung in Kumpanei mit weiteren Mittätern seit 2010
Unanfechtbarkeit ohne Respektierung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten nicht nur verfassungswidrig, sondern mit dem grundrechtsgleichen Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG zu bekämpfen.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 258)

Schriftsatz vom 12.Aug.2020 mit Antrag auf Aussetzung des Verfahrens am Amtsgericht Velbert wegen Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.
nach Anfechtung des Beschlusses 16 T 203/19 vom 15.07.2020 (eingegangen am 18.07.2020) am Landgericht Wuppertal (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert) gemäß Anlage VB-27(KV)
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-42(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
nach Aufnahme in das Verfahrensregister gemäß den Schriftsätzen vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020 und 27.Juli 2020 mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-41(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf posthume Rehabilitierung des Todesopfers
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz anstatt Fortsetzung des Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
BVERFG-43(KV). Poltisch motivierte Sippenzerschlagung ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx (Erweiterung zu Kapitel BVERFG-34(KV)):
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des Zerschlagung-**Todesopfers (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)**
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts zur Übernahme von Congressthemen durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19, Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns
> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)

> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen..
BVERFG-44(KV). Skrupellose, diskriminierende und diskreditierende Stigmatisierung der
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung für unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn
mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter und kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang von Pfändungsschutzkonto,
vergleichbar mit einer verruchten NS-Justiz mit Sippenhaft, Opferkriminalisierung und Konzentrationslager,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
> des Deutschen Bundespräsidenten
> der Deutschen Bundesregierung und
> der Bayerischen Staatsregierung
unter persönlicher Verantwortung von
> Frank Walter Steinmeier (Altkanzler Gerhard Schröder)
> Dr. Angela Merkel
> Dr. Markus Söder
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Beantragt: Aussetzung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert (11 C 89/19), Unterbindung der Fortsetzung weiterer Aktivitäten des unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinns und Vorrang für öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz
Widerstand mit dem grundrechtsgleichen Recht nach
Art.20 Abs.4 GG gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 298)

Schriftsatz vom 15.Aug.2020 mit Antrag auf Einstellung des erneuten, orgienartig eskalierenden unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
nach Verfassungsbeschwerde vom 20.Juni 2020 wegen unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010
BVERFG-45(KV). Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
1 BvR 1710/20 (AR 5116/20) gemäß den Schriftsätzen
vom 20.Juni 2020, 10.Juli 2020, 27.Juli 2020 und 12.Aug.2020
mit den Kapiteln BVERFG-31(KV) bis BVERFG-44(KV)
Beschwerdeführer: Überhaupt nicht Täter, sondern Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Sippenhaft, Freiheitsberaubung und unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn, kriminalisiert von Mittätern
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)

mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-24.pdf
Scroll down after link (page 354)

Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020:
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Anhörungsrüge trotz Anmahnung im 3.Beschwerdeverfahren am Landgericht und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung mit judikativer Kumpanei bei verfassungswidriger Verweisung von Landgericht an Amtsgericht gemäß sofortiger Beschwerde vom 05.Mai 2019
BVERFG-2020. Bundesverfassungsgericht, "Hüter des Grundgesetzes", für verbindliche Auslegung des Grundgesetzes durch alle Staatsorgane (hier Staatsorgane übergreifend), für Durchsetzung der Grundrechte:
Demokratie untergrabendes Problem in Deutschland vor der Bundestagswahl, Wahlstrategien werden vom Wahlsieger gnadenlos ohne Rücksicht auf ein Grundgesetz umgesetzt,
mit krimineller Energie und Zerschlagung einzelner Personen und ganzer Sippen, die im Wege stehen,
ohne wirkliche Chance sich wehren zu können,
ohne gesetzliche Enteignungsverfahren,
ohne rechtsanwaltliche Unterstützung gegen eine übergriffige Regierungsgeneration ohne Respekt vor Grundrechten seit 1998,
mit einem Bundeskanzler/Altkanzler Gerhard Schröder (persönlich involviert), heute "Laufbursche von Putin" (so der vergiftete Kreml-Kritiker Alexej Nawalny), in Russland Aufsichtsratsvorsitzender der Nord Stream AG für russisches Erdgas und der russischen Rosneft in Moskau.
Wahlstrategie 1998: Zusage der Umverteilung von der Digital-Branche zur Automobil-Branche mit gewerkschaftlicher Unterstützung (IG Metall) zwecks Wahlkampfunterstützung,
Erzwingung durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Monster-Markteingriff: Entzug von über 50 Mrd € (über 100 Mrd € in Europa) aus der Digital-Branche.
Opfer: trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice)
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998.
Bundesweit stigmatisiertes Opfer: Motivation für weitere Mittäter, für weitere staatliche Übergriffe,
für Eskalation zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden,
Bundesländer übergreifend, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Generationen übergreifend,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, psychischer Folter, Rufmord, mit maximal unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungs-Wahnsinn am Ende ihres Lebens, trotz und wegen herausragender Leistungen für Deutschland und Europa
Kein Weiter so mit Opferkriminalisierungsverfahren (Täter/Opfer-Umkehr),
Aussetzen aller Verfahren ohne Respektierung von **Grundrechten und** grundrechtsgleichen Rechten.
Endlich Rehabilitierung und Schadenersatz mit erdrückender Beweislage, mit Einsparung von Verfassungsbeschwerden !
BVERFG-2021. Angegriffene Hoheitsakte dieser Verfassungsbeschwerde wegen Maximierung des Missbrauchs deutscher Justiz, hier:

Nach Unterbindung von Schadenersatzverfahren nur noch unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn
Mit strafbarer Rechtsbeugung Prozessgrundrechte ausgehebelt, Verweisung an Amtsgericht erzwungen und als unanfechtbar erklärt,
Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Meyer, mit Beförderung für strafbare Rechtsbeugung an das Landgericht (2.Zivilkammer)
Befangenheitsverfahren verhindert !
Opfer verhöhnende Kumpanei unter Vortäuschung von Beschwerdeverfahren: Beschwerde-Chaos nicht mehr vorstellbar,
mit 3 Beschwerdeverfahren zu 1 sofortigen Beschwerde im Mai letzten Jahres,
Verfassungswidrig: Überlange Dauer entgegen Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK,
mit rechtswidriger Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht: nach rechtswidriger und verfassungswidriger Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht und anschließende
Spitzenleistung verfassungswidriger Justiz
Nicht nur 3 Beschwerdeverfahren, auch 3 Anhörungsrügen, Bescheidung nur noch oder nicht mehr nach Anmahnung, Erzwingung nur durch Verfassungsbeschwerde möglich,
Gemeinschaftliche Rechtsbeugung von Amtsgericht und Landgericht hat zu Gerichte verbindender Kumpanei geführt:
Fortsetzung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn ohne Perspektive
mit sozialer und psychischer Zerschlagung, mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit psychologischer Folter und Rufmord unter Verantwortung einer Strafkammer für Schwerverbrecher am Landgericht Wuppertal
im Umfeld von politisch motivierter Sippenzerschlagung . . .
BVERFG-2022. Beendigung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal nach verfassungswidrigen Verweisungsverfahren und strafbarer Rechtsbeugung in rechtswidriger Kumpanei an Amtsgericht und Landgericht (ebenfalls mit klagendem Versicherungsträger DEBEKA, 4.Mittäter) und
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz:
Poltisch motivierte Sippenzerschlagung
ohne Chance für die Opfer gegen staatliche Übergriffe einer skrupellosen Haupttäter- und Mittäter-Phalanx
> 0. Haupttäter: Bundesregierung Deutschland unter direkter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14,
Landgericht Wuppertal 2 O 70/15 und 2 O 163/16: Zerschlagung 1, 2)
> 1. Mittäter: Bayerische Verwaltung mit Landratsamt Tirschenreuth am Geburtsort des Zerschlagungsopfers und am Wohnort des **Zerschlagung-Todesopfers** (Landgericht Wuppertal 2 O 163/16)
> 2. Mittäter: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Missbrauch des Presserechts durch Phoenix u.a. (Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 4325/18, Zerschlagung 3)
> 3. Mittäter: NRW-Verwaltung mit Landratsamt Mettmann in Kumpanei mit 5.Mittäter (erste Opferkriminalisierung mit unberechtigtem Vorwurf der Insolvenzverschleppung in 2007), ständige Opferkriminalisierungsverfahren am Amtsgericht Mettmann seit 2011 in Kumpanei mit
> 4. Mittäter: Klagender Versicherungsträger von Sozialversicherungen (Debeka) ohne Versicherungsleistungen seit 2010 (unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungswahnsinn in Kumpanei mit 3. Mittäter und
am Landgericht Wuppertal 7 O 314/12, 3 O 61/19,
am Amtsgericht Velbert 11 C 89/19,
am Amtsgericht Mettmann (OWi-Verfahren seit 2011)
am Sozialgericht Düsseldorf S 14 P 19/19, S 39 P 19/19, S 39 P 231/12)
> 5. Mittäter: Bundesamt für Justiz (BfJ) und weisungsgebundene Staatsanwaltschaften: Akteure zur Steuerung des Opferkriminalisierungswahnsinns

> 6. Mittäter mit Immunitätsschutz: Chef des Bundeskanzleramtes
Frank-Walter Steinmeier (1999-2005, Umsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik von Bundeskanzler Gerhard Schröder), direkt persönlich involviert mit Zerschlagung der Existenzgrundlage
> 7. Mittäterin mit Immunitätsschutz: Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
(2005-202X, Fortsetzung der Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik bis heute), direkt persönlich involviert, mit Enteignung des Digitalgipfels seit 2006 (Zerstörung der Existenz-Grundlage)
> > > https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Digital-Gipfel/digital-gipfel.html
> > > https://de.wikipedia.org/wiki/Digital-Gipfel#2006_in_Potsdam
Nach Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance: **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!**
Ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt, entrechtet.
> 8. Mittäter: Bayerische Staatsregierung, persönlich involviert:
Melanie Huml, CSU, seit 2003 im Bayerischen Landtag, seit 2007 Staatssekretärin der Bayerischen Staatsregierung, seit 2018 Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
Gerhard Eck, CSU, seit 1998 im Bayerischen Landtag, 2009-24.März 2020 Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, danach Staatssekretär im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Dr. Markus Söder, CSU, Ministerpräsident Bayerns seit 2019 und Schirmherr des Vierten Stammes in Bayern, der Sudetendeutschen.
BVERFG-2023. Politisch motivierte Sippenzerschlagung
mit erdrückender Beweislage
mit vernetzter Internet-Dokumentation, mit einem professionellen Verlagsservice von mehreren 100.000 Congressbänden (ISBN-nummeriert), von Katalogen und Informationsbroschüren in zig-millionenfacher Auflage,
am Bundesverfassungsgericht mit einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden seit 2010,
am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer: 2 O 70/15, 2 O 163/16),
am Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer: VG 27 K 308.14),
am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer: 27 K 4325/18),
mit einer Vielzahl von Schreiben an Bundespräsidenten, Bundeskanzlerin, Bundestagspräsident
mit mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag und an den Bayerischen Landtag
mit persönlicher Beteiligung von Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren, Bundesministern, Staatssekretären und hochqualifizierten Wissenschaftlern
am Lebenswerk des Zerschlagungsopfer, den
Europäischen Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Daher: Kein Weiter so, Antrag auf Aussetzung von Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsverfahren mit Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz.
BVERFG-2024. Am Geburtsort: Von politisch motivierter Zerschlagung unter Hitler zu politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Schröder / Steinmeier / Merkel / Söder
Alle Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx in BVERFG-2022 untereinander bestens vernetzt.
Ahnungslos: Die mit Zerschlagung 1 stigmatisierten Opfer der Sippenzerschlagung, die scheibchenweise gegen eine Mauer des Schweigens die Wahrheit aufdecken mussten.
Zerschlagung 2: Kreisverwaltung Tirschenreuth, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich/Leonberg seit 1998, seit 2001 aus persönlicher Erfahrung
Väter-Generation der Täter am Geburtsort: NSDAP-Mitglieder, Verstärkung rechtsradikaler NSDAP-Vernetzung durch sudetendeutsche Vertriebene mit Hitler-Sympathie ("Heim ins 3.Reich").
Neue Beweise für Sippenzerschlagung am Geburtsort in Bayern (Zerschlagung 2) nach Anerkennung sudetendeutscher Vertriebener als 4.Volksstamm in Bayern, Zerschlagung der Heimat mit Hetzjagd bis in den Tod und bis zu Nachlassinsolvenz am Geburtsort

Alte NSDAP-Vernetzung: Generationen übergreifend, Parteien übergreifend (CSU, SPD, FW / Freie Wähler)
Unrecht gegen Sudetendeutsche in 1945 kann nicht mit Unrecht seit 1998 an einer deutschen Sippe nach NSDAP-Verfolgung vergolten werden:
Missbrauch einer Schirmherrschaft des bayerischen Ministerpräsidenten
CSU-Wahlstrategie: 40% plus X mit 4.Volksstamm, Niederschlagung von zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag mit wahrheitswidriger Stellungnahme von Staatssekretärin Melanie Huml (heute Staatsministerin),
Todesopfer mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (2012)
In Deutschland wird zerschlagen, was das Zeug hält: mit Wissen des Bundespräsidenten, mit Wissen der Bundeskanzlerin, und Sozialgerichte profilieren sich als "Müllverwerter" für verfassungswidriges Versagen anderer Gerichte in einem Land mit dem besten Grundgesetz der Welt.
Beklagter: Einziger Rechtsnachfolger des Todesopfers
BVERFG-2025. Politisch motivierte Sippenzerschlagung am Wohnort: Ohne Chance im freien Wettbewerb nach dem Monster-Markteingriff durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Qualifizierte Projektvorschläge für digitale Evolution vom Beklagten bis 2010 an Bundeskanzlerin, Bundesminister und Staatssekretäre:
Ohne Beantwortung, nicht einmal Empfangsbestätigung!!! Erdrückende Beweislage
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf
Bundesamt für Justiz und Kreisverwaltung Mettmann: Nachgewiesene Mittäterschaft seit 2006
Klagender Sozialversicherungsträger: Erbärmliche Mittäterschaft, Opferkriminalisierungswahnsinn seit 2010, seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr, als Mittäter verantwortlich für mehrfache Freiheitsberaubung mit psychischer Folter, für Rufmord
Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Längst gerichtlich nachgewiesen, bis heute ohne Abschluss (27 K 4325/18 Verwaltungsgericht Düsseldorf)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf
BVERFG-2026. Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot des Grundgesetzes gemäß Art.2 Abs.1 GG:
Rechtsstaatliche Prinzipien des Grundgesetzes
> contra unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn und Sippenhaft mit extremistischer Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit 1998: über 25% seines Lebens mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa,
> contra Unverhältnismäßigkeit immaterieller Schäden mit Verlust eines nahestehenden Menschenlebens (Todesopfer), mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter, mit Versagung von Rehabilitierung,
> contra Unverhältnismäßigkeit materieller Schäden in Höhe eines 2stelligen Millionenbetrags mit Firmen-Insolvenz am Wohnort, mit Nachlass-Insolvenz am Geburtsort, mit Versagung von Schadenersatz,
> contra Unverhältnismäßigkeit von Orgien-artigen Exzessen von Gerichtsverfahren parallel zum Missbrauch von Rechtsanwendungen von Sozialgesetzen und Sozialgesetzbücher ohne Respektierung von Grundrechten und europäischen Menschenrechten,
> contra Unverhältnismäßigkeit staatlicher Täter und ihrer Mittäter mit Staatsgewalt gegen ein Zerschlagungsopfer ohne Chance,
> contra Unverhältnismäßigkeit der Opferkriminalisierung:
"Täter/Opfer-Umkehr" nach politisch motivierter Sippenzerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden,
mit Todesopfer, mit Zerschlagung der Existenz-Grundlage,
mit mehrfacher Freiheitsberaubung, mit Rufmord, mit Versagung von Rehabilitierung und Schadenersatz u.a.m.
Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn:
Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot mit krimineller Durchsetzung einer zweifachen, heimtückischen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik unter persönlicher Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 mit Immunitätsschutz

> trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Zerschlagungsopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen
für digitale Evolution, für Deutschland und Europa,
> trotz erdrückender Beweislage am Wohnort und am Geburtsort,
> gegen eine Berliner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Münchner Mauer des Schweigens,
> gegen eine Rundfunk- und Nachrichtensperre.
Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK) mit qualifiziertem Rechtsbeistand
Initiative einer juristischen Unterstützung durch juristische Fakultäten von angeschriebenen Universitäten und Relevanz für die Verfassungsbeschwerde gegen
Opferkriminalisierungswahnsinn und gegen Fortsetzung der Opferkriminalisierung
> contra Staatsorgane übergreifender Unverhältnismäßigkeit: Deutscher Bundespräsident, Deutsche Bundeskanzlerin und Bayerischer Ministerpräsident, Deutscher Bundestag und Bayerischer Landtag mit mehreren Petitionsverfahren
BVERFG-2027. Beschwerdeführer überhaupt nicht der Täter, sondern bundesweit stigmatisiert und lokal stigmatisiert
durch politisch motivierte Zerschlagungen mit Sippenhaft, Todesopfer, Freiheitsberaubungen, psychischer Folter, Opferverhöhnung und mit Eskalation zu einem
unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn,
Täter/Opfer-Umkehr mit Kriminalisierung durch Mittäter
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 (Haupttäter mit Motivation für Mittäter)
mit Anspruch auf Dank des deutschen Staates (Rehabilitierung),
mit Anspruch auf Rehabilitierung und posthume Rehabilitierung des Todesopfers wegen Rufmord und Stigmatisierung
Daher: Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
anstatt Fortsetzung eines erbärmlichen Opferkriminalisierungswahnsinns mit psychischer Zerschlagung durch JVA-Dienste anstatt Konzentrationslager in Verbindung mit Opferkriminalisierung und Sippenhaft (Merkmale von verruchter NS-Justiz)
Daher: Bescheidung der Anhörungsrüge der 16.Zivilkammer
vom 29.Sept.2020 am Landgericht Wuppertal (16 T 119/19) nach Anmahnung vom 17.Okt.2020
mit beantragtem Aussetzen aller Opfer kriminalisierenden Sozialversicherungsträger-Verfahren mit Klärung von Sozialversicherungen nach Rehabilitierung und Schadenersatz
mit beantragter Einstellung des Opfer kriminalisierenden Verfahrens am Amtsgericht Velbert auf Kosten des Klägers, das mit strafbarer Rechtsbeugung ohne echte Beschwerdemöglichkeit in einem Beschwerde-Chaos erzwungen wurde,
mit beantragter Aufhebung des Ladetermins vom 25.11.2020 am Amtsgericht Velbert
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf

Schriftsatz vom 15.Nov.2020 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Zurückweisung des Beschlusses 16 T 119/19 vom 30.10.2020 am Landgericht Wuppertal nach Beschwerde-Chaos, Ablage-Chaos, Opfer verhöhnendem Verstoß gegen das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren
BVERFG-2028. Neue Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020 mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG.
EU-Rettungsschirm für den Rechtsstaat: Rechtsstaat muss Respektierung der Grundrechte und Grundwerte garantieren.
Praxis in deutscher Justiz: Politisch motivierte Judikative,
Rechtsstaat ohne Chance, Theorie contra Wirklichkeit

Anspruch und Herausforderung an das Bundesverfassungsgericht durch politisch motivierte Sippenzerschlagung und politisch motivierte Justiz mit Täter-Phalanx und großem Schaden für Deutschland:
Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend
Judikative Praxis mit strafbarer Rechtsbeugung gegen den Rechtsstaat, Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal heben Ablehnungsgesuch auf und decken Rechtsbeugung mit Beförderung des verantwortlichen Richters an das Landgericht
Mangelnde Unabhängigkeit politisch motivierter Justiz in Deutschland zu Lasten des Justizopfers
BVERFG-2029. Anzugreifender Hoheitsakt:
Beschluss 16 T 119/19 (11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, 3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) vom 30.10.2020
Wiederholte, täuschende, irreführende, absichtliche Falsch-Darstellung in der Begründung, Eingeständnis von Beschwerde-Chaos und Ablage-Chaos, nach Rechtsbeugung mit Kumpanei von Amtsgericht und Landgericht (3.Zivilkammer) zur Erzwingung der Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens,
nach Beschwerde-Chaos mit 3 Beschwerdeverfahren zu einer sofortigen Beschwerde vom 05.Mai letzten Jahres,
nach Ablage-Chaos zu monatelanger Verlängerung eines unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierung-Wahnsinns zu Lasten des Beschwerdeführers.
Wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur sofortigen Beschwerde nach Anhörungsrüge vom 29.09.2020, nach Anmahnung der Bescheidung der Anhörungsrüge vom 17.10.2020 mit ständiger Falsch-Darstellung des Sachverhalts zur Verfassungsbeschwerde vom 20.10.2020.
Nicht hinzunehmen:
Erzwungene Beendigung des verfassungswidrigen Verweisungsverfahrens 3 O 61/19 der 3.Zivilkammer des Landgerichts mit abgestimmter Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Meyer (seit 2020 am Landgericht),
daher sofortige Beschwerde vom 05.Mai 2019,
wegen Unterdrückung der sofortigen Beschwerde mit Ablehnungsgesuch vom 14.Mai 2019 Befangenheitsverfahren eingeleitet,
wegen Nicht-Bescheidung der sofortigen Beschwerde Anhörungsrüge vom 15.Mai 2019,
wegen Nicht-Bescheidung dieser Anhörungsrüge 1.Verfassungsbeschwerde vom 30.Mai 2019 (1 BvR 1728/19, AR5271/19), anschließend 2. und 3.Verfassungsbeschwerde
Strafbare Rechtsbeugung mit Rattenschwanz von rechtswidrigen und verfassungswidrigen Gerichtsverfahren mit Beschwerde-Chaos und mit Ablage-Chaos bis zum Bundesverfassungsgericht:
Erzwungene Beendigung eines verfassungswidrigen Verweisungsverfahren des Landgerichts durch Missbrauch einer Verfügung und entscheidungsgleicher Mitteilung des Richters am Amtsgericht Meyer.
Anzugreifen: Unbeschreibliche Unverhältnismäßigkeit eines Opferkriminalisierung-Wahnsinns im Gerichtsbezirk wegen politisch motivierter Sippenzerschlagung wegen eines herausragenden Lebenswerkes und politisch motivierter Justiz
BVERFG-2030. Rechtsstaat im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal chancenlos, grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand gegen Unrechtsstaat:
Mit politisch motivierter Justiz nach politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998 in Berlin und München, seit über 20 Jahren
mit einer Phalanx von Tätern und Mittätern zu einem Opferkriminalisierungswahnsinn
mit unbeschreiblicher Unverhältnismäßigkeit!

Verfassungswidriger Opferkriminalisierung-Wahnsinn am
Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal,
mit wiederholter, täuschender, irreführender Falsch-Darstellung:
mit Ablage-Chaos und Beschwerde-Chaos,
mit strafbarer Rechtsbeugung bei Verweisung von Landgericht zu Amtsgericht
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998, Staatsorgane übergreifend, Gerichte übergreifend, Bundesländer übergreifend, Generationen übergreifend und erdrückende Beweisdokumentation mit zusätzlich vernetzter Internet-Doku
trotz und wegen eines herausragenden Lebenswerkes des Beschwerdeführers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa (Europäische Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit professionellem Verlagsservice) und
unverhältnismäßiger, verfassungswidriger Opferkriminalisierungs-Wahnsinn unter Mittäterschaft des klagenden Sozialversicherungsträgers, der seit über 10 Jahren keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.
Zurückweisung des Ladetermin 25.Nov.2020 am Amtsgericht Velbert,
Antrag auf Aufhebung des amtsgerichtlichen Verfahren 11 C 89/19 mit laufendem Beschwerdeverfahren 16 T 119/19 am Landgericht gemäß hier begründeter Verfassungsbeschwerde
Vorrang für Rehabilitierung und Schadenersatz
mit dem Europäischen Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK bzw. Art.1 Abs.1 GG iVm Art.2 Abs.1 GG und
mit grundrechtsgleichem Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG ,
mit grundrechtsgleichem Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 84)

Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Okt.2020: Einspruch
gegen verfassungswidriges Urteil am Amtsgericht Velbert,
gegen verfassungswidriges Gerichte-Chaos,
im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal mit ständiger Verschiebung in die Beschwerdeinstanz/Berufungsinstanz nach 2015,
gegen verfassungswidrige Versicherung
ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren, seit 01.01.2010,
mit anzugreifenden Versicherungsbedingungen vom 01.Aug.2013,
gegen Fortsetzung von verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
BVERFG-2031. Anzugreifende Hoheitsakte 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert:
Öffentliche Sitzung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 am Amtsgericht
> mit Protokoll vom 25.11.2020 (eingegangen am 11.12.2020) Anlage VB-41(KV)a) und mit Beschluss einer Entscheidung am 16.Dez.2020
> mit Entscheidung als Urteil vom 16.Dez.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b1)
> mit Verfügung vom 15.12.2020 (eingegangen am 23.12.2020) gemäß Anlage VB-41(KV)b2)
Mit wiederholter strafbarer Rechtsbeugung von Beschwerde-Chaos zum Verfahrens-Chaos zum rechtswidrigen und verfassungswidrigen Urteil
> Rechtswidrig: Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 25.11.2020 von Einzelrichter trotz Ablehnungsgesuch erzwungen,
trotz laufendem Beschwerdeverfahren am Landgericht Wuppertal (Bescheidung der Anhörungsrüge gegen Beschwerdeinstanz mit laufender Verfassungsbeschwerde (BVERFG-2028, -2029, -2030) zurückgewiesen)
> Rechtswidrig: Einzelrichter am Amtsgericht entscheidet selbst auf Ablehnung des Ablehnungsgesuch gegen sich (nicht überwindbare Befangenheit)
> Wahrheitswidrig, weil Erörterung der Sach- und Rechtslage und jeder Fortsetzungsversuch des Beklagten nach ca. 10 Min. abrupt abgewürgt, entgegen Protokoll und zugunsten des Klägers

>Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz gegen kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung
> Verfassungswidrig: Unverhältnismäßiger Opferkriminalisierungswahnsinn des Klägers
> Verfassungswidrig: "Kleine Krankenversicherung" 3.Klasse, Versicherungsbedingungen vom Aug.2013 für eine verfassungswidrige Krankengrundversicherung ohne Versicherungsleistungen seit Jan.2010, ohne Zugang zu Grundversicherung mit digitaler Versicherungskarte (digitaler Standard)
> Gesundheitswidrig mit Altersdiskriminierung: Ohne Rücksicht auf höheren Schutzbedarf eines Beklagten im 80.Lebensjahr, mit Anhörungsresistenz gegen beklagten Verstoß gegen Maskenpflicht im Wartebereich, bei Corona Lock down und Corona Shut down in NRW ab 16.12.2020 (Verkündung der Entscheidung als Urteil) gemäß Anlage VB-42(KV)a) und b) ohne die Möglichkeit einer Anwesenheit des Beklagten
> Verfassungswidrig: Totale Anhörungsresistenz
gegen politisch motivierte Sippenzerschlagung und
gegen unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungswahnsinn des klagenden Sozialversicherungsträgers
BVERFG-2032. Versicherungsrechtliche Binsenweisheit:
Keine Kranken-Grundversicherung darf diskriminieren
> Diskriminierend: Kleine Kranken-Grundversicherung 3.Klasse unter Standard der Versicherungsleistungen einer Grundversicherung
> Diskriminierend: Fehlen eines digitalen Standards
Digitaler Standard einer heutigen Krankengrundversicherung ist die digitale Versicherungskarte, ohne Rechnungen einreichen zu müssen
> Diskriminierende, diskreditierende Praxis: Beklagter wird gezwungen, eingereichte Rechnungen mit Beitragsrückstand seit 2010 verrechnen zu lassen, der Beklagte hat durch Inanspruchnahme medizinischer Leistungen zusätzliche Kosten, die er nicht verantworten kann (Kostenfalle) und wodurch er auch noch in Verruf gebracht wird, dass er Kosten verursacht, die er nicht begleichen kann (zusätzlich rufschädigend).
> Nicht funktionierende Praxis: Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus
>Verfassungswidrig: Klagender Versicherungsträger gibt keine soziale Sicherheit, sondern betreibt
soziale und psychische Zerschlagung gegen das Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung
mit unverhältnismäßigem Opferkriminalisierungswahnsinn,
mit Täter/Opfer-Umkehr seit 2010 und
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
in Kumpanei mit weiteren Mittätern einer
kriminellen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik mit
Existenzvernichtung ohne ordentliche Enteignungsverfahren
(Kreisverwaltung Mettmann, Bundesamt für Justiz, weisungsgebundene Staatsanwälte)
Ethisch verwerfliche Mittäterschaft eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung nach unverhältnismäßigem
Opferkriminalisierungswahnsinn mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter: Klagender Sozialversicherungsträger ist nicht mehr glaubwürdig, nicht mehr vertrauenswürdig (Voraussetzung für Sozialversicherungsträger)
BVERFG-2033. Amtsgericht Velbert ist kein grundrechtsfreier Raum: Urteil hat keine Rechtskraft, wenn Grundrechte nicht respektiert werden.
Tatbestand: Wahrheitswidrige Beschreibung im Protokoll,
Verfassungswidrig: Diskriminierender Notlagentarif
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit vermeidbarer Verrechnung von eingereichten Rechnungen durch digitale Standards
Verfassungswidrig: Notlagentarif mit Verrechnung über Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenzen, ohne Kreditmöglichkeiten, ohne Kreditkarte, ohne Dispo-Kredite, mit Aushebelung von Pfändungsschutzgrenzen

Verfassungswidrig: "Kleine" Kranken-Grundversicherung 3.Klasse entgegen Anspruch auf gleichwertige Grundversicherung wie bei allen Bundesbürgern in Deutschland

BVERFG-2034. Faktenlage ist:

> Das Verfahren am Amtsgericht (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) ist mit einem rechtswidrigen, verfassungswidrigen Verweisungsverfahren erzwungen worden.

> Die mündliche Verhandlung 11 C 89/19 vom 25.Nov.2020 wurde mit der Androhung eines Versäumnisurteils erzwungen, obwohl das Verfahren zur sofortigen Beschwerde im Mai vor 2 Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.

> Die mündliche Verhandlung hat de facto nicht stattgefunden, weil jeder Kommunikationsversuch vom Richter abrupt abgebrochen wurde (nicht überwindbare Befangenheit).

> Die Verfassungswidrigkeit der Krankenversicherung einschließlich des Notlagentatriffs konnte wegen
unüberwindbarer Befangenheit des Richters überhaupt nicht erörtert werden.

> Nicht einmal die Nicht funktionierende Praxis konnte erörtert werden:
Krankenversicherung mit Einreichen von Rechnungen unter Benutzungszwang zu einem Pfändungsschutzkonto mit Pfändungsschutzgrenze ohne Kreditkarte und ohne Dispo-Kredite hebelt Pfändungsschutzgrenzen aus

> Urteil bestätigt unüberwindbare Befangenheit: Einzelrichter, der das Ablehnungsgesuch gegen sich selbst abgelehnt hat, obwohl ihm betonierte Anhörungsresistenz vorgeworfen und begründet wurde: Die kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, die Mittäterschaft des Klägers durch einen unverhältnismäßigen und daher verfassungswidrigen Opferkriminalisierungswahnsinn konnte nicht ansatzweise erörtert werden.

> Wahrheit: Sippenhaft und Opferkriminalisierung sind Methoden einer verruchten NS-Justiz. Fortsetzung einer unverhältnismäßigen Opferkriminalisierung seit 2010 ist verfassungswidrig und bedeutet Fortsetzung der sozialen und psychischen Zerschlagung

> Das Opfer hat das grundrechtsgleiche Recht auf Widerstand.
(Art.20 Abs.4 GG) nach über 10 Jahren Gerichtsverfahren

> Klagender Sozialversicherungsträger: Verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung 3.Klasse mit verfassungswidrigen Notlagentarif, ohne Versicherungsleistungen seit 2010,
mit nicht funktionierender Praxis im Zusammenwirken mit Pfändungsschutzkonto, Mittäterschaft durch unverhältnismäßigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn u.v.a.m.

> Urteil ist verfassungswidrig und daher zurückzuweisen. Urteil hat keine Rechtskraft, weil Grundrechte nicht respektiert werden, die Kosten des aufgezwungenen Rechtsstreits hat der Kläger bzw. die Staatskasse zu tragen

> Urteil ist Opfer verhöhnend für Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung: Massiver und mehrfacher Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG

> Urteil und Verfahren verstoßen massiv gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte:
Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG:
Art.20 Abs.4 GG, Art.103 Abs.1 GG sowie
Art.6 EMRK (Europäisches Menschenrecht für ein faires Verfahren) bzw.
Art.1 Abs.1 GG und Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip

> Der Beklagte beantragt vollständige Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren, soweit vom Bundesverfassungsgericht nicht eine bessere Lösung entschieden wird.

Rehabilitierung und Schadenersatz müssen Vorrang haben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das ihm bis heute versagt wurde, damit sich der Beklagte wieder eine nicht diskriminierende Kranken-Grundversicherung leisten kann. Sie ist auch Voraussetzung, um eine objektive Verurteilung der Mittäterschaft des Klägers zu erreichen

> Ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung, das als Mittäter politisch motivierter Sippenzerschlagung soziale und psychische Zerschlagung seit über 10 Jahren betreibt, kann für das Opfer nicht mehr Sozialversicherungsträger sein.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 155)

Schriftsatz vom 08.März 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen
Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren am Landgerichts Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
wegen verfassungswidrigem Urteil 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert, (3 O 61/19 Landgericht Wuppertal) nach
Sofortiger Beschwerde 16 T 119/19 (16 T 258/20,16 T 203/19) am Landgericht Wuppertal mit 3 Beschwerdeverfahren und
wegen Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (AR 864/21) vom 10.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021)
BVERFG-2035. Anzugreifende Hoheitsakte: Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert, hier wegen Versagung von rechtlichem Gehör durch Berufungsinstanz am Landgericht Wuppertal.
Versagung von rechtlichem Gehör zu ausführlich begründeter Berufung mit Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan. 2021 (AR 864/21) in Anlage 2011.
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Berufungsantrag vom 18.Jan.2021 mit Anlage 2011 trotz Anlage der Verfassungsbeschwerde vom 05.Jan.2021 (AR 864/21 nach 1 BvR 2662/20)
Nicht einmal Empfangsbestätigung zu Rechtsmittel der Anhörungsrüge vom 20.Feb.2021 gemäß §321a ZPO als letzten Ausweg wegen Nicht-Bescheidung des termingerechten Antrags auf Berufungsverfahren zu 11 C 89/19 Amtsgericht Velbert mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
BVERFG-2036. Politisch motivierte Sippenzerschlagung mit anschließender, unverhältnismäßiger Opferkriminalisierung
> mit Treib- und Hetzjagd bis in den Tod (Todesopfer)
> mit kapitalen Vermögensschäden in 2stelliger Millionenhöhe:
mit Zerschlagung am Geburtsort in Bayern (Nachlassinsolvenz, mit Zerschlagung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs mit regenerativer Energieerzeugung, des gesamten Immobilienbesitzes, eines Tourismus-attraktiven Damwildgeheges), und
mit Zerschlagung am Wohnort in NRW (Zerschlagung der gesamten Firmengruppe, der Zulieferkette und der Geschäftsimmobilie)
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und
gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 229)

Schriftsatz vom 06.April 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010 zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung, in einem exotischen Gerichtsverfahren

BVERFG-2037. Faktenlage A: Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
nach 3.Schriftsatz vom 05.Jan.2021 zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2662/20 bzw. 1.Schriftsatz zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 (abgelegt im Allgemeinen Register unter AR 864/21) gegen verfassungswidriges Urteil 11 C 89/19 am Amtsgericht Velbert
nach 2.Schriftsatz vom 08.März 2021 zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf Berufungsverfahren am Landgericht mit den Schriftsätzen vom 18.Jan.2021 und 20.Feb.2021
mit 3.Schriftsatz (hier) zu Verfassungsbeschwerde AR 864/21 wegen Nicht-Bescheidung der Anhörungsrüge vom 30.März 2021 mit Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung
nach 1.Schriftsatz vom 18.Jan.2021 an das Landgericht mit Begründung und Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 2.Schriftsatz vom 20.Feb.2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge wegen Nicht-Bescheidung des Antrags auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe,
nach 3.Schriftsatz vom 30.März 2021 an das Landgericht mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO gegen Bescheid vom 15.03.2021 in einem unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Opferkriminalisierungsverfahren mit Täter/Opfer-Umkehr und mit Leugnen der kausalen Zusammenhänge
mit politisch motivierter Sippenzerschlagung, mit Todesopfer und kapitalen Vermögensschäden,
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa,
trotz Antrag auf Berufung und Antrag auf Prozesskostenhilfe
Anzugreifende Hoheitsakte

BVERFG-2038. Faktenlage B: Beschwerdeführer musste scheibchenweise die ganze Wahrheit aufdecken gegen Täter mit Immunitätsschutz
wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa, mit Zerschlagung der Innovationselite einer florierenden Digitalbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion2000 (Branchenumverteilung zugunsten Autobranche),
mit einer gnadenlosen Hetzjagd auf Personen, Sippen und Unternehmen, die den Wahlsiegern im Wege standen,
mit Todesopfer, mit kapitalen Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutzkonto ohne Kreditmöglichkeiten, mit Rufmord, mit mehrfacher Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
unter Verantwortung der regierenden Generation seit 1998
für politisch motivierte Zerschlagungen am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern.
Gesamtverantwortung aller Täter und Mittäter gemäß Täter-Phalanx, weil untereinander bestens vernetzt!
Hintergrund der Politisch motivierten Sippenzerschlagung:
> Kriminelle Umsetzung von Wahlkampfstrategien späterer Wahlsieger mit einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
> Kriminelle Umverteilung von der Digitalbranche zur Automobilbranche durch Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000
> Kriminelle Umverteilung zugunsten sudetendeutscher Vertriebener (4.Volksstamm in Bayern) für ein CSU-Wahlergebnis von 40% + X
> unter direkter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Missbrauch des Staatsvertrages einschl. Rundfunksperre seit 1998
mit Bezug zur neuen Verfassungsbeschwerde vom 26.Feb.2021 (AR 1916/21) Klage gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Rehabilitierung mit Schadenersatz und

gegen Fortsetzung von unverhältnismäßigem, verfassungswidrigem Opferkriminalisierungswahnsinn
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-28.pdf
Grundrechtsgleiches Recht auf Widerstand nach Art.20 Abs.4 GG
gegen Androhung einer "Missbrauchsgebühr" nach §34 Abs.2 BVerfGG,
gegen eine "Missbrauchsgebühr", gegen verfassungswidrigen Opferkriminalisierungs-Wahnsinn und
für überfällige Rehabilitierung und Schadenersatz.
§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG ist entscheidungsrelevant, weil der Beschwerdeführer sich um Deutschland verdient gemacht hat:
Hochqualifizierte Zeugen mit Beteiligung an seinem Lebenswerk nachgewiesen wie
Bundespräsidenten, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Bundesminister, : : :
führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung . . . . .
"Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden . . ."
(§90 Abs.2 Satz2 BVerfGG)
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 294)

Schriftsatz vom 04.Mai 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
zur Erreichung einer nicht verfassungswidrigen Krankengrundversicherung, in einem exotischen Gerichtsverfahren
BVERFG-2039. Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe gegen eine verfassungswidrige Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit über 10 Jahren
Grundrechtsgleiches Recht nach Art.20 Abs.4 GG:
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Kranken-Grundversicherung mit über 10 Jahren ohne Versicherungsleistungen,
> Widerstand gegen jahrelanges Leugnen der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierten Zerschlagungen
> Widerstand gegen unverhältnismäßige Opferkriminalisierung mit Täter/Opfer-Umkehr mit einer best vernetzten Täter-Phalanx
> Widerstand gegen eine verfassungswidrige Justiz, gesteuert wie von Geisterhand: Täter BfJ (Bundesamt für Justiz)
BVERFG-2040. Anzugreifender Hoheitsakt des Landgerichts Wuppertal: Beschluss 9 S 30/21 vom 12.04.2021
Massiver Verstoß gegen Prozessgrundrecht nach Art.103 Abs.1 GG und wegen verfassungswidriger Kranken-Grundversicherung mit Zerschlagungsopfer verhöhnender Bezeichnung als Notlagentarif ohne digitale Standards, mit Verhinderung von Rehabilitierung und Schadenersatz trotz erdrückender Beweislage:
Fußtritt für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa anstatt Dank und Anerkennung
Landgericht nicht mehr in der Lage, Grundrechte, unabhängig von erbrachten Leistungen, zu respektieren, geschweige denn,
Verantwortung für ein Justizopfer nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes, aber trotz fortgeschrittenem Rentenalter zu erkennen und zu übernehmen.
Äußerst massiver Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG, Art.2. Abs.1 GG iVm Rechtsstaatsprinzip und Art.3 Abs.1 GG.
mit Anspruch, Missbrauch rechtsanwaltlicher Vertretung zur Fortsetzung von Opferkriminalisierung zu verhindern:
Qualifizierte Rechtsanwälte ergreifen die Flucht vor PKH-Konditionen in diesem Umfeld, weil streitige Verhandlung mit PKH-Konditionen für vertrauenswürdige Rechtsanwälte nicht kostendeckend,

für rechtsanwaltliche Vertretung zeit- und kostensparend durch Vermeidung streitiger und zeitintensiver Verhandlung, allerdings ohne Perspektive für das Opfer.
Soweit die Berechtigung der Anhörungsrüge bestritten: Anspruch auf Verfassungsbeschwerde ohne subsidiäre Anhörungsrüge
BVERFG-2041. "Bürger sind keine Untertanen"
so Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts (2002-2010).
Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu
Politisch motivierter Sklavenhaltung mit jahrelanger Kontaktbeschränkung,
ohne Weihnachtsruhe, ohne Osterruhe, ohne Urlaubsruhe,
im fortgeschrittenen Rentenalter,
mit orgienartiger Ausuferung bis zu 4 parallelen, exotischen
Gerichtsverfahren mit Mehrfach- bis zu Quintuplex-Beschlüssen,
Gerichte übergreifend an Amtsgerichten, Landgerichten, Strafgerichten,
Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten u.v.a.m.
mit verfassungswidriger Krankenversicherung
nach politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
mit Todesopfer, Rufmord, Freiheitsberaubung und psychischer Folter,
mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung der Rehabilitierung,
nicht trotz, sondern wegen eines herausragenden Lebenswerkes
mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Durchsetzung krimineller Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik aus
Wahlstrategien demokratischer Wahlen
unter Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:
anhand aktueller Verfassungsbeschwerden seit 2010
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 372)

Schriftsatz vom 20.Mai 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) vom 05.Jan.2021 wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht Wuppertal
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
BVERFG-2042. Verweisung des Landgerichts Wuppertal an das Bundesverfassungsgericht gemäß Schreiben 9 S 30/21 vom 07.05.2021 (Anlage VB-52(KV))
> ohne Begründung wegen Versagung des beantragten Berufungsverfahrens und
> ohne Respektierung eines Justizopfers mit diskriminierender Gestaltung von Anrede und Verabschiedung (Anlage VB-52(KV)
> mit nachdrücklicher Versagung von rechtlichem Gehör für Antrag auf ein Berufungsverfahren mit Prozesskostenhilfe am Landgericht
gegen Sozialversicherungsträger mit verfassungswidriger Krankenversicherung ohne Versicherungsleistungen seit 2010
Moniertes Schreiben vom 28.April 2021 als Anlage VB-51(KV) im Beschwerde-Schriftsatz vom 04.Mai 2021 zur Verfassungsbeschwerde (AR 864/21) bereits übergeben.
BVERFG-2043. Von politisch motivierter Sippenzerschlagung zu
politisch motivierter Sklavenhaltung nach
Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
> mit den herstellerunabhängigen, in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren seit 1971,
> mit Weiterentwicklung dieser ONLINE-Seminare zu den Europäischen Congressmessen ONLINE & KOMMTECH seit 1976
> > > http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56
Klick auf > 1976-1979
> mit weltweit größtem Congressangebot und professionellem Verlagsservice für nachhaltiges Innovationswachstum
> in Zusammenarbeit mit hochqualifizierten Kongressleitern und mit Beteiligung der politischen Führung in Deutschland und Europa

> mit Zerschlagung durch die politische Führung auf dem Höhepunkt einer florierenden Digitalbranche seit 1998,
> mit politisch motivierter Sippenzerschlagung unter Verantwortung durch eine best vernetzte Täter-Phalanx,
> mit Missbrauch der staatlichen UMTS-Auktion 2000 für Erzwingung und Umsetzung einer verfassungswidrigen Umverteilungs- und Zerschlagungspolitik
mit einer bis heute andauernden
> politisch motivierten Sippenzerschlagung am Wohnort in NRW und am Geburtsort in Bayern und
> politisch motivierten Sklavenhaltung zur Verfestigung des Zerschlagungszustands
BVERFG-2044. Unbeschreiblich unverhältnismäßig:
Wegen eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Digitalisierung in Deutschland und Europa
Opfer politisch motivierter Sippenzerschlagung seit 1998 und
Opfer politisch motivierter Sklavenhaltung,
gegen eine verfassungswidrige, best vernetzte Täter-Phalanx und
gegen eine verfassungswidrige Gerichte-Phalanx.
Verfassungswidrig ist,
> wenn Grundrechte und grundrechtsgleiche
Rechte nicht mehr respektiert werden,
> wenn Bürger mit/wegen vorzeigbarer Lebensleistung wie/als kriminelle Untertanen behandelt werden,
> wenn Rehabilitierung und Schadenersatz versagt werden,
> wenn Verlust eines Menschenlebens, Freiheitsberaubung und psychische Folter beklagt werden,
> wenn kapitale Vermögensschäden bis zu Benutzungszwang eines Pfändungsschutz-Konto mit Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen beklagt werden,
> wenn nur Opferkriminalisierung wegen verheerender Folgewirkungen staatlicher Übergriffe mit extremistischer Ausuferung an Gerichten verhandelt und gleichzeitig Schadenersatz unterdrückt wird,
> wenn rechtsanwaltliche Vertretung gefordert wird, obwohl vertrauenswürdige Rechtsanwälte auf Prozesskostenhilfe-Basis gegen eine verfassungswidrige Täter-Phalanx und Gerichte-Phalanx nicht verfügbar sind,
> wenn das Europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art.6 EMRK längst Makulatur geworden ist.
> > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-27.pdf
Scroll down after link (page 441)